This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Aus

welche

verläß

Weise

Sachreg

HARVARD LAW LIBRARY

JAN 15 1912

ceived

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 31a. Preußischer Gesetze. Nr. 31a.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.

Herausgegeben in zwei Bänden

von

Stephan Gerhard,
Rechtsanwalt in Berlin.

Band I.

Berlin 1902.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

JAN 15 1912

Erſter Band

enthaltend

die Geſindeordnung
für die altpreußiſchen Provinzen
vom 8. November 1810,

bearbeitet mit ausführlichen Erläuterungen unter Berückſichtigung der Ergänzungsgeſetze und der Rechtsverhältniſſe der Geſindevermiether,

ſowie die Geſindeordnungen
für Neuvorpommern und Rügen
und
für die Rheinprovinz.

Vorwort.

Die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Gesinderechts ist bekanntlich trotz des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht bloß in ganz Deutschland, sondern auch innerhalb Preußens bestehen geblieben. Die im Buchhandel vorhandenen Ausgaben der Gesindeordnungen beschränken sich meist auf eine, besten Falls aber nur auf wenige der in Preußen geltenden Gesindeordnungen. Eine Herausgabe der sämmtlichen preußischen Gesindeordnungen erscheint für die Bedürfnisse der Praxis um so zweckmäßiger, als manche der geltenden Gesindeordnungen außerhalb der Gesetzsammlungen nur schwer erreichbar sind.

Die Herausgabe erfolgt aus buchhändlerisch-technischen Gründen in zwei Bändchen. Das erste bringt zunächst einen Ueberblick über die Einwirkung der Reichsgesetzgebung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und über die Rechtslage in Preußen. Alsdann enthält das erste Bändchen die altpreußische Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, sowie die Gesindeordnungen für Neuvorpommern und Rügen und die Rheinprovinz, einschließlich der für

das Gesinderecht sonst maßgebenden wichtigsten landes- und reichsrechtlichen Bestimmungen, so der einschlägigen Vorschriften der Kranken-, Invaliditätsversicherung, über die Gesindebücher, über die Bestrafung des Gesindes u. s. w.

Das zweite Bändchen umfaßt die sonstigen preußischen Gesindeordnungen, also diejenigen von Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern.

Eine ausführlichere Erläuterung der sämmtlichen preußischen Gesindeordnungen war im Rahmen dieser Ausgabe nicht möglich. Vielmehr konnte nur die Gesindeordnung von 1810 als grundlegend genauer erörtert werden. Die dort gewonnenen Grundsätze sind im Wesentlichen bei den andern Gesindeordnungen maßgebend; ihre Anwendung ist durch gelegentliche Verweisungen unterstützt.

Auch die Rechtsverhältnisse der Gesindemäkler auf Grund der neuen Fassung der Gewerbeordnung und des ministeriellen Erlasses vom 10. August 1901 sind in die Erörterungen und zwar im ersten Bändchen einbezogen.

Hoffentlich trägt die in diesen beiden Bändchen gegebene Zusammenstellung der Gesindeordnungen dazu bei, der Auffassung, daß diese gesetzlichen Vorschriften dem modernen Rechtsempfinden nicht mehr entsprechen, noch weitere Anhänger zuzuführen, und die im Interesse des Gesindes dringend wünschenswerthe Aenderung des Gesinderechts zu beschleunigen.

Berlin, Mai 1902.

Der Verfasser.

Verzeichniß der Litteratur und Abkürzungen.

AG. = Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. September 1899.

ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.

Archiv für Strafrecht = Archiv für Strafrecht begründet durch Goltammer.

BA.f.H. = Bundesamt für das Heimathswesen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.

CPO. = Civilprozeßordnung.

Crusen-Müller = Crusen-Müller, Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Dernburg = Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. II (1901).

DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung, herausgegeben von Laband, Stenglein, Staub.

EG. = Einführungsgesetz zum BGB.

Ges.O. = Gesindeordnung.

Gew.O. = Gewerbeordnung.

Goltammer = Goltammers Archiv für Preuß. Strafrecht, begründet durch Dr. Goltammer.

Groschuff = Groschuff, Die Preußischen Strafgesetze.

Gruchot = Gruchot (Rassow und Küntzel), Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Habicht = Habicht, die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

Hoffmann = Hoffmann, Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler. Berlin 1901.

Jacobi = Jacobi, Preußische Gesindeordnung, Berlin 1900.

Jacobi = Jacobi, Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen, Zweite Auflage.

Johow = Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.

JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.

Jur.Woch. = Juristische Wochenschrift.

Kaehler = Kaehler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena 1896.

v. Kamptz = v. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung.

Koch = Koch, Kommentar zum ALR.

Kollmann = Kollmann, Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz nach den Bestimmungen des BGB. zusammengestellt.

Lindenberg = Lindenberg, das preußische Gesinderecht Berlin 1901.

MBl.f.i.V. = Ministerialblatt für innere Verwaltung.

Nußbaum = Nußbaum, Die preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810, Berlin 1900.

Niedner = Niedner, Einführungsgesetz zum BGB.

OT. = Obertribunal.

Oppenhoff = Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff.

PVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.

Rehbein = Rehbein, Entscheidungen des Preußischen Obertribunals.

RG. = Reichsgericht.

RGStr. = Reichsgericht in Strafsachen.

Selbstverw. = Die Selbstverwaltung, volkstümliche Wochenschrift f. u. f. w. Magdeburg, A. R. Faber.

Seyffarth = Seyffarth, Die preußische Gesindeordnung, Berlin 1900.

Stranz-Gerhard = Stranz-Gerhard, Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB.

Str.Arch. = Striethorsts Archiv für Rechtsfälle.

StGB. = Strafgesetzbuch.

Suchsland = Suchsland, Das Recht des Gesindes in allen Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Zürn = Zürn, Handbuch des preußischen Gesinderechts. 1895.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Gesinderecht.

	Seite
1. Einleitung	1—4
2. Das Einwirken der Reichsgesetzgebung	5—10
3. Die in Preußen geltenden Gesindeordnungen	10—16
4. Der Uebergangszustand (die Hausoffizianten des ALR.)	16—18

II.

Die Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. November 1810, für Neuvorpommern u. Rügen vom 11. April 1845, für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.

1. Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Altpreußische Gesindeordnung.)

Begriff	19—32
Wer Gesinde miethen kann	32—38

Seite

Wer als Gesinde sich vermiethen kann . . 38—51
Gesindemäkler . . . . . 51—60
Schließung des Miethsvertrages . . . 60—65
Lohn und Kost des Gesindes . . . . . 65—70
Dauer der Dienstzeit . . . . . 70—73
Antritt des Dienstes . . . . . 73—87
Pflichten des Gesindes in seinen Diensten 87—97
Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten 97—104
Pflichten der Herrschaft . . . . . 104—184
(Fürsorge der Herrschaft im Krankheitsfall) 110—138
Aufhebung des Vertrages durch den Tod . 134—142
Aufhebung des Vertrages nach vorhergegangener Aufkündigung . . . . . 142—144
Aufhebung des Vertrages ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft . . . . . 144—155
Aufhebung des Vertrages ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes . . . 155—159
Aufhebung des Vertrages unter der Zeit doch nach vorhergegangener Aufkündigung 159
von Seiten der Herrschaft 160
von Seiten des Gesindes . . . . . 161—163
Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist. . . . . 163—166
Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung. . . . . 166—174
Verlassung des Dienstes . . . . . 174—182
Abschied . . . . . 183—191
Ergänzungen zur Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 . . . . 192—244

Seite

A. Reſkript vom 17. April 1812 . . . 192—196
B. Verordnung wegen Einführung von Geſindedienſtbüchern vom 29. September 1846 . . . . . 196—202
C. Geſetz betr. die Aufhebung der Abgaben von Geſindebüchern vom 21. Februar 1872 . . . . . 202—208
D. Inſtruktion zur Ausführung des Geſetzes vom 21. Februar 1872 betr. die Abgabenaufhebung von Geſindebüchern vom 26. Februar 1872 . . . . . 208—208
E. Geſetz betr. die Verletzungen der Dienſtpflichten des Geſindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 . . . 208—216
F. Vorſchriften über den Umfang der Befugniſſe und Verpflichtungen, ſowie über den Geſchäftsbetrieb der Geſindevermiether und Stellenvermittler mit Ausſchluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) . . . 216—244

2. Geſindeordnung für Neuvorpommern und das Fürſtenthum Rügen vom 11. April 1845 . . . . . 245—287
Begriff 245
Wer Geſinde miethen kann 246
Wer als Geſinde ſich vermiethen kann . . 247—249
Geſindemäkler . . . . . 249—252
Schließung des Miethsvertrages . . . . 252—254

Seite

Lohn und Kost des Gesindes 254
Dauer der Dienstzeit 255
Antritt des Dienstes . . . . . 256—259
Pflichten des Gesindes in seinen Diensten 259—262
Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten 262—264
Pflichten der Herrschaften . . . . . 264—268
Beschädigung eines Dritten durch Dienstboten 268
Aufhebung des Vertrages durch den Tod 268—271
Aufhebung des Vertrages nach vorhergegangener Aufkündigung . . . . . 271—278
Aufhebung des Vertrages ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft . . . 278—276
Aufhebung des Vertrages ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes . . . 276—277
Aufhebung des Vertrages unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft 277
Von Seiten des Gesindes. 278
Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist . . . . . 279—281
Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung. 281
Verlassung des Dienstes 282
Abschied 283
Ressortbestimmungen . . . . . 284—286
Anwendung der Bestimmungen der Gesindeordnung auf das Schiffsvolk und die Schiffsknechte 286
Und auf Einlieger und Käthner. . . . 286

Seite

3. Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 . . . . 288—312

Begründung des Dienstverhältnisses . . 289—291
Gesindemäkler 291
Schließung der Miethsvertrages . . . . 292—294
Antritt und Dauer der Dienstzeit . . . 294—298
Pflichten des Gesindes im Dienste . . . 298
Pflichten der Herrschaft . . . . . 299—301
Aufhebung des Vertrages . . . . . 301—309
Aufhebung des Vertrages durch den Tod . 301—303
Aufhebung des Vertrages ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft . 303
von Seiten des Gesindes 304
Aufhebung des Vertrages vor der Zeit jedoch nach vorhergegangener Kündigung 304—307
Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Kost und Lohn zu gewähren ist 307
Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung 308
Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes 309
Entlassungszeugniß 310
Kompetenz-Bestimmungen . . . . . 311—312

I.

Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Gesinderecht.

1. Einleitung.

Die Einheitlichkeit des bürgerlichen Rechts innerhalb Deutschlands, welche bei dem Gedanken der Abfassung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich den Meisten vorgeschwebt hat, ist auf manchen Gebieten trotz des Zustandekommens des Gesetzeswerkes bekanntlich nicht herbeigeführt worden. Während aber bei manchen Rechtsstoffen, so dem Verlagsrecht, dem Versicherungsrecht, dem Bergrecht u. s. w, entweder schon neue einheitliche Gesetze erlassen oder Vorarbeiten vorhanden sind, um ein gleiches Recht für ganz Deutschland zu schaffen, steht beim Gesinderecht die Herbeiführung eines derartigen Zustandes noch ganz in weiter Ferne. Schon früher ist für Preußen (vgl. Drucksachen des Herrenhauses 1879/80 Nr. 5) regierungsseitig geltend gemacht worden, daß die Schaffung eines einheitlichen Gesinderechts in keiner Weise erforderlich sei. Und die

Motive zum ersten Entwurf des BGB., welcher bereits von dem Gedanken der Nichtunifizirung des Gesinderechts ausgeht, rechtfertigen diesen Vorschlag mit der Verschiedenheit der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse, nicht nur in den einzelnen Staaten Deutschlands, sondern auch innerhalb der einzelnen Theile desselben Staates. Dieser Standpunkt des Entwurfs ist ungeachtet mannigfacher Versuche, eine andere Auffassung herbeizuführen, in allen Stadien des Gesetzeswerkes aufrecht erhalten worden. So läßt nun Art. 95 E.G. zum BGB., der weiter unten abgedruckt ist, im Prinzip die landesgesetzlichen Vorschriften über das Gesinderecht unangetastet und greift nur in einzelnen Punkten in dieselben ein. Zwar ist im Reichstag betont worden, daß die Einführung einheitlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Gesinderechts wünschenswerth sei, einstweilen jedoch ist keinerlei Aussicht vorhanden, daß dieser Wunsch in Erfüllung geht.

Aber nicht bloß für Deutschland, sondern auch für Preußen ist zur Zeit die Hoffnung auf eine einheitliche Gestaltung des Gesinderechts in weitere Ferne gerückt. Als Anfang 1899 der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum BGB. für Preußen dem Landtag vorgelegt wurde, war in der Begründung hervorgehoben, daß das Bedürfniß nach Ausgleichung der innerhalb Preußens hinsichtlich des Gesinderechts obwaltenden Verschiedenheiten kein so dringendes sei, daß bis zum Inkrafttreten des BGB. eine Herbeiführung einheitlicher Gesetzgebung für Preußen bewirkt werden könnte. Hervorgehoben ist

dabei, daß ein einheitliches Gesinderecht nur unter sorgfältigster Berücksichtigung der in den einzelnen Landestheilen bestehenden besonderen Verhältnisse erlassen werden könne.

Eine solche Berücksichtigung war für das BGB. auf vielen Rechtsgebieten nothwendig und dennoch ist das BGB. zu Stande gekommen. Auch die Gesinde-Ordnung von 1810 ist erlassen, um an die Stelle zahlreicher örtlicher Statuten und Verordnungen zu treten. Man sollte meinen, wie Seyffarth[1]) mit Recht bemerkt, daß dasjenige, was vor fast 100 Jahren möglich war, auch heute bei dem starken Drang nach Rechtseinheit erst recht herbeigeführt werden könnte. Und dabei wäre die Schaffung einheitlichen Rechts nicht so schwierig, da nicht bloß die vielen preußischen Gesindeordnungen, sondern auch die außerpreußischen nur wenig von einander abweichen.[2])

Nach der bei der Berathung des Ausführungsgesetzes zu Tage getretenen Auffassung ist aber trotz Allem in nächster Zeit die Schaffung eines einheitlichen Gesinderechts auch nur innerhalb Preußens nicht zu erwarten. Der danach vorliegende *Rechtszustand* ist sowohl für Deutschland als für Preußen ein recht *unerfreulicher*. Er ist es in *sozialer Beziehung*, weil die vielfach veralteten Vorschriften der Gesinde-

[1]) Seyffarth, Die Preußische Ges.O. S. 8.

[2]) Seyffarth a. a. O., Kaehler, Gesindewesen und Gesinderecht, in Deutschland S. 114 ff. u. S. 218 ff. Jena 1896.

Ordnungen dem Gesinde eine vom allgemeinen Recht abweichende Stellung geben, eine Stellung, welche offensichtlich mit großen Demüthigungen für das Gesinde verknüpft ist, weil ferner diese Vorschriften durch die Hineinziehung von (polizeilichen) Verwaltungsorganen in die Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde das Letztere erheblich ungünstiger stellen als andere Angestellte (so die kaufmännischen, die gewerblichen und die der Regelung des BGB. über den Dienstvertrag unterliegenden.) — Der Zustand ist aber auch in juristischer Beziehung bedauerlich, denn theils das ausdrückliche Eingreifen von reichsrechtlichen Vorschriften, wie es Art. 95 Abs. 2 und 8 EG. zum BGB. mit sich bringt, theils die aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebende Einwirkung des BGB., theils die Aufhebung des früher geltenden Civilrechts, mit dem einzelne Gesinde-Ordnungen im innigen Zusammenhange standen, schaffen eine Rechtslage[1]) die für das tief in das tägliche Leben einschneidende Gesindeverhältniß viel zu verwickelt ist.

Indessen, es ist nun einmal mit dieser Rechtslage als einer vorhandenen zu rechnen. In Rücksicht auf sie wird zunächst in den nachstehenden Erörterungen das Eingreifen des Reichsrechts behandelt und dann der Ueberblick der Rechtslage in Preußen gegeben.

[1]) Nußbaum, D.J.R. 1901 S. 521 giebt eine kurze anschauliche Uebersicht, welche Paragraphen der altpreußischen Gesindeordnung durch die spätere Gesetzgebung beeinflußt sind.

2. Das Einwirken der Reichsgesetzgebung.

Der vorerwähnte Art. 95 EG. zum BGB. bestimmt:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniss eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniss ertheilt.
>
> Die Vorschriften der §§ 104—115, 181, 278, 617—619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des BGB. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.
>
> Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Im Abs. 2 ist die ausdrückliche Anwendung der dort angegebenen Vorschriften des BGB. auf das landesrechtliche Gesinderecht ausgesprochen, bei § 617 mit gewissen Modifikationen. Hierauf gehen wir bei der Erläuterung der einzelnen Paragraphen der Gesindeordnung von 1810, in Kürze auch bei den anderen Gesindeordnungen noch näher ein; ebenso auf die Bedeutung des Abs. 3 (bei § 77 der Ges.O. von 1810). Die Geltung des BGB. im Gesinderecht ist aber keineswegs auf den Inhalt des Abs. 2 und 3 beschränkt,

wenn auch Abs. 1 des Art. 95 das Gegentheil zu besagen scheint. Vielmehr kommt in Betracht, daß nach dem Art. 55 EG. zum BGB. die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im BGB. oder im E.G. ein Anderes bestimmt ist. Nach den Grundsätzen, die für den Ausbau der dem Landesrecht überlassenen Vorbehaltsgebiete für maßgebend zu erachten sind[1]), müssen die allgemeinen Vorschriften des BGB. auch auf dem Gebiet des Gesinderechts eingreifen, soweit nicht Besonderheiten durch landesrechtliche Gesindevorschriften bestimmt sind. So regelt sich z. B. die Frage der Verjährung des Gesindelohns mangels besonderer Bestimmungen nach dem Reichsrecht.[2]) So wird die Form der Kündigung von jetzt ab nur nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. zu beurtheilen sein.

Demgemäß ist für diese allgemeinen Fragen das frühere Landesrecht bedeutungslos; auch soweit es nicht ausdrücklich aufgehoben ist (Art. 89 AG.) hat es doch durch Art. 55 EG. seine Kraft für das Vorbehaltsgebiet verloren. Natürlich wird es zur Auslegung unklarer Vorschriften der einzelnen Gesindeordnungen zu verwerthen sein; aber hierüber hinaus kann es keine Wirkung beanspruchen.

Zur Abgrenzung des der Landesgesetzgebung vor-

---

[1]) Vgl. Stranz-Gerhard: Das Preußische Ausführungsgesetz zum BGB. Einl. § 10.

[2]) Crusen-Müller, Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. S. 199.

behaltenen Gesinderechts ist noch weiter zu beachten, daß gemäß Art. 32 E.G. die Vorschriften der Reichsgesetze neben dem BGB. in Kraft bleiben, soweit nicht aus dem BGB. oder dem EG. etwas Anderes hervorgeht. Demgemäß sind diejenigen Kategorien von Angestellten, welche eine reichsrechtliche Regelung gefunden haben, also die Handlungsgehülfen, die Gewerbegehülfen der Landesgesetzgebung entzogen. Ihr rechtliches Verhältniß wird durch die reichsrechtlichen Vorschriften erledigt, auch wenn diese oder jene Gesindeordnung den Begriff des Gesindes weiter ausgedehnt haben sollte (vgl. Anm. 2 zu § 1 der Ges.O. von 1810).

Endlich greifen die besonderen Vorschriften der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiet der Invaliditätsversicherung u. s. w. auch in die landesrechtlichen Bestimmungen des Gesinderechts ein.

Hiernach ergiebt sich, zur Auslegung des Wortes „Gesinderecht" im Art. 95 Abs. 1 EG., daß reichsrechtlich insoweit Schranken gezogen sind, als durch Reichsrecht gewisse Kategorien von Angestellten einer Unterordnung unter das Gesinderecht *entzogen* sind. Abgesehen aber von dieser negativen Abgrenzung kann weder aus dem BGB., noch aus den sonstigen reichsrechtlichen Bestimmungen Material zur Erläuterung des Begriffes „Gesinderecht" entnommen werden. Nach den Motiven zum EG. des BGB. ist davon ausgegangen[1]), daß der Ausdruck Gesinderecht allgemein verständlich sei, daß

[1]) Amtliche Ausgabe. Berlin, J. Guttentag. 1888. S. 167.

ferner aber auch die Landesgesetzgebung befugt sei, den Begriff des Gesindes festzustellen und zu bestimmen, welche Vorschriften für das Gesinde überhaupt oder für einzelne Kategorien desselben gelten sollen. Wenn hiernach der Landesgesetzgebung vollständig freier Spielraum eingeräumt werden sollte, um den Begriff des Gesindes festzustellen, so ist doch diese Anschauung im Gesetz direkt nicht zum Ausdruck gekommen. Es wird deshalb festzuhalten sein, daß diejenigen Grenzen gewahrt werden müssen, welche nach allgemeinem Sprachgebrauch für den Begriff des Gesindes zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. maßgebend waren.[1]) Die Landesgesetzgebung würde daher ihre Befugniß überschreiten, wenn sie etwa bestimmen wollte, daß ein zur Erziehung heranwachsender Söhne angenommener Hauslehrer, der die staatlichen Examina absolvirt hat, zum Gesinde gerechnet werden könnte. Dagegen ist innerhalb der allgemeinen Anschauung die Landesgesetzgebung wohl befugt, den Begriff des Gesindes zu bestimmen.

Da somit nur landesgesetzlich ermittelt werden kann, wer zum Gesinde gehört, so ergiebt sich bei der Mannigfaltigkeit der in Preußen geltenden Gesindeordnungen auch, daß innerhalb Preußens eine einheitliche Definition nicht möglich ist; vielmehr wird der Begriff des Gesindes je nach der Bedeutung, den die Gesindeordnungen mit diesem Ausdruck verknüpfen, verschieden sein können. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den einzelnen

1) Vgl. Stranz-Gerhard a. a. O. Anm. 2 zu Art. 14; Crusen-Müller a. a. O. S. 191.

Gesindeordnungen hierbei nicht sehr bedeutend; es ist schon jetzt hervorzuheben, daß innerhalb Preußens im Wesentlichen zum Gesinde gerechnet wird, wer

1. in die **häusliche Gemeinschaft aufgenommen** ist,
2. **untergeordnete Dienste** verrichtet,
3. derartige Dienste **wirthschaftlicher Natur** leistet.

Wir gehen bei der Ges.O. von 1810 auf die Feststellung dieser Momente noch näher ein, bemerken aber schon jetzt, daß gewisse äußere Umstände, wie das Vorhandensein eines Dienstbuches oder ein niederer Lohn nicht ausreichen dürften, um einen Anhalt dafür zu entnehmen, daß der Betreffende zum Gesinde gehört,[1]) denn die Ausstellung des Gesindebuches geschieht von der Polizeibehörde und kann sehr wohl in Folge irrthümlicher Auffassung eines polizeilichen Organs erfolgen. Der Lohn aber kann aus bestimmten Gründen bei dem Gesinde höher, bei einem nicht zum Gesinde zu rechnenden Angestellten niedriger sein. Ein besonders geschickter Koch kann in einem großen Haushalt sehr leicht eine höhere Vergütung beziehen als etwa ein Privatsekretär, der zum ersten Mal in seinem Leben eine solche Stelle bekleidet.

Wenn vorstehend erwähnt ist, daß im Wesentlichen der Begriff des Gesindes für Preußen ein einheitlicher bleibt, so treten doch Verschiedenheiten auf; so sind z. B. durch ausdrückliche Vorschrift der Dienstbotenordnung für

---

[1]) Vgl. Nußbaum, S. 1 und die dort Citirten.

Harlingerland und Ostfriesland die Ammen von der Zugehörigkeit zum Gesinde ausgenommen.

8. Die in Preußen geltenden Gesindeordnungen.

Das ALR. enthielt für den damaligen Umfang des preußischen Staates gesinderechtliche Vorschriften im Theil II Tit. 5 §§ 1—176. An deren Stelle trat sodann die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810. Sie ist später ausgedehnt worden auf alle Theile des preußischen Staates, in welche das Allgemeine Landrecht eingeführt wurde.[1]) Jedoch ist in weiterer Folge in den Kreisen Rees und Duisburg ihre Aufhebung erfolgt und dort die Gesindeordnung für die Rheinprovinz eingeführt worden, sodaß die Gesindeordnung in den Kreisen Rees und Duisburg nicht gilt, obgleich dort das Allgemeine Landrecht bis zum 1. Jan. 1900 Gesetz war.[2])

Innerhalb des altpreußischen Staatsgebietes ist dann am 19. Aug. 1844 die Gesindeordnung für die Rheinprovinz ergangen, welche durch Verordnung vom 21. Sept. 1847 auch, wie oben erwähnt, in den Kreisen Rees und Duisburg Geltung erlangte. Endlich ist am 11. Aug. 1845 eine Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen erlassen worden.

---

[1]) Vgl. z. B. Publik.-Patent vom 21. Juni 1825 für Westfalen u. s. w.

[2]) Die Ges.O. von 1810 gilt auch in den deutschen Konsulargerichtsbezirken (§ 19 Nr. 1 des Ges. vom 7. April 1900 [RGBl. S. 213]) und in den deutschen Schutzgebieten (§ 8 des Ges. vom 2. Juli 1899 [RGBl. S. 813]).

Die später erworbenen Landestheile haben durchweg besondere gesinderechtliche Vorschriften, sowohl die hohenzollernschen Lande, als die 1866 einverleibten Gebiete.

Diese Verschiedenheit des in Preußen geltenden Rechts ist im Wesentlichen auch von dem preußischen AG. zum BGB. unberührt gelassen worden. Der Art. 14 dieses Gesetzes bestimmt:

§ 1. Die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet auf das Gesindeverhältniss Anwendung.

Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich ist, treten ausser Kraft.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniss obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältniss nicht begründet.

§ 2. Im Geltungsbereiche der Dänischen Gesindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften über das Gesinderecht die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 85) sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen

Vorschriften des Gesinderechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Aenderungen eingeführt.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gesindeverhältniss bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

§ 8. In denjenigen Theilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel, in welchem besondere Vorschriften über das Gesinderecht nicht bestehen, werden die Vorschriften des § 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gesindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachtheile an den Vertragsbruch knüpfen.

Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr zu verstehen.

Hiernach sind nur bei gewissen Punkten Aenderungen für die bestehenden Gesindeordnungen vorgeschrieben worden, auf die wir bei den einzelnen Gesindeordnungen noch näher eingehen. Einen weitergehenden Eingriff hat der Art. 14 nur insofern ausgeübt, als im § 2 an die Stelle der dänischen Gesindeordnung, welche in den nörd-

lichen Theilen Schleswig-Holsteins galt, die Schleswig-holsteinsche Gesindeordnung vom 25. Febr. 1840 eingeführt worden ist. Damit hat sich die Zahl der in Preußen geltenden Gesindeordnungen wenigstens um eine vermindert.

Somit haben wir als geltende Gesindeordnungen innerhalb der verschiedenen Theile des preußischen Staatsgebietes folgende zu verzeichnen:

1. in den **Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Brandenburg, Westfalen** und in den **rheinländischen Kreisen Essen, Mühlheim a. d. Ruhr** und **Ruhrort**, sowie in der Provinz **Pommern** mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen die Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810.

2. In **Neu-Vorpommern und Rügen** die Gesindeordnung vom 11. April 1845.

3. In der **Rheinprovinz**, abgesehen von den Kreisen Essen, Mühlheim a. d. Ruhr und Ruhrort die Gesindeordnung vom 10. Aug. 1844.

In der **Provinz Hannover:**

4. Für den Regierungsbezirk Osnabrück die Dienstbotenordnung vom 28. April 1838.

5. Für denjenigen Theil des Regierungsbezirks Stade, welcher die Herzogthümer Bremen und Verden umfaßt, die Dienstbotenordnung vom 12. April 1844.

6. Für denjenigen Theil des Regierungsbezirks Stade, welcher das Land Hadeln umfaßt, die Dienstbotenordnung vom 12. Okt. 1858.

7. Für die Regierungsbezirke Hannover,

Hildesheim und Lüneburg, sowie für den ehemaligen Harzbezirk die Dienstbotenordnung vom 15. Aug. 1844.

8. Für Ostfriesland, Harlingerland und das ehemalige Jadegebiet die Dienstbotenordnung vom 10. Juli 1859.

9. In der Provinz **Schleswig-Holstein**, abgesehen von Lauenburg, die Gesindeordnung v. 5. Febr. 1840.

10. Im Kreise **Lauenburg** das landesherrliche Edikt betreffend die Dienstboten v. 22. Dez. 1782.

In der **Provinz Hessen-Nassau:**

11. In den Städten Cassel, Marburg, Rinteln und Hanau die Verordnung vom 17. Mai 1797.

12. In den Landstädten und auf dem Lande der ehemals kurhessischen Gebietstheile die Gesindeordnung vom 18. Mai 1801.

13. In den Gebietstheilen des ehemaligen Großherzogthums Fulda die Verordnung vom 18. und 20. Dez. 1816.

14. Im ehemaligen Herzogthum Nassau die Verordnung vom 15. Mai 1819.

15. In den ehemals großherzoglich-hessischen Bezirken die Verordnung vom 7. April 1857.

16. Im Bezirk des ehemaligen Amtes Homburg die landgräflich hessen-homburgische Verordnung vom 9. Okt. 1857.

17. Für die Stadt Frankfurt und deren Gebiet die Gesindeordnung vom 5. März 1822.

18. Für Hohenzollern-Sigmaringen die Dienstbotenordnung vom 31. Jan. 1843.

19. Für Hohenzollern-Hechingen die Dienstbotenordnung vom 30. Dez. 1843.

Besondere gesinderechtliche Vorschriften fehlen im Wesentlichen für diejenigen Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau, welche ehemals zu Bayern, zum Großherzogthum Hessen und zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörten, hinsichtlich letzterer trotz der zu 15 und 16 genannten Verordnungen, da diese nur polizeiliche Bestimmungen enthalten. In strafrechtlicher Beziehung ist für die meisten dieser Gebietstheile maßgebend das Gesetz vom 27. Juni 1886 (Ges.Samml. 1886 S. 178); in civilrechtlicher Hinsicht sind durch § 8 des Art. 14 AG. die Vorschriften des § 7 der unter 11 erwähnten Verordnung für diejenigen der angegebenen Gebietstheile, die zum Oberlandesgerichtsbezirk Cassel gehören, insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachtheile an den Vertragsbruch knüpfen. Abgesehen davon regeln sich in diesen Gebieten Dienstbotenverhältnisse nach den Rechtsnormen des BGB. über den Dienstvertrag. Für den Uebergangszustand wird hierbei der Art. 171 EG. anwendbar sein.

Welche von diesen verschiedenen Gesindeordnungen in Betracht kommen, wird davon abhängen, in welchem Ort das Gesinde seinen Dienst leisten soll. Unerheblich ist es, wo das Gesinde oder die Herrschaft zur Zeit des Abschlusses wohnen. Dahingegen wird die Form des Gesindemiethsvertrages sich nach den Regeln

richten, welche am Ort des Abschlusses gelten, sodaß ein im Auslande eingegangener Vertrag, wonach ein Gesinde zur Leistung von Diensten im Inlande verpflichtet wird, etwaigen ausländischen Formvorschriften untersteht.

4. Der Uebergangszustand (die Hausoffizianten des ALR.).

Wie wir sahen, haben hiernach das Eingreifen des Reichsrechts und die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes die alten Gesindevorschriften in manchen Punkten geändert. Für die Frage, von welchem Zeitpunkte ab die neuen Bestimmungen Geltung haben, ist, soweit die Anwendung des **Reichsrechts** Platz greift, Art. 171 EG. zum BGB. zunächst maßgebend. Danach ist zu prüfen, ob ein Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist nach dem Inkrafttreten des BGB. gelöst werden konnte. War dies möglich, ist jedoch von der Kündigungsbefugniß kein Gebrauch gemacht, so greifen vom Ablauf der Zeit, zu welcher die Kündigung wirksam werden konnte, die Vorschriften des Reichsrechts unbedingt ein. Ueber diese Bestimmung hinaus müssen jedoch diejenigen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag, welche zwingender Natur sind, sofort angewendet werden, so die §§ 617 bis 619 und 624, die nach Art. 95 EG. im Gesinderecht maßgebend sind. Diese Paragraphen sind deshalb seit 1. Januar 1900 bei allen Gesindeverträgen als geltend anzusehen (vgl. Habicht § 82, Lindenberg S. 8).

Für den Zeitpunkt des Eingreifens der im **Ausführungsgesetz** getroffenen Neuerungen fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift genereller Natur. Die im

Art. 14 AG. § 2 Abs. 2 gegebene Vorschrift bezieht sich nur auf die Aufhebung der dänischen Gesindeordnung in einzelnen Theilen Schleswig-Holsteins.[1]) Indessen wird kein Bedenken dagegen vorliegen, die Vorschriften des Art. 171 EG. zum BGB. auch auf derartige bundesstaatliche Neuerungen anzuwenden.[2])[3])

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Rechtsstellung, welche die **Hausoffizianten des ALR.** jetzt erlangt haben. Theil II Titel 5 ALR. regelte die Stellung des gemeinen Gesindes in den §§ 1—176, an deren Stelle später die Gesindeordnung von 1810 trat. Die folgenden §§ 177—195 enthielten besondere Vorschriften über die Stellung der Hausoffizianten. Der Begriff des Hausoffizianten war im Gesetz nicht klar ausgedrückt, die Praxis hielt daran fest, daß Personen, welche zu bestimmten Geschäften angenommen waren und keinen Dienst niederer Art zu leisten hatten, als Hausoffiziant anzusehen seien (vgl. Rehbein IV S. 702). Man

---

[1]) Die Heranziehung dieses § 2 Abs. 2 als allgemeine Uebergangsbestimmung mit Geltung für die altpreußischen Gesindeordnungen von 1810 (Nußbaum S. 101) steht mit der Entstehungsgeschichte des Art. 14 § 2 in offensichtlichem Widerspruch. (Vgl. die Protokolle der Kommission des Abg.H. und den Bericht der Kommission.)

[2]) Vgl. Stranz-Gerhard a. a. O. Anm. 5 a. E. zu Art. 14, Crusen-Müller a. a. O. S. 200.

[3]) Die Anwendung des durch Art. 14 § 1 A.G. für anwendbar erklärten § 616 BGB. folgt diesen allgemeinen Regeln, da § 616 keine Vorschrift zwingender Natur ist (Habicht § 32).

richten, welche am Ort des Abschlusses gelten, sodaß ein im Auslande eingegangener Vertrag, wonach ein Gesinde zur Leistung von Diensten im Inlande verpflichtet wird, etwaigen ausländischen Formvorschriften untersteht.

4. Der Uebergangszustand (die Hausoffizianten des ALR.).

Wie wir sahen, haben hiernach das Eingreifen des Reichsrechts und die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes die alten Gesindevorschriften in manchen Punkten geändert. Für die Frage, von welchem Zeitpunkte ab die neuen Bestimmungen Geltung haben, ist, soweit die Anwendung des **Reichsrechts** Platz greift, Art. 171 EG. zum BGB. zunächst maßgebend. Danach ist zu prüfen, ob ein Dienstvertrag mit einer Kündigungsfrist nach dem Inkrafttreten des BGB. gelöst werden konnte. War dies möglich, ist jedoch von der Kündigungsbefugniß kein Gebrauch gemacht, so greifen vom Ablauf der Zeit, zu welcher die Kündigung wirksam werden konnte, die Vorschriften des Reichsrechts unbedingt ein. Ueber diese Bestimmung hinaus müssen jedoch diejenigen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag, welche zwingender Natur sind, sofort angewendet werden, so die §§ 617 bis 619 und 624, die nach Art. 95 EG. im Gesinderecht maßgebend sind. Diese Paragraphen sind deshalb seit 1. Januar 1900 bei allen Gesindeverträgen als geltend anzusehen (vgl. Habicht § 82, Lindenberg S. 8).

Für den Zeitpunkt des Eingreifens der im **Ausführungsgesetz** getroffenen Neuerungen fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift genereller Natur. Die im

Art. 14 AG. § 2 Abs. 2 gegebene Vorschrift bezieht sich nur auf die Aufhebung der dänischen Gesindeordnung in einzelnen Theilen Schleswig-Holsteins.[1]) Indessen wird kein Bedenken dagegen vorliegen, die Vorschriften des Art. 171 EG. zum BGB. auch auf derartige bundesstaatliche Neuerungen anzuwenden.[2])[3])

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch die Rechtsstellung, welche die **Hausoffizianten des ALR.** jetzt erlangt haben. Theil II Titel 5 ALR. regelte die Stellung des gemeinen Gesindes in den §§ 1—176, an deren Stelle später die Gesindeordnung von 1810 trat. Die folgenden §§ 177—195 enthielten besondere Vorschriften über die Stellung der Hausoffizianten. Der Begriff des Hausoffizianten war im Gesetz nicht klar ausgedrückt, die Praxis hielt daran fest, daß Personen, welche zu bestimmten Geschäften angenommen waren und keinen Dienst niederer Art zu leisten hatten, als Hausoffiziant anzusehen seien (vgl. Rehbein IV S. 702). Man

---

[1]) Die Heranziehung dieses § 2 Abs. 2 als allgemeine Uebergangsbestimmung mit Geltung für die altpreußischen Gesindeordnungen von 1810 (Nußbaum S. 101) steht mit der Entstehungsgeschichte des Art. 14 § 2 in offensichtlichem Widerspruch. (Vgl. die Protokolle der Kommission des Abg.H. und den Bericht der Kommission.)

[2]) Vgl. Stranz-Gerhard a. a. O. Anm. 5 a. E. zu Art. 14, Crusen-Müller a. a. O. S. 200.

[3]) Die Anwendung des durch Art. 14 § 1 A.G. für anwendbar erklärten § 616 BGB. folgt diesen allgemeinen Regeln, da § 616 keine Vorschrift zwingender Natur ist (Habicht § 32).

rechnete deshalb Inspektoren, Haushofmeister, Forstaufseher, Güterdirektoren zu den Hausoffizianten, nicht zum Gesinde. Erzieher, Privatsekretäre, Kapläne und andere Personen, welche auf Grundlage wissenschaftlicher oder künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten thätig waren, gehörten auch nicht zu den Hausoffizianten, sondern unterlagen im Wesentlichen den allgemeinen Vorschriften, modifizirt durch die §§ 187 ff. II 5. Die ausdrückliche Aufhebung der §§ 177—186 II 5 in Art. 89 AG. hat die besonderen Bestimmungen über Hausoffizianten für die Zeit vom 1. Jan. 1900 ab beseitigt. Derartige Personen können im Gebiet des ALR. auch in Zukunft nicht zum Gesinde gerechnet werden, weil das ALR. durch die Scheidung zwischen Gesinde und Hausoffizianten sie von dem Gesinde trennen wollte, eine Ausdehnung des Gesinderechts also auf sie nicht statthaft ist. Sie unterstehen deshalb im Gebiet des ehemaligen ALR. vom 1. Jan. 1900 bei neuen Verträgen den allgemeinen Vorschriften des BGB. Für den Uebergangszustand wird auch hier der Art. 171 EG. zum BGB. analog anzuwenden sein, sodaß, solange eine Kündigung unzulässig, noch das ALR. anwendbar ist. Ein Hausoffiziant, welcher vor dem 1. Jan. 1900 mit längerer Frist engagirt ist, hinsichtlich dessen also eine Kündigung bisher nicht möglich war, wird daher auch jetzt noch gemäß § 186 II 5 polizeiliche Vermittelung anrufen müssen, ehe er sich mit seinen Ansprüchen an das Gericht wenden kann.

II.

Die Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. Nov. 1810, für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845, für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.

1. Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der preußischen Monarchie. Vom 8. November 1810.

(Ges.Samml. S. 101.)

Wir 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählich außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst

wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entstehet; so haben wir die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 5 §§ 1 bis 176 einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1. Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.
2. An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaktion der §§ 1—176, Th. II Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts.
3. Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des Allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall

die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaktion beurtheilt werden sollen.*)**)

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder

---

*) Der Gesetzestext ist in der ursprünglichen Fassung wiedergegeben, jedoch sind diejenigen Stellen, welche durch spätere Gesetze direkt oder indirekt aufgehoben wurden, in Schwabacher-Schrift gedruckt; soweit die an deren Stelle tretenden Bestimmungen aufgeführt werden, sind sie in lateinischer Schrift gesetzt.

Die Marginalien sind in unveränderter Fassung als Ueberschriften gedruckt.

**) Ueber die Entstehungsgeschichte der Ges.O. ist Folgendes zu bemerken:

Theil II Titel 5 ALR. „Von den Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes" enthielt in den §§ 1—176 Vorschriften „von gemeinem Gesinde". Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch die Ges.O. vom 8. November 1810. Diese Ges.O. bezeichnet sich in Ziffer 2 der Einleitung (s. oben) als neue Fassung der §§ 1—176, Titel 5 Theil II. Nun ist zwar der ganze fünfte Theil des zweiten Theils durch den Art. 89 des AG. zum BGB. beseitigt. Dennoch ist kein Zweifel, daß man nicht beabsichtigt hat, durch diese Bestimmung etwa die Ges.O. aufzuheben. Sie besteht als selbständiges Gesetz weiter. (Stranz-Gerhard S. 452 Anm. 40.)

wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.[1–9])

1. **Begriffsbestimmung.** § 1 enthält die Begriffsbestimmung des Gesindes nicht vollständig. Zur Ergänzung muß gemäß A.L.R. I 1 § 4 herangezogen werden, daß das Gesinde zur häuslichen Gemeinschaft des Dienstherrn gehört und unter seiner Botmäßigkeit steht. Strieth Arch. 88 S. 217, 97 S. 334. (Vgl. Koch Anm. 5, Jacobi Anm. 9 zu § 1).

Die Gleichstellung **häuslicher** und **wirthschaftlicher** Dienste ist darauf zurückzuführen, daß im landwirthschaftlichen Betriebe auch diejenigen Personen, welche nicht für den Haushalt, sondern für den Landbau thätig sind, doch zur häuslichen Gemeinschaft der Herrschaft gerechnet werden, in der Regel Wohnung und Verpflegung im Hause der Herrschaft erhalten.

Aus der Gegenüberstellung von Gesinde und Hausoffizianten im A.L.R. geht ferner hervor, daß bei dem Gesinde **Dienste niederer Art** in Frage stehen und daß die Dienste nicht festgesetzte, sondern **ungemessene,** der Bestimmung der Herrschaft unterliegende sind.

Unter Hinzuziehung vorstehender Momente ist somit festzustellen, daß im Gebiet der Gesindeordnung von 1810 der Dienstverpflichtete als Gesinde anzusehen ist, wenn

a) er in die **häusliche Gemeinschaft** aufgenommen ist,
b) wenn er **häusliche** oder **wirthschaftliche Dienste** leistet,
c) seine **Dienste niederer Art** sind,
d) wenn sie ferner **ungemessen** sind und
e) wenn er auf eine **bestimmte Zeit** angenommen ist (nicht vorübergehend oder aushülfsweise). § 40 Ges.O.

2. **Abgrenzung gegen die absolute Reichsgesetzgebung.** Die vorstehend dargelegte Begriffsbestimmung ist in langjähriger Praxis angewandt worden (Str. Arch. 97 S. 334; Rehbein IV S. 697), um die Grenze zwischen dem Gesinde und den nicht der Gesindeordnung unterstehenden Personen zu ziehen. Auch jetzt noch ist von dieser Begriffsbestimmung auszugehen, wenn festgestellt werden soll, ob Jemand der Gesindeordnung oder den Regeln des BGB. über den Dienstvertrag untersteht. Mit Unrecht ist hingegen diese Begriffsbestimmung auch zum Ausgangspunkt genommen worden, um zu ermitteln (Lindenberg Anm. 2 zu § 1 Ges.O., Jacobi, Anm. 12 ebenda, u. A.), ob Angestellte dem Gesinderecht oder den reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Gewerbe- und Handelsgesetzgebung unterstehen. Wenn auch die gewonnenen Resultate richtig sind, so ist doch die hierbei eingeschlagene Methode u. E. nicht zutreffend. Denn Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch und andere Reichsgesetze haben eine dem Landesrecht *vorgehende* Gesetzeskraft; daher darf nicht gefragt werden, wie früher bei der Unterscheidung zwischen Gesinderecht und A.L.R. und jetzt zwischen Gesinderecht und BGB., ob die Spezialvorschrift die allgemeine beeinträchtigt, sondern ob nicht das *absolut geltende* Reichsrecht dem Landesgesetz die Kraft nimmt, d. h. ob gewisse Angestellte durch reichsrechtliche Vorschrift dem Landesgesetz entzogen sind.

3. a) **Gewerbliche Angestellte.** Demgemäß unterliegen der Gewerbeordnung alle gewerblichen Angestellten, wenn der Gewerbebetrieb ihrer Arbeitgeber unter die Gewerbeordnung fällt: also vor Allem die *Gesellen*, *Gehülfen*, *Lehrlinge*, *Fabrikarbeiter*. Aber auch andere Angestellte, sofern ihre Thätigkeit eine gewerbliche ist, werden nach der Gewerbeordnung geregelt. Deshalb gelten z. B. für die Angestellten in *Gast- und Schankwirthschaften*, im *Hotelbetriebe* (*Kellner*, *Haus-*

diener, Kutscher, Köche, Köchinnen, Hausmädchen) die Bestimmungen der Gewerbeordnung und nicht diejenigen des Gesinderechts. (Die abweichende Ansicht von Rehbein IV S. 699 und von Seyffarth Anm. 5 zu § 1 Ges.O. verkennt die absolute Geltung und Einwirkung der Gewerbeordnung.) Der Umstand, daß manche Angestellte der Gewerbetreibenden wegen ihrer besonders gearteten Thätigkeit (z. B. Schauspieler, Schauspielerinnen) nicht von den Vorschriften der Gewerbeordnung betroffen werden, hat nichts mit der Abgrenzung gegen das Gesinderecht, sondern mit der Abgrenzung zwischen gewerblicher und künstlerischer Thätigkeit zu thun.

b) **Handelsangestellte.** Ebenfalls, weil das Reichsrecht ausschließlich maßgebend ist, werden diejenigen Personen, welche im **Handelsgewerbe kaufmännische** Dienste leisten, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs beurtheilt. So gehören **Handlungsgehülfen** und **Handlungslehrlinge** unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, auch wenn sie etwa bei dem Prinzipal wohnen, mit der Familie am selben Tisch essen u. s. w.

Diejenigen Angestellten eines Kaufmanns, deren Dienste nicht kaufmännischer, sondern gewerblicher Natur sind (z. B. Schneiderinnen in einem Konfektionsgeschäft) unterstehen nicht dem Handelsgesetzbuch, sondern der Gewerbeordnung.

Hinsichtlich der Personen, welche beim Handelsgewerbe Gesindedienste verrichten, **Markthelfer, Hausdiener, Kassenboten** u. s. w., behielt es nach Art. 65 des alten HGB. bei den gesinderechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sein Bewenden; daher war unter dem alten HGB. zu prüfen, ob nach dem Gesinderecht des einzelnen Bundesstaates, bezw. des einzelnen Bezirks derartige Personen zum Gesinde gehörten oder nicht. Dies ist durch den § 88 des neuen H.G.B. geändert.

Nach diesem ist allgemein bestimmt, daß hinsichtlich der Personen, welche in dem Betriebe des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, „es bei den für das Arbeitsverhältniß dieser Personen geltenden Vorschriften bewendet." Danach werden die meisten derartigen Angestellten von den Vorschriften der Gewerbeordnung geregelt werden. Wo das nicht der Fall ist, z. B. bei **Aufwärterinnen, Putzfrauen,** wo also absolute reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, ist zu untersuchen, ob auf Grund des Vorbehalts des EG. derartige Personen nach Landesrecht als Gesinde anzusehen sind. Nach der Gesindeordnung von 1810 ist, weil derartige Angestellte nicht zur Hausgemeinschaft gehören, ihre Unterordnung unter das Gesinderecht zu verneinen. (Vgl. Str. Arch. 88, 221.) Sie sind nach den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag zu beurtheilen.

c) Angestellte im **land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe** werden von dem Handelsgesetzbuch für die Regel nicht betroffen. (§ 3 HGB.) Sofern aber etwa der Inhaber eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes zu Unrecht in das Handelsregister eingetragen ist und gemäß § 5 HGB. während dieser Zeit als Inhaber eines Handelsgewerbes gilt, würden auch Personen die ihm kaufmännische Dienste leisten, nach dem H.G.B. zu beurtheilen sein.

d) **Schiffsknechte, Bootsleute** u. s. w. auf Binnenschiffen unterstehen jetzt nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 in der Fassung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868) §§ 21 ff. bezw. dem Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 341) §§ 17 ff. der Gewerbeordnung und nicht mehr dem Gesinderecht, welches früher nach der Kabinetsordre vom 28. September 1885 und dem Art. 61 Nr. 1 des preußischen Einführungsgesetzes zum alten HGB. anwendbar war.

e) Für Angestellte auf **Seeschiffen** ist die Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 maßgebend.

4. **Doppelbeschäftigung.** Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, welchem Rechtsgebiet ein Angestellter unterworfen ist, namentlich dann, wenn er kaufmännische oder gewerbliche Dienste und außerdem Dienste für die Hauswirthschaft verrichtet. Beim Betriebe kleinerer Gastwirthschaften wird namentlich oft ein Ineinandergreifen von der gewerblichen in die hauswirthschaftliche Thätigkeit stattfinden. Entscheidend für die Rechtsanordnung ist die Hauptbeschäftigung des betreffenden Angestellten. (Goldtammer Archiv 45 S. 439; V.A. f. H. 18 S. 85; Reskript d. Min. d. Inn. in Selbstv. 1887 S. 229).

5. a) **Hausstand.** Soweit absolute reichsrechtliche Vorschriften nicht maßgebend sind, und mithin die Abgrenzung von Gesinderecht und BGB. eintritt, ist zunächst festzuhalten (Anm. 1), daß der Angestellte zur Familie der Dienstherrschaft gehört und unter der Botmäßigkeit des Hausherrn steht. Man darf hier den Begriff des Hausstandes nicht zu eng auffassen. Auch ein Hausstand, dem eine Wittwe vorsteht, oder ein Hausstand, den unverheirathete Geschwister bilden, hat als Hausstand zu gelten; ebenso ein Hausstand, den sich eine unverheirathete Person, männlich oder weiblich, gründet.

Nicht erforderlich ist ferner, daß der Hausstand sich in eigener Wohnung befindet oder daß eigene Möbel des Hausvorstandes vorhanden sind. Wer möblirte Zimmer bewohnt und sich ein Mädchen oder einen Diener hält, schließt mit demselben einen Gesindevertrag. Ein Gesindeverhältniß liegt auch vor, wenn bei einem längeren Aufenthalt in einem Badeorte, in einer Pension u. dergl. ein Gast für seine persönlichen Bedürfnisse einen Diener oder ein Mädchen engangirt, was bei leidenden Personen leicht vorkommt.

Nöthig ist nicht einmal ein fester Wohnsitz. Auch der Kammerdiener oder die Kammerzofe, die lediglich zur Begleitung auf einer Reise en-

gagirt werden, müssen den Vorschriften des Gesinderechts unterstellt werden. Maßgebend wird hierbei, da ein bestimmter Ort für die Ausübung der Gesindethätigkeit nicht in Frage steht, der Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort beim Abschluß des Gesindevertrages sein; man wird anzunehmen haben, daß die Parteien sich dem Rechte desselben unterwerfen wollten.

Die Frage, ob auch eine juristische Person Gesinde haben kann, ist zu bejahen. Ebenso gut, wie die Aktiengesellschaften mit kaufmännischen und gewerblichen Angestellten ein Rechtsverhältniß eingehen, wird man auch einen Diener, welcher in den Räumen der juristischen Person wohnt lediglich zur persönlichen Bedienung der Direktoren, zur Instandhaltung ihrer Zimmer und Sachen u. s. w. für die Gesellschaft engagirt ist und nicht oder nur nebenbei für die Gesellschaft thätig ist, dem Gesinderecht unterzuordnen haben. Gewiß muß dies gelten von den Dienstmädchen in Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, welche Korporationsrechte oder Rechtsfähigkeit haben. (Vergl. Rehbein IV S. 701/702, Dernburg Bürg.R. II § 311 IV 1.) Für die landwirthschaftlichen Bediensteten auf einem einer juristischen Person gehörigen Gut wird der Charakter des Gesindes allgemein angenommen. (Vgl. Seyffarth Anm. 7 zu § 1.)

b) **Zugehörigkeit zum Hausstand.** Dagegen setzt das Gesinderecht voraus die Zugehörigkeit des Dienstleistenden zum Hausstande; wann die Zugehörigkeit anzunehmen, kann im einzelnen Fall zweifelhaft sein. Ob der Dienstverpflichtete im Hause der Herrschaft oder in deren Wohnung schläft, kann nicht entscheidend sein, man wird Aufwartefrauen, Näherinnen, Laufburschen, Stiefelputzer u. dergl. nicht zum Gesinde rechnen, auch wenn sie etwa aus bestimmten Gründen längere Zeit im Hause des Arbeitgebers wohnen. (Str. Arch. 88 S. 217.) Andrerseits werden Kutscher, Stallknechte u. s. w. aus dem Gesinderecht auszuschließen

sein, auch wenn sie, anderswo als bei der Herrschaft schlafen. Eine Dienstherrschaft, die sich eine Equipage hält, kann leicht dazu kommen, Pferd, Wagen und Kutscher in einem andern Hause unterzubringen. Dennoch wird man den Kutscher zum Gesinde zu rechnen haben. Entscheidend ist nicht die Frage des Wohnens, sondern die Frage, ob der Dienstverpflichtete unter der Botmäßigkeit der Herrschaft steht. Während der außerhalb des Hauses wohnende Kutscher sich nach den Bestimmungen der Herrschaft richten muß, nur ausgehen darf, wenn sie es gestattet, unterliegt die beim Dienstberechtigten wohnende Aufwartefrau, die Näherin in der Zeit, wo sie nicht bei den Dienstberechtigten thätig ist, garnicht dessen Anordnungen, sondern kann thun und lassen, was sie will. Ob freilich eine Unbotmäßigkeit bei einem außerhalb des Hauses wohnenden Gesinde immer leicht festzustellen, ist zweifelhaft; dies hat aber mit der begrifflichen Abgrenzung nichts zu thun.

c) **Stellung des Portiers.** Die Frage der Botmäßigkeit, nicht des Wohnens ist auch maßgebend für die Prüfung, ob der Portier eines Hauses zum Gesinde gehört. Dies ist für den Portier eines gewerblichen Gebäudes und für den Portier eines von mehreren Parteien bewohnten Miethshauses verneint worden. Es muß aber auch verneint werden für den Portier eines Einzelfamilienhauses, soweit der Betreffende nur Portier ist, denn auch hier liegt es im Wesen der eigentlichen Portierthätigkeit, daß er über die ihn obliegenden Dienste, wie Hausreinigung, Instandhaltung, Oeffnen und Schließen der Thüren, hinaus mit seiner Zeit machen kann, was er will. Muß er etwa in der Zeit, in welcher er in seiner Portierloge sitzt, bestimmte Arbeiten für die Herrschaft regelmäßig verrichten, so ist er nicht mehr Portier, sondern ein Diener, welchem neben anderen Arbeiten auch das Oeffnen und Schließen der Hausthür übertragen ist.

d) Stellung der **Tagelöhner** u. s. w. Weil sie der Botmäßigkeit der Herrschaft nicht unterliegen, sind auch auf dem Lande die Tagelöhner, die Instleute in Ost- und Westpreußen, die ländlichen Arbeiter, die sogenannten Sachsengänger niemals als Gesinde anzusehen, auch wenn sie etwa von dem Arbeitgeber auf dem Gut untergebracht werden, oder wenn sie Dienste verrichten, welche neben ihnen auch Mägde oder Knechte ausführen. (Str. Arch. 97 S. 334; OVG. 1 S. 382.) Entscheidend ist auch hier der Umstand, daß diese Angestellten in der von der Arbeit nicht in Anspruch genommenen Zeit nicht kontrollirt werden. Die Thatsache, daß gerade von diesen Arbeitern viele verheirathet sind und selbst eine Familie haben, dürfte nicht maßgebend sein. Findet man doch auch verheirathete Diener und doch unterstehen sie dem Gesinderecht.

Hinsichtlich der Instleute ist zu erwähnen, daß durch die Kab.O. vom 18. August 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21 S. 710.) Streitigkeiten derselben mit der Gutsherrschaft über An- und Abzug und über Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten während des Dienstverhältnisses der Vermittlung und vorläufigen Regelung Seitens der Polizeibehörde unterworfen sind. Diese Vorschrift ist als prozeßrechtlich durch § 13 G.V.G. gedeckt, Art. 95 E.G. kommt für sie nicht in Betracht.

e) Die **Wirthschaftslehrlinge** auf dem Lande unterstehen zwar einer gewissen Aufsicht des Gutsbesitzers, dieser tritt dabei aber nicht als Dienstherr, sondern mehr als Erzieher auf. Die Lehrlinge enthalten zudem kein Entgelt, müssen vielmehr meist noch eine Vergütung zahlen. Aus allen diesen Gründen sind sie nicht zum Gesinde zu rechnen.

6. **Abgrenzung gegen den Dienstvertrag des BGB. Beispiele der Gesindethätigkeit.** Die Leistung häuslicher oder land- bezw. forstwirthschaftlicher Dienste charakterisirt nun innerhalb des

nach den vorstehenden Ausführungen übrig bleibenden Rahmens einer Anzahl von Angestellten als Gesinde im Gegensatz zu den Personen, welche lediglich den Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag unterworfen sind. Maßgebend für die Abgrenzung ist der schon oben S. 22 erwähnte Umstand, ob die unter Botmäßigkeit der Herrschaft geleisteten derartigen Dienste niederer oder höherer Art sind. Während Angestellte, welche Dienste letzterwähnter Art leisten (darunter auch die früheren Hausoffizianten des preußischen Rechts) jetzt lediglich dem BGB. unterstehen, fallen die anderen Personen unter das Gesinderecht.

Demgemäß gehört zum Gesinde das eigentliche **Hausgesinde**, also Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Kammerzofe, Jungfer, Diener, Kutscher u. s. w. Denselben schließen sich an diejenigen Personen, welche **land-** oder **forstwirthschaftliche Dienste** verrichten und zur häuslichen Gemeinschaft, bezw. zur Botmäßigkeit des Dienstherrn gehören, also Mägde, Knechte, Hirten (vgl. Reskr. vom 10. Juli 1845 MBl.f.i.V. 1845 S. 211), Schäfer, Gärtner, Jäger, Förster, immer unter der Voraussetzung, daß hierbei nicht gewerbliche oder kaufmännische Gestaltung in der Thätigkeit des Dienstherrn eintritt. Weil Letzteres vorliegt, gehören die Hirten eines Viehhändlers, die Gärtner eines Handelsgärtners nicht zum Gesinde. Auch der Gärtnereibesitzer, welcher über den Rahmen der eigenen Landwirthschaft hinaus eine Gärtnerei im großen Umfange betreibt, erstreckt seine Thätigkeit in das gewerbliche hinüber, so daß die Gärtnereigehülfen, welche er beschäftigt, nicht dem Gesinde eingereiht werden können. Der Betrieb einer Gärtnerei in diesem Umfange steht mit dem Familienverband (Hausstand) des Eigenthümers in einem so losen Zusammenhange, daß der Gedankengang, von welchem aus die Gesindeordnung wirthschaftliche Arbeiter in ge-

wissen Fällen dem Gesinde gleichstellt, hier nicht mehr Platz greift.

Ammen werden ohne Unterschied, ob sie neben der Säugethätigkeit noch andere Dienste für das Kind verrichten oder nicht, zum Gesinde zu rechnen sein; ihre Dienste sind der Familie des Hausherrn in besonderem Grade gewidmet. Zu dem wird es kaum vorkommen, daß eine Amme nicht mindestens das Kind trägt oder ausfährt, so daß also immer gewisse häusliche Dienste bei ihr in Frage stehen.

Auch der Postillon eines Posthalters kann, wenn er vorwiegend diesem häusliche Dienste leistet, im Verhältniß zu diesem zum Gesinde gehören. (Vgl. Lindenberg Anm. 1 d zu § 1.)

7. **Herrschaft.** Wenn § 1 von Herrschaft spricht, so ist darunter nicht bloß der Dienstherr, sondern auch die Ehefrau desselben, zu begreifen. Den übrigen Familienmitgliedern gegenüber wird ein Gesindeverhältniß jedoch nicht begründet, sie fallen nicht unter den Begriff der Herrschaft (OVG. 80, 434). Zwar hat das Gesinde auch Angehörigen der Familie gegenüber gewisse Pflichten nach einzelnen Vorschriften der Ges.O., über diese bestimmten Anordnungen des Gesinderechts hinaus stehen aber den Angehörigen der Dienstherrschaft Rechte nicht zu. (Vgl. OVG. a. a. O.) Dagegen kann die Dienstherrschaft natürlich allgemein, oder für den einzelnen Fall auch im Gesindeverhältniß Personen bevollmächtigten, deshalb gelten im Betriebe der Landwirthschaft Inspektoren und Administratoren als Vertreter der Herrschaft gegenüber dem Gesinde.

8. Die Feststellung, daß Gesinde **für bestimmte Zeit** angenommen wird, führt zu einer Ausscheidung derjenigen Personen, welche nur zur Aushülfe thätig sind. Die Köchin, welche außer Stellung ist und vorübergehend 8 Tage „aushilft", gehört nicht zum Ge-

sinde. Das Arbeitsverhältniß solcher Personen regelt sich nach dem BGB.

9. Ob die **Vergütung** in Geld oder in Naturalien gewährt wird, ist für den Begriff des Gesindevertrages gleichgültig. (Str. Arch. 75 S. 63.)

Wer Gesinde miethen kann.

§ **2.** In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§ **3.** Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§ **4.** Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.[1–5])

1. **Aufhebung.** Die §§ 2—4 sind kein eigenthümlicher Bestandtheil des Gesinderechts, enthalten vielmehr Bestimmungen über die Stellung der verheiratheten Frau beim Annehmen des Gesindes, welche sich an die allgemeinen Vorschriften des ALR. anschließen. Die Paragraphen müssen deshalb gegenüber den Bestimmungen des BGB. als fortfallend angesehen werden (vgl. Begründung zum Entwurf des AG. S. 20, Lindenberg zu §§ 2 ff., Stranz-Gerhard Anhang Anm. 41; a. A. Jacobi und Nußbaum, die jedoch zu Unrecht in den §§ 2—4 Spezialvorschriften des Gesinderechts erblicken).

2. **§ 1357 BGB.** Entscheidend ist jetzt lediglich das BGB.

§ 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für

ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschliessen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschliessung als Missbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschliessung nur nach Massgabe des § 1435 wirksam.

Hiernach ist die Hausfrau befugt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten. Innerhalb dieses Rahmens muß die Frau für berechtigt erachtet werden, Dienstboten jeder Art anzunehmen; ihre Legitimation dazu ist jetzt nicht mehr auf weibliche Dienstboten beschränkt. Sie wird jetzt auch zur Annahme von Kündigungen Seitens des Gesindes für befugt zu erachten sein, was nach der früheren Gesetzgebung verneint wurde (Johow 17 S. 458).

8. Die Befugniß fällt nur fort, soweit nach § 1357 BGB. der Ehemann der Frau die Schlüsselgewalt entzogen hat.

4. Natürlich kann der Mann auch andere Personen als die Frau bevollmächtigen. Ebenso kann die Frau auch über den Rahmen des häuslichen Wirkungskreises hinaus Personen annehmen, wenn sie in Vollmacht oder mit nachträglicher Genehmigung des Mannes handelt.

5. Auch die Bestimmung des § 4 ist, weil sie mit dem § 1357 in Widerspruch steht, als fortfallend anzusehen.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§ 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§ 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§ 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§ 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§ 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienst-Herrschaft, ausdrücklich eingeschränkt werden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

1. **Aufhebung.** Die §§ 5—8 regeln die Frage, wer sich als Gesinde vermiethen kann, §§ 6 und 7 unter besonderem Hinweis auf die Rechtsstellung der Kinder, Minderjährigen und Ehefrauen.

An die Stelle dieser Vorschriften sind gemäß der ausdrücklichen Anordnung im Art. 95 EG. die Vorschriften des Reichsrechts getreten und zwar die §§ 104—115 BGB., welche die Geschäftsfähigkeit behandeln, § 181, welcher die Abgabe von Willenserklärungen gegenüber nicht vollständig Geschäftsfähigen zum Gegenstande hat, und der § 1358, welcher die Stellung der verheiratheten Frau bei Leistung persönlicher Dienste erörtert. Die Paragraphen lauten:

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Massgabe der §§ 107—113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108. Schliesst der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat, er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmässige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniss gesetzt hatte.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniss ergebenden Verpflichtungen betreffen. Aus-

genommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluss in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluss.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluss in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, dass die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Missbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

2. **Oeffentlich-rechtliche Vorschriften:** Diese Bestimmungen des BGB. enthalten nur privatrechtliche Normen; neben ihnen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze bestehen geblieben. Deshalb gelten noch weiter die Vorschriften über

Gesindebücher u. dergl., die sich in den §§ 9 ff., in der Verordnung vom 29. Sept. 1846 und anderwärts finden. Näheres hierüber zu den §§ 9 ff. und in den Erläut. zu der genannten Verordnung (abgedr. hinter der Ges.O. von 1810 unter den Ergänzungen zu derselben).

Auch sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen sind weiter in Kraft geblieben; deshalb ist noch maßgebend der § 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.S. S. 278), Inhalts dessen ausländische Juden nicht ohne Genehmigung des Ministers des Innern als Dienstboten angenommen werden dürfen. Nach einem Reskript des Ministers ist jedoch die Genehmigung nur in den Fällen zu versagen, in denen auch die Annahme eines christlichen Ausländers zu unterbleiben hätte (M.Bl. f. i. V. 1861, S. 132). Die Vorschrift des Gesetzes von 1847 ist trotz der später erlassenen Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Konfessionen (Preuß. Verf.Urk. Art. 12 und des Ges. vom 3. Juli 1869) noch gültig (Ob.T. 82 S. 299).

3. In **privatrechtlicher** Beziehung ist durch das Eingreifen der vorabgedruckten Paragraphen des BGB. nur bestimmt, wer sich *nicht* ohne Weiteres als Gesinde vermiethen kann. Nach dem Gedankengange des BGB. ist somit derjenige, welcher *nicht von den Einschränkungen des BGB. betroffen wird*, befugt, sich als Gesinde annehmen zu lassen. Beschränkungen, welche nicht auf civilrechtlichem Gebiet liegen, erscheinen für die Gültigkeit des Gesindemiethsvertrages unerheblich, deshalb wird auch ein mit einem Soldaten geschlossener Vertrag gegen diesen Rechte erzeugen, mindestens auf Schadensersatz, wenn auch ein Zwang zur Leistung der Dienste in Folge des etwaigen Verbotes der Vorgesetzten nicht ausführbar ist. Ebenso würde ein Gesindevertrag, den etwa ein Beamter eingeht, civilrechtlich wirksam sein, wenn auch im Disziplinarwege der Beamte bestraft werden kann.

Von den angeführten Paragraphen haben der § 112

und 115 keine Bedeutung für das Gesinderecht. Auf Grund der übrigen Vorschriften stellt sich die Rechtslage folgendermaßen:

I. Geschäftsunfähige.

4. a) Willenserklärungen der Geschäftsunfähigen sind nichtig. Deshalb ist **nichtig** ein Gesindemiethsvertrag:

α) den ein **Minderjähriger** eingeht, der das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 104 Z. 1);

β) den Jemand eingeht, der **wegen Geisteskrankheit entmündigt** ist (§ 104 Z. 2);

γ) den Jemand eingeht, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter **Störung der Geistesthätigkeit** befindet (§ 104 Z. 3). Dazu gehören der Geisteskranke, der noch nicht entmündigt ist, ferner Personen, welche durch körperliche Schwächen oder Alter sich in einem Zustande geistiger Störung befinden, so auch Taube, Blinde, deren Geisteskraft in Folge ihres körperlichen Gebrechens erheblich gemindert ist.

Der **Beweis der Geschäftsunfähigkeit** ist von demjenigen zu erbringen der sich darauf beruft. Er wird in dem Fall zu γ mittelst Rückschlusses von dem Zustande zu führen sein, in welchem sich der Geschäftsunfähige zu der Zeit befindet, in welcher der Vertrag als unwirksam angefochten wird. Ob etwa beim Abschluß des Vertrages der angeblich Geschäftsunfähige einen gesunden Eindruck machte, ist bedeutungslos, wenn erwiesen wird, daß er zu der fraglichen Zeit schon geisteskrank war.

b) **Nichtig** ist ferner auch derjenige Vertrag, welchen ein sonst gesunder Mensch in einem Zustande von **Bewußtlosigkeit** oder **vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit** abgegeben hat (§ 105 Abs. 2). Derartige Fälle liegen vor bei sinnloser Betrunkenheit, bei fieberhafter Erkrankung, bei Krämpfen u. s. w. Die Beweislast trifft denjenigen, welcher sich auf eine solche Störung als Rechtsbehelf beruft.

c) Der **gesetzliche Vertreter** eines Geschäftsunfähigen, also der Vater (§§ 1627, 1630 BGB.), bei dessen Verhinderung die Mutter (§§ 1684 ff.), bei deren Wegfall der Vormund (§ 1773 BGB.) kann einen Gesindemiethsvertrag für ihn abschließen. Soweit es sich aber um einen Dienstvertrag für längere Zeit als ein Jahr handelt, bedarf der Abschluß, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, nach § 1822 Nr. 7 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ein Seitens des gesetzlichen Vertreters gültig geschlossener Gesindemiethsvertrag kann dennoch, namentlich bei Kindern von noch nicht sieben Jahren, oder bei Geisteskranken, deren Zustand dadurch verschlimmert werden würde, als gegen die guten Sitten verstoßend, angefochten werden. Abgesehen von derartigen Fällen würde er vollständige Rechte und Pflichten erzeugen. Das Reskript des Min. des Innern vom 20. März 1826 (v. Kamptz Annal. 10 S. 116) erklärt bei Kindern unter 14 Jahren ein eigentliches Gesindeverhältniß nicht für vorliegend. Dieses Reskript, dessen rechtliche Kraft auch schon früher bezweifelt werden konnte, hat gegenüber dem BGB. jedenfalls keine Bedeutung mehr. Aus gleichem Grunde dürfte auch das Reskript vom 6. Dez. 1839 (citirt bei Lindenberg Anm. 8 zu § 108 BGB.), nach welchem Kinder unter 14 Jahren ein Attest über die Entlassung aus der Schule beibringen müssen, für die Frage der Gültigkeit des Gesindevertrages ohne Einfluß sein. Wohl aber ist noch in Geltung das Reskript vom 30. Sept. 1837 (v. Kamptz Annal. 21 S. 682), welches Zwangsmittel gegen die Eltern zur Bewirkung des Schulbesuchs der Kinder vorschreibt. Dieses Reskript enthält zwar nicht, wie Lindenberg zu § 107 BGB. annimmt, direkte Bestimmungen über die Stellung der Dienstherrschaften. Doch ist aus demselben in Verbindung mit § 48 II 12 A.L.R. als öffentlichrechtliche Norm zu entnehmen, daß schulpflichtige Dienstboten Zeit zum Schulbesuch und Konfirmandenunterricht erhalten müssen.

d) Ist der Vertrag nichtig, so kann unter Umständen die Herrschaft nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. **Schadensersatz** fordern, so z. B. nach § 827 Satz 2 BGB., nach § 829 u. s. w. Außerdem steht der Herrschaft Anspruch auf Rückgabe des etwa gezahlten Miethsgeldes zu.

II. Beschränkt Geschäftsfähige.

5. a) Minderjährige über sieben Jahre sind nach Maßgabe der §§ 107—113 BGB. **beschränkt geschäftsfähig** (§ 106). Ihnen gleich stehen nach § 114 diejenigen, die wegen Geistesschwäche, Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (§ 1906). Diese Vorschriften des BGB. sind nach Art. 95 E.G. auch für das Gesindeverhältniß gültig. Bei allen diesen Personen ist zu unterscheiden, ob sie durch eine Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangen oder auch Pflichten übernehmen; in ersterem Fall sind sie schlechthin geschäftsfähig (§ 107). Der Gesindemiethsvertrag, da er Pflichten erzeugt, fällt nicht unter den § 107 BGB., für ihn ist vielmehr Folgendes zu bemerken.

b) Den Gesindemiethsvertrag kann ein Minderjähriger oder ihm Gleichgestellter nach der allgemeinen Regel des § 107 gültig nur mit der **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** (s. oben 4 c) schließen. Sie kann ganz allgemein oder nur für den einzelnen Fall ertheilt werden. § 113 behandelt ausdrücklich die Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen. Seine Vorschriften sind für das Gesindeverhältniß entscheidend. Danach gilt im Zweifel die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung als allgemeine Ermächtigung, jedoch nur zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art (§ 113 Abs. 4).

Danach würde ein minderjähriges Mädchen, das von seinem gesetzlichen Vertreter die Erlaubniß erhalten hat, eine Stellung als Fabrikarbeiterin anzunehmen, kaum

ermächtigt sein, ein Gesindeverhältniß einzugehen; sicherlich wäre aber das Mädchen, das sich als Kindermädchen vermiethen durfte, befugt, eine Stelle als Hausmädchen zu übernehmen.

c) Ist dem Minderjährigen die Ermächtigung ertheilt, in ein Dienstverhältniß zu treten, so ist er schlechthin für alle Vereinbarungen geschäftsfähig, welche die **Eingehung**, die **Auflösung** eines solchen Verhältnisses oder die **Erfüllung** der bei einem solchen vorkommenden Verpflichtung betreffen. Danach kann ein minderjähriger Dienstbote ein Gesindeverhältniß eingehen, kündigen, Lohnabreden treffen, Lohn in Empfang nehmen, Vergleiche über denselben schließen u. s. w.

d) Die **Ermächtigung** kann auch **indirekt** ertheilt werden. Sie wird vorliegen, wenn der gesetzliche Vertreter von dem Minderjährigen hört, daß dieser ein Dienstverhältniß eingegangen sei, und wenn er dagegen keinen Widerspruch erhebt. Auch in der Gestaltung der Ausstellung eines Gesindebuchs liegt die Ermächtigung. Meistens wird hierbei freilich eine ausdrückliche Erklärung des Vertreters stattfinden. Denn die Polizeibehörde wird für die Regel ohne solche ein Gesindebuch nicht verabfolgen. Mit einem Dienstboten, der ein Gesindebuch besitzt, wird man deshalb, auch wenn der Dienstbote minderjährig ist, ohne Bedenken einen Gesindemiethsvertrag schließen können.

e) Der **gesetzliche Vertreter** ist in der Ermächtigung insoweit **beschränkt**, als er nach dem BGB. für gewisse Handlungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Danach besteht ein Unterschied zwischen dem gesetzlichen Vertreter, wenn es Vater, oder Mutter oder wenn es der Vormund ist (§§ 1821, 1822, 1643 BGB.). Insbesondere der § 1822 Ziff. 7 BGB., der bei Eingehung von Dienstverträgen für mehr als ein Jahr die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

fordert (oben 4 c), trifft beim Vater und bei der Mutter nicht zu.

f) Die Ermächtigung kann jeder Zeit eingeschränkt oder zurückgenommen werden, natürlich unbeschadet der Ersatzrechte Dritter.

g) Wird die **Ermächtigung** vom **Vormund verweigert,** so kann nach § 113 BGB. das Vormundschaftsgericht angerufen werden. Beim Vater fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung, jedoch wird vielleicht § 1666 BGB. eine Abhülfe gewähren.

h) Da nach § 52 CPO. prozeßfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann, so ist der Minderjährige, den der gesetzliche Vertreter ermächtigt, ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzugehen, für alle Prozesse aktiv und passiv legitimirt, welche das Dienstverhältniß betreffen.

6. Hat die Herrschaft, ohne die Minderjährigkeit zu kennen, einen Gesindemiethsvertrag abgeschlossen, so ist der Vertrag erst wirksam (§ 108), wenn der gesetzliche Vertreter ihn genehmigt. Die Genehmigung kann formlos (§ 182 Abs. 2 BGB.) und sowohl dem Minderjährigen als gegenüber dem andern Theil (hier der Herrschaft) erfolgen (§ 182 Abs. 1). Die Herrschaft ist berechtigt (§ 108 Abs. 2), den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung, die alsdann nur ihr gegenüber erklärt werden kann, aufzufordern. Wird sie nicht bis zum Ablauf von zwei Wochen der Herrschaft gegenüber ertheilt, so gilt sie als verweigert.

Bis zur Genehmigung kann die Herrschaft zurücktreten.

War der Herrschaft die Minderjährigkeit bekannt, so ist sie an den Vertrag gebunden, es sei denn, daß der Minderjährige fälschlich die Einwilligung des Vertreters behauptet hat und die Herrschaft auch nicht wußte, daß diese Einwilligung fehlt (§ 109).

Hat der Minderjährige die Volljährigkeit erlangt, so kann er selbst genehmigen.

7. Der gesetzliche Vertreter kann selbstverständlich für den Minderjährigen den Vertrag schließen. Die früher vertretene Ansicht, daß der gesetzliche Vertreter mit sich selbst einen Vertrag in Ansehung des Minderjährigen eingehen könne (RG. in Jur. Woch. 1882 S. 98), ist gegenüber dem § 181 BGB. nicht aufrecht zu erhalten.

8. Für Verschulden des gesetzlichen Vertreters haftet der Minderjährige nach § 278 BGB., welcher gemäß Art. 95 E.G. auch beim Gesindevertrag gilt.

III. Ehefrauen.

9. Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche sich als Gesinde vermiethet, wird durch den § 1358 BGB. geregelt. Die Frau kann hiernach an sich den Dienst annehmen; der Mann ist aber berechtigt, das Gesindeverhältniß aufzuheben, wenn er vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt ist. Diese Ermächtigung ist auszusprechen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Der Mann hat ein Kündigungsrecht nicht, wenn er seine Zustimmung zum Abschluß des Gesindemiethsvertrages ertheilt hat, oder wenn seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wurde. Der Mann hat es auch dann nicht, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, jedoch darf diese Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht gerade durch die Eingehung des Gesindevertrages herbeigeführt sein. Lebt die Frau nicht mit dem Mann zusammen, als sie den Vertrag abschloß, so fällt daher das Recht des Mannes fort.

Zustimmung des Mannes und Kündigungsbefugniß

gelten als höchst persönliche Rechte. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann er seine Rechte ohne Zuziehung eines gesetzlichen Vertreters ausüben.

§ **9.** Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ **10.** Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§ **11.** Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9, 10 ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommen zusteht, sich meldet, der Mieths-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ **12.** Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einen bis Zehn Thaler an die Armen-Casse des Orts verwirkt.[1–8])

1. **Annahme des Gesindes.** Die §§ 9—12 enthalten Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen eine Herrschaft ein Gesinde annehmen darf. Die Vorschriften sind ergänzt durch die Verord. vom 29. Sept. 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern (abgedr. unter den Ergänz. zur Gesindeordnung).

2. **Erster Dienst.** Zu unterscheiden ist zwischen

dem ersten Dienst und späteren. Bei dem *ersten Dienst* muß nach § 10 ein obrigkeitliches Zeugniß darüber vorgelegt werden, daß kein Bedenken gegen das Annehmen des Gesindes vorhanden ist. Hierzu tritt (§ 4 der Verord.) die Bestimmung, daß ein Gesindedienstbuch der Herrschaft übergeben werden muß.

Vor Eingehung von Diensten muß das Gesindedienstbuch der Polizei zur Ausfertigung vorgelegt werden. In der Praxis der Polizeibehörden wird dieses Dienstbuch nicht ausgestellt, wenn irgend welche Bedenken vorliegen. Das Gesindedienstbuch ersetzt somit das Zeugniß, von welchem § 10 spricht (vgl. die Verf. des Pol.-Präs. in Berlin vom 16. 4. 1875 Nr. 8, abgedr. in der amtl. Sammlung der Polizei-Verord.), so daß dessen Vorlegung beim Vorhandensein eines Dienstbuches nicht mehr als erforderlich anzusehen ist.

Sofern ein obrigkeitliches Zeugniß im Sinne des § 10 noch verlangt wird, würden dem Gesinde gegen die Entscheidung der Polizeibehörde, daß Bedenken vorliegen, und die hierauf gestützte Verweigerung des Scheines, die Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren zustehen. Das Zeugniß würde der Stempelpflicht unterliegen (Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, Tarif Nr. 77).

Obrigkeit ist die *Ortspolizei* (vgl. das unter den Ergänzungen abgedr. Reskript vom 17. April 1812), jetzt nach den Organisationsgesetzen auf dem Lande der Amtsvorsteher, in Städten der Bürgermeister oder, wo königliche Polizeiverwaltung besteht, diese, in Berlin der Vorstand des Polizeireviers.

3. **Späterer Dienst. Rechtmäßige Verlassung.** Bei einem späteren Dienst muß außer der nach der Verord. von 1846 nothwendigen Vorlegung des Gesindebuchs, noch nachgewiesen werden, daß die *rechtmäßige Verlassung* der vorigen Herrschaft erfolgt ist.

Dieser Nachweis braucht *nicht* geführt zu werden

beim Abschluß des Gesindemiethsvertrages, sondern erst beim Dienstantritt. Da aber nach den §§ 11 und 12 die Herrschaft, welche einen Dienstboten angenommen hat, ohne daß der vorherige Dienst rechtmäßig verlassen ist, Nachtheil erleidet, eine Herrschaft mithin doch beim Antritt prüfen muß, ob das Gesinde den früheren Dienst zu Recht verlassen hat, so ist es zweckmäßig, beim Abschluß des Gesindemiethsvertrages bereits festzustellen, ob das Gesinde auch den Dienst zu verlassen berechtigt ist. Dieser Nachweis kann in verschiedener Art erbracht werden. Durch Vorlegung eines Entlassungsscheins (Kündigungsscheins, Losscheins) oder auch durch mündliche Bestätigung Seitens der früheren Herrschaft. Er wird selbstverständlich auch geführt durch das mit dem Zeugniß der Herrschaft versehene Gesindebuch; jedoch wird ein solches Zeugniß meist erst beim Abgange ertheilt, so daß eine Herrschaft, welche vorher den Dienstboten engagiren will, nur in den seltensten Fällen sich durch das Gesindebuch von der Befugniß eines Dienstboten zur Annahme eines neuen Dienstes überzeugen kann.

Kündigungs- und Entlassungsscheine u. s. w. sind auf Verlangen polizeilich zu beglaubigen, die Beglaubigung ist stempelfrei (§ 3 des Ges. vom 26. Febr. 1872, Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895 § 4 h).

4. Die **Folgen**, die eintreten, wenn ein Gesinde ohne rechtmäßige Verlassung des alten Dienstes angenommen wird, sind durch die §§ 11 und 12 geregelt, § 11 enthält die civilrechtlichen, § 12 die strafrechtlichen Bestimmungen.

Als **civilrechtliche Folge** tritt Aufhebung des Gesindemiethsvertrages ein, wenn ein Anderer, dem ein Recht auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet. „Ein Recht über die Person", wie es im § 12 weiter heißt, kennt die neue Gesetzgebung nicht mehr.

Das Vorrecht hat sowohl die alte Herrschaft, der

gegenüber der Dienstvertrag nicht ordnungsmäßig aufgelöst ist, als eine spätere Herrschaft, welche das Gesinde zu einer Zeit engagirt hat, in der die alte Herrschaft schon in die Auflösung gewilligt hatte.

5. a) § 12 enthält die **Strafvorschrift** für die Herrschaft, welche mit Verabsäumung der Vorschriften der §§ 9 ob. 10 ein Gesinde angenommen hat. Die Bestrafung ist nicht davon abhängig, daß ein Anderer gemäß § 11 Anspruch auf die Dienste des Gesindes erhoben hat (Goltdammer 8 S. 550).

b) Bestraft wird die Annahme eines Gesindes, die ohne den in den §§ 9 u. 10 angeordneten Nachweis erfolgt. Unter Annahme ist nicht der Abschluß des Gesindemiethsvertrages, sondern der thatsächliche Beginn zu verstehen (Koch, Anm. 10 zu § 9 Ges.O.; Reskript des Min. des Innern vom 10. Febr. 1826 [v. Kamptz Annal. 10 S. 115] und andere bei Koch angeführte Reskripte). Die Bestrafung kann auch dann eintreten, wenn das Gesinde mit Recht seinen alten Dienst verlassen hat. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, welcher nur genügt ist, wenn die Herrschaft sich den angeordneten Nachweis verschafft hat.

c) Die Strafvorschrift ist durch § 2 EG. zum StGB. aufrecht erhalten. Statt der Thalerwährung ist jetzt auf eine Geldstrafe von 3—30 M. zu erkennen. Die Umwandlung derselben in eine Freiheitsstrafe erfolgt nach § 29 St.G.B. in eine Haftstrafe von 1—30 Tagen.

d) Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung ausgesprochen werden. Handelt es sich um eine Geldstrafe bis 30 M. oder eine Haftstrafe (prinzipal oder subsidiär) bis 3 Tagen, so sind die Ortspolizeibehörden, auf dem Lande die Amtsvorsteher, in den Städten die Bürgermeister oder die Königliche Polizeiverwaltung zur Festsetzung der Strafe befugt. Soll hingegen eine höhere Strafe angeordnet werden, so hat die Amtsanwaltschaft den Strafbefehl zu erlassen. Der von

der polizeilichen Strafverfügung Betroffene kann auf gerichtliche Entscheidung antragen. (Ges. vom 23. April 1883 [Ges.Samml. S. 65] § 1 u. 3. Kreis-Ord. § 59 Nr. 1 u. 63.) Das weitere Verfahren richtet sich nach der StPO. §§ 459 ff.

e) Die Vorschrift über die Zahlung an die Armenkasse besteht noch zu Recht (Kreis-Ord. § 73; Ges. v. 23. April 1883 § 7 Abs. 3).

f) Die §§ 9—12 enthalten nur Bestimmungen über Gesindeverhältnisse. Sie geben der Polizeibehörde kein Recht, auch für die Annahme anderer Angestellten das Erfordern einer Legitimation anzuordnen. Im Gesetz vom 11. März 1850 finden Polizeiverordnungen dieser Art keine Stütze. Deshalb wird die Ungültigkeit solcher Verordnungen mit Kamm.Ger. bei Johow (Jahrbuch Bd. 18 S. 331) anzunehmen sein (anders früher das Kamm.Ger. z. B. Johow 5 S. 379).

Den §§ 9—12 entsprechen nur Polizeiverordnungen, welche Dienstherrschaften bestrafen, die in Dienst nehmen oder behalten (Johow 18, 330), ohne daß das Gesinde die erforderliche Legitimation hat, oder die Vorlegung des Gesindebuchs nicht verlangen. Polizeiverordnungen letzterer Art dürften als rechtswirksam zu erachten sein (Johow 11, S. 257). Die Ausführungen von Nußbaum im Verwaltungsarchiv 1900 S. 345 beachten wohl nicht ausreichend, daß die §§ 9 ff. Polizeiverordnungen letzterer Art stützen. Polizeiverordnungen dagegen, durch welche bestimmt wird, daß schon beim Abschluß des Gesindevertrages die Herrschaft sich das Dienstbuch vorlegen lassen muß, sind, weil sie über die Bestimmungen der §§ 9 ff. hinausgehen und durch andere gesetzliche Vorschriften nicht gestützt werden, nichtig (M.Bl. f. i. V. 1875 S. 162). Vgl. auch die Anm. zu der in den Ergänzungen abgedruckten Verordnung vom 29. Sept. 1846.

g) Die Verjährung im Falle des § 12 richtet sich nach den allgemeinen strafrechtlichen Normen, die hiernach

maßgebende dreimonatige Frist (§ 67 StGB.) beginnt mit der Annahme ohne Vorlegenlassen des Attestes.

6. **An- und Abmeldung.** Das Gesinde muß Seitens der Herrschaft polizeilich an- und abgemeldet werden, widrigenfalls Ordnungsstrafe verhängt wird. In Berlin ist nach den Polizeiverordnungen vom 14. Juni 1867, 18. Juni 1876, 9. Juli 1878 Seitens der Dienstherrschaft die An- und Abmeldung binnen drei Tagen dem Hauseigenthümer, binnen 6 Tagen von diesem der Polizei mitzutheilen. Bei Dienstboten, die von auswärts kommen, beträgt die Frist 24 Stunden. Ueberdies haben sich Dienstboten, wenn sie von auswärts kommen, binnen 8 Tagen, sonst binnen 8 Tagen zu melden. Die gleiche Pflicht trifft auch Dienstboten, welche einen Dienst verlassen, ohne einen neuen anzutreten.

7. In Berlin besteht ein besonderer, vom Magistrat verwalteter Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungsfonds. Zu diesem hat jeder Dienstbote beim Antritt eines ersten Dienstes oder beim Wechsel des Dienstes einen Betrag von 50 Pfg. zu entrichten. Die Zahlung, für welche besondere Annahmestellen in der Stadt bestehen, muß der Polizeibehörde nachgewiesen werden, widrigenfalls Beitreibung im Verwaltungswege erfolgt. Diese besondere statutarische Bestimmung ist durch die Reichsversicherungsgesetze und das Kommunalabgabengesetz nicht aufgehoben.

8. Während die §§ 11, 12 nur die Bestrafung der Herrschaft behandeln, ist die Bestrafung des Gesindes geregelt durch das Ges. vom 24. April 1854 (abgedruckt unter den Ergänzungen zur Gesindeordnung von 1810) und die Anm. 5 f. erwähnte Verordn.

Gesindemäkler.

§ **13.** Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.[1—5])

1. **Gesindemäkler.** Die Bestimmungen der Ges.O. über die Anstellung von Gesindemäklern sind durch die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Gesindevermiether aufgehoben. Die Vorschriften der Gew.O. haben gewechselt, maßgebend ist jetzt die Novelle vom 30. Juni 1900. Nach der jetzigen Fassung der Gew.O. (abgedr. RGBl. 1900 S. 871) ist die Rechtslage folgende:

2. a) **Neuere Gesindevermiether. Erlaubniß. Verfahren.** Eine Bestellung und Verpflichtung, wie sie § 13 Ges.O. vorsah, giebt es nicht mehr, wohl aber bedarf der Gewerbebetrieb des Gesindevermiethers, falls er vom 1. Oktober 1900 an begonnen hat, nach § 34 Gew.O. einer Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Vom Nachweise eines Bedürfnisses ist die Erlaubniß nicht abhängig.

In Preußen entscheidet nach der Verordnung vom 30. Juli 1900 § 1 (Ges.Samml. 1900 S. 308) über die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß der Kreis- bezw. Stadtausschuß, bei den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (Kollegialischer Gemeindevorstand).

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Verwaltungsgesetzen. Nach diesen greift das Rechtsmittel der Berufung an den Bezirksausschuß ein.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nach § 1 der Verordnung endgültig.

b) **Zurückziehung der Erlaubniß. Verfahren.** Die einmal ertheilte Erlaubniß kann nur nach Maßgabe des § 53 Gew.O. Abs. 1 und 2 zurückgezogen

werden, wenn a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Erlaubniß ertheilt ist oder b) wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (alsdann jedoch nur für die Dauer der Aberkennung) oder c) aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Ertheilung der Erlaubniß nach der Vorschrift der Gew.O. vorausgesetzt werden müssen.

Die Ortspolizeibehörde hat im Verwaltungs-Streitverfahren Klage auf Rücknahme zu erheben. Ueber dieselbe entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß (§ 2 der Verordn.). Zu erkennen ist nach Verhandlung in öffentlicher Sitzung (vgl. § 157 Nr. 1 Landesverwaltungsges. in Verbindung mit § 21 Nr. 2 Gew.O.; s. auch OVG. 11 S. 308). Das weitere Verfahren richtet sich nach den Verwaltungsgesetzen, danach ist binnen zwei Wochen Berufung zulässig, welche gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses an das Oberverwaltungsgericht geht. Die Entscheidung des Bezirksausschusses, wenn sie in zweiter Instanz erfolgt, ist binnen zwei Wochen noch mit der Revision an das Oberverwaltungsgericht anfechtbar.

3. **Aeltere Gesindevermiether.** Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Gesindevermiether ein, deren Gewerbebetrieb vor dem 1. Oktober 1900 schon bestand. Da früher eine Erlaubniß nicht nothwendig und von der Anordnung einer Nachholung Abstand genommen ist, so ist nur erheblich, daß nach § 53 Abs. 3 Gew.O. der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Das Verfahren hierbei ist folgendes: Die Polizeibehörde unterläßt eine untersagende Verfügung. Kommt der Gesindevermiether derselben nicht nach, so hat die

Ortspolizeibehörde nach § 2 der angeführten Verordnung Klage zu erheben, in der Art, wie es unter 2b dargelegt ist.

Gemäß § 53 Abs. 8 Satz 2 Gew.O. kann nach erfolgter Untersagung die Landes-Centralbehörde oder eine von ihr zu benennende Behörde die Wiederaufnahme des Betriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

4. **Ausführungsvorschriften.** Nach § 38 Abs. 1 Gew.O. sind die Centralbehörden befugt über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Nach Abs. 8 a. a. O. sind die Centralbehörden befugt die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen. Nach Abs. 4 sind sie befugt Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise Gesindevermiether und Stellenvermittler Bücher zu führen haben, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich unterwerfen müssen.

Für Preußen ist in Folge dieser außerordentlich erweiterten Rechte der Centralbehörden Seitens des Ministers für Handel und Gewerbe am 10. August 1901 eine derartige Verordnung erlassen worden (M.Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1901 S. 184).

Diese Verordnung ist hinter der Gesindeordnung von 1810 in den Ergänzungen zu dieser wegen ihrer großen Wichtigkeit vollständig abgedruckt. Auf dieselbe und die kurzen Bemerkungen zu ihr wird verwiesen und hier nur Folgendes hervorgehoben.

Die Vorschriften des Ministers machen Gebrauch von der Befugniß des Abs. 8. In einer nach Abs. 1 des § 38 Gew.O. zulässigen Erweiterung ist darüber hinaus

den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, ihrem Hülfspersonal und ihren Familienangehörigen nicht bloß der Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern auch das **Aufsuchen** von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt (Ziff. 17 der Verordn.). Des Weiteren ist die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, ihrem Hülfspersonal und ihren Familienangehörigen, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen verboten (Ziff. 14).

Die Motive zur neuen Fassung des § 38 bezeichnen derartige Erweiterungen als zulässig und zweckmäßig. Sie sehen auch Erweiterungen vor, welche in die Verordnung des Ministers nicht aufgenommen sind, z. B. die Zulässigkeit eines Verbots, Inhalts dessen der Vermittler nicht zugleich vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gebühren fordern darf. Die allgemeine Fassung des Abs. 1 des § 38 „Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen" läßt auch keinen Zweifel, daß die Verordnung solche Erweiterungen des § 38 Abs. 3 anordnen darf.

5. **Strafvorschriften.** Nach § 148 Ziff. 4a der Gew.O. werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Centralbehörden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

6. Ueber einzelne kleine Bedenken, welche hinsichtlich der Wirksamkeit der Verordnung und der eben erwähnten Strafbestimmung entstehen, vgl. die Bemerkungen zu der Verordn. und zu den §§ 14, 16, 17, 20.

7. Ueber polizeiliche Vorschriften hinsichtlich Taxen siehe zu § 21 Ges.O.

§ 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.[1])

1. Ziffer 7 der Ministerial-Verordn. (s. Anm. 4 zu § 13) enthält u. A. eine mit dem § 14 übereinstimmende Vorschrift. Insoweit die Verordnung diese Vorschriften wiederholt, geht sie über die Befugnisse des § 38 Gew.O. hinaus, nach welchem, soweit die Landesgesetze Bestimmungen treffen, Vorschriften nicht erlassen werden dürfen. Dies ist wichtig für die Frage, ob wegen Unterlassung von Erkundigungen gemäß § 14 eine Bestrafung aus § 148 Gew.O. eintreten kann. Sie wird zu verneinen sein, da § 14 Ges.O. keine Strafvorschriften enthält und die Bestimmung in Ziff. 7 der ministeriellen Vorschriften, gegenüber § 14 Ges.O., nicht zulässig ist.

§ 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.[1])

1. Ziffer 7 der ministeriellen Verordnung (s. Anm. 4 zu § 13) deckt sich in ihrer Schlußbestimmung mit § 15. Hierzu gilt das in Anm. 1 zu § 14 Gesagte.

§ 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht,[1]**) müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.**[2—5])

1. Als solches gilt auch dasjenige Gesinde, welches seinen Dienst eigenmächtig verlassen hat. (Johow Jahrbuch 17 S. 455.)

2. Als Anreizung ist auch anzusehen der Vorschlag an einen Dienstboten, anderweiten Dienst anzunehmen (Johow a. a. O.).

3. Art. 95 EG. zum BGB. läßt die landesrechtlichen Vorschriften über den Schadensersatz desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet, bestehen. Eine besondere Bestimmung dieser Art ist in § 16 nicht enthalten. Wohl aber kann ein Zuwiderhandeln gegen § 16 als eine Handlung an-

gesehen werden, die nach § 823 Abs. 2 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet.

4. Die ministerielle Verordnung (Anm. 4 zu § 13) enthält in Ziff. 9 eine Vorschrift, die sich mit § 16 deckt. Auch hierfür gilt das in Anm. 1 zu § 14 Gesagte.

5. Wegen der weitergehenden Vorschriften der ministeriellen Verordnung vgl. diese unter den Ergänzungen der Ges.O.

§ 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.[1–4])

1. Soweit § 16 Ges.O. und die Vorschriften der Min.Verordn. übereinstimmen (s. Anm. 4 zu § 16) wird lediglich die Strafvorschrift des § 17 maßgebend bleiben (vgl. die Ausführungen in Anm. 1 zu § 14 Ges.O.).

2. Die Strafvorschrift ist als landesgesetzliche nach § 2 EG. zum StGB. in Kraft geblieben.

3. Ueber die Zuständigkeit für die vorläufige Strafestsetzung und das weitere Verfahren s. die Anmerkungen zu § 12.

4. Der zweite Theil des § 17 ist durch die Bestimmungen der Gew.O. außer Kraft gesetzt. Der Ausschluß vom Gewerbebetriebe des Gesindevermiethers regelt sich lediglich nach dem zu § 18 Bemerkten.

§ 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§ 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder

zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.[1–3])

1. Die Schadensersatzpflicht tritt nach § 19 nur ein, wenn der Gesindevermiether wider besseres Wissen gehandelt hat. Ist dies der Fall, so haftet er selbst für den Schaden; eine vorherige Inanspruchnahme des Gesindes erscheint nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erforderlich (a. A. Lindenberg zu § 19).

2. Neben dem § 19 bleiben die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend für die Frage, ob der Gesindevermiether auch dann haftet, wenn er nicht wider besseres Wissen verfahren ist. Da zwischen dem Gesindevermiether und der ihn beauftragenden Herrschaft ein Vertragsverhältniß (Mäklervertrag) vorliegt, so haftet der Mäkler nach § 276 BGB. für Fahrlässigkeit.

3. Die ministerielle Verordn. (s. Anm. 4 zu § 18) enthält in Ziff. 11 Bestimmungen, welche zu den §§ 18, 19 Ges.O. eine Ergänzung bilden. Näh. in den Bemerkungen zu der im Anhang abgedr. Verordn.

§ 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem fernern Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.[1–3])

1. Ueber die Umwandlung der Geldstrafe und das Verfahren s. zu § 12.

2. Der fernere Theil des Paragraphen ist durch die Vorschriften der Gew.O. hinfällig geworden, s. zu § 17.

3. Die §§ 18, 19 und demgemäß auch die Straf-

vorschriften des § 20 sind in der ministeriellen Verordn. (vgl. Anm. 4 zu § 18 Ges.O.) nur theilweise wiederholt (vgl. Anm. 4 zu Ziff. 11 der Verordn.). Eine Bestrafung kann, wo diese Wiederholung vorhanden ist, nur nach § 20, also nur bei der ersten Zuwiderhandlung erfolgen. Doch wird ein wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die §§ 18, 19 jedenfalls einen ausreichenden Grund geben, um die Untersagung des Gewerbebetriebes herbeizuführen.

§ 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.[1—5])

1. Durch § 72 der Gew.O. außer Kraft gesetzt, wonach polizeiliche Taxen nicht mehr vorgeschrieben werden sollen. Hierin hat auch die durch die Novelle zur Gew.O. (s. Anm. 1 zu § 18) eingefügte Bestimmung des § 75a nichts geändert. Nach diesem sind die Gesindevermiether verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Nach Abs. 2 des § 75a sind die Gesindevermiether ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die bei ihm zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

2. Diese Vorschriften sind zwar öffentlich-rechtlicher Natur. Aus ihnen folgt aber doch, daß ein Mäklerlohn, welcher höher ist als der angeschlagene, nicht gefordert werden kann, dieser vielmehr als vereinbart gilt.

Eine direkte Verbotsvorschrift, höhere Gebühren zu nehmen, enthält die Gewerbeordnung nicht; da indessen

im § 148 Ziff. 8 eine Ueberschreitung der Taxen mit Strafe bedroht ist, so wird man annehmen müssen, daß die Vereinbarung einer höheren Gebühr als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend nach § 134 BGB. nichtig ist. Wenn trotz der Vorschrift keine Taxen angeschlagen sind, werden die §§ 652 ff. BGB. maßgebend sein. Insbesondere greift der § 655 Platz, wonach ein unverhältnißmäßig hoher Mäklerlohn, wenn es sich um einen Dienstvertrag handelt, vor Entrichtung auf den angegebenen Betrag durch Richterspruch herabgesetzt werden kann.

3. Nichteinreichung der Taxen ist ebenfalls nach § 148 Ziff. 8 Gew.O. mit Strafe bedroht.

4. Nach § 149 Ziff. 7a Gew.O. ist endlich auch eine Strafe vorgesehen, wenn der Gesindevermiether das vorerwähnte Verzeichniß nicht anschlägt, oder es unterläßt, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

5. Ueber das Verbot einer vorherigen Erhebung von Gebühren s. Ziff. 18 der min. Verordnung.

Schließung des Miethsvertrages.

§ **22.** Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§ **23.** Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben.[1–3])

1. **Aufhebung dieser Vorschriften.** Die §§ 22, 23 bestimmen keine besonderen Formen für Gesindemiethsverträge, sondern setzen nur fest, daß an Stelle des schriftlichen Vertrages (der sonst nach dem A.L.R. bei Verträgen von mehr als 50 Thalern erforderlich war) das Geben und Annehmen des Miethsgeldes ausreicht. Die Paragraphen enthalten mithin lediglich eine **Aus-**

nahme von den allgemeinen Formvorschriften des Civilrechts. Nach den Grundsätzen, die hinsichtlich der Einwirkung des BGB. zu beobachten sind (S. 6 ff.), ist für die Frage der weiteren Geltung der §§ 22, 23 entscheidend, daß das BGB. die generellen Formvorschriften des ALR. beseitigt hat. Da überdies die diesbezüglichen Vorschriften des Theil I Titel 5 durch Art. 89 AG. aufgehoben sind, so ergiebt sich, daß Mangels positiver Formvorschrift der Gesindemiethsvertrag wie jeder andere Vertrag **den allgemeinen Regeln des BGB.** unterliegt und danach mündlich gültig geschlossen werden kann (so auch Nußbaum und Seyffarth zu § 22, Stranz-Gerhard S. 458, Weißler, Landesprivatrecht zu § 22, Gentzen in Jur. Woch. 1901 S. 694). Die abweichende Auffassung (Dernburg, Bürg.R. II § 312 Anm. 2, Jacobi zu § 22, Lindenberg zu § 22, Scherer in Jur. Woch. 1901 S. 186) verkennt die Einwirkung des BGB., berücksichtigt zu wenig die Aufhebung der Vorschriften des ALR. durch das AG. Art. 89 und geht auch in der Interpretation der §§ 22, 23 selbst fehl. Hinsichtlich dieser kommt nämlich in Betracht, daß die der Gesindeordnung von 1810 nachgebildete Ges.O. für Neu-Vorpommern und Rügen und für das Rheinland zwar eine dem § 22 analoge Vorschrift enthalten, daß aber der § 23 fehlt. Dies ist der beste Beweis, daß der Inhalt der §§ 22, 23 nicht als eine besondere Bestimmung über die Form anzusehen ist, sondern nur als eine im Hinblick auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts getroffene, mit diesen in Zusammenhang stehende Anordnung. Man vergleiche auch die ganz anders lautende Fassung in manchen Dienstbotenordnungen der neuen Landestheile, der zufolge auch nach unserer Ansicht dort noch die Formvorschriften in Geltung sind.

2. **Bedeutung des Miethsgeldes.** Dennoch ist das Geben und Nehmen des Miethsgeldes nicht ohne

Bedeutung. Es empfiehlt sich vielmehr mit Rücksicht auf § 27 Ges.O. (s. diesen) an diesem Gebrauch festzuhalten. — Nach § 46 gilt das Miethsgeld nicht als Reugeld, eine Bestimmung, welcher die allgemeinen Vorschriften des BGB. über die Draufgabe entsprechen (§ 336 Abs. 2 BGB.).

8. Der Gesindemiethsvertrag wird, wie jeder Vertrag, durch Vereinbarung geschlossen. Er kann deshalb auch stillschweigend durch konkludente Handlungen zu Stande kommen. (Vgl. Strieth. Arch. 19 S. 58; 96 S. 259; RG. 82 S. 182.)

§ 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§ 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.[1—2])

1. Gegenüber diesen bestimmten Vorschriften der Ges.O. war früher ein abweichender Gebrauch nicht maßgebend. Nimmt man jedoch an, daß auch gegenüber dem Landesgesetz jetzt Gewohnheitsrecht entstehen kann (vgl. Stranz-Gerhard S. 15), so würde freilich ein fortgesetzter allgemeiner Gebrauch dieser Art seit 1. Jan. 1900 die Vorschrift aufheben.

2. Ob aus der Auszahlung des Lohnes an dem nächsten Lohnzahlungstermin ohne Geltendmachung der Anrechnung auf einen Verzicht der Herrschaft hinsichtlich dieser Anrechnungsbefugniß geschlossen werden kann, ist Thatfrage. Man wird mangels einer Erklärung der Herrschaft einen Verzicht annehmen müssen.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Ver-

abredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.[1—2])

1. Die Anwendung dieses eigenthümlichen Widerrufsrechts ist davon abhängig, daß das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält. Ein Dienstbote, welcher berechtigter Weise in Folge Verhaltens der Herrschaft vor der verabredeten Dienstzeit den Dienst aufhebt, handelt nicht schuldhaft.

2. Fordert in einem solchen Fall der Dienstbote Schadensersatz, so braucht er das Miethsgeld hierbei nicht in Abrechnung zu bringen. Dies ergiebt sich aus der Gegenüberstellung der §§ 25 und 26. Die Anwendung des § 338 BGB. ist in Folge dieser speziellen Vorschrift ausgeschlossen.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.[1])

1. Abweichend von allgemeinen Regeln, nach welchen derjenige, welcher zuerst einen Vertrag geschlossen hat, einen Anspruch auf die Dienste des Dienstverpflichteten vor späteren Berechtigten erheben kann, wird hier das Vorrecht von der Annahme des Miethsgeldes Seitens des Dienstboten abhängig gemacht. Voraussetzung ist jedoch, daß ein korrekter Miethsvertrag vorliegt. Ist gegen die Bestimmungen der §§ 9, 10 verstoßen, so ist auch die Annahme des Miethsgeldes Seitens des Dienstboten einflußlos.

§ 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruches freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von den Dienstboten zurückfordern.[1])

1. Die Bestimmung ist eine öffentliche Strafvorschrift für den Dienstboten, welcher sich mehrfach vermiethet hat. Gleichgültig ist, ob die Dienstherrschaft wußte, daß der Dienstbote sich schon früher vermiethet und Miethsgeld vorher anderweitig angenommen hatte. Dies ergiebt sich auch aus der Gegenüberstellung der §§ 28 und 29; denn im § 29 sind dem Dienstboten besondere Verpflichtungen auferlegt, wenn die Herrschaft die frühere Vermiethung nicht gewußt hat.

§ **29.** Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§ **30.** Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§ 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der anderen Herrschaft zustellen.[1–2])

1. Abzuziehen ist Miethgeld, Mäklerlohn und Schadensersatz je nach Lage des Falles.

2. In Frage steht hier zwar eine Aufrechnung gegen einen Lohnanspruch; ihre Zulässigkeit gegenüber § 394 BGB. unterliegt aber wegen der Tragweite des landesgesetzlichen Vorbehalts keinem Bedenken. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 AG. trifft diesen Fall nicht.

§ **31.** Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.[1–3])

1. Nach § 2 EG. zum StGB. aufrecht erhalten.

2. Daß an die Armenkasse zu zahlen, ist noch in Geltung (s. zu § 12).

8. Ueber das Verfahren bei der Straffestsetzung s. Anm. 5 a zu § 12.

Lohn und Kost des Gesindes.

§ 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.[1–2])

1. Lohn ist jede Gegenleistung, welche das Gesinde kraft Vereinbarung erhält. Der Lohn kann auch in Naturalien bestehen (Str. Arch. 75 S. 68), er kann auch als Tantième versprochen werden.

2. Frühere Verordnungen, Inhalts deren den Schäfern das Halten von Vorvieh statt der Löhnung verboten wurde, sind durch das Gesetz vom 17. Mai 1882 (Ges. Samml. S. 305) aufgehoben.

§ 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeiobrigkeit des Orts.[1–3])

1. **Stellung der Polizei.** § 33 bestimmt, daß mangels Vereinbarung über den Lohn u. s. w. angemessene Beträge verlangt werden können. Er enthält eine Eigenthümlichkeit, insofern er die Polizeiobrigkeit zur Bestimmung dessen beruft, was als angemessen anzusehen sei. Die Polizeiobrigkeit entscheidet hier nicht als Richter, sondern, wie Rehbein Bd. IV S. 711 dies zutreffend nennt, als Arbitrator. Die Vorschrift ist materiell-rechtlicher Natur, sie beseitigt die Anwendung der allgemeinen Regeln, z. B. die Vernehmung von

Sachverständigen. Aber ihre Wirkung besteht nur, soweit überhaupt die Landesgesetzgebung Bestimmungen treffen kann. Deshalb ist sie bei der Frage der Beköstigung nicht mehr maßgebend (s. Anm. 8).

Soweit die Bestimmung noch gültig ist, hat sie zur Folge, daß im ordentlichen Prozeß Seitens des Gerichts von der Polizeiobrigkeit Auskunft erfordert wird, welchen Betrag diese als Lohn und Kostgeld für angemessen erachte. Auch hierbei trifft § 88 nur zu, wenn die Vergütung für die geleisteten Dienste gefordert wird; der Ersatzanspruch des Dienstboten, der zu Unrecht entlassen ist (§ 162) wird von der Bestimmung des § 88 nicht betroffen.

2. Die Feststellung der Polizeiobrigkeit über die Höhe des angemessenen Betrages enthält keine polizeiliche Verfügung, sondern die Aeußerung eines Gutachtens, das jedoch nicht durch Befragen anderweitiger Sachverständiger angefochten werden kann. Da es sich nicht um eine polizeiliche Verfügung handelt, so ist auch ein Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht angängig. Die entgegengesetzte herrschende Ansicht übersieht den Charakter der polizeilichen Erklärung. Dagegen erscheint wie gegen jede Maßnahme der Polizei auch gegen die Aeußerung im Rahmen des § 88 die Beschwerde im Aufsichtswege statthaft.

3. **Verhältniß zu § 618 BGB.** Nach Art. 95 EG. zum BGB. ist der § 618 BGB. auf Gesindeverhältnisse für anwendbar erklärt. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen hat der Dienstberechtigte, sofern der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, u. A. in Ansehung der Verpflegung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit u. s. w. des Verpflichteten erforderlich sind. Diese materiell-rechtliche Vorschrift des BGB. enthält nichts davon, daß die Polizeiobrigkeit als endgültiger Arbitrator zu fungiren hat. Soweit daher im Spiel-

raum des § 88 ein Rechtsstreit über die Beköstigung entsteht, kann der Richter in jeder sonstigen Weise feststellen, welche Beköstigung angemessen ist, er kann auch die Polizei um Auskunft ersuchen, er ist dazu aber nicht verpflichtet und nicht an deren Entscheidung gebunden.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.[1–4])

1. Die Vorschrift ist materiell-rechtlich; auch die Polizeibehörde ist nicht befugt, derartige Geschenke für das Gesinde geltend zu machen. (Rehbein IV S. 712, Zürn S. 46, OVG. 18 S. 418, MBl. f. i. V. 1890 S. 84.)

2. Die Bestimmung greift nur Platz, wenn es sich um **wirkliche Geschenke** handelt; sie findet keine Anwendung, wenn die Geschenke bei der Miethung des Gesindes verabredet sind, sich also als Theil des Lohnes charakterisiren. (Lindenberg zu § 84.)

3. Die Vorschrift geht als Spezialvorschrift dem BGB. vor, selbst ein gerichtliches oder notarielles Versprechen über derartige Zuwendungen wäre daher unklagbar.

4. Auch die Aufrechnung ist ausgeschlossen („nicht einklagen").

§ 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.[1])

1. Als Uebergangsbestimmung jetzt ohne Bedeutung.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke[1]) **während eines Dienstjahres**[2])

schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.[3—5])

1. Nur diese, keine sonstigen Schenkungen, insbesondere Geburtstagsgeschenke, Trinkgelder u. s. w.

2. **Dienstjahr.** Das Dienstjahr rechnet vom Datum des Dienstantritts an, es fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen. Ist der Dienstbote am 1. März 1900 eingetreten, so ist die Anrechnung zulässig, sofern spätestens zum 1. März 1901 die Auflösung des Gesindeverhältnisses erfolgt. Tritt die Auflösung aber erst am 1. April 1901 ein, so ist die Anrechnung ausgeschlossen.

3. **Laufendes Dienstjahr.** Nur Anrechnung der Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke des betreffenden jedesmaligen (L.G. I Berlin in den Bl. f. Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1899 S. 791) Dienstjahres, nicht früherer Dienstjahre, ist gestattet.

4. Ist der Lohn schon im Voraus gezahlt, eine Anrechnung also nicht mehr durchführbar, so entfällt die Möglichkeit der Anwendung des § 86.

5. Eine Befugniß zur Rückforderung der Geschenke oder gar des Lohnes kann aus § 86 nicht entnommen werden. Das Recht zum Widerruf der Geschenke regelt sich vielmehr nach dem BGB., das hier, wo es sich um Schenkungen handelt, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, einen Widerruf ausschließt (§ 534 BGB.).

§ 87. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Be-

stimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit wie § 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.[1—2])

1. Die Gesindeordnung unterscheidet zwischen der gewöhnlichen Livree und der besonderen Staatslivree. Von der ersteren ist die Rede in § 87, von der letzteren in den §§ 88 und 89. Die gewöhnliche Livree bleibt, solange der Bediente noch nicht die zwischen Herrschaft und Gesinde verabredete Zeit hindurch in Stellung war, Eigenthum der Herrschaft, fällt aber mit Ablauf dieser Zeit dem Bedienten zu. Die besondere Livree bleibt stets Eigenthum der Herrschaft.

Der Eigenthumsübergang im ersteren Fall vollzieht sich nach den allgemeinen Regeln, für gewöhnlich also, da die Livree sich im Besitz des Bedienten befindet, unmittelbar mit dem Ablauf der Zeit. Sollte etwa beim Ablauf die Livree sich nicht im Besitz des Bedienten befinden, so wird dieser erst Eigenthümer, wenn in Gemäßheit des BGB. Uebergang des Eigenthums stattgefunden hat, z. B. wenn die Livree übergeben ist.

Dem Bedienten steht gegen die Herrschaft ein Klagerecht auf Ausantwortung der Livree zu.

2. Ist zwischen der Herrschaft und dem Bedienten eine Zeit, nach welcher die Livree Eigenthum des Bedienten werden sollte, nicht vereinbart, so hat die Polizeibehörde zu bestimmen, welche Zeit als maßgebend zu erachten ist, binnen welcher Zeit also der Bediente die Ansprüche auf die Livree erworben hat. Ueber die Stellung der Polizei hierbei gilt das zu § 33 Gesagte. Danach ist der Rechtsweg zulässig, jedoch entscheidet das von der Polizei einzuholende Gutachten endgültig.

§ 88. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ **39.** Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§ **40.** Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger, einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündigt werden.[1–4])

1. § 40 enthält drei verschiedene Bestimmungen. Er setzt zunächst fest, wie die **Dauer der Dienstzeit** bestimmt werden soll, trifft im Satz 2 dann Vorschriften für den Fall, daß die Dienstzeit unbeschränkt ist und enthält endlich eine besondere Bestimmung für den Fall, daß Dienstverträge von Eltern oder Vormündern während der Minderjährigkeit für Kinder oder Mündel abgeschlossen sind.

2. Ist der Dienstvertrag nicht für eine bestimmte Zeit geschlossen, so entscheiden die Kündigungsvorschriften der Ges.O. (§ 41). Auf einen gewissen Zeitraum ist auch ein Dienstvertrag geschlossen, der die Leistung von Diensten für den Sommer, den Winter, die Reise u. s. w. betrifft.

8. Satz 1 verbietet einen Dienstvertrag, der nicht auf bestimmte Zeit oder unter der Abrede der Kündbarkeit geschlossen ist. Satz 2 bestimmt, daß ein diesem Verbot zuwider eingegangener Vertrag jederzeit mit einjähriger Aufkündigung aufgehoben werden konnte. Diese Vorschrift betraf Verträge, die auf bestimmte Zeit eingegangen waren, *nicht*, so daß z. B. Jemand, der auf fünfzig Jahre einen Dienstvertrag geschlossen hatte, an diese Zeit gebunden war. Nunmehr greift nach Art. 95 EG. den Satz 2 aufhebend § 624 BGB. ein, welcher folgendermaßen lautet:

§ 624 BGB. Ist das Dienstverhältniss für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Er stellt das Gesinde günstiger als die frühere Bestimmung, insofern er eine Kündigung zuläßt, wenn der Dienstvertrag länger als auf fünf Jahre eingegangen ist; er stellt es ungünstiger, insofern ein Dienstvertrag auf Lebenszeit erst nach 5 Jahren gekündigt werden kann, während § 40 eine einjährige Kündigungsfrist setzt. *Maßgebend* ist indessen *jetzt* **nur** § 624 und zwar weil es sich hier um Vorschriften handelt, die im allgemeinen öffentlichen Interesse gegeben sind, auch in den Fällen, in denen der Gesindevertrag vor dem 1. Januar 1900 geschlossen war. Die Ansicht von Nußbaum, welcher für die Geltung des § 624 unterscheiden will, ob er das Gesinde günstiger stellt als § 40 Ges.O. oder nicht, findet im Art. 95 EG. keine Stütze.

4. § 40 Satz 3 enthält eine Vorschrift, welche mit den allgemeinen Bestimmungen des BGB. nicht im Einklang ist. Nach dem BGB. ist der Dienstvertrag, den der Vater oder die Mutter für das Kind, bezw der Vormund für das Mündel abschließt, gültig; der Vertrag bedarf allerdings, wenn er vom Vormund für mehr als

ein Jahr abgeschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Ziffer 7). Ist dies aber beobachtet, oder handelt es sich um ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, so ist das Kind, bezw. Mündel auch über seine Volljährigkeit hinaus auf die durch Vertrag bestimmte Zeit gebunden und hat höchstens Anspruch auf Ersatz oder dergl. gegen Eltern, Vater oder Mutter oder Vormund, wenn diese bei Abschluß des Vertrages ihre Pflichten verletzt haben. Die für das Gesinderecht gegebene abweichende Bestimmung des § 40 Satz 3 bleibt aber als besondere Vorschrift des Gesinderechts nach Art. 95 EG. maßgebend. Dies muß auch gelten, obgleich nach Art. 95 die §§ 104—115 BGB. unbedingt anwendbar sind. Denn diese bestimmen zwar, mit wessen Genehmigung ein Vertrag für Minderjährige geschlossen werden kann und setzen damit etwaige anderweitige landesrechtliche Vorschriften in dieser Richtung außer Kraft, sie schließen aber nicht aus, daß besondere Vorschriften über die Aufhebung dieser Verträge durch Landesrecht innerhalb des Vorbehaltsgebietes angeordnet werden.

§ 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.[1–2])

1. **Städtisches und ländliches** Gesinde. Der Unterschied zwischen städtischem Gesinde und Landgesinde ist nicht danach zu bemessen, ob das Gesinde in der Stadt oder auf dem Lande dient, sondern welche Thätigkeit es entfaltet. So sind Dienstboten, welche auf einem Rittergut lediglich für den Haushalt beschäftigt sind, z. B. Diener, Kammerjungfer, städtisches Gesinde; dagegen Dienstboten, welche in der Stadt bei einem Ackerbürger Ackerwirthschaft besorgen, Landgesinde. (So jetzt die herr-

schende Meinung, Dernburg Bürg.R. II § 811 V 1, Koch zu § 40, Lindenberg zu § 40; das Ober-Tribunal schwankte, vgl. z. B. Bd. 17 S. 510).

2. Der im § 41 festgesetzte Zeitraum rechnet nicht nach Kalenderfristen, sondern **vom Dienstantritt** an; irrig ist deshalb die viel verbreitete Meinung, daß die Kündigung des Gesindeverhältnisses immer sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgen müsse. Eine Köchin, die am 1. Juni ihre Thätigkeit angetreten hat, kann nur sechs Wochen vor dem 1. September, 1. Dezember, 1. Februar, 1. Juni kündigen oder gekündigt werden.

Antritt des Dienstes.

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Julius und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.[1–4])

1. § 42 giebt eine gesetzliche Regelung. Dieser gegenüber sind polizeiliche Verordnungen abweichender Art unverbindlich. (v Kamptz Annalen Bd. 9 S. 1058.) Auch eine abweichende Usance konnte sich bisher nicht bilden. Nachdem jetzt auch innerhalb des Landesrechts die Bildung von Gewohnheitsrecht möglich ist (Stranz-Gerhard S. 15) kann auf diesem Wege eine abweichende Regel Geltung erlangen.

2. Ueber den Begriff des städtischen Gesindes siehe Anm. 1 zu § 41.

3. Zu welcher Stunde des Tages das Gesinde anzieht, ist im § 42 nicht gesagt; jede Stunde muß als zulässig gelten.

4. Die Uebersiedelung eines Gesindes beim Antritt eines neuen Dienstes von einer Gemeinde in die andere kann für den Begriff des **Wohnsitzes** von Bedeutung werden. Die Frage, ob bei einer solchen Uebersiedelung das Gesinde einen neuen Wohnsitz am Orte seines neuen Dienstes begründet, hängt davon ab, ob es in Gemäßheit des § 7 BGB. eine ständige Niederlassung am Orte der Ausübung der Gesindethätigkeit für sich errichtet; dies wird bei geschäftsfähigen Personen meistens der Fall sein. Die Ausführung von Jacobi (Anm. 4 zu § 42) beruht auf einer mißverständlichen Auffassung des AG. § 1 Abs. 4. Im AG. sind nur die besonderen Vorschriften (rheinisches Recht) aufgehoben, nach denen die Gesindethätigkeit ohne Weiteres die Annahme eines Wohnsitzes in sich schloß. Aus der Bestimmung des Art. 14 AG. geht jedoch nicht, wie Jacobi annimmt, hervor, daß ein Dienstbote mit seiner Gesindethätigkeit keinen Wohnsitz begründet und seinen alten behält.

5. Für Rechtsstreitigkeiten gegen das Gesinde ist § 20 CPO. beachtungswerth. Nach demselben kann gegen einen Dienstboten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche an dem Dienstort Klage erhoben werden, weil dieser Ort der Aufenthaltsort ist und § 20 Klage am Gericht des Beschäftigungsorts gegen Dienstboten zuläßt. Selbst wenn also ein Dienstbote z. B., weil er minderjährig ist, durch Annahme eines Dienstes einen Wohnsitz am Sitze der Dienstbotenherrschaft nicht begründet, vielmehr seinen alten Wohnsitz beibehält, so greift doch der Gerichtsstand des Aufenthaltsorts nach § 20 durch.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt ent-

scheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.[1–6])

1. Die klein gedruckten Worte enthalten eine Uebergangsvorschrift, die jetzt ohne Bedeutung ist.

2. Ueber die Wirksamkeit der Vorschrift siehe Anm. 1 zu § 42.

3. Ueber den Begriff des Landgesindes siehe Anm. 1 zu § 41.

4. Zu Folge besonderer Bestimmungen gilt nicht der 2. April, sondern der 2. Januar als Umzugstermin für Landgesinde:

a) in den zum ständischen Verband der Mark Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen (Koch zu § 43, Kabinetsordre vom 28. Juni 1842, Ges.Samml. S. 247);

b) in der Provinz Sachsen (Koch a. a. O., Kabinetsordre vom 20. Febr. 1846, Ges.Samml. S. 150).

c) Auch für die Provinz Schlesien ist der 2. Januar im Landtagsabschied vom 2. Juni 1827 als Umzugstermin festgesetzt. (Koch, Zusatz a zu § 43.) Dieser Landtagsabschied ist jedoch, weil er nicht als Gesetz publizirt wurde, ohne Geltung. (Rehbein IV S. 708, Rönne Staatsrecht I § 8 Nr. 2, Lindenberg zu § 43 A. A. Str. Arch. 43 S. 227.)

d) In Ostpreußen ist der Martinitag (10. Nov.) nach altem Herkommen der übliche Ziehtag. (Str. Arch. 43, S. 227; Bundesamt für Heimathswesen 10, 15.) Eine Verordnung ist indessen über die Geltung dieses Termins für Ostpreußen nicht erlassen, deshalb gilt als gesetzlicher Ziehtag auch dort der 2. Jan. (Str. Arch. 43 S. 227). Meistens wird freilich als stillschweigend vereinbart anzusehen sein, daß gemäß dem vorerwähnten Her-

kommen der Umzug am 10. Nov. erfolgen soll. (Nußbaum zu § 43.)

5. Für Schäfer und Schäferknechte ist durch § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1882, Ges.Samml. S. 309, als Umzugstermin der letzte Werktag im Juni bestimmt.

6. Auf Tagelöhner und Instleute findet die Vorschrift des § 43 keine Anwendung (von Kamptz I S. 65).

§ 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.[1—2])

1. Das Gesinde ist verpflichtet, am Umzugstage solange der alten Herrschaft Dienste zu leisten, als es unter Berücksichtigung seiner Pflicht zum Antritt der neuen Herrschaft gegenüber dies thun kann. (Kamm.Ger. in der D.J.Z. 1898 S. 380.)

2. Ein früheres Verlassen kann nach Maßgabe der §§ 167, 168 zu einer zwangsweisen Zurückführung seitens der Polizei, zur Bestrafung und zum Schadensersatz Anlaß geben.

§ 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.[1—4])

1. Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist ungenau und namentlich gegenüber der jetzigen Rechtslage (s. die Anm. zu §§ 22, 23) nicht erschöpfend. Sobald der Miethsvertrag geschlossen ist (§ 22), besteht beiderseits die Verpflichtung zur Erfüllung.

2. Kraft besonderer Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 28. Sept. 1846 kann die Herrschaft die Annahme des Gesindes verweigern, wenn das Gesinde kein Dienstbuch vorlegt.

3. Ein Rücktritt ist nach den §§ 48, 52, 53 Ges.O., außerdem aus allgemeinen civilrechtlichen Gründen (Zwang, Irrthum u. s. w.), wenn diese Platz greifen, zugelassen.

4. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß innerhalb 24 Stunden die Herrschaft unter Verzicht auf das Miethsgeld, das Gesinde unter Rückgabe des Miethsgeldes zurücktreten könne, ist eine irrige.

§ 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.[1])

1. Das Miethsgeld gilt mithin nicht als Reugeld.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§ 160 sqq.)[1—4])

1. **Weigerung der Herrschaft.** Der § 47 ist nur anwendbar, wenn eine grundlose Weigerung auf Seiten der Herrschaft vorliegt. Er setzt für den Fall solcher Weigerung zwei Folgen fest:

a) Den **Verlust des Miethsgeldes,** d. h. den Verlust der Befugniß zur Anrechnung des Miethsgeldes.

b) Die **Verpflichtungen,** welche in den **§§ 160 ff.** bei unrechtmäßiger Entlassung angeordnet sind. Danach muß die Herrschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zum anderweitigen Indiensttreten des Gesindes diesem den Lohn zahlen und für Kost und Logis Ersatz

gewähren. Sie muß auch, wenn der neue Dienst dem Gesinde weniger Lohn einbringt, die Differenz erstatten. Ueber die Frage, ob das Gesinde einen anderen Dienst aufsuchen muß s. die Anm. zu § 163 Ges.O.

2. **Nothwendigkeit der Anrufung der Polizei.** Aus der Bezugnahme auf die §§ 160 ff. ergiebt sich auch, daß hier, bei der Weigerung zur Annahme des Gesindes, die **Polizei zunächst** von Seiten des Gesindes **angerufen werden muß,** ehe das Gesinde den Rechtsweg beschreiten kann (Reskript vom 17. April 1812 [abgedruckt hinter der Ges.O.]; Ob.T. 59, 256; Rehbein IV S. 708 ff.). Die Thätigkeit der Polizei ist hier nur eine vorläufige. Lehnt die Herrschaft die Vermittelung der Polizei ab, so hat die Polizei dem Gesinde ein Attest darüber auszustellen, und das Gesinde auf den Klageweg zu verweisen.

3. **Befugnisse der Polizei.** Weitergehende Befugnisse stehen der Polizeibehörde nicht zu. Dies folgt aus dem Gegensatz des § 47 zu dem § 51, welcher Vorschriften über die Weigerung des Gesindes giebt. Der im § 51 angewendete Ausdruck „von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden" fehlt im § 47. Ueberdies ist auch im § 160 nur von Anhalten Seitens der Obrigkeit, nicht von Anhalten durch Zwangsmittel die Rede. Die Polizei kann deshalb, wie übereinstimmend angenommen wird, weder Geldstrafe gegen die Herrschaft festsetzen, noch durch Zwangsmaßregeln den Dienstantritt herbeiführen. Sie ist aber auch nicht befugt, im öffentlichen Interesse irgend welche Anordnungen gegen die Herrschaft zu erlassen (Reskript des Min. des Innern in v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung 42, 110; Str. Arch. 57, 225; RG. bei Gruch. 26, 1048; Nußbaum zu § 47; Jacobi zu § 47). Wenn Lindenberg zu § 47 eine andere Auffassung ausspricht, so übersieht er, daß eine etwaige Nothlage des nicht angenommenen Dienstboten der Polizei zwar Anlaß geben kann, aus öffentlichen

Mitteln dieses Gesinde zu unterstützen, und daß die Polizei dann aus dem Rechte des Gesindes im Prozeßwege Zahlung von der Herrschaft für die aufgewendete Unterstützung fordern kann, daß sie aber jedenfalls nicht aus diesem öffentlichen Interesse die Aufnahme des Gesindes von der Herrschaft verlangen kann. Keinesfalls wäre aber, wenn man selbst der Polizei so weitgehende Befugnisse einräumte, dann der § 47 die maßgebende Gesetzesstelle; die Polizei könnte vielmehr alsdann nur auf Grund der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgehen.

4. **Keine Klage des Gesindes auf Erfüllung.** Eine Klage auf Erfüllung im eigentlichen Sinne, d. h. auf Annahme in den Dienst hat das Gesinde nicht. Wenn auch jetzt im Gegensatz zum ALR., welches bei Verträgen über Handlungen jederzeitigen Rücktritt gestattete, das BGB. auch bei Dienstverträgen eine Klage auf Erfüllung zuläßt, so kann doch dieser allgemein gehaltene Grundsatz des Bürgerlichen Rechts für das Gesindeverhältniß nicht maßgebend sein, denn, da auf dem Gebiete des Gesinderechts als eines Vorbehaltsrechts die Spezialvorschriften des Landesrechts entscheiden, so bleibt die Vorschrift des § 47 ausschließlich maßgebend. Aus ihr folgt aber, daß bei grundloser Weigerung der Herrschaft das Gesinde **lediglich** die oben unter 1 aufgeführten beiden Rechte hat.

Man kann auch nicht mit Seyffarth (Anm. 2 zu § 47) annehmen, daß das Gesinde ein Rücktrittsrecht noch besonders aussprechen muß, und daß dabei die Vorschriften des § 326 BGB. zu beachten sind. Die Rechtslage ist vielmehr nach § 47 eine andere. Durch die grundlose Weigerung der Herrschaft ist der Vertrag aufgehoben, das Gesinde braucht nicht mehr den Dienst anzutreten. Ob es einen neuen Dienst suchen will oder nicht, ob es Entschädigung beanspruchen will oder nicht, hängt ganz von seinem Belieben ab, nur kann es auf die Entschädigungsansprüche

des Gesindes schmälernd einwirken, wenn das Gesinde unter Umständen unterläßt, einen neuen Dienst anzutreten. (Vgl. die Anm. zu § 168.)

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§ 117 sqq.)[1])

1. § 48 giebt der Herrschaft das Recht zum Rücktritt unter Rückforderung des Miethsgeldes aus denjenigen Gründen, welche die Herrschaft, nachdem das Gesinde in Dienst getreten ist, berechtigen das Gesinde zu entlassen. Die in Bezug genommenen §§ 117 ff. betreffen meistens Zuwiderhandlungen gegen die Herrschaft oder Unzuverlässigkeit des Gesindes. § 48 kann nicht ein derartiges Verhalten gegen die neue Herrschaft im Auge haben, denn gegen diese kann der neue Dienstbote, der noch garnicht seinen Dienst angefangen hat, nur in den seltensten Fällen sich vergehen. Die Bestimmung ist vielmehr dahin auszulegen, daß die neue Herrschaft auch dann zurücktreten kann, wenn sie nachträglich erfährt, daß der bisherigen Herrschaft gegenüber Umstände vorliegen, auf Grund deren diese nach den §§ 117 ff. das Dienstverhältniß aufheben kann. Für diese Auslegung spricht auch die Bestimmung, welche im umgekehrten Fall nach § 52 für den Rücktritt Seitens des Gesindes gegeben ist.

Im § 52 ist allerdings nur auf Vorfälle im letzten Dienstjahr Bezug genommen. Eine derartige Beschränkung findet sich im § 48 nicht, für eine Auslegung nach dieser Richtung fehlt es an jedem Anhalt (a. A. Jacobi).

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§ 51. Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten,[1—3] so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden.[4—8] Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.[9—13])

1. Die §§ 49—51 bilden den Gegensatz zu § 47. Während im § 47 die Weigerung der Herrschaft erörtert ist, treffen diese Paragraphen Vorschriften **bei Weigerung des Gesindes.** Der Herrschaft stehen zweierlei Rechte zu.

2. **Entweder** sie **geht vom Vertrage ab** (s. § 49); alsdann hat sie nur den Anspruch auf Rückgabe des Miethsgeldes; die Rückforderung erfolgt im Wege der Klage. Anrufung der Polizei ist nicht nöthig.

3. **Oder** sie **bleibt beim Vertrage stehen.** Dann hat sie nach § 51 zunächst die Obrigkeit anzurufen, damit diese Zwangsmittel anwendet, und erst nachdem dies erledigt, die weiteren im § 51 angeführten Rechte.

4. Die Anrufung der Obrigkeit (jetzt die Ortspolizeibehörde, vgl. Anm. 2 zu § 9) muß geschehen, ehe die weiteren Schritte zulässig sind (vgl. das Reskript vom 17. April 1812, abgedr. hinter der Ges.O.).

5. Die **Zwangsmittel** ergeben sich jetzt aus dem § 132 des Landesverwaltungsgesetzes. Danach hat die Polizeibehörde

a) sofern es thunlich ist, die Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, und die Kosten von dem Verpflichteten einzuziehen;

b) wenn die Handlung durch einen Dritten nicht geleistet werden kann oder der Verpflichtete die Kosten nicht tragen kann, Geldstrafe mit subsidiärer Haft anzudrohen. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, ist die Geldstrafe festzusetzen und einzuziehen;

c) wenn die Erzwingung der Handlung sonst nicht ausführbar ist, z. B. wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben oder durch die Beitreibung das Gesinde doch nicht zum Antritt veranlaßt wird, so kann die Androhung der zwangsweisen Zuführung des Gesindes und demnächst diese Zuführung erfolgen.

Das zu a angegebene Zwangsmittel ist hier gegenüber der Vorschrift des § 51 nicht anwendbar; nur die zu b und c angeführten stehen in Frage. Den Zwangsmitteln muß die Androhung vorangehen, in ihr muß eine bestimmte Frist gesetzt sein.

Die Polizeibehörden haben je nach ihrer Stellung bei der Anwendung der Zwangsmittel verschiedene Befugnisse; der Amtsvorsteher auf dem Lande und der Bürgermeister in einem Landkreise kann nur Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle eine Woche Haft im Höchstfall festsetzen. Die Polizeibehörden in einem Stadtkreis und der Landrath können dagegen im Höchstfall bis zu 150 Mk. Geldstrafe, bezw. zwei Wochen Haft anordnen. Soweit für das flache Land oder eine Stadt, die zu einem Landkreis gehört, eine Verfügung zu erlassen ist, die über 60 Mk., bezw. eine Woche Haft hinausgeht, hat die Anordnung Seitens des Landraths zu geschehen. —

6. Die Androhung der Geldstrafe oder der Zwangszuführung unterliegt den **Rechtsmitteln** im Verwaltungs-

streitverfahren. Dem Gesinde steht also das Recht zu, entweder Beschwerde zu erheben oder Klage einzureichen (§§ 127, 128, 129 Abs. 3 Landesverw.Ges.). Ueber die Hemmung der Vollstreckung durch Rechtsmittel vgl. §§ 58, 133 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz, wonach Haftstrafen überhaupt nicht, sobald Einlegung des Rechtsmittels erfolgt ist, andere Anordnungen nur im Interesse des Gemeinwohls vollstreckt werden können.

Gegen die Festsetzung bezw. Einziehung der Geldstrafe oder gegen die Ausführung des Zwanges giebt es hingegen nur Beschwerde (§ 133 Abs. 2 Landesverw.Ges.).

7. Eine Wiederholung der polizeilichen Zwangsmittel ist im Falle des § 51 nicht statthaft („bleiben diese fruchtlos"), vgl. Kammer-Ger. bei Johow Bd. 10 S. 224.

8. Die Zwangsmittel sind unzulässig, wenn das Gesinde seinen alten Dienst zu der Zeit, zu welcher es den neuen antreten soll, noch nicht gelöst hat (OVG. vom 28. Februar 1877 bei v. Rönne Ergänz. zu § 51 Ges.O.).

9. Die Polizeibehörde hat **nur auf Anrufen der Herrschaft,** nicht von Amtswegen einzugreifen.

10. Die Entscheidung der Polizeibehörde ist keine endgültige. Lehnt die Polizeibehörde ein Einschreiten ab, gleichviel ob aus formellen oder materiellen Gründen, so kann die Herrschaft im ordentlichen Rechtswege Klage auf Zurückführung erheben. Hierbei ist zu beachten, daß ein gerichtliches Urtheil auf Dienstantritt im Gegensatz zu den polizeilichen Maßregeln nach § 888 Abs. 2 CPO. nicht vollstreckt werden kann.

Umgekehrt kann auch das Gesinde den Rechtsweg beschreiten, um gegenüber der polizeilichen Verfügung im Rechtsweg darzuthun, daß es zu Recht den Dienstantritt verweigert hat.

11. Sind die Zwangsmittel erschöpft, so kann die

Herrschaft — vorausgesetzt, daß die Weigerung des Gesindes unbegründet war — das Miethsgeld zurückfordern und den Schaden ersetzt verlangen, den sie durch Annahme eines anderen Dienstboten erleidet. Diesen Anspruch hat sie im Wege der Klage zu verfolgen, wobei sie die vorherige Anrufung der Polizei nachzuweisen hat. Ueber den Umfang der Ersatzansprüche der Herrschaft s. die Anm. zu § 168.

12. Die am Schluß des § 51 angeordnete **Strafe** geht unabhängig neben den Zwangsmitteln nebenher. Wegen der Festsetzung dieser Strafe und des Verfahrens, sowie der Umwandlung in Markwährung s. die Anm. zu § 12. Die Strafe kann auch ohne Antrag der Herrschaft verhängt werden.

18. Die Strafvorschrift ist auch durch das Ges. vom 24. April 1854 nicht beseitigt, da dieses Gesetz von einem bereits angetretenen Dienst spricht, Johow Jahrb. 11 S. 254.

§ 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen.[1–3])

1. § 52 giebt dem Gesinde in gewissen Fällen vor dem Dienstantritt ein **Rücktrittsrecht.**

2. Macht das Gesinde von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt der Dienstvertrag als aufgehoben; dem entspricht, daß das Gesinde das Miethsgeld zurückzahlen muß.

3. Wendet ein Gesinde, gegen welches die Herrschaft nach § 51 Zwangsmittel Seitens der Polizei ver-

langt, ein, daß ihm ein Rücktrittsrecht aus § 52 zur Seite steht, so hat die Polizei zwar das Recht, zu untersuchen, ob ein solcher Rücktrittsgrund vorliegt. Zweckmäßiger wird aber die Polizei in derartigen Fällen die Herrschaft auf den Rechtsweg weisen, sofern auch nur die Möglichkeit vorliegt, daß der Einwand des Gesindes begründet sein könnte; denn der in der Ges.O. vorgeschriebene Eingriff der Verwaltungsbehörde ist eine solche Ausnahme von der gewöhnlichen Rechtslage, daß er nur angewendet werden darf, wenn feststeht, daß das Gesinde zu Unrecht den Dienstantritt verweigert. Ausführung von Zwangsmaßregeln in Fällen, in welchen nachher im Prozeßwege das Gesinde Recht erhält, würde dem Gesinde Schäden zufügen, die nicht wieder gut gemacht werden können.

§ 53. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.[1–2])

1. § 53 erörtert die Rechtslage, sofern Gesinde am Antritt des Dienstes durch Zufall verhindert wird. Die Worte „ohne seine Schuld" sind überflüssig. Die Bestimmung, daß hier die Herrschaft nur die Rückgabe des Miethsgeldes verlangen kann, steht im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz, daß Zufall ein Vertragsverhältniß ohne jede Ersatzpflicht aufhebt.

2. Mit Unrecht will Nußbaum § 616 BGB. auf den Fall des § 53 anwenden. § 616, welcher zu Folge Art. 14, 1 AG. auch beim Gesindeverhältniß maßgebend ist, enthält nur Bestimmungen für den Fall, daß das Dienstverhältniß bereits thatsächlich angefangen hat. Dies folgt aus dem zweiten Satz des § 616 (Anrechnung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung).

3. Wird das Gesinde durch eigene Schuld am Dienstantritt verhindert, so greifen lediglich die §§ 49—51

Ges.O. Platz. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Lindenberg zulassen will, ist nicht angängig. Denn die §§ 48 bis 55 regeln den Dienstantritt Seitens des Gesindes erschöpfend und bestimmen in den Fällen der §§ 48, 52, 53, 54 zu Gunsten des Gesindes, während für die §§ 49 und 51 die Weigerung, d. h. die schuldhafte Weigerung übrig bleibt.

§ 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

1. § 54 behandelt einen besonderen Rücktrittsgrund — vor dem Dienstantritt — für weibliches Gesinde wenn dasselbe Gelegenheit erhält „zu heirathen".

Wußte bei Abschluß des Gesindevertrages das Gesinde schon, daß es Gelegenheit zum Heirathen hat, so entfällt das Rücktrittsrecht. Da indeß die Vorschrift zu Gunsten des Gesindes gegeben ist, so wird man sie dahin auslegen müssen, daß eine Verlobung des Gesindes, die schon beim Abschluß des Miethsvertrages besteht, kein Hinderniß für die Anwendung des Paragraphen bietet, wenn erst nachher z. B. durch Annahme einer günstigen Stellung Seitens des Bräutigams die Möglichkeit alsbaldiger Heirath eintritt. Ueber die Einwirkung einer Heirathsgelegenheit nach dem Antritt des Dienstes s. § 147.

2. Der Rücktritt ist davon abhängig, daß das Gesinde eine andere taugliche Person an seiner Statt bestellt. Entsteht Streit, ob die zur Vertretung bestellte Person tauglich ist, so wird das weitere Verfahren sich nach § 51 (s. Anm. dazu) regeln.

§ 55. Ist es dazu nicht im Stande,[1]) so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf

ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.[2—4])

1. D. h. zur Stellung einer geeigneten Vertreterin.

2. Die Worte „in Städten und bei Landwirthschaften" sind dahin auszulegen, daß es sich im ersteren Falle um städtisches, im letzteren um ländliches Gesinde im Sinne der §§ 42, 43 handelt. S. die Anm. dazu.

3. Sind vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen vereinbart, so greifen diese Platz.

4. Der Dienst hört jedoch nicht ohne Weiteres auf, es muß eine Kündigung erfolgen, sei es in der vereinbarten kürzeren Kündigungszeit, sei es, wenn diese nicht vorliegt, mit der im § 55 vorgesehenen Frist.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§ 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.[1])

1. Die Regel steht im Einklang mit allgemeinen Vorschriften (vgl. § 138 BGB.). Wenn es sich um unerlaubte Dienste handelt, hat das Gesinde ein jederzeitiges Rücktrittsrecht (vgl. § 134 BGB.).

§ 57. Gemeines Gesinde,[1]) welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.[2—4])

1. „Gemeines Gesinde" ist gebraucht, um den Gegensatz zu Hausoffizianten zu bezeichnen. § 57 ist also bei jedem Dienstboten maßgebend, der überhaupt dem Gesinde angehört.

2. Von der Anwendung des § 57 ist nicht schon dann abzusehen, wenn ein Gesinde zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet ist, sondern erst, wenn ausdrücklich aus der Vereinbarung der Parteien hervorgeht, daß es

lediglich diese bestimmten Geschäfte ausüben soll. Ein Dienstmädchen, das als Köchin gemiethet ist, kann deshalb noch nicht andere häusliche Verrichtungen verweigern. Das Recht dazu steht ihr vielmehr erst zu, wenn sich ergiebt, daß sie keine anderen Verrichtungen vornehmen sollte. Eine solche Vereinbarung ist z. B. anzunehmen, wenn beim Miethen gesagt wird, daß ein besonderes Küchenmädchen zum Abwaschen des Geschirrs und zum Reinigen der Küche da ist und andere Personen, wie Hausmädchen, Diener u. s. w. das Reinigen der Wohnung, das Serviren u. s. w. besorgen.

8. Obgleich § 57 nur von häuslichen Verrichtungen spricht, muß er doch auch auf landwirthschaftliche Verrichtungen ausgedehnt werden (s. § 1).

4. Die Bestimmung des § 57 ist für das Gesinde sehr belastend. Sie verpflichtet es, ohne Anspruch auf besondere Vergütung, alle Arbeiten nach dem Willen der Herrschaft zu erledigen.

Die Entscheidung des Ob.Trib. bei Simon und von Strampff Rechtsprechung, Bd. 8 S. 80, welche dem Gesinde das Recht giebt, für außergewöhnliche Dienste in der Krankheit der Herrschaft eine besondere Belohnung zu fordern, kann leider, so sehr auch eine solche Vorschrift de lege ferenda zu wünschen wäre, gegenüber dem § 57 nicht aufrecht erhalten werden (Koch Anm. 7 zu § 873 I 11, Foerster-Eccius § 178 Anm. 15.)

5. Zu beachten ist freilich (dies ist in der bisherigen Litteratur meist übersehen) daß § 57 von der nach Art. 95 EG. maßgebenden Vorschrift des § 618 BGB. mit betroffen wird. Denn nach § 618 Abs. 2 hat der Dienstberechtigte, sofern der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, in Ansehung der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit der Verpflichteten erforderlich sind. Hier-

nach muß nunmehr die Herrschaft, anders als nach § 57, diejenigen Einschränkungen einhalten, welche den vorgedachten Vorschriften des BGB. entsprechen. Bei Zuwiderhandlungen trifft die Herrschaft die Schadensersatzpflicht aus § 618 Abs. 3 BGB.

Dagegen ist nicht anzunehmen, daß das Gesinde alsdann den Dienst sofort aufheben kann. Denn in den Aufhebungsgründen der Ges.O. §§ 136—142 findet sich eine Bestimmung, nach welcher bei übermäßiger Anstrengung das Gesinde den Dienst aufheben kann, nicht; unter die Vorschrift des § 137 wird eine Ueberanstrengung selten fallen. Und der § 626 BGB. ist im Gesinderecht **nicht** für anwendbar erklärt.

§ 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.[1—2])

1. Die Dienste des Gesindes sind nicht bloß dem Dienstherrn selbst zu leisten, sondern auch seiner Familie, also Frau und Kindern, ferner auch den sonst dauernd zur Familie gehörigen Personen, also zunächst Verwandten, dann auch solchen Personen, die, gleichviel ob verwandt oder nicht, als Gäste aufgenommen sind; weiter auch andern Personen, welche zur Familie zu rechnen sind und nach ihrer Stellung die Leistung von Diensten zu erwarten haben, z. B. Hauslehrer, Erzieherin, Gesellschaftsfräulein u. s. w.

2. Zuwiderhandlungen fallen unter das Gesetz vom 24. April 1854 § 1.

§ 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach § 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.[1])

1. Haupt der Familie ist an sich der Dienstherr, wenn ein solcher nicht vorhanden, das sonstige Oberhaupt, z. B. bei einer Familie, wo der Mann und Vater nicht mehr lebt, die Mutter, bei einem Haushalt, der von elternlosen Kindern geführt wird, das älteste Kind. Die an sich nach § 59 maßgebende Entscheidung des Familienhauptes untersteht jetzt der Einschränkung des § 618 BGB. (s. Anm. 5 zu § 57).

§ 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Neben-Gesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang daran verhindert wird.[1—2])

1. § 60 spricht im Gegensatz zu § 57 von dem Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist. Derartiges Gesinde ist nur in dem Falle verpflichtet, anderweite Dienste zu leisten, wenn der sonst zu dieser Verrichtung bestimmte Dienstbote verhindert ist. Ein ausdrücklich nur zum Kochen gemiethetes Mädchen muß daher, wenn das mit der Reinigung der Küche und des Geschirrs sonst beauftragte Küchenmädchen krank oder sonst durch irgend einen Zufall behindert wird, seinerseits, wenn die Herrschaft es verlangt, diese Reinigung besorgen.

2. Auch hier greift der § 618 BGB. ein, nach ihm sind Aushülfebeschäftigungen, welche übermäßig werden, zu beurtheilen.

§ 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der

Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

1. **Persönliche Leistung.** Das Gesinde ist hiernach verpflichtet, die Dienste persönlich zu leisten, ein Gedanke, den auch das BGB. für den Dienstvertrag ausspricht (§ 618 BGB.). Ausnahmsweise kann ein Dienstbote gegen den Willen der Herrschaft Annahme eines Stellvertreters in den Fällen der §§ 54 und 149 verlangen. — Wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn die Herrschaft gezwungen ist, für den Dienstboten ihrerseits einen Vertreter zu nehmen, ist in § 62 nicht entschieden; maßgebend hierfür sind die allgemeinen Vorschriften. Zu unterscheiden ist hierbei, ob der Dienstbote durch Verschulden oder durch Zufall, bezw. höhere Gewalt, behindert ist, seinen Dienst zu verrichten. Greift Zufall (z. B. Krankheit) oder höhere Gewalt (z. B. Vorladung als Zeuge, Einberufung zur Kontrollversammlung) ein, so kann die Herrschaft Ersatz der für die Aushülfe aufgewendeten Kosten nicht verlangen. Die Frage des Lohnabzuges in diesem Fall ist durch § 616 BGB., welcher nach Art. 14 § 1 AG. für das Gesinderecht maßgebend ist, besonders geregelt. (Ueber § 616 s. Anm. zu § 82.) Ist durch Verschulden des Gesindes die Herrschaft zur Annahme eines Vertreters genöthigt, so muß der Dienstbote Ersatz leisten.

2. **Haftung für Vertreter.** Hat der Dienstherr, gleichviel aus welchem Grunde, einen Vertreter für den Dienstboten angenommen, so kann die Frage, ob der Dienstbote für diesen Vertreter haftet, nicht auftauchen. Sofern indessen der Dienstbote selbst für einen Vertreter sorgte und sorgen mußte, weil er sonst nicht zeitweilig seine Dienstthätigkeit hätte aufgeben können (z. B. wenn der Dienstbote eine Reise unternehmen will), konnte es vor dem BGB. zweifelhaft werden (vgl. die Fassung des § 63), wie weit die Haftung des Gesindes für diese von ihm gewählten Vertreter ging.

Nachdem jetzt durch Art. 95 AG. die §§ 278 und 831 BGB. für anwendbar erklärt sind, ist lediglich nach diesen Bestimmungen die Frage zu entscheiden.

Nach § 278 BGB. haftet der Dienstbote für die Handlungen, welche sein Vertreter innerhalb der Dienstverpflichtungen vornimmt, ganz allgemein, wie sich aus dem Wortlaut des § 278 BGB. ergiebt.

§ 278 BGB. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Die Auffassung von Nußbaum, daß unter den Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, nur Gehülfen zu verstehen sind, erscheint nicht zutreffend. Nach dem Wortlaut und Sinn der Bestimmung muß diese Haftung auch dann angenommen werden, wenn der Schuldner zeitweilig die Verpflichtung, die er eigentlich selbst erfüllen wollte oder sollte, durch einen Andern ausüben läßt. Wenn der Schlosser A. durch irgend eine andere Arbeit behindert ist, die Thür des X. zu repariren, und weil seine Gehülfen beschäftigt sind, den B., welcher selbständiger Schlossermeister ist, statt seiner schickt, so bedient er sich eben des B. zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Anders läge der Fall, wenn er direkt vorschlägt, anstatt seiner den B. zu beauftragen. Aber der vorliegende § 62 Ges.O. geht nicht von dem Gedanken aus, daß ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen wird, sondern gerade von der Einstellung eines Vertreters.

Außerhalb der vertraglichen Verpflichtung haftet nach dem BGB. der Dienstbote im Fall des § 62, sofern er nicht die ihn befreienden Thatumstände des § 831 nachweist.

§ 831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der

Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt

§ 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.[1])

1. Durch das Eingreifen der §§ 278 u. 831 BGB. (s. Anm. 2 zu § 62) bedeutungslos.

§ 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.[1—3])

1. Die Unterscheidung zwischen groben, mäßigen und geringen Versehen (§ 66) ist zwar dem BGB. fremd, welches im § 276 schlechthin von Fahrlässigkeit spricht; da indessen die §§ 65 u. 66 die im dritten Titel des ALR. Theil I enthaltenen Abstufungen: grobes, mäßiges und geringes Versehen, wörtlich wiederholen, so liegt ein Fall sogenannter unechter Verweisung vor. (Niedner Anm. 8 zu Art. 4; Stranz-Gerhard S. 26.) Die Abstufungen gelten im Rahmen der §§ 65, 66 als Bestand-

theile des Gesinderechts und sind für dieses in Kraft geblieben. Die abweichende Ansicht von Seyffarth berücksichtigt die Bedeutung der landesrechtlichen Vorbehalte nicht genügend.

2. Zur Auslegung der Begriffe ist auf das ALR. zurückzugehen. Grobes Versehen ist danach dasjenige, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit (I 3 ALR. § 18), mäßiges dasjenige, welches beim gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit (§ 20 a. a. O.), geringes, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei einer besonderen Kenntniß der Sache oder des Geschäfts oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. (§ 22 a. a. O.)

3. Für den Umfang der Schadensersatzpflicht sind jetzt die allgemeinen Vorschriften des BGB. §§ 249 ff. maßgebend. Die Vorschriften des BGB. (§ 828), welche für die Schadensersatzpflicht bis zum 7. Lebensjahre, bezw. 18. Lebensjahre einschränkende Bestimmungen treffen, sind auch für die Schadensersatzpflicht des Gesindes von Bedeutung, da sie auch für vertraglichen Schaden anzuwenden sind.

§ 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.[1–2])

1. Vgl. Anm. 1—8 zu § 65.

2. Abgesehen von den Fällen der §§ 66 u. 67 besteht, sofern nur geringes Versehen vorliegt, eine Schadensersatzpflicht des Dienstboten nicht.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.[1–2])

1. Der § 68 giebt der Herrschaft eine Aufrechnungsbefugniß, abweichend von § 894 BGB., wonach gegen unpfändbare Forderungen (und dies wird die Lohnforderung des Gesindes fast immer sein), eine Aufrechnung nicht statthaft ist. Als besondere Vorschrift des Gesinderechts ist diese Bestimmung gültig geblieben; überdies ist aber noch durch Art. 14 § 1 AG. die Aufrechnungsbefugniß wegen der Entschädigungsforderung der Herrschaft landesgesetzlich ausdrücklich zugelassen.

2. Nur wegen der Entschädigungsansprüche besteht die Aufrechnungsbefugniß, nicht etwa wegen Rückzahlung von Darlehen, oder Erstattung von Auslagen.

§ 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.[1–6])

1. § 69 ist des Oefteren so ausgelegt worden, als gäbe er der Herrschaft ein Zurückbehaltungsrecht an den Habseligkeiten des Dienstboten, damit die Herrschaft in dieser Weise zur Befriedigung für ihren Entschädigungsanspruch gelange. (Vgl. Koch Anm. zu § 69 Ges.O., Lindenberg zu § 69, auch RG.Straff. Bd. 28 S. 356.) Indessen läßt sich aus dem Wortlaut des § 69 ein derartiges Zurückbehaltungsrecht nicht entnehmen; die Deutung, daß ein Ersatz im Wege der Zwangsvollstreckung gemeint sei, ist durchaus angängig. Ihr ist um so mehr zu folgen, als ein derartiges Zurückbehaltungsrecht eine auffallende Abweichung von den sonstigen Vorschriften des ALR. über das Retentionsrecht enthalten würde.

Auch nach dem BGB. ist das Zurückbehaltungsrecht zu verneinen für diejenigen Sachen, die sich zwar in der Wohnung, nicht aber im Besitz der Herrschaft befinden, und wird auch nicht anzunehmen sein bei denjenigen Objekten, die etwa zur Aufbewahrung der Herrschaft übergeben sind (z. B. Werthsachen, Sparkassenbücher, Gesindebücher). Denn der Wille des Gesindes geht jedenfalls bei solcher Aufbewahrung dahin, daß es diese Sachen jeder Zeit zurückverlangen kann, so daß die Ausnahme des § 273 Abs. 1 BGB. Platz greift.

2. **Will man annehmen**, daß der § 69 der Herrschaft ein **Zurückbehaltungsrecht** giebt, so ist Folgendes zu beachten:

a) Das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, um den Entschädigungsanspruch der Herrschaft zu schützen, nicht, um das Gesinde zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen (RG. Straff. 28 S. 326) oder für andere Ansprüche der Herrschaft.

b) Soweit ein Zurückbehaltungsrecht durch andere zwingende Gesetze untersagt ist, z. B. durch das Gesetz über die Invaliditäts-Versicherung bezüglich der Quittungskarten, oder durch das Krankenversicherungsgesetz bezüglich der Krankenkassenbücher, fällt das Zurückbehaltungsrecht selbstverständlich fort.

c) Bezüglich der Gesindedienstbücher und anderer Legitimationspapiere existiren solche Bestimmungen nicht, diese Objekte würden also zurückbehalten werden können.

d) Eine Beschränkung auf die unpfändbaren Sachen ist nicht vorhanden; für eine Ausdehnung der Vorschriften der CPO. auf den Fall des Zurückbehaltungsrechts, wie Jacobi zu § 69 annimmt, ist kein Raum.

3. Bei Verneinung des Zurückbehaltungsrechts kann eine Befriedigung der Herrschaft nur im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen oder, wenn ein Arrestgrund vorhanden ist, im Wege des Arrestes. Sofern die Vor-

aussetzung der Selbsthülfe nach §§ 229, 230 etwa vorliegen würde, wäre zwar keine Zurückbehaltung, wohl aber eine Wegnahme der Sachen möglich.

4. Das EG. zur preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 hatte im Art. XI Nr. 8 der Dienstherrschaft wegen der dem Dienstboten zum Behufe seiner Dienstverrichtung anvertrauten Gelder und Sachen einen Titel zum Pfandrecht eingeräumt. Diese Vorschrift ist zwar durch die konkursrechtliche Bestimmung der Reichsgesetze nicht aufgehoben, muß aber gegenüber dem BGB. als beseitigt gelten, weil dieses einen Titel zum Pfandrecht nicht kennt.

5. Die Frage, ob das Zurückbehaltungsrecht befugter Weise oder wegen berechtigter Ansprüche ausgeübt wird, unterliegt nicht polizeilicher, sondern gerichtlicher Regelung.

6 Das Recht der Herrschaft, die unentgeltliche Dienstleistung des Gesindes zum Ersatz des Schadens zu verlangen, ist nur subsidiär, wenn in der anderen, im § 69 vorgesehenen Weise, die Herrschaft nicht zu ihrer Befriedigung gelangen kann. Der Anspruch der Herrschaft kann nur gerichtlich, nicht polizeilich geltend gemacht werden. Die Klage würde auf Dienstleistung für eine bestimmte Zeit zu gehen haben; das Urtheil, welches die Verpflichtung des Dienstboten dazu ausspricht, ist jedoch nicht vollstreckbar (§ 888 Abs. 2 CPO.).

Außer seinen Diensten.

§ 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für

allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.[1])

1. Ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen der Herrschaft unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetz vom 24. April 1854 (abgedruckt unter den Ergänzungen zur Ges.O.).

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.[1–4])

1. § 74 ist durch den nach Art. 95 EG. maßgebenden **§ 618 BGB. eingeschränkt.** Nach diesem hat der Dienstberechtigte, wenn der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, in Bezug auf die Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Wenn eine Entfernung des Gesindes in eigenen Angelegenheiten unter diese Voraussetzungen fällt, muß ihm jetzt auch die Berechtigung zu dieser Entfernung ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft zugesprochen werden.

2. Soweit nicht § 618 BGB. eingreift, ist ein Zuwiderhandeln gegen § 74 nach dem Gesetz vom 24. April 1854 strafbar; außerdem bildet dieses Zuwiderhandeln einen Grund zur sofortigen Entlassung, sofern die Bedingungen der §§ 125 u. 129 dabei zutreffen.

3. Ein Recht des Gesindes auf bestimmte Ausgehtage besteht zwar nach der Ges.O. nicht; wohl aber kann es nach § 618 Abs. 2 zugesprochen werden. Die herkömmliche

Auffassung darüber, die vielfach z. B. in Berlin dahin geht, daß das Gesinde alle 14 Tage des Sonntags Ausgehtag hat, wird bei der Prüfung, wie weit eine angemessene Erholungszeit im Sinne des § 618 zu gewähren ist, von Bedeutung sein.

4. Eine besondere Bestimmung, daß das Gesinde zur Aufsuchung eines neuen Dienstes sich aus dem Hause der Herrschaft entfernen kann, ist in der Ges.O. zwar nicht enthalten; aber aus allgemeinen Regeln und Mangels einer entgegenstehenden gesinderechtlichen Vorschrift, muß § 629 BGB. auch auf Gesindeverhältnisse für anwendbar erklärt werden. Demgemäß hat nach der Kündigung eines Dienstverhältnisses die Herrschaft dem Gesinde auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstes zu gewähren (so auch Lindenberg, Nußbaum, Seyffarth).

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.[1])

1. Vgl. Anm. 1—4 zu § 74.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.[1])

1. Zuwiderhandlungen gegen § 76 berechtigten, sofern die Voraussetzungen der §§ 117, 118 G O. zutreffen, die Herrschaft zur sofortigen Entlassung des Gesindes. Außerdem kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1854 ein Verstoß des Gesindes gegen die Vorschrift des § 76 mit Strafe belegt werden.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.[1—3])

allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.[1])

1. Ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen der Herrschaft unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetz vom 24. April 1854 (abgedruckt unter den Ergänzungen zur Ges.O.).

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht erfernen.[1–4])

1. § 74 ist durch den nach Art. 95 EG. maßgebenden **§ 618 BGB. eingeschränkt.** Nach diesem hat der Dienstberechtigte, wenn der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, in Bezug auf die Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Wenn eine Entfernung des Gesindes in eigenen Angelegenheiten unter diese Voraussetzungen fällt, muß ihm jetzt auch die Berechtigung zu dieser Entfernung ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft zugesprochen werden.

2. Soweit nicht § 618 BGB. eingreift, ist ein Zuwiderhandeln gegen § 74 nach dem Gesetz vom 24. April 1854 strafbar; außerdem bildet dieses Zuwiderhandeln einen Grund zur sofortigen Entlassung, sofern die Bedingungen der §§ 125 u. 129 dabei zutreffen.

3. Ein Recht des Gesindes auf bestimmte Ausgehtage besteht zwar nach der Ges.O. nicht; wohl aber kann es nach § 618 Abs. 2 zugesprochen werden. Die herkömmliche

Auffassung darüber, die vielfach z. B. in Berlin dahin geht, daß das Gesinde alle 14 Tage des Sonntags Ausgehtag hat, wird bei der Prüfung, wie weit eine angemessene Erholungszeit im Sinne des § 618 zu gewähren ist, von Bedeutung sein.

4. Eine besondere Bestimmung, daß das Gesinde zur Aufsuchung eines neuen Dienstes sich aus dem Hause der Herrschaft entfernen kann, ist in der Ges.O. zwar nicht enthalten; aber aus allgemeinen Regeln und Mangels einer entgegenstehenden gesinderechtlichen Vorschrift, muß § 629 BGB. auch auf Gesindeverhältnisse für anwendbar erklärt werden. Demgemäß hat nach der Kündigung eines Dienstverhältnisses die Herrschaft dem Gesinde auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstes zu gewähren (so auch Lindenberg, Nußbaum, Seyffarth).

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.[1])

1. Vgl. Anm. 1—4 zu § 74.

§ 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.[1])

1. Zuwiderhandlungen gegen § 76 berechtigten, sofern die Voraussetzungen der §§ 117, 118 G O. zutreffen, die Herrschaft zur sofortigen Entlassung des Gesindes. Außerdem kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1854 ein Verstoß des Gesindes gegen die Vorschrift des § 76 mit Strafe belegt werden.

§ 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.[1—3])

1. Der § 77 Ges.O. ist durch Art. 95 Abs. 8 EG. zum BGB. nicht berührt; insofern ist das Reskript des Ministers des Innern, MBl. f. i. V. 1898 S. 201 zutreffend. Denn § 77 giebt der Herrschaft kein Züchtigungsrecht, sondern gewährt der Herrschaft nur unter gewissen Umständen einen Strafausschließungsgrund. Auch der § 227 II 7, der von einem Züchtigungsrecht der Gutsherrschaft sprach, ist bereits durch die frühere Gesetzgebung mit der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit fortgefallen.

2. Dagegen ist der § 77 **bereits aufgehoben durch das StGB.** Nach § 2 EG. zum StGB. sind die Bestimmungen der Landesgesetze, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen angeordnet sind, beseitigt, wenn das StGB. die betreffenden Materien reichsgesetzlich geordnet hat. § 77 handelt von einer Strafausschließung bei gewissen Beleidigungen und Körperverletzungen. Hierüber bestimmt jetzt das Strafgesetzbuch in den §§ 193, 199 u. 233. Lediglich nach Maßgabe dieser Vorschriften ist zu prüfen, ob eine Herrschaft, welche ein Gesinde beleidigt oder ihm eine Körperverletzung zugefügt hat, wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen oder wechselseitiger Beleidigungen bezw. Körperverletzungen straffrei bleibt. (So die überwiegende Meinung, Olshausen Anm. 18 zu § 228 StGB., Weisler, D. J.Z. 1899 S. 18, Brettner 1899 S. 292, Fuld. Arch f. öffentl. Recht 1899 S. 107, Niedner, Komment. zum EG. Anm. 2 b zu Art. 95, Nußbaum Anm. 1 zu § 77, Seyffarth zu § 77, Foerster-Eccius § 287 Anm. 28, Zürn S. 68, Stranz-Gerhard S. 456).

Andrer Ansicht, das zu 1 angeführte Min.-Reskript, Delius, Pr. Verwaltungs-Bl. 20 S. 89, Obertribunal Bd. 67 (Anhang Kriminalsachen) S. 64, RG. Straff. Bd. 2 S. 7 allerdings nur indirekt; Kammerger. in

Selbstverwaltung 1887 S. 287; Rehbein Bd. 4 S. 710, Jacobi Anm. 7 zu § 77, Lindenberg zu § 77.

8. Wer § 77 noch für *geltend* erachtet, wird folgende Punkte in Betracht zu ziehen haben:

a) Da § 77 nur einen Ausschließungsgrund gewährt, so ist erst *im Hauptverfahren* zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 77 vorliegen.

Die abweichende Ansicht im Reskript vom 12. Juli 1845 (MBl. i. V. 1845 S. 221) ist nicht zutreffend.

b) Der § 77 steht *nur der Herrschaft selbst*, also dem Dienstherrn und seiner Ehefrau zur Seite, nicht aber Familienmitgliedern oder höheren Beamten; so Inspektoren, Administratoren. (Str. Arch. Bd. 10 S. 72, Rehbein Bd. 4 S. 110, OVG. 80, 435; ungenau Str. Arch. Bd. 35 S. 84.)

c) Die Strafausschließung findet nur statt, wenn Scheltworte oder geringe Thätlichkeiten vorliegen; *Scheltworte sind gleichbedeutend mit Beleidigung* (§ 185 StGB.). *Bei übler Nachrede*, (§§ 186, 187 StGB.) *steht der Herrschaft der § 77 nicht zur Seite*. Feststellung für den einzelnen Fall ist es, ob eine geringe Thätlichkeit vorliegt oder eine stärkere (RG. in Jur. Woch. 1891 S. 373); dagegen kann sowohl eine thätliche Beleidigung, als auch eine leichte Körperverletzung unter den Begriff der geringen Thätlichkeit des § 77 fallen.

d) Fernere Voraussetzung für die Strafausschließung des § 77 ist, daß die *Handlung der Herrschaft durch das Verhalten des Gesindes veranlaßt und von der Herrschaft in gereiztem Zustande* (Zorn) *verübt* ist. Dies schließt zwar nicht in sich, daß die Züchtigung unmittelbar auf das Verhalten des Gesindes folgt (Kammerger. in Selbstverw. 1887 S. 287), immerhin muß jedoch ein Zusammenhang bestehen, und dieser würde zu verneinen sein, wenn zwischen dem Ver-

halten und der Kenntniß davon einerseits und der Züchtigung andrerseits längere Zeit vergangen ist.

e) Ungebührliches Betragen liegt nicht bloß bei Aeußerungen und positiven Handlungen, sondern auch bei Unterlassung vor, so z. B. bei der Unterlassung wiederholt gegebener Anordnungen (Goltdammer 10 S. 769).

f) Die Geltung des § 77 ist nicht auf das Privatklageverfahren beschränkt, sondern greift auch Platz bei einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage. (RG. Straff. 2 S. 7.)

§ 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.[1])

1. § 78 ist seiner Zeit gegeben worden im Hinblick auf den damals noch geltenden Titel 20 Theil II des ALR. In diesem waren bestimmte Ausdrücke oder Handlungen aufgeführt, welche die Vermuthung der beleidigenden Absicht in sich schließen sollten. Durch § 78 sollte eine Ausnahme hiervon festgesetzt werden.

Da die Vorschriften des 20. Titels längst beseitigt sind, das StGB. überdies erschöpfende Vorschriften über die beleidigende Absicht enthält, so ist § 78 für aufgehoben zu erachten. (Zürn S. 64, Kaehler S. 157, Nußbaum Anm. 1 zu § 78, Jacobi Anm. 8 zu § 78. A.A. Ob.Trib. vom 1. März 1877, cit. bei Dernburg § 196 Note 14 und Lindenberg.)

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche

Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.[1])

1. Da das StGB. erschöpfende Vorschriften über den Begriff der Nothwehr enthält, ist § 79 für aufgehoben zu erachten. Rehbein IV S. 710 will dem § 79 noch in Betreff des Entlassungsgrundes des § 117 eine Bedeutung beimessen, so auch Lindenberg zu § 79, desgl. Seyffarth. Diese Ansicht findet jedoch durch den Zusammenhang ihre Widerlegung; die Vorschriften der §§ 77—80 erörtern sämmtlich strafrechtliche Handlungen des Gesindes.

§ 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit, nach den Grundsätzen des Kriminalrechts, geahndet werden.[1])

1. Der Paragraph ist durch mit ihm übereinstimmende neuere strafrechtliche Vorschriften gegenstandslos geworden.

§ 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.[1—2])

1. Ein Dienstbote, welcher eine Freiheitsstrafe erleidet, kann (s. § 182 Ges.O.) nicht ohne Weiteres entlassen werden, sondern erst dann, wenn diese Freiheitsstrafe länger als 8 Tage dauert.

2. Hiervon unabhängig giebt § 81 der Herrschaft ein Recht, die Thätigkeit des Gesindes auf dessen Kosten anderweitig besorgen zu lassen, wenn das Gesinde durch die Erleidung solcher Strafen (wie sie § 80 festsetzte, also jetzt Freiheitsstrafen) seinen Dienst nicht verrichten kann. § 616 BGB., der nach Art. 14 § 1 AG. anwendbar ist, schränkt den § 81 ein, sofern der höchst

selten denkbare Fall vorliegt, daß die Strafe ohne Verschulden über das Gesinde verhängt ist.

Pflichten der Herrschaft.

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.[1–9])

1. **Zeit der Lohnzahlung.** § 82 sagt nicht, welche Zeiten als „bestimmte" anzusehen sind. Die Ges.O. enthält auch sonst nichts darüber, wann mangels Vereinbarung der Lohn zu zahlen ist. Man wird jetzt die allgemeinen Grundsätze des BGB. zur Anwendung bringen, welches bestimmt:

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Diese Vorschrift ist jedoch nur maßgebend, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Wo ein Ortsgebrauch besteht, wird im Zweifel anzunehmen sein, daß seine Beobachtung zwischen den Vertragschließenden vereinbart ist (Planck zu § 614).

2. **Verzug.** Einer Aufforderung bedarf es nicht; zahlt die Herrschaft nicht nach Ablauf der bestimmten Zeit, so ist sie im Verzuge. Im Falle eines derartigen Verzuges hat das Gesinde nach § 145 die Befugniß vor Ablauf der Dienstzeit nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst zu verlassen.

3. **Wohnung.** § 82 sagt nichts darüber, daß die Herrschaft dem Gesinde auch Wohnung zu gewähren hat, obgleich die Ges.O. davon ausgeht, daß das Gesinde zur Familie gehört, also auch bei ihr Wohnung hat. Aus allgemeinen Regeln war indessen schon immer anzunehmen, daß die Herrschaft, welche der Verpflichtung zur Ver-

schaffung einer Wohnung nicht oder nicht in ausreichender Weise nachkommen, vertragswidrig handelt. Jetzt greift § 618 BGB. ein hinsichtlich der Beschaffenheit der Wohnung.

Die in der Rechtsprechung bisher angenommenen Grundsätze werden trotzdem nach wie vor zu beachten sein, daß z. B. das Gesinde nur befugt ist, in denjenigen Theilen der Wohnung sich aufzuhalten, welche nach der Verabredung oder den Anordnungen der Herrschaft ihm als zugewiesen zu betrachten sind (RG. Straff. 18 S. 189). Mit der Entlassung erlischt jedes Recht des Dienstboten. Der Dienstbote, welcher länger verbleibt, macht sich unter Umständen des Hausfriedensbruchs schuldig (Rechtspr. des Reichsgerichts in Straff. 1 S. 88). Ein solcher Hausfriedensbruch kann auch vorliegen, wenn das Gesinde trotz Aufforderung der Herrschaft Theile der Wohnung, in denen es sich nicht aufzuhalten hat, nach Erledigung seiner Dienstobliegenheiten nicht verläßt; überdies kann hier die Strafvorschrift des Gesetzes vom 24. April 1854 eingreifen.

4. **Rechtsweg.** § 82 enthält nichts davon, daß Streitigkeiten wegen pünktlicher Gewährung von Lohn und Kleidung durch die Polizei zu erledigen sind; lediglich der ordentliche Rechtsweg ist maßgebend (MBl. f. i. V. 1890 S. 84); nur über die Höhe des Lohnes ist eventuell nach § 88 Ges.O. die polizeiliche Entscheidung in dem dort besprochenen Umfange entscheidend.

5. **Verjährungsvorschriften** enthält die Ges.O. nicht. Deshalb greifen die allgemeinen Bestimmungen des BGB. ein, nach welchen Ansprüche des Gesindes einer zweijährigen Verjährung unterliegen (§ 196 BGB.). Das früher geltende Gesetz von 1888 sah eine vierjährige Verjährung vor. Für den Uebergangszustand ist Art. 169 EG. maßgebend.

6. Nach § 614 BGB. (s. Anm. 1) erfolgt die **Lohnzahlung nachträglich.** Der Dienstbote muß mithin, wenn nichts Anderes abgemacht ist, vorleisten.

7. **Zahlung bei Nichtleistung. § 616 BGB.** **Trotz Nichtleistung** kann das Gesinde Lohn verlangen:

a) sofern die Verpflichtungen der Herrschaft zur Fürsorge in Krankheitsfällen gemäß § 86 Ges.O. Platz greifen;

b) sofern die Behinderung des Gesindes nicht erhebliche Zeit dauert und ohne Verschulden des Gesindes eintritt. Das ergiebt sich aus dem (nach Art. 14 § 1 AG. zum BGB. anwendbaren):

§ 616 BGB. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnissmässig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Hinsichtlich dieses Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

α) Der Ausdruck „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" ist wenig glücklich; die Ansichten über seine Bedeutung gehen auch heute schon auseinander. Während die eine Ansicht nur diejenige Zeit in Betracht ziehen will, während welcher der Dienstverpflichtete ohne Vertreter fortbleiben kann, will Planck (zu § 616) noch eine 14tägige militärische Uebung unter den Paragraphen fallen lassen. Mit Nußbaum ist anzunehmen, daß die erste Ansicht deshalb nicht zutrifft, weil mancher Dienstverpflichtete überhaupt nicht ohne Vertreter fortbleiben kann. Freilich kann man nicht, wie Nußbaum vom Standpunkte des Gesinderechts den Paragraphen interpretiren, da er gerade für andere Dienstverträge gegeben ist. Schon deshalb ist die Ansicht von Nußbaum, daß

acht Tage (in Anlehnung an § 182 Gef.O.) als verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit immer anzusehen seien, abzulehnen. Zudem liegt auch eine absolute Interpretation wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers. Man wird vielmehr hier, wie häufig beim BGB., auf der Grundlage des einzelnen Falles entscheiden müssen. Es wird darauf ankommen, wie lange der Dienstvertrag läuft, welche Leistung von dem Dienstverpflichteten vorzunehmen ist und in welche Periode seiner Arbeitsleistung gerade die Behinderung fällt. Wenden wir diese Auffassung beim Gesindeverhältniß an, so ist z. B. Folgendes zu sagen: Tritt eine Behinderung des Gesindes in den letzten zwei Wochen vor seinem Abgange ein, so wird ein Fortbleiben von acht Tagen jedenfalls als eine verhältnißmäßig sehr erhebliche Zeit angesehen werden können. Ist hingegen eine Kündigung des Dienstverhältnisses nicht in Aussicht genommen, vielleicht auch vertrags- oder gesetzmäßig erst zum Ablauf des Vierteljahres möglich, so kann die Entfernung von acht Tagen sehr wohl unter den § 616 fallen.

Eine Abwesenheit von zwei Wochen zu einer Militärübung wird für die Regel als zu lange angesehen werden müssen. Wird aber der betreffende Diener etwa zu dieser Uebung einberufen, während die Herrschaft verreist ist, bleibt die Herrschaft noch viele Wochen fort, und ist außerdem Jemand zur Bewachung des Hauses da, so wird diese Behinderung als verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit angesehen werden können. So wird z. B. ferner eine Behinderung der Köchin auf acht Tage unter gewöhnlichen Verhältnissen gewiß dem § 616 untergeordnet werden können; tritt diese Behinderung aber gerade ein, während Logirbesuch da ist und mit einer Aushülfe sehr schlecht gewirthschaftet werden kann, so wird man acht Tage als eine verhältnißmäßig sehr erhebliche Zeit ansehen müssen.

β) Man darf den Ausdruck „in seiner Person“

nicht zu eng interpretiren. Wenn auch wohl in erster Linie an Erkrankung, militärische Uebung u. s. w. gedacht ist, so wird doch auch der Todesfall eines nahen Verwandten oder dessen Erkrankung, auch ein freudiges Ereigniß, z. B. Hochzeit eines Bruders, der siebzigste Geburtstag des Vaters oder der Mutter als ein in der Person des Dienstverpflichteten liegender Grund zu erachten sein.

γ) § 616 wird für die Regel so anzuwenden sein, daß das Gesinde nur den Anspruch auf die Baarvergütung behält. Im Zweifel wird als Willensmeinung der Parteien anzusehen sein (s. Planck zu § 616), daß der Dienstberechtigte, der seinerseits Kost und Wohnung aufgiebt, diese Art der Vergütung nicht beanspruchen kann.

Ueberdies ist zu beachten, daß § 616 nur von Weiterleistung der Vergütung spricht. Der Dienstverpflichtete ist danach höchstens nur verpflichtet, Wohnung und Kost in natura weiter zu gewähren; eine Pflicht, den Betrag derselben etwa im Wege der Ersatzleistung zu zahlen, kann aus dem § 616 nicht entnommen werden, ist auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Ersparniß (Bereicherung) zu folgern, zumal diese auch thatsächlich kaum vorliegen wird.

δ) Der § 616 enthält keine absolute Vorschrift, er kann durch Vertrag geändert werden.

8. § 82 berührt den Fall nicht, in welchem die Herrschaft berechtigt ist, Abzüge vom Lohn zu machen, z. B. wenn sie Entschädigungsansprüche hat, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 88 bei Erkrankung des Gesindes sich an den Lohn halten darf.

9. **Beschlagnahme.** Eine **Beschlagnahme** des Gesindelohns ist an sich in Folge des Gesetzes vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vor Fälligkeit nicht möglich. Jedoch ist dieses Verbot hinfällig, wenn es sich um Unterhaltsansprüche der Verwandten, des Ehegatten, des früheren Ehegatten und des unehelichen Kindes unter den Maßgaben handelt, welche im Gesetz vom 29. März 1897 (RGBl. S. 159)

näher bezeichnet sind. Ferner ist nach dem Einführungsgesetz zu dem Gesetz betr. Aenderung der CPO. vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 332) die Beschlagnahme zulässig, wenn etwa der Gesammtbetrag der Vergütung mehr als 1500 Mk. für das Jahr übersteigt. Hierbei ist Lohn, Verpflegung, Wohnung u. s. w. zusammenzurechnen. Unmöglich ist nicht, daß der Gesindelohn in einem besonders gearteten Fall diese Höhe übersteigt. —

§ 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie § 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.[1—2])

1. Ueber die rechtliche Bedeutung der Entscheidung der Polizei-Obrigkeit s. Anm. 1 zu § 33.

2. § 618 BGB. greift zu Folge Art. 95 EG. ein. Da hiernach der Dienstberechtigte in Ansehung der Verpflegung diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen hat, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit des Verpflichteten erforderlich sind, so ist § 83 bedeutungslos geworden. Die Vorschrift über die Anrufung der Polizei-Obrigkeit ist auch hinfällig, da der § 618 die Beurtheilung, ob den Vorschriften genügt ist, schlechthin dem Ermessen des Richters überläßt und für eine ausschlaggebende Begutachtung durch die Polizei-Obrigkeit kein Raum mehr ist. (Vgl. Anm. 3 zu § 33.)

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.[1])

1. § 618 BGB. legt der Herrschaft ebenfalls die Verpflichtung auf, dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des Gottesdienstes zu lassen. Die Verpflichtung, das Gesinde dazu anzuhalten, ist in den § 618 nicht aufgenommen, sie besteht als landesrechtliche Anordnung noch weiter.

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.[1])

1. Das Verlangen der Verrichtung übermäßiger Dienste verstößt auch gegen den § 618 BGB., sodaß die Schadensersatzpflicht der Herrschaft in Zukunft aus § 618 Abs. 8 sich ergiebt.

Vorbemerkung zu den §§ 86—96.

1. **Eingriff des Reichsrechts.** Die §§ 86—96 regeln, inwieweit bei Erkrankung des Gesindes die Herrschaft zur Fürsorge verpflichtet ist. Die Bestimmungen der Gesindeordnung sind nicht ganz klar und übersichtlich. Die Rechtslage ist aber noch dadurch besonders verwirrt geworden, daß der Art. 95 EG. den § 617 BGB. (abgedr. unter 4) für anwendbar erklärt hat, und zwar nicht schlechthin, sondern nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde **nicht weitergehende** Ansprüche gewähren.

Wie wir schon an anderer Stelle, noch vor dem Inkrafttreten des BGB. (Blätter für Rechtspflege 1897 S. 98) ausgeführt haben, tritt in Folge dieser Rechtslage eine umständliche Prüfung des einzelnen Falles ein, sodaß die jetzt vorhandene Gestaltung als das direkte Gegentheil der Einfachheit und als wenig befriedigend betrachtet werden muß. Bei der folgenden Erörterung dieser Gestaltung sind zunächst die Vorschriften der Ges.O.

besprochen; im Anschluß daran ist das Eingreifen des § 617 beleuchtet.

2. **Grundsätze der Gesindeordnung.** Die Ges.O. unterscheidet hinsichtlich des Eintretens der Herrschaft für das erkrankte Gesinde drei Fälle:

a) sie legt im § 94 der Dienstherrschaft die Haftung für einen dem Gesinde durch **Zufall** zugestoßenen Schaden in gleicher Weise auf, wie dieselbe einem Machtgeber nach dem ALR. gegenüber einem Bevollmächtigten oblag, und verpflichtet die Herrschaft hierbei zu einer gewissen Fürsorge über die Dienstzeit hinaus.

b) Nach § 96 Ges.O. haftet die Herrschaft auf Schadensersatz, wenn sie durch **Mißhandlungen** den Dienstboten in seiner Gesundheit geschädigt hat; darüber hinaus war nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen, daß die Herrschaft auch sonst bei Vorsatz oder Versehen, im Fall der Krankheit des Gesindes Schadensersatz zu leisten hat.

c) Ohne die Voraussetzungen der Fälle zu a und b war die Herrschaft zunächst verpflichtet, für Kur und Verpflegung des Dienstboten zu sorgen, wenn der Dienstbote sich **durch den Dienst** oder **bei Gelegenheit desselben** eine Krankheit zuzog. Gemäß § 87 war ein Lohnabzug in diesem Falle nicht gestattet.

d) War die Krankheit weder durch den Dienst noch bei Gelegenheit desselben entstanden, so hatte die Herrschaft die Verpflichtung zur **einstweiligen Fürsorge**, wenn der Dienstbote keine Verwandten in der Nähe hatte, die sich seiner anzunehmen vermögend und gesetzlich verpflichtet waren oder wenn die Verwandten sich weigerten (§§ 88, 89). Die

Dienstherrschaft konnte alsdann die Kurkosten abziehen (§ 91 Ges.O.).

e) Die Herrschaft war befugt, den Dienstboten in einer **öffentlichen Anstalt** behufs Behandlung unterzubringen (§ 90).

3. **Eigenes Verschulden.** In diesen Vorschriften fehlte eine ausdrückliche Bestimmung, was Rechtens sei, wenn das Gesinde durch **eigenes Verschulden** sich die Krankheit zugezogen hatte. Eine übereinstimmende Meinung hat sich über diese Frage in Literatur und Praxis nicht gebildet, obgleich auch heute noch die Frage bei der Weitergeltung des Landesrechts von großer Bedeutung ist. Die eine Meinung läßt die Vorschriften der Gesindeordnung außer Acht, wenn ein Verschulden des Gesindes vorliegt. Eine zweite Meinung hält dieses Verschulden für unerheblich, eine dritte Meinung nimmt zwar an, daß bei Verschulden eine Anwendung des § 86 ausgeschlossen ist, wohl aber die Herrschaft alsdann nach Maßgabe der §§ 88, 89 hafte. Bei der Entscheidung dieser Frage ist zunächst zu beachten, daß zur Zeit des Erlasses der Ges.O. deren Vorschriften über die Fürsorge der Herrschaft eine Abweichung von den allgemeinen Regeln der obligatorischen Verhältnisse bedeuteten. (Vgl. Koch Anm. 44 zu § 86.) Eine Auslegung, welche die modernen sozial-politischen Anschauungen berücksichtigt, ist somit nicht möglich, so sehr auch beim Erlaß neuer Gesindevorschriften diesen modernen Anschauungen zu folgen wäre. Indessen würde auch bei Beachtung dieser modernen Anschauungen in Betracht kommen, daß nach den Unfallversicherungsgesetzen bei Vorsatz eine Entschädigungsforderung wegfällt, und daß auch selbst das BGB. im § 617 die Rechte des Gesindes aufhebt, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Entscheiden kann nur eine Auslegung, welche auf die allgemeinen Rechtsanschauungen des ALR. zurückgreift. Nach diesen entfiel aber jede Forderung, wenn ein Verschulden des Verletzten

in Frage stand. Im Hinblick darauf ist auch in der Praxis wiederholt bei Verschulden des Dienstboten jeder Anspruch gegen die Herrschaft abgewiesen worden. (Vgl. Koch a. a. O., ferner Ob.Trib. in der Entscheidung vom 26. April 1844 [Jur. Woch. 1844 S. 619], ferner Str. Arch. 15 S. 367.) Mit Recht ist auch von Jacobi zu § 86 angeführt, daß bei eigenem Verschulden des Dienstboten der Kausalzusammenhang zwischen Dienstverhältniß und Beschädigung fehle, welcher offenbar dem § 86 zu Grunde liegt.

Ist hiernach anzunehmen, daß den Auffassungen des ALR. entsprechend an sich die Fürsorge der Herrschaft fortfällt, wenn *eigenes Verschulden* des Gesindes vorliegt, so ist es unrichtig, einen Unterschied deshalb zwischen den Fällen des § 86 und denen der §§ 88, 89 machen zu wollen, weil § 88 mit dem Worte „außerdem" anfängt. § 88 schließt sich an den § 86 an, er schränkt die Fürsorgepflicht der Herrschaft für den Fall ein, daß die Krankheit *weder durch den Dienst noch bei Gelegenheit* desselben entstanden ist. Beide Fälle, sowohl der Fall des § 86 als der Fall der §§ 88, 89 sind als Unterarten der Fürsorgepflicht anzusehen, welche nur unter der Voraussetzung Platz greift, daß *nicht durch Verschulden des Gesindes die Pflicht der Herrschaft ausgeschlossen* ist. Ist dies der Fall, so hat die Herrschaft gar nichts zu thun, ist dies nicht der Fall, so ist erst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 86 in Frage stehen und wenn dies verneint wird, zur Anwendung der §§ 88, 89 zu schreiten.

Wir kommen somit zu dem Resultat, daß die Fürsorgepflicht der Herrschaft *beim Verschulden des Gesindes* **auch im Falle der §§ 88, 89** *nicht eintritt*. So auch Dernburg Bürg.R. II § 314 Anm. 6; Jacobi zu § 88, im Wesentlichen auch Rehbein IV S. 718/14.

Ueber die Rechtslage bei nicht grober Fahrlässigkeit in Folge des § 617 siehe Anm. 4.

Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz und grobem Verschen trifft die Herrschaft.

4. **§ 617 BGB.** Der nach Art. 95 EG. eingreifende § 617 BGB. lautet:

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniss wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

a) § 617 setzt voraus ein dauerndes Dienstverhältniß.

b) Er verpflichtet die Herrschaft bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dasselbe weniger als 6 Wochen dauert, sonst bis zu 6 Wochen.

c) Die Verpflichtung der Herrschaft fällt fort, wenn

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Erkrankung verursacht hat.

d) Die Ausübung der Fürsorge durch Unterbringung in einer Krankenanstalt ist gestattet.

e) Die Anrechnung der Aufwendungen auf die geschuldete Vergütung ist zugelassen.

f) Die Verpflichtung des Dienstberechtigten wird hinfällig, wenn durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

5. **Dauerndes Dienstverhältniß.** Die Voraussetzungen des § 617, daß ein dauerndes Dienstverhältniß (kein aushülfsweises) vorliegt welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, und daß der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, stimmen mit der Grundauffassung der Ges.O. überein. Soweit nach den Ausführungen zu § 1 Ges.O. und Theil I Abschnitt 2 (S. 8) ein Gesindeverhältniß vorliegt, soweit werden auch die Voraussetzungen des § 617, Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft, als vorhanden erachtet werden müssen; in dieser Beziehung dürfte zwischen den Bestimmungen der Ges.O. und denen des § 617 eine Verschiedenheit nicht anzunehmen sein.

6 **Ablauf des Dienstverhältnisses.** Nach § 617 endet die dort ausgesprochene Verpflichtung des Dienstberechtigten mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses, falls dieser Ablauf vor 6 Wochen eintritt. Auch die §§ 86 ff. Ges.O. gehen von der Voraussetzung aus, daß, abgesehen von den Ausnahmefällen, die oben unter 1a und b erörtert sind, die Verpflichtung der Herrschaft mit der Auflösung des Gesindeverhältnisses aufhört (vgl. § 92). Festzuhalten ist jedoch sowohl für den § 617, als für die Ges.O. daß die **Krankheit nicht ohne Weiteres** die Aufhebung

des Dienstverhältnisses herbeiführt, daß vielmehr das Dienstverhältniß erst beendet ist, wenn die Kündigung erfolgt ist und zwar mit Ablauf der Kündigungsfrist. Während nun aber die Krankheit des Dienstverpflichteten im Rahmen des BGB. unzweifelhaft als ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 zur Aufhebung des Dienstvertrages erachtet werden muß (wenn auch die Fürsorgepflicht aus § 617 nach dessen ausdrücklicher Bestimmung trotzdem bestehen bleibt), betrachtet die Ges.O., abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 128 und 133 **Erkrankung** des Gesindes **nicht** als **Entlassungsgrund.** Diese Vorschrift bleibt für das Gesindeverhältniß maßgebend, die Herrschaft kann daher, wenn das Gesinde in Folge Krankheit seinen Dienst nicht verrichten kann, nur mit der gewöhnlichen Kündigungsfrist das Dienstverhältniß zur Aufhebung bringen.

7. **Grobe Fahrlässigkeit.** Nach unsern obigen Darlegungen (zu 3) fiel nach der Gesindeordnung eine Fürsorge der Herrschaft fort, wenn beim Gesinde Vorsatz oder Verschulden vorlag. Nach A.L.R. war ein Verschulden bei mäßigem Versehen vorhanden. § 617 BGB. hebt indeß die Fürsorgepflicht der Herrschaft nur auf, wenn beim Gesinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Grobe Fahrlässigkeit ist (Motive I S. 280) anzunehmen, wenn die Sorgfalt in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist hiernach enger als der des Verschuldens des ALR. Sofern die Erkrankung durch ein Verschulden herbeigeführt ist, das noch nicht als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden kann, greift somit jetzt die Fürsorge nach Maßgabe des § 617 BGB. ein.

8. **Beendigung der Fürsorge.** Die Maximalzeit, bis zu welcher die Herrschaft zur Fürsorge nach § 617 verpflichtet ist, beträgt sechs Wochen. Die Ges.O. hingegen spricht die Verpflichtung der Herrschaft ohne Begrenzung aus. Geht daher das Dienstverhältniß an sich

über die sechs Wochen hinaus, oder wird es mangels Kündigung Seitens der Herrschaft darüber hinaus erstreckt, so kommt der Vorbehalt des Art. 95 EG. Abs. 2 dem Dienstboten, sofern einer der Fälle der Ges.O. vorliegt, zu Gute.

9. **Anrechnung auf den Lohn.** Eine Anrechnung, wie sie § 617 auf den Lohn für die Zeit der Krankheit zuläßt, kennt die Ges.O. für den Fall des § 86 nicht, vielmehr nur für den Fall des § 88. Im Falle des § 86 wird also die Ges.O. als das günstigere Gesetz maßgebend sein. Wenn § 617 BGB. von der „für die Zeit der Erkrankung geschuldeten Vergütung" und § 91 Ges.O. von „dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohn" spricht, so besteht zwischen diesen Vorschriften keine Differenz.

10. **§ 617 BGB. geht über § 88 Ges.O. hinaus.** Die Ges.O. erkennt eine prinzipale Verpflichtung an, wenn das Gesinde durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben erkrankt ist. In anderen Fällen besteht eine Verpflichtung der Herrschaft nur, sofern keine Verwandten, die zur Hülfe verpflichtet, vermögend und dazu Willens sind, in Betracht kommen. § 617 hat einen derartigen Unterschied **nicht.** Bis zu der vom § 617 festgesetzten Zeit kann deshalb seit dem Inkrafttreten des BGB. die Herrschaft auch bei dem Vorhandensein von Verwandten und auch beim Mangel der Voraussetzungen des § 86 die Fürsorge für das Gesinde nicht mehr an die Verwandten verweisen; dies kann vielmehr erst nach Ablauf der im § 617 bestimmten Zeit geschehen.

11. Soweit nach der Ges.O. Anrechnung der Kurkosten auf den Lohn zulässig ist (§§ 88 ff.) und soweit dieselbe nach dem BGB. statthaft ist, handelt es sich auch in dem unter 2 erörterten Fall um den Lohn für die Kur der Krankheit. Voraussetzung der Anrechnung ist, daß der **Lohn noch nicht bezahlt** ist. Angerechnet

werden darf ferner nicht auch der Lohn der etwa für eine frühere Zeit noch rückständig ist oder für eine spätere Zeit demnächst geschuldet wird. Ueber die weiteren Erstattungsansprüche der Herrschaft im Falle der §§ 88 ff. vgl. die Anm. 3, 6, 8 u. 9 zu § 88.

12. Nach § 617 Abs. 2 entfällt die Verpflichtung des Dienstberechtigten, sofern für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Dienstverpflichteten durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Fürsorge getroffen ist. Das Gesetz spricht von öffentlicher **Krankenpflege.** Das Eintreten der öffentlichen Organe im Wege der **Armenpflege** kann also nicht hierunter bezogen werden. Vielmehr wird es sich darum handeln, ob etwa im Wege einer allgemeinen öffentlichen Krankenfürsorge Vorkehrungen getroffen sind. Bestehen derartige Vorkehrungen im Wege der öffentlichen Krankenpflege nicht, so wird es sich weiter fragen, ob eine Versicherung, sei es eine gesetzliche oder freiwillige, Platz greift.

Die Ges.O. kennt derartige Befreiungsgründe für die Herrschaft nicht, auch nicht für die Fälle der §§ 88, 89 (anders u. E. mit Unrecht Seyffarth Anm. 10 zu § 86). Nach ihr ist es lediglich Sache der Herrschaft, ob sie eine solche Versicherung herbeiführt; immer muß jedoch die Herrschaft ihrerseits als Gegenkontrahentin dem Gesinde die Fürsorge verschaffen, sie kann also das Gesinde nicht an eine Krankenanstalt verweisen, sondern die Krankenanstalt tritt nur **an Stelle der Herrschaft** für diese ein. Daraus ergiebt sich also, daß ein Anspruch des Gesindes im Rahmen der Ges.O. aus einer etwa von der Herrschaft genommenen Versicherung nicht besteht, daß das Gesinde sich vielmehr nur an die Herrschaft halten kann und diese wiederum ihren Regreß gegen die Versicherungsgesellschaft zu nehmen hat, andrerseits die Herrschaft aber

auch das Gesinde mit seinen Ansprüchen nicht an eine Versicherungsgesellschaft verweisen darf.

18. **Absolute Vorschriften.** Die Bestimmungen des § 617 können gemäß § 619 nicht vertragsmäßig geändert werden. Die Ges.O. enthält eine derartige ausdrückliche Vorschrift nicht; aus dem Sinne des Gesetzes ist indessen immer mit Recht entnommen worden, daß die Herrschaft sich der Fürsorgepflicht aus §§ 86 ff. durch Vereinbarung nicht entziehen darf.

14. Die im § 617 der Herrschaft gegebene Befugniß, die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch Aufnahme in eine Krankenanstalt zu gewähren, unterscheidet sich vom § 90 Ges.O., welche Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt gestattet. Für die Fälle der Ges.O. wird **nur letzteres** als Recht der Herrschaft angenommen werden können.

15. Neben den Vorschriften des BGB. und der Ges.O. bestehen noch die Bestimmungen der **reichsgesetzlichen Arbeiterversicherungs-Gesetze,** über die hier Folgendes zu sagen ist:

a) Das **Krankenversicherungs-Gesetz** vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 enthält einen Versicherungszwang für Gesinde nicht. Wohl aber können dieselben einer Gesinde-Krankenversicherung freiwillig beitreten (§ 4 Abs. 2 des Ges.).

Diese einfache Gestaltung wird jedoch durchkreuzt, zunächst durch den Umstand, daß das Krankenversicherungs-Gesetz in der Praxis auf jedes Gesinde ausgedehnt worden ist, welches über die Hauswirthschaft hinaus in einem versicherungspflichtigen Betriebe in erheblicher Weise thätig ist. Zu den versicherungspflichtigen Betrieben gehören u. A. Gast- und Schankwirthschaft, Handelsgewerbe. Selbst wenn das Gesinde nur neben der häuslichen Beschäftigung auch noch in dieser gewerblichen Weise thätig ist, mithin rechtlich die Stellung des Gesindes hat, so

fällt doch, wie die Praxis annimmt, die Thätigkeit des Gesindes die nebenher in dieser Weise ausgeübt wird, unter das Krankenversicherungs-Gesetz. (OVG. in Selbstverw. 1896 S. 421, 628; 1898 S. 595; PVBl. 17 S. 155; 20, 467.)

Greift gesetzlich oder in Folge freiwilligen Beitrages die Krankenversicherung Platz, so kann sich der Dienstbote nach seiner Wahl an diese oder an die Herrschaft halten, sofern die Ges.O. ihm Ansprüche gegen letztere giebt oder an beide. Denn, wie schon oben unter 11 dargelegt, kennt die Ges.O. eine Befreiung der Herrschaft durch eine Versicherung nicht. Nur in den Fällen der §§ 88 ff., in denen lediglich eine einstweilige Fürsorgepflicht der Herrschaft besteht, kann die Herrschaft einen Regreß an die Organe der Krankenversicherung nehmen.

Wendet sich der Dienstbote an die Krankenversicherung, so wird letztere, soweit § 86 in Betracht kommt, von der Herrschaft Erstattung der Aufwendungen fordern können.

b) Soweit die Nebenbeschäftigung des Dienstboten unter eine versicherungspflichtige Thätigkeit fällt, soweit besteht auch für die Herrschaft die Pflicht zur Anmeldung und Beitragsleistung und bei Unterlassung ihre eventuelle Ersatzpflicht nach dem Krankenversicherungs-Gesetz.

c) Gesinde, das in der Forst- und Landwirthschaft thätig ist, unterliegt als solches weder der gesetzlichen noch statutarischen Krankenversicherung (vgl. OVG. 16, 364); jedoch kommen hierbei die Vorschriften des Unfallversicherungs-Gesetzes (s. unter d) in Betracht. Freiwilliger Beitritt zur Krankenversicherung kann erfolgen.

d) Nach dem **Unfallversicherungs**-Gesetz in seiner neuen Fassung (Reichsges. vom 30. Juni 1900, RGBl. 1900 S. 335) besteht eine gesetzliche Unfallversicherung für alle Arbeiter, welche in land- oder forst-

wirthschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, also auch für Dienstboten, sofern diese in einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe thätig sind. Ein Unterschied, ob der Dienstbote regelmäßig in dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe thätig ist oder nur vorübergehend dabei beschäftigt wird, also eigentlich Hausgesinde ist, wird vom Gesetz nicht gemacht. Dagegen erstreckt sich bei solchen Dienstboten, welche hauptsächlich in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt sind, die Versicherung auch auf hauswirthschaftliche Arbeiten, zu denen die Dienstboten von ihrer Herrschaft nebenher herangezogen werden (§ 1 a des Ges.). — Unter dieser Voraussetzung fallen also auch Unfälle von Dienstboten unter das Unfallversicherungsgesetz. Die Unfallversicherung beginnt erst mit der 14. Woche seit dem Unfall; bis dahin erfolgt die Entschädigung Seitens der Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt wird, als Krankenversicherung und im Umfange der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 des Ges.). Jedoch fällt diese Verpflichtung fort, wenn auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung anderweit Fürsorge getroffen ist. Soweit Dienstboten in Betracht kommen, greift die Fürsorgepflicht aus der Ges.O. und aus § 617, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, während der ersten 18 Wochen Platz; hingegen entfällt von der 14. Woche ab, soweit die Voraussetzungen des vorgenannten Unfallversicherungs-Gesetzes maßgebend sind, die Pflicht zum Eintreten Seitens der Herrschaft.

e) Gesinde, welches nicht land- oder forstwirthschaftliche Thätigkeit ausübt, kann wie die Praxis annimmt, in gewissen Fällen unter das Bau-Unfallversicherungs-Gesetz fallen. Auch hier beginnt die Pflicht zur Entschädigung erst von der 14. Woche an. Nach der Praxis werden als Bauarbeiten z. B. angesehen die Anbringung von Wetterrouleaux, von Fensterläden; hingegen nicht das Anmachen von Gardinen, das Bohnen von Fußböden u. s. w. (vgl. Rußbaum S. 58).

f) Das **Alters- und Invalidenversicherungsgesetz** vom $\frac{22. \text{ Juni } 1884}{18. \text{ Juli } 1899}$ hat seine Fürsorge auch auf das Gesinde erstreckt. Vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab unterstehen sämmtliche Dienstboten der Versicherungspflicht. Neben dem Gesetz ist jedoch die Fürsorgepflicht für kranke Personen, welche sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt, aufrecht erhalten (§ 49). Der kranke oder alte Dienstbote hat deshalb, wenn die Voraussetzungen der Ges.O. und des Reichsgesetzes zutreffen, Anspruch gegen die Herrschaft **und** nebenher noch gegen die Versicherungsanstalt aus dem Alters- und Invaliditäts-Gesetz. Handelt es sich nur um einen Fall der §§ 88 ff. Ges.O., so kann die Herrschaft Erstattung der ihrerseits geleisteten Zahlungen von der Alters- und Invalidenversicherungsanstalt verlangen und entfällt das besondere Recht des Dienstboten gegen die Versicherungs-Anstalt alsdann. Im Falle des § 86 besteht ein Rückgriff der Herrschaft an die Versicherungs-Anstalt nicht. Auf Grund des § 617 BGB. haftet die Herrschaft nicht, da durch die Alters- und Invalidenversicherung die Befreiung aus § 617 Abs. 2 eintritt.

§ 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.[1–4])

1. **Durch den Dienst** entsteht eine Krankheit, wenn sie eintritt **bei** der Arbeit oder als unzweifelhafte Folge derselben, z. B. wenn bei der Pflege eines Kranken, der eine ansteckende Krankheit hat, das Gesinde auch angesteckt wird. Bei Gelegenheit, wenn der Dienst nicht die unmittelbare, sondern die mittelbare Ursache ist, also z. B. wenn das Dienstmädchen eine an

einer ansteckenden Krankheit erkrankte Person nicht selbst behandelt hat, auch nicht mit ihr in Berührung kam, dennoch aber die Krankheit auf sie übertragen wurde. Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß eine Erkrankung bei dem Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes scharf zu unterscheiden ist von einer Erkrankung während des Dienstes. **Zwischen dem Dienst und der Erkrankung muß ein Zusammenhang vorliegen.**

2. **Krankheit** ist jede körperliche Veränderung, welche besondere Maßnahmen zu ihrer Beseitigung erfordert. Warum die Nothwendigkeit ärztlicher Behandlung, wie manche annehmen, Voraussetzung für das Vorliegen einer Krankheit sein soll, ist nicht ersichtlich. Zieht sich die Köchin eine Brandwunde am Heerde zu und besorgt sie sich ein Verbandmittel aus der Apotheke, so muß die Herrschaft das Mittel bezahlen. Mit Unrecht will Jacobi, von der Nothwendigkeit ärztlicher Hülfeleistung ausgehend, das Ausziehen eines Zahnes nicht dem § 86 unterordnen, weil auch ein Techniker oder Barbier den Zahn ziehen kann. Wenn der Dienstbote aber mehr Vertrauen zum Arzt hat und diesen aufsucht? Auch Schwangerschaft ist als Krankheit anzusehen, nur greift hier die Berechtigung der Herrschaft zur sofortigen Entlassung aus § 138 ein. Ueberdies wird die Schwangerschaft wohl meist als verschuldet betrachtet werden müssen.

3. Als **Kur** im Sinne des Gesetzes wird nicht bloß ärztliche Behandlung anzusehen sein, sondern auch die Beschaffung von Medizin, sonstigen Hülfsmitteln (z. B. Brillen). In diesem Sinne wird auch der Ausdruck des § 617 BGB. „ärztliche Behandlung“ auszulegen sein.

4. **Verpflegung** ist hier nicht bloß die gewöhnliche Ernährung, welche die Herrschaft dem Dienstboten gewährt, sondern die etwaige durch die Natur der Krankheit nothwendig gewordene besondere Nahrung.

§ 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.[1—2])

1. § 87 bezieht sich nur auf den Fall des § 86; er verpflichtet die Herrschaft zur Weiterzahlung des Lohnes trotz der Krankheit des Gesindes, sofern die Voraussetzungen des § 86 vorliegen. Da er das Gesinde günstiger stellt als § 617 BGB., so geht er diesem vor. Vgl. auch Vorb. vor § 86 unter 9 u. 11.

2. Das Gesetz schließt jede Anrechnung von Kosten aus. — Auch für den Fall, daß die Herrschaft das Gesinde versichert hat und dieses aus der Versicherung Zahlung erhält, kann sie einen Abzug nicht machen. — Hat das Gesinde eine eigene Versicherung genommen und bekommt es in Folge dessen Krankengeld, so ist eine Anrechnung dieses Krankengeldes auf den Lohn ausgeschlossen, da es sich alsdann um eine Fürsorge handelt, die das Gesinde aus eigener Initiative für sich vornimmt.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.[1—11])

1. Die §§ 88 und 89 stehen in sich im Zusammenhang, dagegen im Gegensatz zu § 86; sie behandeln eine Erkrankung des Gesindes, die im Gegensatz zu § 86 **weder durch** den Dienst **noch bei Gelegenheit** des Dienstes hervorgerufen ist. Nach § 88 besteht eine Fürsorgepflicht der Herrschaft dann

nicht, wenn das Gesinde Verwandte in der Nähe hat, die gesetzlich verpflichtet und in der Lage sind, sich des Gesindes anzunehmen. Sind solche Verwandte nicht in der Nähe oder sind sie nicht vermögend, so **hat** die **Herrschaft einzutreten**. Die gleiche Pflicht wird der Herrschaft auferlegt, wenn diese zur Fürsorge vermögenden und verpflichteten Verwandten zwar in der Nähe sind, aber **sich weigern**, ihre Pflicht zu erfüllen (§ 89). Es fragt sich, welchen Charakter diese Fürsorgepflicht hat und welche Rechte die Herrschaft gegenüber dem Gesinde bezw. den Verwandten des Gesindes gegenüber hat.

2. Hervorzuheben ist zunächst, daß die Pflicht der Herrschaft fortfällt, wenn die Erkrankung auf Vorsatz oder Verschulden des Gesindes beruht. Vgl. Vorb. vor § 86 Nr. 8.

3. Zur Erläuterung der §§ 88, 89 ist der § 91 heranzuziehen, nach welchem die Herrschaft die Kurkosten von demjenigen **Lohn** des Dienstboten, der auf die Zeit der Erkrankung entfällt, **abziehen** kann, während gemäß § 87 im Falle des § 86 dem Gesinde nichts gekürzt werden darf. Der § 91 bildet somit nur den Gegensatz zum § 86. Aus ihm ist deshalb nicht zu entnehmen, daß die Herrschaft in den Fällen der §§ 88, 89 nur den Lohn abzuziehen befugt ist, anderweite Erstattungsansprüche aber nicht hat, wie dies Jacobi zu § 88 ausführt. Es handelt sich vielmehr in den Fällen der §§ 88, 89 um eine einstweilige Fürsorgepflicht der Herrschaft (Ob.Trib. 27 S. 160) mit dem Unterschiede, daß beim § 89 die Herrschaft an die Verwandten **und** das Gesinde sich halten kann, während beim § 88 nur das Gesinde haftet. Daß die Herrschaft diesen Regreß hat und nicht auf den § 91 beschränkt ist, ergiebt sich auch aus folgender Erwägung. Wenn das Gesinde in der Nähe Verwandte besitzt, die zur Unterstützung verpflichtet und vermögend sind, und wenn

dann diese Verwandten dem Gesinde Unterstützung gewähren, so haben diese Verwandten nach allgemeinen Rechtsregeln später den Anspruch auf Erstattung dem Gesinde gegenüber. Nach dem Sinne der §§ 88, 89 soll die Herrschaft aber lediglich an die Stelle der Verwandten treten, man muß ihr deshalb dieselben Rechte zuerkennen, die sonst diese Verwandten an das Gesinde haben würden.

4. Der Begriff der **Verwandten** und die Entscheidung, ob sie zur Unterstützung vermögend sind, richtet sich nach dem allgemeinen Recht, also jetzt nach den Vorschriften des BGB. Unterhaltspflicht besteht nach dem BGB. nur zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Ehegatten, nicht zwischen Geschwistern. Maßgebend sind nach dem BGB. nicht bloß die Vermögensverhältnisse, sondern auch die Erwerbsfähigkeit (§§ 1360, 1578, 1601, 1603, 1608 BGB.). Ueber die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde vgl. § 1708 BGB.

5. Verwandte in der Nähe sind nicht bloß diejenigen, welche in demselben Ort wohnen, sondern auch solche, die mit Leichtigkeit sich des Verwandten annehmen können, also z. B. bei einem Dienstboten, der in Berlin in Stellung ist, Verwandte, die in einem Vorort wohnen.

6. § 88 ist jetzt durch § 617 BGB. beeinflußt, insofern dieser die Fürsorgepflicht der Herrschaft als prinzipale, nicht bloß als einstweilige Fürsorge, für die Dauer der Dienstzeit bezw. auf sechs Wochen annimmt. Deshalb tritt jetzt bis zur Dauer von sechs Wochen die prinzipale Verpflichtung der Herrschaft aus § 617 BGB. ein; die Herrschaft kann sich auch nicht wegen Erstattung innerhalb dieser sechs Wochen an die Verwandten halten, da die im § 617 vorgeschriebene Zulässigkeit der Anrechnung die einzige vom Gesetz erlaubte Art der Erstattung bildet.

7. Demgemäß gestaltet sich die Rechtslage nunmehr so, daß die Herrschaft bei jeder Erkrankung des Ge-

findes, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit desselben zurückzuführen ist, zunächst die Fürsorge ausüben muß. Dauert das Dienstverhältniß länger als 6 Wochen, so kann die Herrschaft nach Beendigung des 42. Tages prüfen, ob es sich um eine Krankheit handelt, die durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben entstanden ist oder nicht; im letzteren Falle kann sie nunmehr Uebernahme des Kranken durch die Verwandten fordern; wenn diese nicht eintreten, muß sie ihre Fürsorge ausüben, bis die Dienstzeit zu Ende ist.

8. Bis zur Grenze des § 617 BGB., also bis zur Dauer von höchstens 6 Wochen, darf die Herrschaft nur den in § 617 BGB. vorgeschriebenen Lohnabzug machen und hat keine anderweiten Erstattungsansprüche.

9. Nach Ablauf von 6 Wochen hat die Herrschaft die aus § 91 bezw. aus den Anführungen oben zu 8 sich ergebenden Rechte gegen das Gesinde bezw. die Verwandten.

10. Das Eintreten der Armenverbände für ein erkranktes Gesinde und die Ansprüche der Armenverbände im Falle dieses Eintretens sind in der Gesindeordnung nicht geregelt, ergeben sich vielmehr aus dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, abgeändert durch Ges. vom 12. März 1894 (RGBl. S. 262) und dem Preuß. Ausführungsgesetz dazu vom 8. März 1871, abgeändert durch Ges. vom 11. Juli 1891 (Ges.Samml. S. 300). Nach § 29 des Reichsges. muß der Armenverband des Dienstorts für das Gesinde eintreten; die Rechte des Gesindes werden nach § 61 des genannten Gesetzes hierdurch nicht berührt. Der Armenverband nimmt Regreß gegen die Dienstherrschaft, soweit diese haftet, und gegen die Verwandten, die für das Gesinde zu sorgen gehabt hätten.

11. Ein Dritter, der — abgesehen von dem Armenverband — für das Gesinde sorgt, kann nach

den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 679, 688 BGB.) Erstattung seiner Aufwendungen verlangen.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.[1—6])

1. Die Vorschrift betrifft sowohl die Fälle des § 86 als auch diejenigen der §§ 88, 89; sie spricht nur von öffentlichen Anstalten, während in § 617 schlechthin von Krankenanstalten die Rede ist. Die Herrschaft kann deshalb das Gesinde in einer privaten Krankenanstalt nicht unterbringen (s. Vorb. vor § 86 Nr. 14).

2. Welche Folgen eintreten, wenn das Gesinde gegen diese Unterbringung Widerspruch erhebt, ist weder in der Ges.O. noch im BGB. bestimmt. Da in beiden Gesetzen der Herrschaft das Recht eingeräumt ist, ihre Fürsorgepflicht durch Unterbringung in einer Anstalt auszuüben, so erlischt die Fürsorgepflicht, wenn das Gesinde auf die Erledigung in dieser Weise nicht eingeht; denn zu einer anderen Leistung ist die Herrschaft nicht verpflichtet. Zudem ist in der Weigerung des Gesindes beharrlicher Ungehorsam im Sinne des § 118 zu finden. Der bei Lindenberg cit. Entsch. des L.G. I Berlin kann nicht beigetreten werden.

3. Der Anspruch auf Zahlung des Lohnes bis zum Ablauf der Dienstzeit bleibt bestehen, da er unabhängig von der Unterbringung in der Anstalt ist.

4. **Bringt die Herrschaft** das Gesinde in einer Anstalt unter, so ist sie die Gegenkontrahentin der Anstaltsverwaltung. Sie haftet deshalb der Anstalt gegenüber für die Kosten, gleichviel, ob sie die Kosten dem Gesinde abziehen darf oder Regreßrechte gegen dessen Verwandte hat oder die Fürsorge definitiv auf eigene Kosten ausführen muß. Die Anstalt freilich kann

sich auch direkt an die Verwandten halten, sofern diese haften.

5. Die Herrschaft, welche Gesinde in einer Anstalt untergebracht hat, kann als Gegenkontrahentin auch über die Zeit ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinaus in Anspruch genommen werden, sofern nicht aus den Umständen oder gar aus den Erklärungen sich ergab, daß die Herrschaft bloß bis zum Ende ihrer gesetzlichen Verpflichtung haften wollte.

6. Geht das Gesinde seinerseits gegen den Willen der Herrschaft in eine Anstalt, so kann die Herrschaft höchstens aus dem Gesichtspunkt der Bereicherung in Anspruch genommen werden.

§ 91. In dem § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.[1-2])

1. Das Recht zu diesem Abzug besteht nach § 617 BGB. weiter. Vgl. Anm. 6 zu §§ 88, 89.

2. Soweit nach dem Ablauf von sechs Wochen ein Erstattungsanspruch der Herrschaft gegen das Gesinde gegeben ist — vgl. Anm. 8 zu §§ 88, 89 —, darf die Herrschaft sich an einen Lohnbetrag, der nicht auf die Zeit der Erkrankung entfällt, nicht halten. (Vgl. Vorb. vor § 86 Nr. 11.) In diesem Sinn ist der § 91 auszulegen. Die Herrschaft muß den anderweiten Lohn auszahlen und kann ihre Ansprüche nur im Wege der Klage und Pfändung verfolgen, wobei eine Pfändung des Lohnes vor der Zahlung meistens nach § 811 Ziff. 2 ZPO. bezw. dem Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869 unstatthaft sein wird.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Ver-

bindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.[1—3])

1. § 92 betrifft sowohl die Fälle des § 86 als der §§ 88, 89. (Ob.Tr. 46 S. 282; RG. in Jur. Woch. 1890 S. 261).

2. Darüber, daß die Dienstzeit nicht durch die Krankheit ohne Weiteres, sondern erst durch Kündigung aufhört, vgl. Vorb. vor § 86 Nr. 6.

3. Die Herrschaft, welche über den Ablauf der Dienstzeit hinaus für Gesinde sorgt, kann hierbei in der Absicht handeln, dem Gesinde eine Liberalität zu erweisen. Meistens wird eine solche Absicht angenommen werden. Bringt aber die Herrschaft zum Ausdruck, daß sie diese Absicht nicht habe, sondern Ansprüche auf Erstattung erheben wolle, so kann sie diese auch gegen den Ortsarmenverband verfolgen. Die frühere Auffassung, daß, bevor dieser Anspruch im Rechtswege erhoben werden könne, vorher eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde eingeholt werden müsse (RG. 8, 270; 27, 176), ist jetzt durch das Urtheil der vereinigten Civilsenate (41 S. 267) verlassen worden.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Thl. 1, Tit. 13, §§ 80, 81.)[1—3])

1. Der § 94 verweist in der eingeklammerten Stelle auf die Vorschriften, welche das allgemeine Landrecht in dem jetzt aufgehobenen Abschnitt Theil I Titel 13 von Vollmachtsverträgen über die Haftung des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten enthielt. Dort war der Machtgeber auch bei geringem Versehen für haftbar erklärt, wenn es sich um die Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes handelte und der Bevollmächtigte dieses Geschäft nicht ausführen konnte, ohne den Schaden zu erleiden. Die gleiche Bestimmung war dort gegeben auch für den Fall, daß dem Bevollmächtigten durch Zufall ein Schaden zustieß. Es herrscht jetzt Streit, ob der § 94 noch zu Recht besteht, weil die §§ 80, 81 Theil I Titel 13 ALR. aufgehoben sind.

2. Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist darauf Gewicht zu legen, daß der § 94 die Haftung für den Zufall aus dem Vollmachtsvertrage wörtlich wiedergiebt, daß mithin insoweit ein Fall unechter Verweisung vorliegt und die Bezugnahme auf die Fälle im Theil I Titel 13 eigentlich überflüssig ist. Nach den bei derartigen Fällen geltenden allgemeinen Grundsätzen (Stranz-Gerhard S. 26/27) ist deshalb die Bestimmung des § 94, soweit es sich um Schaden durch Zufall bei der Ausübung eines bestimmten Geschäfts handelt, noch gültig. So wird es sich im einzelnen Fall fragen, ob der Dienstbote die Anordnung des Dienstherrn nicht ausführen konnte, ohne sich dem Schaden auszusetzen. Wird das Dienstmädchen z. B. weggeschickt, um 1 Pfund Kaffee und 1 Pfund Zucker zu holen und geht sie in ein Kolonialwaarengeschäft nach ihrem Belieben, so haftet der Dienstherr nicht, wenn ihr beim Eintritt in den Laden von Schulze ein Stein auf den Kopf fällt und sie beschädigt. Hatte aber die Ehefrau des Dienstherrn angeordnet, daß das Mädchen gerade in das Kolonialwaarengeschäft von Schulze gehen sollte und trifft das Mädchen hierbei ein derartiger Unfall, so ist der Dienstherr verantwortlich,

bindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.[1—3])

1. § 92 betrifft sowohl die Fälle des § 86 als der §§ 88, 89. (Ob.Tr. 46 S. 282; RG. in Jur. Woch. 1890 S. 261).

2. Darüber, daß die Dienstzeit nicht durch die Krankheit ohne Weiteres, sondern erst durch Kündigung aufhört, vgl. Vorb. vor § 86 Nr. 6.

3. Die Herrschaft, welche über den Ablauf der Dienstzeit hinaus für Gesinde sorgt, kann hierbei in der Absicht handeln, dem Gesinde eine Liberalität zu erweisen. Meistens wird eine solche Absicht angenommen werden. Bringt aber die Herrschaft zum Ausdruck, daß sie diese Absicht nicht habe, sondern Ansprüche auf Erstattung erheben wolle, so kann sie diese auch gegen den Ortsarmenverband verfolgen. Die frühere Auffassung, daß, bevor dieser Anspruch im Rechtswege erhoben werden könne, vorher eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde eingeholt werden müsse (RG. 8, 270; 27, 176), ist jetzt durch das Urtheil der vereinigten Civilsenate (41 S. 267) verlassen worden.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Thl. 1, Tit. 13, §§ 80, 81.)[1—3])

1. Der § 94 verweist in der eingeklammerten Stelle auf die Vorschriften, welche das allgemeine Landrecht in dem jetzt aufgehobenen Abschnitt Theil I Titel 13 von Vollmachtsverträgen über die Haftung des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten enthielt. Dort war der Machtgeber auch bei geringem Versehen für haftbar erklärt, wenn es sich um die Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes handelte und der Bevollmächtigte dieses Geschäft nicht ausführen konnte, ohne den Schaden zu erleiden. Die gleiche Bestimmung war dort gegeben auch für den Fall, daß dem Bevollmächtigten durch Zufall ein Schaden zustieß. Es herrscht jetzt Streit, ob der § 94 noch zu Recht besteht, weil die §§ 80, 81 Theil I Titel 13 ALR. aufgehoben sind.

2. Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist darauf Gewicht zu legen, daß der § 94 die Haftung für den Zufall aus dem Vollmachtsvertrage wörtlich wiedergiebt, daß mithin insoweit ein Fall unechter Verweisung vorliegt und die Bezugnahme auf die Fälle im Theil I Titel 13 eigentlich überflüssig ist. Nach den bei derartigen Fällen geltenden allgemeinen Grundsätzen (Stranz-Gerhard S. 26/27) ist deshalb die Bestimmung des § 94, soweit es sich um Schaden durch Zufall bei der Ausübung eines bestimmten Geschäfts handelt, noch gültig. So wird es sich im einzelnen Fall fragen, ob der Dienstbote die Anordnung des Dienstherrn nicht ausführen konnte, ohne sich dem Schaden auszusetzen. Wird das Dienstmädchen z. B. weggeschickt, um 1 Pfund Kaffee und 1 Pfund Zucker zu holen und geht sie in ein Kolonialwaarengeschäft nach ihrem Belieben, so haftet der Dienstherr nicht, wenn ihr beim Eintritt in den Laden von Schulze ein Stein auf den Kopf fällt und sie beschädigt. Hatte aber die Ehefrau des Dienstherrn angeordnet, daß das Mädchen gerade in das Kolonialwaarengeschäft von Schulze gehen sollte und trifft das Mädchen hierbei ein derartiger Unfall, so ist der Dienstherr verantwortlich,

weil die Ausführung dieses bestimmten Befehls nicht möglich war ohne den Eintritt des zufälligen Schadens.

3. Die weiteren Vorschriften des ALR., nach denen der Machtgeber auch für geringes Versehen haften mußte, waren im § 94 nicht ausdrücklich aufgenommen. Sie sind deshalb jetzt, nachdem die Bestimmungen des ALR. über den Vollmachtsvertrag aufgehoben sind, jedenfalls auch für das Gesinderecht nicht mehr in Kraft. Die Haftung der Herrschaft regelt sich hierbei nach dem BGB. und tritt in Gemäßheit desselben nur bei Vorsatz oder Verschulden derselben ein. Der Umfang der Haftung bestimmt sich ebenfalls nach den Bestimmungen des BGB.

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, solange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.[1])

1. Diese Bestimmung ist, soweit § 94 gilt, noch in Kraft.

§ 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.[1])

1. Die Haftung der Herrschaft bei Schadenszufügungen beschränkt sich nicht auf den Fall des § 96; auch ist nicht lediglich in dem hier vorgesehenen Fall der Dienstherr zur vollständigen Schadloshaltung berechtigt, vielmehr greifen (vgl. Anm. 8 zu § 94) die allgemeinen Bestimmungen des BGB. ein. Kraft ausdrücklicher Vorschrift ist übrigens eine Vernachlässigung der im § 618 vorgeschriebenen Verpflichtungen der Dienstherrschaft nach § 618 Abs. 3

hinsichtlich der Schadensersatzpflicht so zu regeln, als ob in ihnen eine unerlaubte Handlung enthalten sei. Es sind dann die §§ 842—846 BGB. anzuwenden.

§ 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.[1—2])

1. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung giebt dem Gesinde Schadensersatzansprüche, welche im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden.

2. Liegen in den Verstößen der Herrschaft gegen den § 97 strafbare Handlungen vor, so kann das Gesinde auch strafrechtlich Genugthuung verlangen, wobei die Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht zu ziehen sein wird.

§ 98. Inwiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Ortes bestimmt. (Thl. I, Tit. 6, §§ 60 sqq.)[1—4])

1. Dieser Paragraph ist durch die Vorschrift des Art. 14 § 1 Abs. 1 AG. zum BGB. aufgehoben. Auch aus Art. 89 AG. würde dieser Wegfall folgen.

2. Die Haftbarkeit der Dienstherrschaft für Handlungen ihres Gesindes ist nunmehr lediglich nach dem BGB. zu beurtheilen:

a) Danach haftet, soweit es sich um Schadensersatz bei der Erfüllung eines Rechtsgeschäfts handelt, nach § 278 die Dienstherrschaft schlechthin.

b) Soweit außerkontraktliche Maßnahmen des Gesindes in Frage stehen, greift § 831 ein. Demgemäß steht der Dienstherrschaft der dort zugelassene Befreiungsnachweis zu.

3. In einzelnen Gesetzen, welche innerhalb des dem

Landesrecht vorbehaltenen Gebietes bleiben, finden sich Bestimmungen, nach denen die Herrschaft für Geldstrafen eintreten muß, welche ihr Gesinde verwirkt hat. So sind noch in Kraft:

a) Der § 19 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850, dem zu Folge der Dienstherr, der sich seiner Dienstboten als Theilnehmer oder Gehülfen bedient hat, für die von ihnen zu zahlende Geldstrafe und Schadensbeträge eintreten muß, falls das Gesinde zur Zahlung unvermögend ist.

b) § 2 des Fischerei-Gesetzes vom 30. März 1874, welcher in gleicher Weise bei Uebertretung der Fischerei-Polizei-Vorschriften Bestimmungen trifft.

c) Die §§ 11—18 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878, nach denen der Dienstherr beim Unvermögen des Dienstboten für die von diesem verwirkte Geldstrafe aufkommen muß, ihm jedoch der Nachweis offen gelassen ist, daß die That entweder ohne sein Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht zu verhindern im Stande gewesen sei.

d) § 5 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880, welcher ähnliche Bestimmungen trifft.

4. Polizeiverordnungen, welche dem Dienstherrn die Haftung für Geldstrafe des Gesindes auferlegen, sind ungültig (Kammerger. in Johow Jahrb. 17, S. 311).

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§ 99. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.[1—4]

1. Der Paragraph findet Anwendung, auch wenn der Dienstbote **nach Krankheit** verstirbt. Er ändert insofern die Bestimmungen der §§ 86, 87, da im Falle

des Todes Lohn und Kostgeld nur bis zum Tage des Krankenlagers zu zahlen ist. Reichsrechtlich steht der § 617 BGB. nicht entgegen.

Auch der § 616 BGB., welcher nach Art. 14 AG. auf Gesindeverhältnisse anwendbar ist, kommt nicht in Betracht, weil eine Krankheit des Dienstboten, welche zum Tode führt, nicht unter den § 616 fällt, denn § 616 geht davon aus, daß eine vorübergehende Verhinderung in Frage steht und der Dienstverpflichtete nachher wieder seine Arbeit zu verrichten im Stande ist.

2. Ist der Lohn nicht in baar, sondern in Naturalien zu entrichten, so greift § 99 auch Platz. Die Naturalien sind verhältnißmäßig zu verabfolgen; wenn dies nicht angängig, muß der Naturallohn in Geld umgerechnet werden.

3. Auf den nach § 99 den Erben zu zahlenden bis zum Krankenlager rückständigen Lohn können Kosten des Krankenlagers nicht angerechnet werden, da § 617 nur von der Anrechnung von dem auf die Krankheitszeit angerechneten Lohn spricht.

4. Ueber die Anzeigepflicht beim Todesfall vgl. §§ 56, 57, 68 des Personenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875.

§ 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.[1])

1. Die Zahlung der Begräbnißkosten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB., bezw. öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Danach sind die Begräbnißkosten in erster Linie aus dem Nachlaß zu entnehmen, bezw. liegen den Erben ob, da das BGB. die Begräbnißkosten zu den Nachlaßverbindlichkeiten rechnet (§ 1968). Ist der Nachlaß nicht ausreichend und tritt eine Haftung des Erben nicht ein, so sind die Begräbnißkosten als Unterhaltspflicht von demjenigen Verwandten zu zahlen, welchem nach dem BGB. die Unterhaltspflicht obliegt (§§ 1615, 1713, 1580). Eventuell hat nach dem Unter-

stützungswohnsitz-Gesetz der Armenverband einzugreifen. Hat die Herrschaft die Begräbnißkosten bezahlt und dabei nicht in freigebiger Absicht gehandelt, so kann sie an die eigentlich Verpflichteten, insbesondere an den Armenverband Regreß nehmen.

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§ 32, 33, 34) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.[1–7])

1. Die Gesindeordnung geht davon aus, daß die Rechte der Herrschaft aus dem Gesindeverhältniß vererblich sind. Der Tod des Dienstherrn hebt danach das Dienstverhältniß nicht ohne Weiteres auf, giebt vielmehr den Erben **nur eine Aufhebungsbefugniß.** Die Befugniß steht nicht der Frau des Dienstherrn, sondern lediglich den Erben zu. Die Geltendmachung des Rechts Seitens mehrerer Erben ist in der Ges.O. nicht geregelt, wird vielmehr nach den Bestimmungen des BGB. §§ 2088 ff. zu erledigen sein. Das Gesinde selbst hat keinerlei Befugnisse im Falle des Todes, es muß bis zum Ablauf der Dienstzeit bei den Erben verbleiben.

2. Die Erben können nach § 101 den Vertrag zum nächsten gesetzlichen Umzugstermin aufheben, auch wenn eine längere Dienstzeit festgesetzt ist. Angenommen, es ist ein Gesinde am 2. Februar zugezogen; die erste gesetzliche Ziehzeit — nach drei Monat — ist der 30. April; die Kündigung müßte 6 Wochen vor dem 30. April erfolgen, d. h. also spätestens am 19. März. Ist an diesem eine Kündigung nicht ausgesprochen, das Gesindeverhältniß also weiter verlängert, so könnte die Kündigung erst zum 31. August erfolgen. Stirbt der Dienstherr am 20. April, so können die Erben zum nächsten Ziehtermin, also zum 30. April das Gesinde entlassen, obwohl die Kündigungs-

frist verstrichen ist, haben jedoch die Entschädigung nach § 102 zu leisten. Tritt der Tod des Dienstherrn vor dem 19. März ein, so können die Erben zum 80. April kündigen, ohne eine besondere Entschädigung zu bezahlen.

8. Eine Frist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechtes ist nicht gesetzt. Indessen muß, zumal die Vorschriften für das Gesinde sehr ungünstig sind, angenommen werden, daß die Erben, welche nicht in einer angemessenen Frist von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, auf dasselbe verzichten wollten.

4. Ueber die Frage, ob abgesehen von der Vererbung die Rechte aus dem Gesindevertrage übertragbar sind, enthält die Ges.O. keine Vorschriften. Die Bestimmung des § 618 BGB., wonach die Rechte im Zweifel nicht übertragbar sind, wird daher Platz greifen. Denn als Regel ist anzusehen, daß das Gesinde sich nur einer bestimmten Person vermiethen wollte, nicht irgend einem von dieser durch Abtretung zu bezeichnenden Dritten.

5. §§ 101 u. 102 sind auch anzuwenden, wenn das Gesinde noch garnicht in seinen Dienst eingetreten ist.

6. Erhebt das Gesinde Ansprüche aus §§ 101 u. 102, so hat es nicht die Pflicht, die Polizei vorher anzurufen; die Paragraphen enthalten nichts von einer solchen Verpflichtung. Auch das Minist.-Restript vom 17. April 1812 erwähnt nichts davon (a. A. Jacobi).

7. Die Allegirung der §§ 82, 88, 84 ist eine irrthümliche, gemeint sind die §§ 42, 48, 44.

§ 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, den baaren Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten;

Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.[1—5])

1. Vgl. die Anmerkungen zu § 101.

2. § 102 schränkt den § 101 ein. Während es nach § 101 den Anschein hat, als könnte beim Tode des Familienhauptes zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit das Gesinde schlechthin entlassen werden, modifizirt § 102 diese Befugniß, sofern der Todesfall nach der Kündigungsfrist erfolgt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen *städtischem* und *Landgesinde*. *Letzteres* kann, wenn der Todesfall nach der gesetzlichen Kündigungsfrist (s. § 118) sich ereignet, *nicht entlassen* werden. *Städtisches* kann die Entlassung erhalten, bekommt jedoch eine *Entschädigung*.

3. Diese *Entschädigung* besteht im *baaren Lohn* für das nächste Vierteljahr. Ersatz für die dem Gesinde entgehende Kost und die fortfallende Unterkunft ist nicht zu leisten.

4. Die *Baarentschädigung* steht dem Gesinde zu, auch *wenn es in dem Vierteljahr einen anderweiten Dienst erhält*. Eine Anwendung der Vorschriften des § 168 ist nicht vorgesehen. Ebensowenig kann § 615 BGB. Platz greifen, da hier eine abweichende landesrechtliche Bestimmung in Frage steht.

5. Auch Ansprüche aus § 102 sind *im ordentlichen Rechtswege* zu verfolgen.

§ 103. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.[1])

1. Die Fassung des Paragraphen ist nicht genau; es muß heißen „der beiden vorstehenden Paragraphen".

§ 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.[1])

1. Vgl. die Anm. zu den §§ 87—89.

§ 105. Sind sie noch nicht solange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§ 106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.[1])

1. Was in den §§ 101 und 102 bezüglich des Vierteljahres gesagt ist, gilt hier für den Monat.

§ 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§ 101—106 Anwendung.

§ 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§ 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkursordnung.[1—4])

1. Die Vorschriften der §§ 107—109 sind durch die reichsrechtlichen Konkursbestimmungen geändert, aber nur theilweise. Maßgebend ist:

§ 22 Konk.-O. Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners

angetretenes Dienstverhältniss kann von jedem Theil gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

Von dieser Vorschrift ist nur ein bei der Konkurseröffnung bereits **angetretenes** Dienstverhältniß betroffen. Ein **noch nicht angetretenes** Dienstverhältniß regelt sich gemäß:

§ 25 Konk.-O. Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§ 18—24 nicht betroffener Rechtsverhältnisse das bürgerliche Recht besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthält, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung.

nach dem bürgerlichen Recht, also nach der Ges.O.

Somit ist zu unterscheiden zwischen angetretenem und nichtangetretenem Gesindeverhältniß.

2. Liegt bei der Konkurseröffnung ein **noch nicht angetretenes Dienstverhältniß** vor, so greifen die §§ 107—109 Platz.

a) Demgemäß ist nach den §§ 101—106 zu verfahren, nur daß der Tag der Konkurseröffnung dem Todestage gleichsteht. Mit dieser Aenderung gelten die Anmerkungen zu den §§ 101—106, auch der Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gesinde; der Verwalter kann kündigen.

b) Trat die Konkurseröffnung vor dem gesetzlichen Kündigungstermin ein, so hat das Gesinde hiernach keine weiteren Ansprüche, da die §§ 101, 102 für diesen Fall keine Entschädigung festsetzen.

c) Ereignete sich die Konkurseröffnung nach dem gesetzlichen Kündigungstermin, so muß das ländliche Gesinde behalten werden, die Konkursmasse haftet als Gegenkontrahent, während städtisches Gesinde die Entschädigung

für das nächste Vierteljahr zu fordern hat. Die Verpflichtung ist eine Masseschuld.

8. a) War das Gesindeverhältniß **bereits angetreten,** so kann nach § 22 Kont.O. der Konkursverwalter mit der gesetzlichen Frist dieses kündigen, auch wenn die vertragsmäßige Frist länger war. War die vertragsmäßige Frist kürzer, so kann er auf die vertragsmäßige zurückgreifen.

b) Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gilt das Gesindeverhältniß als von der Konkursmasse fortgesetzt, die Forderungen des Gesindes sind daher Masseforderungen.

c) Sofern vertragsmäßig eine längere Kündigungsfrist ausbedungen war, hat das Gesinde einen Schadensersatzanspruch als Konkursgläubiger, z. B. eine auf 2 Jahre gemiethete Köchin, die vom Verwalter zum Ablauf des zweiten Vierteljahres gekündigt wird, einen Entschädigungsanspruch für $1\frac{1}{2}$ Jahre. Gesindelohn, der für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung rückständig ist, beansprucht das Gesinde als Vorrechtsgläubiger (§ 61 Ziff. 1 Kont.Ord.).

d) Sonstige Ansprüche des Gesindes, z. B. Lohnrückstände über ein Jahr hinaus, Auslageforderungen u. s. w., sind keine bevorrechtigten Ansprüche.

4. Im Falle der **Zwangsversteigerung** und **Zwangsverwaltung** über ein land- oder ein forstwirthschaftliches Grundstück tritt der Ersteher kraft Gesetzes nicht in das Gesindeverhältniß ein.

Dagegen hat das Gesinde, welches ausschließlich oder hauptsächlich zur Bewirthschaftung des Grundstücks angenommen war, ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem Grundstück, jedoch nur wegen der Dienstbezüge, welche seit dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme laufen oder aus dem letzten Jahre vor dem genannten Termin rück-

§ 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats statt.[1–2])

1. Das Gesetz hat wohl nur den Fall im Sinne, daß ein monatsweise gemietheter Dienstbote am 1. des Monats seinen Dienst angetreten hat. Da ausdrücklich Kalendermonat gesagt ist, so ist die Bestimmung auf den Dienstmonat zu beziehen. Ein am 15. Dezember monatsweise gemiethetes Dienstmädchen kann daher am 30. Dezember kündigen, bezw. gekündigt werden, mit der Maßgabe, daß es am 15. Januar den Dienst verläßt.

2. Für kürzere Gesindeverhältnisse als die auf einen Monat geschlossenen, sieht die Ges.O. Bestimmungen nicht vor. Nach § 621 Abs. 1, 2 BGB. wird bei tageweise angenommenen Personen die Kündigung jeden Tag für den folgenden, bei wochenweise angenommenen am ersten Werktage der Woche für den Schluß der Woche stattfinden können.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Vorbemerkung zu §§ 117—135.

1. Sofortige Entlassung Seitens der Herrschaft. Die §§ 117—135 schreiben erschöpfend vor, unter welchen Umständen ein Dienstverhältniß ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist Seitens der Herr-

schaft gelöst werden kann. Eine Anwendung der Vorschriften des BGB. ist ausgeschlossen. Denn da das Gesinderecht dem Landesrecht vorbehalten ist, so können auch die landesrechtlichen Aufhebungsgründe allein in Betracht kommen. § 626 BGB., welcher die Aufhebung des Dienstvertrages aus wichtigen Gründen gestattet, greift nicht Platz.

Hätte reichsrechtlich die Geltung des § 626 vorgeschrieben werden sollen, so hätte dies im Art. 95 EG. bemerkt werden müssen, wie es dort auch hinsichtlich anderer Paragraphen des BGB. geschehen ist.

Aber auch aus der Ges.O. selbst kann kein Grund für die Anwendung des § 626 BGB. entnommen werden. Die Ges.O. zählt die **Entlassungsgründe genau auf.** Nirgends ist angedeutet, daß es sich nur um Beispiele eines allgemeinen Prinzips handelt, und deshalb ist auch kein Raum, um auf ein allgemeines Prinzip zurückzugreifen und dies aus dem BGB. zu entnehmen. (So auch Lindenberg und Nußbaum, a. M. Rehbein IV S. 723, 724; D.J.R. 1899 S. 59 und Jacobi).

2. **Sonstige Entlassungsgründe.** Dagegen finden sich landesrechtlich noch Vorschriften, welchen neben den §§ 117—135 ein Entlassungsrecht gegeben ist.

a) Ein solches Recht steht dem Dienstherrn zu, wenn der Dienstbote beim Dienstantritt die Vorlegung des Gesindebuches verweigert (Verordg. vom 29. Sept. 1846).

b) Ein wegen Weidefrevels verurtheilter Hirt kann innerhalb 14 Tagen nach der Rechtskraft des Urtheils entlassen werden (Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 § 16).

3. **Zeitpunkt der Entlassung.** Die Gesindeordnung sagt nichts über den Zeitpunkt, in welchem die Entlassung ausgesprochen werden muß. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist zu folgern, daß eine Herrschaft, welche nach Kenntniß von Zuwiderhandlungen das Gesindeverhältniß

§ 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats statt.[1–2])

1. Das Gesetz hat wohl nur den Fall im Sinne, daß ein monatsweise gemietheter Dienstbote am 1. des Monats seinen Dienst angetreten hat. Da ausdrücklich Kalendermonat gesagt ist, so ist die Bestimmung auf den Dienstmonat zu beziehen. Ein am 15. Dezember monatsweise gemiethetes Dienstmädchen kann daher am 30. Dezember kündigen, bezw. gekündigt werden, mit der Maßgabe, daß es am 15. Januar den Dienst verläßt.

2. Für kürzere Gesindeverhältnisse als die auf einen Monat geschlossenen, sieht die Ges.O. Bestimmungen nicht vor. Nach § 621 Abs. 1, 2 BGB. wird bei tageweise angenommenen Personen die Kündigung jeden Tag für den folgenden, bei wochenweise angenommenen am ersten Werktage der Woche für den Schluß der Woche stattfinden können.

§ 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§ 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

Vorbemerkung zu §§ 117—135.

1. Sofortige Entlassung Seitens der Herrschaft. Die §§ 117—185 schreiben erschöpfend vor, unter welchen Umständen ein Dienstverhältniß ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist Seitens der Herr-

schaft gelöst werden kann. Eine Anwendung der Vorschriften des BGB. ist ausgeschlossen. Denn da das Gesinderecht dem Landesrecht vorbehalten ist, so können auch die landesrechtlichen Aufhebungsgründe allein in Betracht kommen. § 626 BGB., welcher die Aufhebung des Dienstvertrages aus wichtigen Gründen gestattet, greift nicht Platz.

Hätte reichsrechtlich die Geltung des § 626 vorgeschrieben werden sollen, so hätte dies im Art. 95 EG. bemerkt werden müssen, wie es dort auch hinsichtlich anderer Paragraphen des BGB. geschehen ist.

Aber auch aus der Ges.O. selbst kann kein Grund für die Anwendung des § 626 BGB. entnommen werden. Die Ges.O. zählt die **Entlassungsgründe genau auf.** Nirgends ist angedeutet, daß es sich nur um Beispiele eines allgemeinen Prinzips handelt, und deshalb ist auch kein Raum, um auf ein allgemeines Prinzip zurückzugreifen und dies aus dem BGB. zu entnehmen. (So auch Lindenberg und Nußbaum, a. M. Rehbein IV S. 723, 724; D.J.R. 1899 S. 59 und Jacobi).

2. **Sonstige Entlassungsgründe.** Dagegen finden sich landesrechtlich noch Vorschriften, welchen neben den §§ 117—135 ein Entlassungsrecht gegeben ist.

a) Ein solches Recht steht dem Dienstherrn zu, wenn der Dienstbote beim Dienstantritt die Vorlegung des Gesindebuches verweigert (Verordg. vom 29. Sept. 1846).

b) Ein wegen Weidefrevels verurtheilter Hirt kann innerhalb 14 Tagen nach der Rechtskraft des Urtheils entlassen werden (Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 § 16).

3. **Zeitpunkt der Entlassung.** Die Gesindeordnung sagt nichts über den Zeitpunkt, in welchem die Entlassung ausgesprochen werden muß. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist zu folgern, daß eine Herrschaft, welche noch Kenntniß von Zuwiderhandlungen das Gesind verhältniß

über kurze Zeit hinaus fortsetzt, auf ihr Entlassungsrecht verzichtet hat (vgl. RG. bei Bolze Bd. 16 Nr. 378).

4. **Angabe des Grundes bei der Entlassung.** Nicht erforderlich ist, daß bei der Entlassung der Grund derselben mitgetheilt wird, jedoch werden der Herrschaft die Kosten aufzuerlegen sein, wenn sie in einem späteren Rechtsstreit mit einem Grunde hervortritt und das Gesinde nunmehr die von ihm angestellte Klage in der Hauptsache fallen läßt. — Die Herrschaft ist auch berechtigt in der Weise zu entlassen, daß sie mit kürzerer als der gesetzlichen bezw. vertragsmäßigen Frist kündigt. Ist z. B. zum 1. April am 17. Febr. zu kündigen und ereignen sich am 31. Jan. Entlassungsgründe, so kann die Herrschaft zum 1. März kündigen (vgl. Str.Arch. 81, 262).

5. In dem späteren Rechtsstreit können auch noch Entlassungsgründe vorgebracht werden, die bei der Entlassung nicht gesagt sind (Str.Arch. 60, 254; 81, 262; Ob.T. 65, 177).

6. Nicht nothwendig ist ausdrückliche Erklärung der Entlassung (Str.Arch. 2, 367; 61, 6; 81, 262), andererseits brauchen Aeußerungen, die im Wortwechsel fallen, wie „scheeren Sie sich hinaus" noch nicht immer als Entlassung zu gelten. (Vgl. auch RG. in Strafs. 18, 189.)

7. **Aufhebung nach allgemeinen Vorschriften.** Gründe, aus denen ein Dienstverhältniß anfechtbar ist, z. B. wenn Irrthum oder Täuschung vorliegt, müssen neben den §§ 117 ff. als wirksam gelten, da die Ges.O. die Wirksamkeit der diesbezüglichen allgemeinen Grundsätze nicht hat ausschließen wollen; jedoch ist der Rücktritt wegen ausdrücklich bedungener oder gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften in den §§ 181 u. 148 geregelt. Vgl. die Anm. dazu.

8. Ebenso greifen die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über die **Unmöglichkeit der Erfüllung** ein, die in Frage steht, wenn z. B. Krieg ausbricht und der

Diener eingezogen wird; jedoch greifen hierbei gesinderechtliche Bestimmungen ein, so z. B. bei Krankheit (s. Vorb. vor § 86) und bei Verlust der Milch Seitens der Amme (s. zu § 131). Wird die Leistung der Dienste dem Gesinde ohne Verschulden unmöglich, so hat die Herrschaft natürlich keine Vergütung zu zahlen. Liegt ein Verschulden des Gesindes vor, so ist es zum Schadensersatz verpflichtet. Steht ein Verschulden der Herrschaft in Frage, z. B. wenn sie dem Gesinde die Annahme der Dienste verweigert, so behält das Gesinde seinerseits seinen Schadensersatzanspruch.

9. Die Folgen der Entlassung bestimmt § 150 Ges.O.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.[1–2])

1. Nach ständiger Rechtsprechung giebt **nicht jede Beleidigung** das Recht zur sofortigen Entlassung. Vielmehr ist nach den gebrauchten Ausdrücken und nach den Umständen des Falles (Bildungsgrad des Gesindes) festzustellen, ob eine erheblichere Ehrverletzung in den Aeußerungen des Gesindes zu finden ist (RG. bei Gruch. 87, 1067).

2. Nicht erforderlich ist, daß die Aeußerung der Herrschaft gegenüber geschieht; ein Entlassungsgrund kann auch vorliegen bei Bemerkungen zu Dritten (Str. Arch. 89, 328). Auch in Handlungen oder Geberden, welche eine Verletzung der Achtung in sich schließen, kann eine Beleidigung erblickt werden. (Str.Arch. 45, 289.)

§ 118. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.[1–5])

1. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „und", trotzdem ist nicht erforderlich, daß beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit zusammenfallen, **eins von beiden** reicht als Entlassungsgrund aus.

2. Beharrlicher Ungehorsam liegt vor, wenn wiederholte Befehle der Herrschaft nicht befolgt sind (Präj. des Ob.T. I, 818; Str. Arch. 17, 90). Er ist aber auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn in einem und demselben Fall eine Anordnung der Herrschaft **trotz wiederholter** Aufforderung nicht befolgt ist (Str. Arch. 82, 201; RG. bei Gruch. 35, 1077; Kammergericht in D.J.Z. 1896 S. 263). Ist bei verschiedenen Fällen die Befolgung der von der Herrschaft ertheilten Anordnung verweigert, so muß erhellen, daß bei dem Gesinde eine beabsichtigte Beharrlichkeit in Frage steht (Bolze 12, 228; Goltdammer 41 S. 319). Die bloße Unterlassung gegenüber einer Anordnung der Herrschaft enthält noch kein Zuwiderhandeln gegen den § 118, namentlich wenn die Möglichkeit vorliegt, daß ein Mißverständniß mitgesprochen hat. (Gruch. 91, 1077; Jur. Wochenschr. 1891 S. 87, S. 398; Goltdammer 41 S. 319.)

3. Während der beharrliche Ungehorsam ein passives Verhalten des Gesindes darstellt, bedeutet Widerspenstigkeit ein aktives Vorgehen. Dasselbe braucht nicht immer in Handlungen zu bestehen, es kann auch schon in dem Willen der Herrschaft zuwiderlaufenden Bemerkungen gefunden werden. Beharrlichkeit ist hier nicht Voraussetzung; ein Fall genügt zur Entlassung. (Rehbein IV, 728.)

4. Den Befehlen der Herrschaft selbst stehen diejenigen ihrer berechtigten Vertreter gleich (Jur.W.

1891, 87). Anordnungen von Wirthschafterinnen und dergl., wenn sie nicht ausnahmsweise als Vertreter anzusehen sind, führen nur zur Bestrafung aus dem Gesetz vom 24. April 1854, welches in § 1 besonders von den zur Aufsicht bestellten Personen spricht.

Enthalten die Befehle ungerechtfertigte Ansprüche, z. B. zur Verrichtung von Erntearbeiten am Sonntag ohne polizeiliche Genehmigung, so braucht das Gesinde ihm nicht nachzukommen. (Entsch. des Kammerg. bei Johow Jahrb. 9 S. 223.)

5. Neben dem Entlassungsgrunde des § 118 kann die Herrschaft Bestrafung aus dem Gesetz vom 24. April 1854 fordern; sie muß jedoch diesbezügliche Anträge vor der Entlassung stellen. (§ 1 dies. Ges.)

§ 119. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde gestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt.[1–3])

1. Ueber den Begriff des Haus-Offizianten s. S. 17.

2. Nur Zuwiderhandlungen gegen Haus-Offizianten berechtigen zur Entlassung, nicht solche gegen andere Dienstboten.

3. Auch hier ist nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine erhebliche Ehrverletzung vorliegt. (Vgl. Anm. 1 zu § 117.)

§ 120. 4. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§ 121. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.[1–4])

1. Unter **Veruntreuung** will die Entscheidung des Ob.Trib. vom 18. Dez. 1876 (Str. Arch. 97 S. 99) nur

die Unterschlagung von Geldern oder Sachen verstehen, welche dem Gesinde von der Herrschaft anvertraut sind. Für diese Auffassung giebt das Gesetz keinen Anhalt. **Jede Art von Untreue** fällt unter den § 121, so auch die Uebervortheilung, die ein Gesinde beim Einkauf von Sachen dadurch der Herrschaft gegenüber begeht, daß es angiebt, mehr für die Sachen gezahlt zu haben, als dies in Wirklichkeit geschehen.

2. Nach §§ 242, 246, 247 StGB. werden Diebstahl und Unterschlagung Seitens des Gesindes der Herrschaft gegenüber, wenn es sich um Sachen von unbedeutendem Werth handelt, nur auf Antrag der Herrschaft verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

3. Die Ges.O. giebt der Herrschaft keine besondere Befugniß bei dem Verdacht des Diebstahls, die **Sachen des Gesindes selbst zu untersuchen.** Die Frage, ob die Herrschaft hierzu berechtigt ist, ist vielmehr nach den Vorschriften der StPO. und des BGB. zu entscheiden. Während die StPO. die Durchsuchung nur auf obrigkeitliche Anordnung zuläßt, welche dem Gericht und nur, wenn Gefahr im Verzuge, der Staatsanwaltschaft und der Polizei (§ 105 StPO.) zusteht, ergiebt sich aus dem BGB. (§ 229), daß die Durchsuchung im Wege der Selbsthülfe vorgenommen werden kann, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Aus dem § 229 geht ferner hervor, daß die Herrschaft befugt ist, im Wege der Selbsthülfe den Widerstand des Gesindes zu beseitigen. Jedoch bestimmt § 230 Abs. 1 BGB., daß die Selbsthülfe nicht weiter gehen darf, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich. Eine gewaltsame Durchsuchung würde daher nur dann in den Grenzen des Gesetzes bleiben, wenn etwa zu be-

fürchten ist, daß das Gesinde sonst die vermißten Sachen bei Seite schafft.

Nach § 231 BGB. erfolgt jede Handlung im Wege der Selbsthülfe, also auch die hier in Rede stehende Durchsuchung, auf Gefahr desjenigen, der die Selbsthülfe ausübt. Der Herrschaft erwachsen mithin, wenn die Selbsthülfe mit Unrecht ausgeübt ist, Ersatzverpflichtungen.

4. Strafbare Handlungen gegen andere Personen als gegen die Herrschaft berechtigen nur nach Maßgabe des § 182 zur sofortigen Entlassung.

§ 122. 6. **Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.**[1])

1. Wie sie in den §§ 117—121 angeführt sind.

§ 123. 7. **Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.**

§ 124. 8. **Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.**[1])

1. Welche Livree verdient ist und wann, folgt aus § 37.

§ 125. 9. **Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.**[1—3])

1. **Nicht** erforderlich ist, daß das Gesinde die **ganze Nacht** fortgeblieben ist. Schon ein Ausbleiben über die übliche Zeit hinaus fällt unter den § 125. (Vgl. Dernburg Bürg.R. II § 314 Anm. 5; Str. Arch. 44 S. 324.)

2. Das Ausbleiben muß wiederholt geschehen sein, also mindestens zwei Mal.

3. „Haus" ist hier die dem Gesinde angewiesene Wohnung, also, wenn das Gesinde nicht bei der Herr-

schaft wohnt, die Wohnung, welche die Herrschaft ihm bestimmt hat.

§ **126.** 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ **127.** 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ **128.** 12. Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.[1–2])

1. Unerheblich ist, ob diese Krankheit erst während des Dienstes entsteht oder schon vorher vorhanden war.

2. Auch starke Behaftung mit Ungeziefer fällt unter den § 128 (vgl. Lindenberg zu § 128).

§ **129.** 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.[1–2])

1. Eine wiederholte Verwarnung muß vorausgehen, daher kann die Entlassung frühestens beim dritten Mal erfolgen.

2. Bestrafung des Gesindes aus dem Gesetz vom 24. April 1854 kann vorher erfolgen.

§ **130.** 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Haus-

frieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.[1—2])

1. Hier ist nur eine einmalige Verwarnung verlangt.

2. Die Verwarnung bezieht sich auf sämmtliche Fälle des § 130, auch auf Trunk und Spiel.

§ 131. 15. **Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.**[1—3])

1. Der hier behandelte Fall ist eigentlich kein Fall der Entlassung, sondern ein Fall des Rücktritts, weil **ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaften** nicht vorhanden gewesen sind. Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften sind im § 148 erörtert; ihr Mangel giebt kein Entlassungs-, sondern nur ein vorzeitiges Aufkündigungsrecht.

Aus diesen Bestimmungen der §§ 131 und 148 folgt, daß die Ges.O. auch den Fall des Rücktritts wegen Mangels dieser gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich bedungenen Eigenschaften regeln wollte. Die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Rücktritt in einem derartigen Falle kommen somit nicht zur Anwendung.

2. § 131 setzt voraus:

a) daß das Gesinde bei der Vermiethung nach der Geschicklichkeit **befragt** worden ist und auf dieses Befragen **bejahend** geantwortet hat;

b) daß die zugesicherte Geschicklichkeit **gänzlich** fehlt.

3. Die Feststellung der unter 2 angegebenen Gesichtspunkte ist besonders von Bedeutung für die Entlassung von Ammen. Eine Amme wird angenommen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß sie genug Milch besitzt, um dem Kind der Herrschaft die Nahrung zu

schaft wohnt, die Wohnung, welche die Herrschaft ihm bestimmt hat.

§ **126.** 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§ **127.** 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§ **128.** 12. Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.[1–2])

1. Unerheblich ist, ob diese Krankheit erst während des Dienstes entsteht oder schon vorher vorhanden war.

2. Auch starke Behaftung mit Ungeziefer fällt unter den § 128 (vgl. Lindenberg zu § 128).

§ **129.** 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.[1–2])

1. Eine wiederholte Verwarnung muß vorausgehen, daher kann die Entlassung frühestens beim dritten Mal erfolgen.

2. Bestrafung des Gesindes aus dem Gesetz vom 24. April 1854 kann vorher erfolgen.

§ **130.** 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Haus-

frieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.[1–2])

1. Hier ist nur eine einmalige Verwarnung verlangt.

2. Die Verwarnung bezieht sich auf sämmtliche Fälle des § 130, auch auf Trunk und Spiel.

§ 131. 15. **Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.**[1–3])

1. Der hier behandelte Fall ist eigentlich kein Fall der Entlassung, sondern ein Fall des Rücktritts, weil **ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaften** nicht vorhanden gewesen sind. Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften sind im § 148 erörtert; ihr Mangel giebt kein Entlassungs-, sondern nur ein vorzeitiges Aufkündigungsrecht.

Aus diesen Bestimmungen der §§ 131 und 148 folgt, daß die Ges.O. auch den Fall des Rücktritts wegen Mangels dieser gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich bedungenen Eigenschaften regeln wollte. Die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Rücktritt in einem derartigen Falle kommen somit nicht zur Anwendung.

2. § 131 setzt voraus:

a) daß das Gesinde bei der Vermiethung nach der Geschicklichkeit **befragt** worden ist und auf dieses Befragen **bejahend** geantwortet hat;

b) daß die zugesicherte Geschicklichkeit **gänzlich** fehlt.

3. Die Feststellung der unter 2 angegebenen Gesichtspunkte ist besonders von Bedeutung für die Entlassung von Ammen. Eine Amme wird angenommen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß sie genug Milch besitzt, um dem Kind der Herrschaft die Nahrung zu

geben. Zeigt sich, daß die Milch nicht ausreicht, so fehlt ihr eine vorausgesetzte Eigenschaft. Ist die Amme aber bei der Vermiethung nicht befragt worden, ob sie genügend Milch hat, und hat sie hierauf nicht bejahend geantwortet, so kann sie nicht auf Grund des § 131 entlassen, vielmehr kann ihr nur nach § 148 vorzeitig gekündigt werden.

§ 132. 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.[1–2])

1. Bei einer kürzeren Freiheitsstrafe als einer achttägigen greift § 81 Platz.

2. § 132 spricht nur von einer gefänglichen Einziehung. Man wird jedoch Haftstrafe und Untersuchungshaft diesem Fall gleichstellen müssen.

§ 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.[1–6])

1. Unerheblich ist, ob der Zustand während des Dienstes eintritt oder schon vorher vorhanden war.

2. Nimmt eine Herrschaft ein Gesinde trotz Kenntniß des Zustandes in den Dienst oder behält es nach Kenntniß des Zustandes das Gesinde noch längere Zeit, so ist anzunehmen, daß auf den Entlassungsgrund verzichtet wird.

3. Ist das Gesinde von der Herrschaft trotz der Schwangerschaft nicht entlassen, so hat das Gesinde die Verpflichtung, nach der Entbindung wieder in den Dienst zurückzukehren. (OVG. in PVBl. 1899 S. 389.)

4. Das Gesinde, welches trotz der Schwangerschaft im Dienst der Herrschaft behalten wird, hat das Anrecht auf besondere Rücksichtnahme, insbesondere im Hinblick auf § 618 BGB.

5. Kann das schwangere Gesinde den Dienst nicht ausführen, so steht ihr § 142 Ges.O. zur Seite.

6. Die Anordnungen der Obrigkeit geschehen im öffentlichen Interesse, im Besonderen im Interesse der öffentlichen Armenpflege.

§ 134. 18. **Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.**[1])

1. Neben dem Entlassungsrecht greifen die Strafvorschriften des § 868 StGB. durch.

§ 135. 19. **Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§ 117—128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.**

Vorbemerkung zu §§ 136—142.

Die §§ 136—142 regeln im Gegensatz zu den §§ 117 bis 135 die **Fälle, in denen das Gesinde sofort den Dienst verlassen kann.** In Bezug auf diese Paragraphen ist vorweg Folgendes zu bemerken:

1. Die Gründe, die hier aufgeführt sind, sind ebenso wie die Entlassungsgründe der Herrschaft **ausschließliche.** Von einem Aufhebungsrecht nach dem BGB. kann keine Rede sein.

2. Festzuhalten ist aber, daß die §§ 136 ff. im Wesentlichen nur Entlassungsgründe sind, soweit nicht besondere Vorschriften in Frage stehen wie im § 143 (vgl. Anm. 1 zu § 131). Deshalb bleibt das Rücktritts- oder Anfechtungsrecht nach allgemeinen Regeln bestehen, z. B. wegen Betruges, wegen Geistesschwäche des einen Vertragschließenden u. s. w.

3. Da die Ges.O. davon ausgeht, daß in den §§ 136 ff. Thatsachen behandelt sind, welche sich *während des Dienstes* ereignen, der Vermögensverfall der Herrschaft aber eine derartige Thatsache ist, so kann das Gesinde sich nicht auf den § 321 BGB. berufen. (A. A. Nußbaum, welcher hier von seiner sonst festgehaltenen Ansicht, daß die Aufhebungsgründe des Gesinderechts ausschließliche sind, zu Unrecht abweicht.)

4. Hat eine *verheirathete Frau* einen *Dienst angenommen*, so greift § 1358 BGB. gemäß Art. 95 EG. Platz.

5. Ueber den Rücktritt des Gesindes *vor* Dienstantritt vgl. § 52.

6. Die *Aufhebung* des Dienstverhältnisses Seitens des Gesindes muß *in kurzer Zeit nach erlangter Kenntniß* von dem zur Aufhebung berechtigenden Grunde erfolgen; andernfalls wird angenommen werden müssen, daß das Gesinde auf sein Aufhebungsrecht verzichtet hat.

7. Das Recht zur Aufhebung des Vertrages, sowie zur Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche kann das Gesinde ausüben, *ohne die Polizei* anzurufen.

8. Ueber die Rechte des Gesindes, wenn es aus einem der Gründe der §§ 136—142 abgeht, s. § 152. (Vgl. auch Anm. 2 zu Art. 142.)

Von Seiten des Gesindes.

§ 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.[1])

1. § 186 greift nur Platz, wenn Seitens der Herrschaft selbst Mißhandlungen vorgefallen sind, nicht bei Mißhandlung Seitens Angehöriger oder anderer Angestellter. (OVG. Bd. 30 S. 435).

§ 187. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§ 188. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.[1—3])

1. In ständiger Rechtsprechung ist die Erntearbeit am Sonntag ohne polizeiliche Genehmigung für eine wider die Gesetze verstoßende Arbeit erachtet werden. (Goltdammer Archiv 37 S. 461, Kammerger. in Johow Jahrb. 9 S. 228.)

2. Die Herrschaft muß das Gesinde „verleiten" wollen, sie muß sich also dessen bewußt sein, daß die Handlungen gesetz- oder sittenwidrig sind.

3. Das Gesinde macht sich unter Umständen selbst strafbar, z. B. durch Verrichten verbotener Sonntagsarbeit. Trotzdem wird die Vornahme einer gesetzwidrigen Handlung Seitens des Gesindes, weil darin ein Einverständniß des Gesindes liegt, einen Verzicht auf den Entlassungsgrund in sich schließen.

§ 189. 4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.[1—3])

1. „Dergleichen" sind die im § 188 erwähnten Zumuthungen, nicht die in den vorhergehenden Paragraphen behandelten. (OVG. 80, 487.)

2. Die Ges.O. verlangt den unbedingten Schutz des Gesindes Seitens der Herrschaft. Auch wenn die Herrschaft schützen will, aber nicht kann; z. B. wenn die dem Haushalte vorstehende Wittwe ihren Sohn von unsittlichen Zumuthungen dem Mädchen gegenüber nicht zurückzuhalten vermag, ist doch das Gesinde zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

3. Der Paragraph spricht von Zumuthungen, nicht von Handlungen, letztere sind im § 188 erörtert. Zum Thatbestand des § 189 genügt die bloße Zumuthung.

§ 140. 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.[1–4])

1. Nothdürftig ist sowohl die der Qualität als auch die der Quantität nach geringe Kost. (Kammerger. bei Johow 9, 224. Goldtammer 37, 459).

2. Vorenthaltung Seitens der Herrschaft selbst wird verlangt. Hat die Wirthschaftsmamsell die nothdürftige Kost verweigert, so kann das Gesinde den Dienst erst dann verlassen, wenn auch die Herrschaft, trotz Kenntniß von dem Verhalten der Wirthschaftsmamsell, nicht einschreitet. (Kammerger. bei Johow 9, 225; Goldtammer 37, 459).

3. Vorherige polizeiliche Anrufung ist nicht nothwendig. (Vgl. die zu 1 citirten Entsch.). Im späteren Prozeß ist eine Auskunft der Polizeibehörde, wie sie früher der § 83 voraussetzte, jetzt nicht mehr unbedingt maßgebend. (Vgl. Anm. 2 zu § 83).

4. Vorenthaltung des Lohnes regelt § 145.

§ 141. 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine

Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.[1])

1. Das Gesinde muß sogleich, wenn die Herrschaft sich entfernt, sich seine Rechte vorbehalten oder abgehen. Nimmt es, ohne etwas zu sagen, an der Reise der Herrschaft theil, so geht es der Befugnisse des § 141 verlustig.

§ **142.** 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.[1])

1. Krankheit — auch nur schwere — ist lediglich für den Dienstboten ein Grund zur Aufhebung des Vertrages, für die Herrschaft nicht. (Vgl. Vorb. vor § 86 unter 6.) Das Gesinde, welches auf Grund des § 142 Ges.O. abgeht, verliert die Ansprüche auf Fürsorge nicht. Dies ergiebt sich für den Anspruch auf Lohn und Kost bis zum Ablauf der Dienstzeit, aus § 152 ausdrücklich. Es folgt ferner für Kurkosten u. s. w. aus § 617 BGB. Die Verpflichtung der Herrschaft für die Kurkosten dauert alsdann, wenn die Herrschaft nicht früher ihrerseits den Dienstvertrag aufheben kann, nach § 617 BGB. sechs Wochen.

Vorbemerkung zu §§ 143—148.

1. Die §§ 148—148 behandeln Fälle, in denen das Dienstverhältniß zwar nicht sofort, aber doch unter **vorzeitiger Kündigung** aufgehoben werden kann.

Die §§ 143—144 erörtern, wann dieses Recht der Herrschaft, die §§ 145—147, wann es dem Gesinde zusteht.

2. Die Zeit der Aufkündigung ergiebt sich aus dem sie besprechenden § 148 nicht mit Deutlichkeit. Dort heißt es, daß das laufende Vierteljahr bezw. der laufende Monat ausgehalten werden muß. Zur Auslegung dieser Ausdrücke sind die §§ 112, 41—44 heranzuziehen. Aus ihnen folgt, daß unter Vierteljahr nicht schlechthin das Kalendervierteljahr, unter Monat nicht der Kalendermonat zu verstehen, sondern das vom Dienstantritt laufende Vierteljahr bezw. der laufende Monat, die freilich (s. § 42) mit den Kalenderterminen zusammenfallen können. Besondere Vereinbarungen über längere Dauer sind dem § 148 gegenüber ohne Belang.

Verlobt sich eine Köchin Anfang Juni 1902 und will sie gemäß § 147 aufkündigen, so kann sie dies, wenn sie am 15. Mai 1901 den Dienst angetreten hat, zum 15. August 1902, gleichviel, ob der Miethsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist oder die Köchin für zwei Jahre engagirt war.

3. Der bei der Kündigung angegebene Grund ist nicht ausschließlich maßgebend. Beim späteren Rechtsstreit können auch noch andere Gründe geltend gemacht werden. (Vgl. Vorb. vor § 117 Anm. 8 Abs. 2 und die dort Citirten — vgl. jedoch Kammerger. bei Johow 11, 258 in strafrechtlicher Hinsicht.)

4. Die Folgen vorzeitiger Kündigung sind im § 151 geregelt. (Vgl. auch §§ 154 ff. wegen der Ansprüche auf Livree).

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft.

§ 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch noch vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.[1–2])

1. § 143 behandelt die **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften, während § 131 die Rechtslage bei ausdrücklich vereinbarten erörtert. Näheres s. Anm. 1 ff. zu § 131.

2. Ob die gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft überhaupt nicht vorhanden war oder dem Gesinde nachher verloren gegangen ist, ob dieser Verlust auf Zufall oder Verschulden zurückzuführen, macht keinen Unterschied.

§ **144.** 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.[1])

1. Beweispflichtig ist die Herrschaft. Ueber den Konkurs vgl. §§ 107 ff. Ges.O. und die Anm. dazu.

Von Seiten des Gesindes.

§ **145.** Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.[1–3])

1. Das Gesinde ist auf pünktliche Lohnzahlung angewiesen. Auch eine unerhebliche Verzögerung muß deshalb als Grund zur vorzeitigen Aufkündigung angesehen werden.

2. Nimmt das Gesinde vorbehaltlos den Lohn zum späteren Termin an, so hat es auf den Aufkündigungsgrund verzichtet.

8. Nur von der Auszahlung des **Lohnes** ist hier die Rede. Vorenthaltung der Kost oder des Kostgeldes giebt nach § 140 das Recht zur sofortigen Aufhebung.

§ 146. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.[1])

1. § 146 spricht nicht von Beleidigungen, welche durch den § 187 geregelt sind, sondern von einer öffentlichen Beschimpfung, bei welcher nicht nothwendig ist, daß die Herrschaft selbst die beschimpfende Handlung vornimmt; es genügt, daß sie dieselbe herbeiführt, z. B. daß sie eine ungerechtfertigte Verhaftung wegen Verdachtes des Diebstahls veranlaßt. (Rehbein IV, 781.)

§ 147. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.[1])

1. Die Vorschrift ist nicht beschränkt **auf weibliche Dienstboten.** Anders bei Heirathsgelegenheit vor dem Dienstantritt. Hier giebt der § 54 nur dem weiblichen Gesinde Rechte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemietheten Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.[1])

1. S. Vorbemerkung vor § 148, insbesondere unter 2.

§ 149. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft

nicht entbehren können oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.[1])

1. In dem hier gesetzten Fall kann das Gesinde sofort abgehen, aber nur sofern es für Vertretung sorgt. Andernfalls liegt ungerechtfertigtes Verlassen des Dienstes vor und es greifen §§ 167 ff. Platz.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117 bis 135, 143, 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedienet hat.[1—2])

1. Hier ist der Fall geregelt, wenn die Herrschaft — und zwar berechtigter Weise — den Dienstboten sofort oder mit vorzeitiger Aufkündigung entläßt. Dem Dienstboten stehen nur Ansprüche für die Zeit zu, während welcher er thätig war.

2. Die Vorschriften des § 628 Satz 2 BGB., welche dem Dienstberechtigten die Befugniß geben, die Vergütung soweit zu verweigern, als die bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung kein Interesse für ihn haben, sind auf das Gesindeverhältniß nicht für anwendbar erklärt, gelten daher nicht.

§ 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§ 145, 146, 147.)[1])

1. Im Falle vorzeitiger Aufkündigung, nicht sofortiger Aufhebung sind weitere Rechte dem Dienstboten nicht gegeben. Anders für die Fälle der §§ 136—142, wie in den §§ 152, 153 bestimmt ist.

§ 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.[1—2])

1. Hebt der Dienstbote in den Fällen der §§ 136 bis 142 berechtigter Weise das Dienstverhältniß sofort auf, so erhält er, wenn die Ursache zum Austritt sich *vor* Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Aufkündigungsfrist ereignet hat, Lohn und Kost (auch Wohnungsentschädigung) für die Zeit bis zum Ende des laufenden (Mieths-)Vierteljahrs bezw. Monats (s. § 41), wenn sich die Ursache erst *nach* Ablauf der Aufkündigungsfrist ereignet hat, auch noch für das folgende Vierteljahr bezw. Monat (s. § 153).

2. In den §§ 152, 153 ist die *Höhe des Schadensersatzes fest bestimmt*, unabhängig davon, ob das Gesinde demnächst vor Ablauf der Zeit einen anderen Dienst erhält. Sie steht als landesrechtliche Vorschrift innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Die Bestimmung des § 615 BGB. ist deshalb nicht anwendbar.

§ 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich

ereignet; so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.[1])

1. S. Anm. 1 u. 2 zu § 152.

§ **154.** In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§ 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.[1–3])

§ **155.** Geschieht der Austritt nur aus den §§ 143 und 144 enthaltenen Gründen und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.[1–3])

§ **156.** In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 117—135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.[1–3])

§ **157.** Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§ 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.[1–3])

§ **158.** Wenn das Gesinde aus den §§ 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§ 154 und 155 Anwendung.[1–3])

§ **159.** Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.[1–3])

1. Die §§ 154—159 sind das Muster gesetzlicher Vorschriften, wie sie nicht gefaßt werden sollen. Sie bestimmen

über die Ansprüche, welche der Dienstbote hinsichtlich der Livree bei sofortiger Aufhebung oder vorzeitiger Kündigung des Dienstverhältnisses hat. Im Grunde bedeuten die §§ 155, 157, 158, 159 dasselbe (vgl. Koch dazu). Bei systematischer Anordnung sind die Bestimmungen besser verständlich, weshalb sie hier unter 8 zusammengefaßt werden.

2. Der Begriff der Livree regelt sich nach § 37. Von der Livree, welche Hut, Rock, Weste, Hose und Gamaschen enthält, sind zu unterscheiden die kleinen Montierungsstücke. Das sind die zur gewöhnlichen Livree (abgesehen von Mänteln, Pelzen u. s. w.) gehörigen Sachen, außer Rock, Weste und Hut, also wesentlich Hosen und Gamaschen (vgl. Koch zu § 157; Lindenberg zu § 157 u. A.). „Rock und Hut" zurücklassen (§ 155) ist ein irrthümlicher Ausdruck des Gesetzes, die Weste ist vergessen (vgl. § 105 und Ges. Rev. Pens. 15 S. 158); gemeint ist, daß auch die Weste der Herrschaft verbleibt.

3. Im Einzelnen ergeben sich aus den §§ 154 bis 159 folgende Regeln:

a) das Gesinde behält die ganze Livree, d. h. die gewöhnliche, nicht die Staatslivree, wenn es seinerseits den Vertrag auf Grund der §§ 136 bis 142 aufhebt;

b) das Gesinde behält die kleinen Montirungsstücke (s. oben zu 2), wenn das Dienstverhältniß aus einem der Gründe der §§ 143—147 nach vorzeitiger Kündigung aufhört, gleichviel ob auf Veranlassung der Herrschaft oder des Gesindes;

c) das Gesinde behält nichts, wenn es aus einem der Gründe der §§ 117—135 entlassen wird.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 160. Eine Herrschaft, die aus andern als

gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.[1–10])

1. § 160 behandelt nur die **unberechtigte Entlassung Seitens der Herrschaft,** nicht den Fall, daß das Gesinde aus berechtigten Gründen seinerseits den Dienst verläßt. Vgl. hierüber § 165.

2. Voraussetzung ist eine wirklich **geschehene** Entlassung, die bloße Drohung mit der Entlassung berechtigt das Gesinde weder zu Schritten nach § 160, noch verpflichtet es dasselbe dazu. (OVG. 18, 418.)

3. **Anrufung der Polizei.** Ist eine wirkliche Entlassung erfolgt, so ist das Gesinde verpflichtet, sich **zunächst an die Obrigkeit zu wenden,** bevor es den Rechtsweg beschreiten darf. Die Obrigkeit ist die Ortspolizeibehörde. (Vgl. das hinter der Ges.O. abgedruckte Reskript vom 17. April 1812.) Die Klage, welche das Gesinde anstrengt, ohne die Obrigkeit angerufen zu haben ist von Amtswegen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen. (Vgl. Ob.T. Bd. 6 S. 59; 14 S. 81; 50 S. 344; 59 S. 258; RG. bei Gruch. 26 S. 1047.) Jedoch steht nichts im Wege, daß das Gericht das Verfahren aussetzt, damit das Gesinde nachträglich das polizeiliche Verfahren herbeiführt, falls dies noch angängig ist. (Vgl. Anm. 7.)

4. Die **Thätigkeit der Polizei** beschränkt sich darauf, die durch das rechtswidrige Verhalten eines Vertragstheils einschreitende Störung zu beseitigen (OVG. 15 458), darüber hinaus kann sie nur vermitteln. (OVG. 18, 418; vgl. auch Reskript des Min. des Innern M.Bl. i. V. 1888, 1241). Alle ihre Bescheide ergehen vorbehaltlich des Rechtswegs.

Folgende Ergebnisse der Anrufung der Polizei sind möglich:

a) Die Polizeibehörde ist, sei es von vornherein, sei es nach Untersuchung des Falles der Meinung, daß die Entlassung zu Recht geschehen ist, dann *lehnt sie die weitere Vermittlung* ab. Dem Gesinde bleibt überlassen, ob es trotzdem Klage erheben will, wozu es von der Polizeibehörde ein Attest beanspruchen kann. (Dernburg, Bürg. R. II § 315 Anm. 7; Ob.T. 14, 84; 41, 260; Jur. Woch. 91 S. 898.)

b) Die *Polizei ist der Meinung*, daß der Dienstbote *mit Unrecht entlassen* ist, die *Herrschaft giebt der polizeilichen Aufforderung* zur Wiederaufnahme des Dienstboten statt, dann ist damit die Angelegenheit erledigt. Die Herrschaft hat Lohn und Kostgeld für die Zwischenzeit zu zahlen. (Str. Arch. 79, 166.)

c) Die *Herrschaft ist* auf die polizeiliche Aufforderung *bereit*, den Dienstboten wieder aufzunehmen, letzterer weigert sich aber zurückzukehren, dann hat die Polizei demgemäß ein Attest auszustellen. Ueber die dann eintretende Rechtslage s. zu § 164.

d) Der Dienstbote ist bereit, den Dienst wieder aufzunehmen, die Herrschaft lehnt aber die Aufnahme ab, dann ist ebenfalls von der Polizei ein Attest auszustellen. Der Dienstbote muß dann gemäß § 161 klagen. Zwangsmittel hat die Polizei nicht, s. Anm. 9.

5. **Lehnt** *die Polizeibehörde die Ausstellung eines* **Attestes** *ab*, so kann dagegen Seitens des Gesindes der Beschwerdeweg beschritten werden; nöthig ist dies nicht, das Gesinde kann den Nachweis der stattgehabten Berufung der Polizei im Prozeß auch durch amtliche Auskunft oder sonstige Beweismittel führen. Auch die Ablehnung eines Verfahrens Seitens der Polizei eröffnet dem Gesinde den Rechtsweg. (RG. in Gruch. 35 S. 1076.)

Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Ablehnung polizeilichen Einschreitens erscheint nicht statthaft, da kein Gebot oder Verbot Seitens der Polizei

vorliegt. (Vgl. v. Brauchitsch zu §§ 127 ff. Landesverwaltungsgef.)

6. Die Polizeibehörde schreitet nur **auf Antrag** des Gesindes ein; auch wenn die Polizeibehörde Kenntniß von der Entlassung erlangt hat, so besteht doch keine Pflicht und kein Recht, von Amtswegen einzuschreiten. (Ob.T. 50 S. 841; Str. Arch. 51 S. 184.)

7. Wann das Gesinde sich an die Polizei wenden muß, ist im Gesetz nicht gesagt. Thatfrage ist, ob aus einem längeren Zögern des Gesindes ein Verzicht auf seinen Anspruch entnommen werden kann. (Vgl. RG. bei Gruch. 26, 1047.)

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Verzicht vorliegt, ist zu beachten, daß nach §§ 160, 164 Voraussetzung aller Ansprüche die Bereitwilligkeit des Gesindes ist, wieder in den Dienst zu treten. Wartet das Gesinde bis die Dienstzeit abgelaufen ist, so kann es diese Bereitwilligkeit nicht ausführen, es muß alsdann ein Verzicht seinerseits angenommen werden. (Ob.T. 6, 61; Koch Anm. 86 zu § 160 und die überwiegende Mehrheit. A. A. Ob.T. 17, 509. Str.Arch. 24, 55.)

Hat das Gesinde gegen die Entlassung nicht gleich protestirt, so wird eine Zögerung in der Anrufung der Polizei auch als Verzicht angesehen werden müssen. In diesem Fall wird die Praxis des früheren Stadtgerichts in Berlin, welche, abgesehen von Ausnahmefällen bei Krankheit u. dergl., einen Verzicht annahm, sofern nicht innerhalb drei Tagen das Gesinde sich an die Polizei wandte, zu befolgen sein. Hat das Gesinde aber gegen die Entlassung protestirt, so wird auch ein Ueberschreiten dieser drei Tage die Annahme eines Verzichtes nicht rechtfertigen.

8. Verschieden von der Frage, ob die Zögerung in der Anrufung der Polizei als Verzicht aufgefaßt werden kann, ist die Annahme des bis zur Entlassung fälligen Lohnes ohne Vorbehalt. Hierin wird nicht ohne Weiteres ein

Verzicht auf die weiteren Rechte gefunden werden können. (RG. bei Gruch. 26 S. 1048.)

9. Die **Polizei** hat **gegen die Herrschaft kein Recht zu Zwangsmaßregeln.** (Ministerial-Restript v. 19. 9. 1888, v. Kamptz Jahrbücher 42 S. 110, Bornhak in Selbstverwaltung 1886 S. 106.) Die Unzulässigkeit von Zwangsmitteln folgt aus der Gegenüberstellung der §§ 160 und 167. In dem letzteren ist ausdrücklich von Zwangsmitteln gegen das Gesinde die Rede. (Vgl. auch Anm. 2 zu § 47.)

10. Die **Ansprüche**, welche der Dienstbote nach erfolgter Anrufung der Polizei gegen die vertragsbrüchige Herrschaft erheben kann, sind in den §§ 161 bis 168 klar als **Entschädigungsansprüche** bestimmt.

Der Gesindevertrag war nach dem System des ALR. eine Unterart der Verträge über Handlungen. Das bei diesen Verträgen nach § 408 I. 5 jedem Theil zustehende Recht, vom Vertrage unter Schadensersatzpflicht abzugehen, war beim Gesindevertrag der vertragsbrüchigen Herrschaft gegenüber durchbrochen durch § 160, der vom Gesinde die Anrufung der Polizei fordert unter Bereitwilligkeit des Gesindes, den Vertrag weiter zu erfüllen, und unter dem Versuch der Polizei, die Herrschaft zur Erfüllung anzuhalten. Aus den §§ 161 ff. ergiebt sich aber, daß, nachdem dieser Versuch ergebnißlos ausgefallen ist, die Regel des ALR. auch hier maßgebend sein sollte und nur Rechte auf Entschädigung verbleiben. Deshalb braucht das Gesinde sich in der Entschädigungsklage nicht mehr zur Fortsetzung des Dienstes zu erbieten und deshalb kann es gar nicht auf Wiederaufnahme klagen. (So im Wesentlichen Plenarbeschl. des Ob.Trib. vom 11. Dez. 1846 Entsch. 41 S. 81, ferner Entsch. 14 S. 259 [beide im Gegensatz zum Präj. vom 29. April 1837, Präj. Samml. I S. 176] und Koch 5. Aufl. zu § 160; so auch RG. in Jur. Woch. 1898 S. 686.)

An der Unzulässigkeit der Klage auf Erfüllung ist auf

Grund des § 161 auch jetzt festzuhalten, obgleich das BGB. mit dem Prinzip des § 408 I. 5 gebrochen hat. Denn nach § 160 steht hier eine bestimmte Vorschrift im Vorbehaltsgebiet in Frage.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich,[1—2]) so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit[3]) entrichten.[4—6])

1. Vgl. Erläut. zu § 160, insbes. Anm. 10.

2. Der Ausdruck „beharrlich" setzt nicht voraus, daß die Polizei wiederholt die Herrschaft zur Aufnahme aufgefordert hat (Str. Arch. 57 S. 225; RG. in Gruch. 26 S. 1048); nöthig ist nur, daß die Herrschaft bei ihrer Weigerung verblieben ist.

Nur auf das Verhalten der Herrschaft der Polizeibehörde gegenüber kann es ankommen; hat das Gesinde erst den Rechtsweg beschritten, so kann die Herrschaft durch ein alsdann eintretendes Erbieten zur Wiederaufnahme die Ansprüche des Dienstboten nicht mehr abwenden. Eine derartige Auffassung würde das Gesinde zu sehr benachtheiligen; für sie ist nach dem ganzen System der Ges.O. kein Raum. So die herrschende Ansicht Koch 5. Aufl. zu § 163; Hinschius in der Preuß. Anw. Ztg. 1864 S. 80; Foerster IV § 237; Rehbein IV S. 727; Lindenberg zu § 163; Nußbaum zu § 163; Seyffarth ebenda. Alle unter Verwerfung der Entsch. des Ob.Trib. Bd. 49 S. 229, die auf unrichtiger Auslegung der Worte „anderweites Unterkommen" im § 163 beruht.

3. D. h. die Dienstzeit von der Entlassung an. Der bis zur Entlassung verdiente Lohn fällt nicht unter die Voraussetzungen der §§ 160 ff.

4. Die Herrschaft kann dem Entschädigungsanspruch gegenüber Entlassungsgründe geltend machen, die sie im polizeilichen Verfahren nicht vorgebracht hat.

Sie hat damit nicht auf diese Gründe verzichtet (Str. Arch. 60, 254; Ob.Tr. 65, 177).

5. Der Anspruch gehört vor die Amtsgerichte (§ 28 GVG.); er wird als Feriensache behandelt (§ 202 GVG.)

6. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres an (§ 196 BGB.).

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.[1])

1. Unzweifelhaft muß die Herrschaft auch für die entzogene Unterkunft Wertherſatz leisten, wenn auch das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt.

§ 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.[1—4])

1. Anderweites Unterkommen ist das Unterkommen **an anderer Stelle**, nicht die Möglichkeit auf Grund nunmehriger Bereitwilligkeit der Herrschaft erneutes Unterkommen bei ihr zu finden, wie das Ob.Trib. Bd. 49 S. 228 auslegt. Ueber die Beurtheilung dieser Entscheidung und die davon abweichende herrschende Ansicht s. Anm. 2 zu § 161.

2. Vgl. auch sonst die Anm. zu § 161, sowie zu §§ 160 und 162.

3. Das Gesetz spricht vom anderweiten Unterkommen und von einem neuen Dienst. Demgemäß braucht das Gesinde eine Vergütung, die es durch eine freie Arbeitsthätigkeit bis zum Ablauf der Dienstzeit erlangt, nicht in Anrechnung zu bringen. Nur wenn es einen **neuen**

Dienst hat, muß es seine Einnahme anrechnen. Als Dienst wird freilich jede abhängige Stellung, auch wenn sie keine Gesindethätigkeit in sich schließt, anzusehen sein (vgl. Lindenberg zu § 163).

4. Eine Verpflichtung, ein anderweites Unterkommen zu **suchen**, hat das Gesinde nicht; es darf aber keine Gelegenheit außer Acht lassen. Stellt sich heraus, daß es sich garnicht um ein anderweites Unterkommen bemüht hat, obgleich es bei derartigen Bemühungen eine andere Stelle hätte finden können, so ist der Anspruch des Gesindes hinfällig. Die Beweislast für eine solche Möglichkeit liegt freilich ebenso, wie bei dem wirklichen Verdienst, der Herrschaft ob. (Str. Arch. 82, S. 305; RG. Jur. Woch. 1895 S. 21.)

Bei der Prüfung der Frage, ob das Gesinde ein anderweites Unterkommen zu erlangen im Stande war, ist daran festzuhalten, daß der Anspruch nur fortfällt, wenn das Gesinde die Annahme einer **entsprechenden** Stellung unterläßt (Str. Arch. Bd. 80 S. 109). Eine Köchin z. B. braucht eine Stelle als Hausmädchen nicht anzunehmen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.[1])

1. Gemeint ist nur die Bereitwilligkeit während des polizeilichen Verfahrens. Hat das Gesinde erst Klage erhoben, so braucht es nicht wieder einzutreten, auch wenn die Herrschaft bereit ist. (Vgl. Anm. 10 zu § 160 und Anm. 2 zu § 161.)

§ 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Ortes den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde,

so gebührt demselben die § 152 sqq. bestimmte Vergütung.[1])

1. § 165 behandelt die Fälle, in denen das Gesinde ohne Kündigung seinerseits den Dienst aufheben kann. Hier braucht es seine Dienste nicht von Neuem anzubieten; hier ist auch die Anrufung der Polizei nicht erforderlich.

§ 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 163 Anwendung.[1])

1. Ist zwischen der Anrufung der Polizei und der Bereitwilligkeit der Herrschaft zur Wiederaufnahme es dem Gesinde möglich gewesen, ein anderweites Unterkommen zu erhalten, so kann es freilich nur für die Zwischenzeit Ansprüche erheben. Diese Ansprüche bleiben ihm aber (eine Ausnahme von § 164), obgleich es jetzt nicht mehr wieder die alte Stelle anzunehmen im Stande ist.

Verlassung des Dienstes.

§ 167. Gesinde,[1]) welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache[2]) den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.[3—15])

1. § 167 steht im Gegensatz zum § 160. Während letzterer Vorschriften für den Fall unrechtmäßiger Entlassung des Gesindes Seitens der Herrschaft giebt, enthält § 167 Regeln für den entgegengesetzten Fall, wenn das **Gesinde ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt.** Hier sind ausdrücklich Zwangsmittel erwähnt.

2. Als **gesetzmäßige Ursachen** sind nur diejenigen Aufhebungsgründe anzusehen, welche in den §§ 136 bis 142, 145—149 aufgezählt sind. (Vgl. Vorb. vor §§ 136

und 148.) Dem Gesinde liegt der Beweis ob, daß es aus einem gesetzmäßigen Grunde vor Ablauf des Dienstes den Dienst verlassen hat.

8. Eine **thatsächliche Verlassung** des Dienstes muß vorliegen. (OVG. 18 S. 418.)

4. Die **Zwangsmittel**, welche Rückkehr in den Dienst herbeiführen sollen (OVG. 15, 485), ergeben sich aus dem Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1888. (Vgl. die Erläut. zu § 51.) Von den dort angeführten kann eintreten a) Androhung und Festsetzung von Geld- und Haftstrafen, b) unmittelbarer Zwang, d. h. die Zurückführung in den Dienst durch einen Vollstreckungsbeamten. Vornahme des Dienstes durch einen Dritten auf Kosten des Gesindes hingegen ist nicht angängig, weil dem § 167 widersprechend. (Vgl. Anm. 1 zu § 51.)

5. Seitens der **Polizeibehörde**, die nur **auf Antrag** der Herrschaft einschreitet (KG. bei Johow 5, 385), erfolgt eine Vorabentscheidung im Interesse einer schleunigen Regelung des Dienstverhältnisses. (OVG. 1 S. 387; 2 S. 388; 15 S. 435; 30 S. 433; 18, 418; MBl. f. i. V. 1888 S. 124.) Eine endgültige Entscheidung liegt in diesem polizeilichen Vorabbescheid nicht, da noch immer der Rechtsweg dagegen ergriffen werden kann. Die Polizei hat sich dabei auf die Frage zu beschränken, ob das Verlassen des Dienstes berechtigt war, und hierauf die vorgebrachten Thatsachen zu prüfen (vgl. OVG. 1, 396; 30, 433). Privatrechtliche Ansprüche gehören nicht vor die Polizei (OVG. a. a. O.). Die Kosten treffen den Dienstboten (RG. in D.J.Z. 1899 Nr. 35). Sie werden zwangsweise von dem Gesinde beigetrieben. — Hat die Herrschaft die Kosten an die Polizei bezahlt, so kann sie von den Dienstboten Erstattung verlangen.

6. Hinsichtlich der **Rechtsmittel** gegen den polizeilichen Bescheid ist zu unterscheiden, ob die Polizei einschreitet oder ein Einschreiten ablehnt.

Im ersteren Fall eröffnen sich dem unterliegenden Theil, also dem Gesinde, folgende Rechtsbehelfe.

a) Das Gesinde kann gegen den polizeilichen Bescheid den Rechtsweg beschreiten. In diesem Rechtsweg, der an eine Frist nicht gebunden ist, wird die endgültige Feststellung des Rechtsverhältnisses getroffen. Der Antrag des Dienstboten würde auf Feststellung, daß es den Dienst mit Recht verlassen hat, zu gehen haben. Wird diesem Antrage stattgegeben, so ist der polizeiliche Rückkehrbefehl und jede Maßnahme zur Durchführung desselben aufzuheben. (OVG. 1 S. 396; Parey, Rechtsgrundsätze des OVG. S. 226; v. Kamptz 4, S. 1023.) Die Beschreitung des Rechtsweges hat bis zum Erlaß des rechtskräftigen Urtheils keinen Suspensiveffekt. (Vgl. Reskript vom 17. April 1812, abgedruckt im Anhang hinter der Ges.O.)

b) Das Gesinde kann ferner gegen den polizeilichen Bescheid, welcher ihm Zwangsmittel androht, die Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren, also wahlweise Beschwerde oder Klage (OVG. 1, 896; § 188 Landes-Verw.Ges.; vgl. Anm. 4 ff. zu § 51) ergreifen.

c) Gegen die polizeiliche Verfügung, welche die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels enthält, findet lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege statt. (§§ 188, 127, 128 des Landes-Verw.Ges.)

7. Hinsichtlich der Rechtsmittel, welche der **Herrschaft** zustehen, sofern die Polizeibehörde ein Einschreiten ablehnt, ist Folgendes anzuführen:

a) Ein Verwaltungsstreitverfahren ist hierbei nicht gegeben. (Vgl. OVG. 5 S. 296; Parey, Rechtsgrundsätze des OVG. S. 430.) b) Wohl aber ist die Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig. c) Die Herrschaft kann auch statt der Beschwerde den Rechtsweg beschreiten. In diesem kann sie auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses klagen. Dies ergab sich schon unter der Geltung des ALR. aus dem Wortlaut

des § 167, welcher die allgemeinen Vorschriften des ALR. bei Verträgen über Handlungen (§ 408 ALR. I 5. — vgl. Anm. 10 zu § 160) außer Kraft setzte („durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden"), unterliegt aber nach dem BGB. keinerlei Zweifel. Im Fall des Obsiegens ist die Vollstreckung auf Leistung der Dienste aus dem Urtheil nicht statthaft. (§ 888 Abs. 2 CPO.) Die Herrschaft kann aber auch, statt auf Erfüllung zu klagen, ihren Entschädigungsanspruch geltend machen. (Vgl. § 168.)

8. Zuständig für die polizeilichen Maßnahmen ist die Polizeibehörde des Dienstortes; befindet sich das Gesinde anderswo, so kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes angerufen werden. (KG. bei Johow 11, 259.)

9. Wendet die Polizeibehörde unmittelbaren Zwang an, d. h. führt sie das Gesinde mit Gewalt zurück und entläuft das Gesinde alsdann von Neuem, so können **immer wieder Zwangsmittel** angewendet werden (KG. bei Johow 10 S. 224, 225).

10. Kehrt das Gesinde auf Grund des polizeilichen Rückkehrbefehls in den Dienst wieder zurück oder wird das Dienstverhältniß inzwischen aufgehoben, so kann die nachträgliche Festsetzung einer Strafe nicht erfolgen (OVG. Bd. 2 S. 418), desgl. wenn die Rückkehr aus einem anderen Grunde, z. B. durch Krankheit, unmöglich geworden ist.

11. Was die Frage anlangt, ob die **Herrschaft ihrerseits einen Zwang** zur Festhaltung des Gesindes im Dienste ausüben kann, so ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen gegen die Person des Gesindes und Maßnahmen gegen die Sachen des Gesindes.

Maßnahmen **gegen die Person** können zur Verwirklichung der Rechte aus § 167 zunächst in Frage kommen auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Selbsthülfe. Nach § 229 BGB. kann

allerdings die Festnahme eines Verpflichteten erfolgen, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird; jedoch nur, sofern der Verpflichtete der Flucht verdächtig ist. Diese Voraussetzung des Fluchtverdachts wird indes an sich in den seltensten Fällen bestehen. Ist sie vorhanden, so wird freilich die Selbsthülfe auf Grund des § 229 gerechtfertigt sein, wobei natürlich die weiteren Maßnahmen gemäß § 230 — Beantragung des persönlichen Arrestes beim Gericht — genau einzuhalten sind. Denn wenn auch nach § 182 des Landesverwaltungsgesetzes der unmittelbare Zwang, d. h. hier die Zurückführung, nur angewendet werden soll, sofern die Anordnung ohne Zwang unausführbar war, so wird doch bei Fluchtverdacht das Vorliegen dieser Voraussetzung anzunehmen sein. Die Androhung von Haft oder Geldstrafe, welche sonst unmittelbarem Zwang vorausgehen muß, dürfte bei Fluchtverdacht von vornherein als inhaltslos zu betrachten sein.

Im Gegensatz zum § 229 BGB. ist dagegen für die Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Verhaftung im Rahmen des § 167 kein Raum. Denn § 167 spricht nur aus, daß das Gesinde zur Fortsetzung des Dienstes verpflichtet ist, ordnet aber keine Strafe an. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung setzen aber, was von der Literatur (s. Nußbaum, Lindenberg) wohl nicht genügend in's Auge gefaßt ist, voraus, daß Jemand gegen ein Strafgesetz verstößt. Aus diesem Grunde kann daher von der Anwendung der Strafprozeßordnung nur die Rede sein, sofern das Gesetz vom 24. April 1854, welches das Verlassen des Dienstes unter Strafe stellt, angewendet werden kann, oder wenn man annimmt, daß § 168 Ges.O. mit seiner Strafbestimmung noch in Kraft ist.

12. Ein **Zwang gegen die Sachen** des Ge-

findes, um das Gesinde zur Fortsetzung des Dienstes zu zwingen, ist der Herrschaft in der Gef.O. nicht eingeräumt (vgl. RG. in Strafs. 28, 356), auch ein Zwang gegen die Sachen auf Grund der Bestimmungen des BGB. über die Selbsthülfe § 229 wird nicht zulässig sein. Derselbe könnte höchstens in Frage kommen für den Entschädigungsanspruch der Herrschaft insofern, als dieser demnächst gegen das Gesinde vollstreckt werden kann und zu erwägen wäre, ob die Herrschaft nicht das Recht hätte, zur Sicherung dieses Entschädigungsanspruchs dem Gesinde, welches zu Unrecht abgehen will, Sachen fortzunehmen. Eine so weitgehende Ausdehnung der Vorschriften über Selbsthülfe muß aber für unstatthaft erachtet werden, weil der Herrschaft immer die Möglichkeit bleibt, nach Erlangung eines Urtheils auf Zahlung von Schadensersatz, soweit das Gesinde pfändbare Sachen besitzt, in diese zu vollstrecken. Auf unpfändbare Sachen könnte die Wegnahme im Wege der Selbsthülfe aber selbstverständlich nicht erstreckt werden. Ueberdies blieb der Herrschaft immer noch die Möglichkeit, ihren Entschädigungsanspruch im Wege des dinglichen Arrestes zu sichern. Auf diesen Weg ist übrigens bereits in einem Promemoria des Justizministers, MBl. f. i. V. 1888 S. 255 hingewiesen.

Gemäß § 273 BGB. kann auch die Herrschaft den Lohn, welchen sie etwa dem Gesinde für diejenige Zeit, in welcher dasselbe Dienst geleistet hat, verschuldet, zurückhalten.

13. Die **Zwangsmaßregeln Seitens der Polizei** sind **bestehen geblieben**, wiewohl § 888 CPO. einen Zwang zur Erwirkung der Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag auf Grund eines gerichtlichen Urtheils ausschließt. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf das Urtheil im Rechtswege, nicht auf Vorschriften der Landesgesetze, welche, abgesehen vom Rechtsweg, Maßnahmen der Verwaltungsbehörden vorschreiben.

Da nach § 888 CPO. aus einem Urtheil die Leistung von Diensten nicht erzwungen werden kann, so wird die Herrschaft, welche etwa ein solches Urtheil erlangt hat, demnächst nur nach § 893 CPO. ihr Interesse einklagen können.

Zulässig sind hingegen im Prozeßwege Zwangsmaßregeln zur Sicherung des Anspruchs, so der dingliche Arrest und auch der persönliche Sicherungsarrest. Vgl. Anm. 11 u. 12.

14. Die Zwangsmaßregeln, welche überhaupt statthaft sind, greifen auch dann durch, wenn das Gesinde eine neue Stellung bereits angenommen hat.

15. Die **Kosten des polizeilichen Verfahrens** fallen, wenn die Herrschaft Unrecht bekommt, der Herrschaft zur Last. Fällt das polizeiliche Verfahren zu Ungunsten des Gesindes aus, so haftet dieses für die Kosten. Ob im letzteren Falle, wenn also dargethan ist, daß das Gesinde den Dienst zu Unrecht verlassen hat, die Herrschaft verpflichtet ist, die Kosten des polizeilichen Verfahrens zu tragen, sofern das Gesinde zur Zahlung außer Stande, ist streitig. Anzunehmen ist, daß die Dienstherrschaft nicht ersatzpflichtig ist, weil das Eingreifen der Polizei bei Gesindestreitigkeiten im allgemeinen öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist. (Vgl. Reskr. vom 20. Mai 1850, MBl. f. i. V. 1850 S. 184 und Reskr. v. 19. April 1890, MBl. f. i. V. 1890 S. 79, Rehbein Bd. IV S. 730 u. A.) Jedenfalls ist die Polizei nicht berechtigt, die Kosten im Wege des Zwangsverfahrens einzuziehen, sie darf höchstens versuchen, die Herrschaft im Klagewege auf Zahlung der Kosten zu belangen. (OVG. 4 S. 391.)

Hat freilich die Herrschaft unter Kenntniß der Rechtslage die polizeilichen Kosten bezahlt, so wird sie nur ein Rückforderungsrecht an das Gesinde, nicht an den Staat haben.

§ 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.[1–5])

1. Das Gesetz spricht nur davon, daß die Herrschaft berechtigt sei, ein anderes Gesinde an Stelle des zu Unrecht abgegangenen zu miethen und die Kosten, welche hierdurch entstehen, erstattet verlangen könne. Indes ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz die Schadensersatzansprüche der Herrschaft auf diesen Fall beschränken wollte. Die Herrschaft wird von dem vertragsbrüchigen Gesinde auch Erstattung der Ausgaben für eine Aufwärterin oder eine Aushülfe oder für Mehrausgaben in einer Gastwirthschaft verlangen können, sofern sie sich nicht sogleich ein anderes Gesinde beschaffen konnte und sich in dieser Weise half.

2. Trotz des vertragswidrigen Verhaltens des Gesindes hat dasselbe den **bis** zur Vertragsverletzung verdienten Lohn zu beanspruchen. Die Herrschaft ist nicht befugt, mit dem ihr zustehenden Schadensersatzanspruch gegen die Forderung des Gesindes auf Auszahlung des rückständigen Lohnes aufzurechnen. (§ 394 BGB.) Art. 14 § 1 AG. bezieht sich auf diesen Fall nicht.

3. Erbietet sich das Gesinde nachträglich, bevor ein neues Gesinde engagirt ist, wieder in den Dienst zu treten, so macht es den Schaden, den es zugefügt, von diesem Augenblick an wieder gut. Die Herrschaft, welche den Dienstboten nicht wieder annimmt, geht ihres Anspruches von da an verlustig.

4. Der Schadensersatzanspruch der Herrschaft kann geltend gemacht werden **ohne polizeiliches Verfahren.** Letzteres ist im § 167 nur vorgeschrieben, wenn die Herrschaft das zu Unrecht abgegangene Gesinde wieder zurückgeführt haben will. Zwischen diesem Recht und dem Recht aus § 168 kann die Herrschaft von vorneherein wählen. Sie kann aber auch, wenn der Versuch der Zurückführung erfolglos geblieben ist, noch auf die Ersatzforderung zurückgreifen.

5. Zu der Strafbestimmung am Schluß des § 168 ist durch das Gesetz vom 24. April 1854 die Vorschrift im § 1 dies. Ges. getreten. Diese als die jüngere (auch mildere) ist für maßgebend und diejenige des § 168 durch sie für aufgehoben anzusehen. So auch die herrschende Meinung (Str. Arch. 62 S. 7, Zürn S. 69, Jacobi, Lindenberg, Nußbaum zu § 168). Nach den Motiven des Gesetzes von 1854 sollte durch das Gesetz die Bestimmung des § 168 nicht aufgehoben werden; mit der klaren Wortfassung des Gesetzes ist diese Ansicht aber nicht vereinbar.

§ **169.** **Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern.**[1])

1. Die Klage auf Rückgabe braucht nicht auf das Eigenthum gestützt zu werden; sie ergiebt sich aus dem Vertrage, setzt aber den Nachweis voraus, daß Gegenstände dem Gesinde übergeben worden sind.

§ **170.** **Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen.** (§§ 65—69.)[1])

1. „Schuld" ist hier nicht nach dem BGB. (§ 276), sondern wegen der Allegirung der §§ 65—69 nach diesen auszulegen. (Vgl. die Erl äut. zu den §§ 65—69 Ges.O.)

Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und[1]) ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.[2–5])

1. **Verhältniß zum Gesindebuch.** „Und" soll nicht bedeuten, daß ein schriftlicher Abschied und außerdem noch ein Zeugniß zu ertheilen ist. (Vgl. §§ 172 und 178.)

Ergänzend tritt zu den §§ 171 ff. die Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern (abgedr. hinter der Ges.O.). Nach § 5 dieser Verordnung ist ein Zeugniß in das Gesindebuch einzutragen. Die Abgabe dieses Zeugnisses genügt der Verpflichtung nach § 171, da das Zeugniß zugleich den Abschied enthält; es thut dar, wann das Gesinde die Stelle aufgegeben hat. Der durch § 9 Ges.O. bestimmte Entlassungsschein bleibt jedoch daneben bestehen.

2. Die **Ertheilung des Zeugnisses** ist nach § 171 eine **Pflicht** der Herrschaft. Dies ist im § 5 der Verord. wiederholt. Die Pflicht ist eine öffentlich-rechtliche. Die Herrschaft hat weder das Ansuchen des Dienstboten abzuwarten, noch darf sie in Folge eines Verzichts des Dienstboten das Zeugniß unterlassen. (Str. Arch. 62, 68; RG. bei Gruch. 35, 684.)

In Folge der öffentlich-rechtlichen Pflicht hat die Polizei von Amtswegen darauf zu achten, daß ein Zeugniß ertheilt wird und bei Zuwiderhandlungen mit den Zwangsmitteln nach § 5 der Verord. vorzugehen. (Vgl. § 5 der Verord.) Auch die Polizei ist nicht befugt, die Herrschaft von der Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses zu entbinden. (Vgl. Str. Arch. 98, 283.)

3. Die Ertheilung eines Zeugnisses ist indes nicht bloß eine öffentlich-rechtliche Pflicht der

Herrschaft, sondern auch eine aus dem Dienstverhältniß sich ergebende **Verpflichtung** der Herrschaft **gegenüber dem Gesinde**.

Nach der Verord. von 1846 kann das Gesinde sich an die Polizei wenden, um durch die der Polizei zustehenden Zwangsmaßregeln von der Herrschaft, welche die Ausstellung eines Zeugnisses verweigert bezw. unterläßt, ein solches zu erhalten. Verpflichtet ist das Gesinde indes nicht, die Polizei anzurufen; das Gesinde kann vielmehr den Rechtsweg beschreiten und zwar sowohl, nachdem die Polizei Zwangsmittel angewendet hat, als auch ohne die Polizei überhaupt anzurufen. (RG. bei Gruchot 35, 688; Jur. Woch. 1891, 260; Bolze 12, 225; s. auch Strieth Arch. 98 S. 284.) Hat das Gesinde Klage auf Ausstellung eines Zeugnisses eingereicht und Urtheil erwirkt, so kann es dieses Urtheil in Gemäßheit des § 888 CPO. durch die dort angeordneten Zwangsmittel vollstrecken lassen.

Ueber Fassung des Klageantrages s. Anm. 4, über Inhalt des Zeugnisses Anm. 2 zu § 172.

4. § 171 besagt nur, daß das **Zeugniß über die geleisteten Dienste** lauten, **schriftlich ertheilt** und der **Wahrheit gemäß** sein soll. Genaueres bestimmt § 5 der Verord. Danach ist ein vollständiges Zeugniß über **Führung und Benehmen** des Gesindes in das Gesindebuch einzutragen. Dauer des Dienstverhältnisses ist in der Verord. nicht besonders erwähnt. Aus allgemeinen Grundsätzen und der Fassung der Dienstbücher (s. die Instruktion vom 26. Februar 1872, abgedr. unter den Ergänzungen zur Ges.O.) ergiebt sich indes, daß die Herrschaft auch über die Dauer sich auslassen muß.

Daß über den Dienstaustritt Angaben zu machen sind, ist besonders weder hier noch in der Vorrede gesagt. Aus der Fassung des Gesindebuchs nach der Instruktion ergiebt sich indessen, daß auch hierüber etwas zu vermerken ist.

Führung und Benehmen sind nicht genügend dargelegt, wenn allgemeine Wendungen z. B. „Veränderungshalber", gebraucht werden. Das Gesinde kann Vervollständigung des Zeugnisses verlangen. Ueber das Verfahren hierbei s. Anm. 2 zu § 172.

5. Das Gesinde kann hiernach, wenn es **klagbar** vorgeht, ein Zeugniß verlangen, aus dem Dauer des Dienstverhältnisses, Führung und Benehmen sich ergiebt. Eine bestimmte Fassung kann das Gesinde aber nicht beanspruchen (OVG. 24, 410). Entspricht das Zeugniß dem Sachverhalt nicht, so kann das Gesinde auf Berichtigung antragen oder Schadensersatz fordern (vgl. Anm. 2 zu § 172).

6. Wird die Ertheilung des Zeugnisses **verzögert**, so hat das Gesinde Ansprüche auf Schadensersatz. Dieselben stehen ihm ebenfalls zu, wenn die Zwangsmittel gegen die Herrschaft erfolglos bleiben oder wenn das Zeugniß unrichtig ist (RG. bei Gruch. 35 S. 683, Bolze 12 S. 225).

Auch wenn das Gesinde unter Vertragsverletzung den Dienst aufgehoben hat, muß die Herrschaft ein Zeugniß ausstellen. Sie kann, solange sie von dem Recht der Zurückführung nach § 167 Gebrauch macht, das Zeugniß verweigern, weil sie das Dienstverhältniß als nicht beendet ansieht. Verzichtet sie aber auf das Recht der Zurückführung, so darf sie die Ausstellung des Zeugnisses nicht ablehnen (Str. Arch. 62 S. 70]).

§ 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde

den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.[1—7])

1. § 172 sieht die Anrufung der Polizei vor für den Fall, daß in dem Zeugniß Beschuldigungen enthalten sind, die das weitere Fortkommen des Gesindes hindern, und § 173 schreibt alsdann bestimmte Maßnahmen vor. Ergänzend tritt zu diesen Vorschriften (s. Anm. 1 zu § 171) § 5 der Verord. von 1846. Daraus ergiebt sich Folgendes:

Gemäß § 5 ist polizeiliches Einschreiten möglich, wenn das Zeugniß sich nicht vollständig über die Führung, das Benehmen und die Dauer verbreitet; nach § 172 ist das polizeiliche Einschreiten möglich bei Beschuldigungen, die ein weiteres Fortkommen hindern.

Streitig ist, ob lediglich die Anrufung der Polizei oder daneben auch der Rechtsweg zulässig. Hierbei ist vorweg zu betonen, daß sich jedenfalls die Fälle der §§ 172—178 Ges.O., sowie des § 5 der Verordnung nicht mit dem § 171 gänzlich decken. Denn ein Zeugniß kann sich vollständig über die im § 5 der Verordnung hervorgehobenen Punkte verbreiten, es braucht auch nicht Beschuldigungen im Sinne des § 172 enthalten und kann doch der Wahrheit nicht entsprechen. Dieses gilt z. B. von einem Zeugniß, in dem die Dauer des Dienstverhältnisses unrichtig angegeben oder in dem gesagt ist, daß die Aufhebung des Dienstverhältnisses auf Veranlassung des Gesindes geschehen ist, während in Wahrheit die Herrschaft gekündigt hat. Zweifellos ist, daß in derartigen Fällen, für welche ein polizeiliches Einschreiten nicht vorgeschrieben ist, der Rechtsweg zulässig sein muß. Denn sonst hätte das Gesinde keine Mittel, die Unrichtigkeit eines derartigen Zeugnisses zu beseitigen.

Aber auch in den anderen Fällen ist anzunehmen, daß dem Gesinde die **Wahl freisteht** zwischen der An-

rufung der Polizei und der Erhebung der Klage. Hierfür spricht, daß im § 172 gesagt ist, „es kann" auf polizeiliche Untersuchung antragen. (Vgl. auch Anm. 8 zu § 171.)

2. Dem Gesinde stehen hiernach verschiedene Wege offen:

a) Die **Civilklage,** ausschließlich, wenn es sich um Fälle handelt, welche nicht unter den § 172 und auch nicht unter den § 5 der Verordnung von 1846 fallen, neben der Anrufung der Polizeibehörde in den **anderen Fällen.** Ueber die Fassung der Klage und die Vollstreckung des Urtheils vgl. Anm. 4 u. 5 zu § 171, über den Ersatzanspruch Anm. 6 ebenda.

b) Die **Anrufung der Polizeibehörde** in den Fällen des § 172 und des § 5 der Verordnung von 1846. Die Polizeibehörde muß auch einschreiten, selbst wenn schon ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, da das Eingreifen der Polizei vom Gesetz im Interesse des Gesindes zur möglichst schleunigen Erledigung der Angelegenheit vorgeschrieben ist (Min.Reskr. vom 25. 6. 1886 bei v. Kamptz Annal. 19 S. 457).

c) Die **Beleidigungsklage,** wenn die Angaben des Zeugnisses eine solche rechtfertigen.

8. Nach der herrschenden Ansicht ist der § 172 nur anzuwenden, wenn entweder in dem Zeugniß bestimmte strafbare Handlungen (z. B. das Gesinde habe unterschlagen) oder ein unsittliches Verhalten (das Gesinde sei lügenhaft) dem Dienstboten zur Last gelegt werden, während Bemerkungen, die lediglich die persönliche Auffassung der Herrschaft enthalten, nicht unter den § 172 fallen sollen, so z. B., das Gesinde eigene sich nicht für den Haushalt, seine Leistungen seien ungenügende und dergl. Dieser Auslegung kann nicht beigetreten werden. Die bei Koch zu § 178 angeführte Erklärung aus der Gesetzesrevision. Pens. 15 S. 77 kann für diese Auslegung nicht verwerthet werden, weil sie

lediglich Aeußerungen enthält, in welcher Weise bei einem polizeilichen Verfahren den Angaben der Herrschaft Glauben zu schenken ist, sich also nur auf die Beweislast bezieht, die Frage nach dem Inhalt des § 178 aber garnicht erörtert. Die angeführte Auslegung wird aber auch weder dem § 172 gerecht, noch ist sie dem Wesen des Dienstverhältnisses entsprechend. Bestimmt das Gesetz zur Beschleunigung ein Einschreiten der Polizei, so wäre es unrichtig, dieses Einschreiten nur auf einen Theil der Fälle zu beschränken, in denen das Gesinde sich über ein Zeugniß beschwert. Und dieses wäre erst recht unzutreffend, wenn man, wie manche Schriftsteller (z. B. Jacobi) lediglich das polizeiliche Verfahren für die Berichtigung des Zeugnisses zulassen, den Rechtsweg aber ganz ausschließen will. Unrichtig ist aber auch, daß die Aeußerung der persönlichen Ansicht das Fortkommen des Gesindes nicht beeinträchtigen könne. Die Bemerkung, ein als perfekte Köchin engagirtes Mädchen habe die Stellung nicht ausgefüllt, kann für die betreffende Köchin ebenfalls schädigend sein, wenn auch vielleicht nicht so, wie der Vorwurf der Unehrlichkeit. Man wird also annehmen müssen, daß die Polizei auch gegenüber subjektiven Urtheilen der Herrschaft angerufen werden kann, sofern diese das weitere Fortkommen des Gesindes hindern können.

4. In welcher **Art** die **Polizei** den **Sachverhalt** zu **ermitteln** hat und wie insbesondere die Beweislast zu vertheilen sei, ist in der bisherigen Literatur zum Theil sehr ausführlich erörtert worden; in besonders interessanter Weise bei Koch Anm. 8 zu § 172. Indes erscheint (wie auch Nußbaum mit Recht bemerkt) dieser ganze Streit überflüssig. Vor der Polizei spielt sich kein eigentliches Prozeßverfahren ab, sondern ein amtliches Ermittelungsverfahren. Die Polizei ist weder auf die von den Parteien angetretenen Beweise beschränkt, noch gebunden, eine Behauptung für beweisfällig zu erklären. Sie

hat vielmehr den Sachverhalt nach allen Richtungen hin, soweit ihr möglich, zu klären und danach ihre Auffassung im Gesindedienstbuch zu vermerken.

5. Die **Ergebnisse der polizeilichen Untersuchung** können folgende sein:

a) Die Polizei findet die **Bemerkungen** der Herrschaft **richtig.** Dann hat sie den Antrag des Gesindes auf Berichtigung abzulehnen. Dieses Resultat in das Gesindedienstbuch einzutragen, wie es vielfach (so in Berlin) geschieht, ist gesetzlich nicht gerechtfertigt, da bestimmte Erklärungen der Polizei im Gesindedienstbuch nur bei Unrichtigkeit des Zeugnisses vorgesehen sind. (Vgl. auch Lindenberg Anm. 8 zu § 178 und das dort erwähnte Reskript des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 18. Februar 1899.)

b) Die Polizei kann eine **Aufklärung** des Sachverhalts **nicht** vollständig **herbeiführen.** Alsdann hat sie im Gesindedienstbuch zu vermerken, daß sich die Beschuldigung der Herrschaft nicht hat erweisen lassen (vgl. Reskript vom 25. 1. 1828 in v. Kamptz Annalen 12 S. 188).

c) Die Polizei gelangt zu der Auffassung, daß das **Zeugniß unrichtig** ist. Alsdann kann sie dieses entweder im Gesindedienstbuch neben dem unrichtigen Zeugniß vermerken oder sie kann die Herrschaft dazu anhalten, auf ihre Kosten ein neues Dienstbuch zu kaufen und in demselben ein zutreffendes Zeugniß auszustellen.

6. **Rechtsmittel** beim Anrufen der Polizei sind folgende:

a) Lehnt die Polizei überhaupt ein Einschreiten ab, so hat das Gesinde die Beschwerde im Verwaltungswege.

b) Erachtet die Polizeibehörde die Beschuldigungen für richtig, so hat das Gesinde die Rechts-

mittel des Verwaltungsstreitverfahrens (s. Anm. 5 zu § 51) oder die ordentliche Klage.

c) Findet die Polizei die Beschuldigungen unrichtig, so kann die Herrschaft gegen den betreffenden Bescheid die Rechtsmittel des Verwaltungsstreitverfahrens ergreifen. Für eine Klage der Herrschaft im Rechtswege findet sich kein Anhalt im Gesetz.

7. Der Schlußsatz des § 173 ist durch die neuere Strafgesetzgebung als beseitigt anzusehen, da üble Nachreden nur in der vom Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung bestimmten Art zu verfolgen sind.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.[1–4])

1. §§ 174, 175 sind von Art. 14 § 1 AG. nicht berührt. Letzterer trifft nur für den Fall, daß während eines Dienstverhältnisses das Gesinde einer anderen Person als der Herrschaft Schaden zufügt, und setzt die Vorschriften außer Kraft, welche nach dieser Richtung hin über die Haftung der Herrschaft bestanden. Die §§ 174, 175 hingegen erörtern, daß die frühere Herrschaft für Schaden aufkommen muß, welcher

a) einem Dritten, nicht bloß der neuen Herrschaft, dadurch zugefügt wird, daß die groben Laster und Veruntreuungen eines Gesindes im Zeugniß verschwiegen sind,

b) der neuen Herrschaft durch derartige Laster und Veruntreuungen verursacht wird.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch Art. 95 EG. Abſ. 1 am Schluß noch ausdrücklich aufrecht erhalten.

2. Während § 174 einen Kauſalzuſammenhang verlangt, wird derſelbe vom § 175 kraft Geſetzes beſtimmt.

3. Anzunehmen iſt nach der Faſſung der Paragraphen, daß die frühere Herrſchaft nur ſubſidiär haftet, wenn das Geſinde ſelbſt Erſatz nicht leiſten kann.

4. Die neue Herrſchaft kann ſchon wegen Unrichtigkeit des Zeugniſſes das Geſinde ſofort entlaſſen (§ 185 Geſ.O.).

§ 176. Auch ſoll eine ſolche Herrſchaft mit einer Geldſtrafe von einem bis fünf Thalern zum Beſten der Armenkaſſe des Orts belegt werden [1—3])

1. Die Beſtimmung iſt noch gültig (vgl. zu § 9 Geſ.O.).

2. An Stelle der Geldſtrafe tritt im Unvermögensfalle Haft (vgl. zu § 9 Geſ.O.).

3. Die Geldſtrafe wird jetzt durch Strafverfügung feſtgeſetzt, gegen welche auf gerichtliche Entſcheidung angetragen werden kann (vgl. Anm. 5 zu § 12).

Ergänzungen zur Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

A. Reskript vom 17. April 1812.

(Abgedr. bei v. Kamptz Annal. 5 S. 104.)

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte Nr. 9 vom 10. Juli v. J. das Publikandum ersehen, welches die Königl. Littauische Regierung und das Königl. Ober-Landesgericht rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser allgemeinen Gesetze ergänzender und abändernder Verordnung darüber bei den concernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und insofern nicht die besonderen Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Direktorien

größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten und solche im Amtsblatte bekannt machen zu lassen.

1. Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — vide § 47 der Gesindeordnung —,

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes — § 51 —,

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — § 160 —,

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — § 167 —,

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen[1]) und sie zu exekutiren.[2–3])

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provoziren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2. (Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§ 12, 17, 20 und 31 der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizeibehörde, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung Statt findet.)[4])

3. Die in den §§ 51 und 168 der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu exekutiren.[5])

4. Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens eine andre Entscheidung extrahirt worden.

(Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provozirt werden kann.)

5. Die in den §§ 37 und 38 der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livreen und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.[6])

Ebenmäßig stehet

6. in den Fällen der §§ 10, 13, 173 und 176 der Gesindeordnung den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich zu.[6])

Berlin, 17. April 1812.

v. Kircheisen. Sack.

An

die Königl. Litthauische Regierung zu Gumbinnen und an das Königl. Ober-Landesgericht zu Inster-

burg und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen und Ober-Landesgerichte.

1. Ueber die Stellung der Polizeibehörde, daß ihre Entscheidung keine endgültige vgl. Anm. 4 zu § 160 Ges.O.

2. Die Polizeibehörden sind jetzt auf dem Lande die Amtsvorsteher (§ 59 Kreis-Ordnung), in den Städten, sofern Königliche Polizei-Verwaltung besteht, diese, andernfalls die Bürgermeister (§ 62 Städte-Ordnung). Vgl. Anm. 2 zu § 9 Ges.O.

3. Eine sofortige Vollstreckung der polizeilichen Erlasse wird jetzt in der Regel gehemmt, wenn die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die polizeiliche Verfügung erfolgt (vgl. Anm. 5 zu § 51 Ges.O.).

4. Die eingeklammerten Bestimmungen sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt, nach welcher Strafen durch polizeiliche Strafverfügung oder richterlichen Strafbefehl festgesetzt werden können und nach welcher gegen alle derartigen Verfügungen auf richterliche Entscheidung angetragen werden kann. Daß in den hier in Frage stehenden Fällen dem gerichtlichen Strafverfahren ein polizeiliches vorhergehen muß, ist nicht bestimmt (Kammerger. bei Johow 8, 187).

5. Diese auch im Restr. vom 20. Nov. 1841 (MBl. i. V. 1841 S. 330) wiederholte Anordnung, deren Gültigkeit an sich zweifelhaft war, ist jedenfalls durch die neuen Verwaltungsgesetze beseitigt.

6. Der Ausspruch in Ziff. 5 und 6, daß für die dort bestimmten Fälle ausschließlich den Polizeibehörden die Kognition zustehe, ist nicht für bindend zu erachten, da das Reskript keine Gesetzeskraft hat, vom König nicht unterzeichnet ist. Die Frage kann aber dahingestellt bleiben, weil die in Ziffer 5 und 6 besonders angeführten Paragraphen selbst deutlich bestimmen, daß in den dort angegebenen Fällen die Polizei zuständig sei. Durch § 37,

88 (88 ist ein Irrthum, es muß heißen 83) ist der Polizei die ausschließliche Befugniß zur Ertheilung einer Auskunft in der Stellung eines arbitrator zugesprochen (s. Anm. 1 zu § 83). Die §§ 10 und 178 ordnen ebenfalls ausdrücklich ein Eingreifen der Polizei an. Dasselbe gilt von den §§ 13 und 176. Hier ist jedoch die Thätigkeit der Polizei entweder ganz oder wenigstens die ausschließliche durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

B. Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. Vom 29. September 1846.

(Ges.Samml. S. 467.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.[1—4])

1. Die **Annahme des Gesindedienstes** Seitens des Gesindes ohne ein Gesindebuch zieht nach § 4 der Verordnung nur auf Antrag der Dienstherrschaft Strafe nach sich. Indes sind eine Reihe von polizeilichen Verordnungen ergangen, nach welchen die Unterlassung der Beschaffung eines Gesindebuchs von Amtswegen bestraft wird, z. B. für Berlin am 14. Juni

1867. Auf den Erlaß derartiger polizeilicher Verordnungen ist in einem Reskript des Ministers des Innern (MBl. f. i. V. 1854 S. 13) aufmerksam gemacht. Gegen ihre Gültigkeit bestehen keine Bedenken (Kammerger. bei Groschuff zu § 9 Ges.O.).

2. Die **Annahme des Gesindes** ohne ein Gesindebuch Seitens der Herrschaft steht weder nach der Verordnung noch nach der Ges.O. direkt unter Strafe. § 9 bestraft nur die Annahme des Gesindes ohne den Nachweis rechtmäßiger Verlassung des früheren Dienstes, hat also, da dieser Nachweis auch anderweit geführt werden kann, mit dem Gesindebuch nichts zu thun. An die Stelle des Zeugnisses des § 10 ist dagegen jetzt das Gesindebuch getreten. Insofern zieht die Annahme einer Person zum ersten Gesindedienst Strafe gemäß § 12 Ges.O. nach sich, wenn die Person kein Gesindebuch hat.

3. Der Fall, daß ein Gesindebuch vorhanden ist, die Herrschaft sich dasselbe aber nicht vorzeigen läßt, ist weder von den §§ 9, 10, 12 Ges.O. noch von der vorstehenden Verordnung betroffen und hiernach straflos. Die auf Grund des Ministerial-Reskripts von 1854 (s. zu 1) ergangenen polizeilichen Verordnungen bedrohen auch mit Strafe die Dienstherrschaft, welche sich das vorhandene Gesindebuch nicht vorlegen läßt. Ueber die Gültigkeit derartiger Verordnungen herrscht Streit. Die früher die Gültigkeit betonende Praxis (Kammerger. bei Johow 11, 257; 18, 329; s. auch bei Groschuff zu § 9 Ges.O.) schwankt jetzt (vgl. Kammerger. bei Johow 18 S. 332). Mit Nußbaum zu § 12 Ges.O. wird die Ungültigkeit der Verordnungen aus den Eingangs erwähnten Gründen anzunehmen sein.

4. Ueber die Gültigkeit von Verordnungen betr. die Vorlegung des Gesindebuchs s. Anm. 5 ff. zu den §§ 9 bis 12 Ges.O.

§ 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur

Eintragung von sechs Dienstatteſten und ſind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.[1])

1. Aufgehoben durch § 4 des Geſ. vom 21. Februar 1872. (Abgedr. hinter dieſer Verordnung.)

§ 3. Vor Antritt des Dienſtes hat der Dienſtbote das Geſindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen.[1–2]) An ſolchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Geſindedienſtbücher den Dorfgerichten[3]) (in den weſtlichen Provinzen den Gemeinde-Vorſtehern[4]) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt iſt, dieſe Ermächtigung zurückzunehmen.

1. Eine Prüfung der ſachlichen und rechtlichen Verhältniſſe iſt zwar durch § 8 nicht beſonders vorgeſchrieben. Indes entſpricht es der amtlichen Stellung der Polizei, bei Ausfertigung des Geſindebuchs feſtzuſtellen, ob Identität des Vorzeigenden mit demjenigen beſteht, auf deſſen Namen Ausfertigung des Geſindebuchs verlangt wird oder ob der Betreffende geſchäftsfähig iſt. Demgemäß haben Minderjährige die Einwilligung ihres geſetzlichen Vertreters nachzuweiſen. Dieſelbe braucht nicht ſchriftlich ertheilt zu ſein. Die Polizei muß das Geſindebuch ausfertigen, wenn ſie auf andere Weiſe, z. B. durch mündliche Erklärung des geſetzlichen Vertreters, die Ueberzeugung erlangt, daß er mit dem Eingehen des Geſindeverhältniſſes einverſtanden iſt. (OVG. i. D.J.Z. 1897 S. 806.)

Die Entſcheidung des Reichsgerichts (RG. i. Strſſ. 14, 99), welche der Ausfertigung des Geſindebuchs durch die Polizei jede urkundliche Bedeutung abſpricht, iſt höchſt bedenklich.

2. Lehnt die Polizei die Ausfertigung des Gesindebuchs ab, so steht dagegen die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

3. Jetzt die Gemeindevorsteher.

4. Jetzt meistens die Amtsvorsteher.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern,[1]) so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.[2—3])

1. Bei Weigerung des Gesindes hat die Dienste herrschaft ein Wahlrecht. Entscheidet sie sich für die Dienstentlassung, so kann eine Strafverfolgung nicht eintreten.

2. Festsetzung der Strafe erfolgt durch Strafverfügung.

3. Weder diese Verordnung, noch die Ges.O. geben der Herrschaft ein Recht, das Gesindebuch in dauernde Verwahrung zu nehmen. Hat sich das Gesinde, wie üblich, damit einverstanden erklärt, daß die Herrschaft das Dienstbuch verwahrt, so wird das Gesinde erst dann das Recht haben, das Dienstbuch zu verlangen, wenn das Dienstverhältniß gekündigt ist, und das Gesinde eine neue Stellung sucht.

§ 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu

beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.[1–4])

1. Ueber die Pflicht der Herrschaft zur Ausstellung des Zeugnisses s. die Anm. zu den §§ 171 u. 178 Ges.O.

2. Ein Reskript des Ministers d. Inn. bei v. Kamptz 4 S. 602 verweist auf den Schullehrer als glaubhafte Person.

3. Nach § 5 ist die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet von Amtswegen gegen die Dienstherrschaft einzuschreiten, welche das Zeugniß garnicht oder nicht vollständig gemäß § 5 ausfüllt (vgl. Nußbaum zu § 5). Bei einem solchen Einschreiten handelt es sich hier *nicht um eine Strafverfügung, sondern um eine polizeiliche Verfügung zur Erzwingung von Handlungen.* Gegen diese sind mithin die Rechtsmittel des Verwaltungsstreitverfahrens gegeben.

4. Wo polizeiliche Verordnungen ergangen sind, welche das Gesinde zur Vorlegung des Dienstbuches bei Strafe anhalten, kann gegen den Dienstboten, welcher die Vorlegung unterlassen hat, mit Strafe vorgegangen werden. Außerdem ergiebt sich aus § 4 das Recht der Polizei, Zwangsmittel zur Vorlegung des Gesindebuchs anzuwenden.

§ 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.[1–3])

1. Nur strafbare Handlungen, welche Jemand, während er schon Dienstbote ist, begeht, sind einzutragen, nicht frühere.

2. Verbrechen ist in Gemäßheit der Ausdrucksweise des damals geltenden ALR. II 20 jede strafbare Handlung.

3. Jetzt die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Vollstreckungsbehörden, also Staatsanwalt bezw. Amtsrichter.

§ 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizei-Behörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.[1—2])

1. Die Polizeibehörde hat Ermittelungen anzustellen, ob das alte Buch wirklich verloren gegangen ist, ehe sie ein neues ausstellt.

2. Das alte Buch wird nicht wieder hergestellt, sondern ein neues ausgefertigt.

§ 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind,[1]) so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

1. Vgl. Instruktion vom 26. Febr. 1872.

C. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

(Ges.Samml. S. 160.)

Wir Wilhelm 2c. 2c verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesindedienstbücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gesindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§ 2. Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gesindedienstbuch kann im

ganzen Umfange der Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden.[1])

Abs. 2 als Uebergangsbestimmung veraltet.

1. Ebenso jedes in einem anderen Deutschen Bundesstaat ausgefertigte Gesindebuch (Beschluß des Bundesraths vom 28. Februar 1878, MBl. f. i. V. 1878 S. 122).

§ 3. Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gesindedienstbüchern und Gesinde-Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden.

Abs. 2 ist aufgehoben durch § 9 der Seemannsordnung.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften, insbesondere der § 2 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.S. S. 467) und die Position „Gesinde-Entlassungsscheine" im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (G.S. S. 80) treten vom 1. März 1872 ab außer Kraft.

§ 5. Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

D. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 betr. die Abgabenaufhebung von Gesindebüchern vom 26. Februar 1872.

1. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Febr. cr., nach welchem die vom 1. März d. J.

ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Oktavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Kolonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes bis „Tag des Dienstaustritts“ (1—5 inkl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Kolonnen: „Grund des Dienstaustritts 2c.“ und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“ (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

2. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung

A.

Nr.

Gesinde-Dienstbuch

für:

aus:

alt:

Statur:

Augen:

Nase:

Mund:

Haare:

Besondere Merkmale:

Ausgefertigt: den ten

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

B.

Nr. des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts.	Tag des Dienstaustritts.
1.				
2.				

B.

Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugniß.	Beglaubigung u. etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.

der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.

E. Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

(Ges.Samml. S. 214.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. verordnen für den ganzen Umfang des Staates mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:[1])

§ 1. Gesinde,[2–3]) welches hartnäckigen Ungehorsam[4–5]) oder Widerspenstigkeit[6]) gegen die Befehle der Herrschaft[7]) oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen[8]) sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige[9]) Ursache den Dienst versagt oder verläßt,[10–11]) hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder Gefängniß[12]) bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herr-

schaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizeibehörde[13]) anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.[14—15])

1. Das Gesetz gilt im Wesentlichen nicht für die später erworbenen Provinzen, wohl aber im Geltungsgebiet der Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen und der rhein. Gesindeordnung. Es ist theilweise ausgedehnt auf Schleswig-Holstein durch § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1878 und auf Hessen-Nassau durch Gesetz vom 27. Juni 1886. Vollständig eingeführt ist es nur in dem Bezirk Meisenheim (Verord. vom 18. Mai 1867, Ges.Samml. S. 700) und in der Enklave Kaulsdorf (Verord. vom 22. Mai 1867, Ges.Samml. S. 729).

2. Das Gesetz behandelt nur Verstöße **nach dem Dienstantritt**. Die Verweigerung des Dienstantritts fällt unter den § 51 Ges.O. (Goltdammer 41 S. 320; Kammerger. bei Johow 11 S. 254, 256), der nach der Kab.Ordre vom 8. Aug. 1837 auch bei Instleuten anzuwenden ist (Johow 11 S. 256).

3. Das Gesetz setzt voraus ein **formell** und **materiell zu Recht** bestehendes Gesindeverhältniß. Deshalb entfällt die Strafe, wenn der Dienstvertrag etwa ungültig ist, weil das Gesinde minderjährig und eine Ermächtigung Seitens des gesetzlichen Vertreters nicht ertheilt ist. (Kammerger. bei Johow 9 S. 221; 12 S. 211.)

Soweit Formmangel durch Dienstantritt geheilt ist, greift aber das Gesetz Platz (Joh. Jahrb. 18 S. 384).

4. Ungehorsam kann sich mit dem Versagen von Dienst decken und sonach mit dem zweiten Fall des § 1 zusammenfallen; er kann aber auch in einem unrichtigen Befolgen von Anordnungen bestehen.

5. Hartnäckigkeit ist nur beim Ungehorsam, nicht bei der Widerspenstigkeit verlangt. Während letztere einen gewissen Trotz voraussetzt, kann sich hartnäckiger Ungehorsam auch darin zeigen, daß das Gesinde sich nicht die Mühe giebt, nach den Wünschen der Herrschaft zu handeln, weil es etwa seine Gedanken nicht zusammennimmt. Immerhin ist von Hartnäckigkeit erst dann die Rede, wenn entweder mehrere Fälle unrichtiger Handlungen vorliegen oder wenn bei einem einzelnen Vorfall deutlich die Absicht des Gesindes, dem wiederholten Befehl nicht zu folgen, erkennbar ist, d. h. wenn sich eine wiederholte Verweigerung des Gesindes bei ein und derselben Gelegenheit gezeigt hat. (Vgl. Str. Arch. 82, 201; Kammerger. in D.J.Z. 1896 S. 268; Goldtammer 41 S. 319.)

Erfordert wird, daß das Gesinde sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt ist. (Goldtammer 41 S. 319 a. E.) Demgegenüber ist die Entscheidung des Ob.Trib. v. 7. Januar 1876 (Oppenhoff Rechtsprechung 17 S. 11), welche einen Dienstboten bestraft, weil er sich auf Aufforderung der Herrschaft nicht aus dem Zimmer entfernte, bedenklich.

Wird wegen hartnäckigen Ungehorsams des Gesindes in mehreren Fällen ein Strafverfahren eingeleitet, so wird ein fortgesetztes Delikt vorliegen. (Oppenhoff Rechtspr. 7 S. 51.)

6. Ueber den Begriff der Widerspenstigkeit s. Anm. 5 und ferner Anm. 8 zu § 118.

7. Dem Dienstherrn, der hiernach an sich zur Stellung des Strafantrages berechtigt ist, wird die Ehefrau im

Bereiche der Schlüsselgewalt des § 1357 BGB. gleichzustellen sein. (Vgl. Goldtammer 40 S. 209 für früheres Recht.) Auch der Generalbevollmächtigte des Gutsherrn ist zur Stellung des Strafantrages befugt. (Kammerger. bei Johow Bd. 12 S. 209.)

8. Als Aufsichtspersonen können auch Großknechte, Vorarbeiter und dergleichen gelten, Wirthschaftsinspektoren, Aufseher gehören selbstverständlich zu denselben. (Vgl. Groschuff Anm. 4 zu § 1.)

9. **Gesetzmäßig versagt** das Gesinde den Dienst, wenn die Anordnungen der Herrschaft etwa gegen allgemeine gesetzliche Vorschriften verstoßen, also unsittliche Handlungen fordern, oder sich mit gesetzlichen Verboten, z. B. über die Sonntagsruhe in Widerspruch setzen, (Johow 9 S. 228; Goldtammer 87 S. 459) oder wenn sie die civilrechtliche Seite des Gesindeverhältnisses verletzen. So wird eine Köchin nicht verpflichtet sein, Dienst bei Kindern zu verrichten, wenn nicht einer der Ausnahmefälle des § 60 Ges.O. vorliegt.

Die Ansicht des Kammerger. Johow 17 S. 453, daß Gesinde, welches der Ehefrau des Dienstherrn gekündigt hat, nicht rechtmäßig den Dienst auflöst, ist nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr haltbar. Vgl. die Anm. zu §§ 2 ff. Ges.O.

10. Das Gesinde verläßt den Dienst, wenn es dauernd abgeht oder wenn es vorübergehend fortbleibt (Johow 8 S. 185); im letzteren Falle wird aber Bestrafung nur eintreten können, wenn es fortbleibt, während Dienstverrichtungen von ihm verlangt oder zu erwarten sind. Ist das Gesinde wieder zwangsweise zurückgeführt und entläuft es wieder, so macht es sich abermals strafbar. (Kammerger. bei Johow. 10 S. 224.)

11. Mit dem Ausdruck Entlassung ist nicht bestimmt, daß die Herrschaft das Gesinde wegen der im § 1 mit Strafe belegten Handlungen entlassen kann. Die Frage, ob die Herrschaft zur Entlassung befugt ist,

regelt sich vielmehr nach der Ges.O. Ergiebt sich hiernach das Recht zur Entlassung, so kann trotzdem die Bestrafung des Gesindes erfolgen, nur muß der Antrag vor der Entlassung bei der Polizei gestellt sein.

12. Jetzt 15 Mark oder Haft. (RG. in Straff. 13 Seite 98.)

18. Ueber die jetzige Organisation der Ortpolizeibehörden vgl. Anm. 2 zu § 9 Ges.O. Danach ist die Vorschrift des Abs. 8 veraltet.

14. Die Rücknahme ist jetzt nur noch nach § 64 StGB. zulässig, also nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils oder bis zur Rechtskraft der Strafverfügung.

15. Ueber die Aufhebung des § 168 Ges.O. Schlußsatz durch das Ges. vom 24. April 1884 vgl. Anm. 5 zu § 168.

§ 2.[1–2]) Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, G.S. S. 222);[3])

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;[4])

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche

gegen Gewährung einer Wohnung[5]) in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirthschaftung[6]) angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen);[7–8])

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen ꝛc. verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.[9])

1. § 2 enthält eine Ausdehnung der für das Gesinde gegebenen Strafvorschriften des § 1 auf eine Reihe anderer Angestellter.

Zu beachten ist einerseits, daß **nur diese Strafvorschriften,** keine anderen gesinderechtlichen Anordnungen ausgedehnt sind (Reskript d. Min. d. Inn. bei v. Kamptz Bd. 1 S. 65; Goltdammer Arch. 18 S. 510), andererseits, daß **nur die im § 2 erwähnten** Kategorien von **Angestellten** unter die Strafvorschriften fallen. Deshalb ist in jedem einzelnen Falle Seitens des Strafrichters festzustellen, ob und welches der im § 2 bezeichneten Arbeitsverhältnisse vorliegt. (Ob.Trib. bei Oppenhoff Bd. 7 S. 51; Groschuff zu § 2.)

2. Entsprechend dem § 1 ist auch die Anwendung des § 2 davon abhängig, daß eines der hier bezeichneten Arbeitsverhältnisse in rechtlich gültiger Art eingegangen ist. (Goltdammer 41 S. 820; Kammerger. bei Johow Bd. 12 S. 218.)

8. Die Verhältnisse der Schiffsknechte regeln sich jetzt nach dem Binnenschifffahrtsgesetz. Sie unterstehen gemäß § 21 dieses Ges. den Vorschriften der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung kennt keine Strafbestimmungen wegen Ungehorsams u. s. w. gegen gewerbliche Arbeiter. § 2 a ist deshalb für aufgehoben zu erachten.

4. Nach § 2 b ist vom Kammergericht ein Fall beurtheilt, in welchem ein Besitzer auf Aufforderung des Gemeindevorstehers zur Anlage eines Brunnens beim Schulbau seinen Sohn bestellt hatte und in welchem dieser eine vom Gemeindevorsteher angeordnete Arbeit verweigerte. (D.J.Z. 1896 S. 387.) Diese Anwendung des § 2 b ist, da sie eine ausdehnende Interpretion, (mit Jacobi) für bedenklich zu erachten.

5. Gewährung einer Wohnung ist auch dann vorhanden, wenn ein Miethszins gezahlt wird, sofern derselbe im Hinblick auf die Dienstleistung unter dem sonstigen Preise bemessen ist. (Kammerger. bei Johow 5, 874.)

6. Als zur Bewirthschaftung angenommen sind alle Arbeiter zu erachten, deren Thätigkeit den landwirthschaftlichen Zwecken des Gutes dient. Ohne Bedeutung ist, ob die Thätigkeit derselben ausschließlich das Gut betrifft oder auch für dritte Personen und gegen Entgelt vorgenommen wird oder auch handwerksmäßige Leistungen in sich schließt (Goldtammer 41 S. 319, Anm. 1). So hat die Rechtsprechung unter den § 2 untergeordnet einen auf dem Gute wohnhaften Stellmacher, einen dort wohnhaften Schmied, eine Person, welche für die Arbeiter auf dem Gute essen kocht, ohne zum Gesinde zu gehören. (Goldtammer 41 S. 320; 48 S. 429; Kammerger. in Selbstverwaltung 1896 S. 421, 658; 1897 S. 68; Kammerger. bei Johow 14. S. 418.)

7. Ein Arbeiter, der im § 2 c behandelten Kategorie, welcher sich verpflichtet hat, Unterarbeiter zu stellen, ist nicht nach § 2 c strafbar, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, weil es sich dann um die Unterlassung

einer obligatorischen Verpflichtung handelt. (Kammerger. bei Johow Bd. 8 S. 188.)

8. Sind derartige Unterarbeiter gestellt (z. B. Scharwerker von den Instleuten), so besteht nur zwischen dem Arbeiter und den Unterarbeitern, nicht aber zwischen dem Arbeitgeber und dem Unterarbeiter ein Rechtsverhältniß. Die Unterlassung der Arbeit und dergleichen Seitens eines derartigen Unterarbeiters fällt daher nicht unter das Gesetz. (Goldtammer 13 S. 510; D.J.Z. 1898 S. 410.)

9. Der Bestimmung unter d sind untergeordnet alle land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter. (Vgl. für die Ges.O. von Vorpommern Goldtammer 43 S. 428, wo Schnitter, die außerhalb des Hauses wohnen, aus der entsprechenden Vorschrift dieser Ges.O. bestraft sind.)

Befindet sich auf dem Gute eine Brennerei, Ziegelei oder dergl., so fallen die hierbei beschäftigten Arbeiter nicht unter das Gesetz.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte,[1]) Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.[2–3])

1. Die Vorschriften hinsichtlich der Schiffsknechte sind aus den bei § 2 a angeführten Gründen für aufgehoben zu erachten, da Gewerbegehülfen, zu denen Schiffsknechte jetzt gehören, nach § 152 Gewerbeordnung Koalitionsfreiheit haben.

2. **Nur die Verabredung selbst oder die Auf-**

forderung zur Theilnahme an einer solchen Verabredung ist durch den § 8 unter Strafe gestellt, **nicht die Aufforderung zur Arbeitseinstellung selbst**, sofern sie die Frage der Verabredung nicht berührt. Eine Ausdehnung des § 8 ist, da es sich um eine Strafvorschrift handelt, nicht zulässig. (Kammerger. bei Johow 17 S. 454.)

8. Ein **allgemeines Koalitionsverbot besteht hiernach für das Gesinde nicht**. Deshalb sind Vereine von Dienstboten zulässig, sofern sie sich der durch § 3 verbotenen Handlungen enthalten.

§ 4. Hausoffizianten (§ 177 seq. Titel 5 Theil II des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

F. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten).

(Minist.Bl. d. Handels- u. Gw.V. 1901 Nr. 18 S. 184 ff.)

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) Folgendes bestimmt:

Vorb. Ueber die Berechtigung der Centralbehörden zum Erlaß der Vorschriften vgl. Anm. 4 zu § 18 Ges.O.

Nach § 148 Ziff. 4 a Gew.O. können Geldstrafen bis zu 150 M., im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen bei Zuwiderhandlungen gegen die von der Landes-Centralbehörde erlassenen Vorschriften verhängt werden. Ueber die rechtliche Stellung der ministriellen Vorschriften zu den Bestimmungen der Ges.O. vgl. die Anm. zu den §§ 13—21 Ges.O., insbesondere auch über die Frage, wie die Strafvorschriften der Ges.O. mit den Strafvorschriften der Gew.O. zu vereinigen sind.

Die ministeriellen Vorschriften sind sehr eingreifend. Zur Auslegung derselben ist diesseits theilweise benutzt die Schrift: „Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler" erläutert von Dr. F. Hoffmann, Geheimem Regierungsrath und vortragendem Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, welche wegen der amtlichen Stellung des Herausgebers maßgebend sein dürfte. Bedenken, die hinsichtlich der Gültigkeit einzelner Sätze der Vorschriften nach diesseitiger Ansicht bestehen, sind in den nachfolgenden Anm. und in den Anm. zu den §§ 13—21 Ges.O. hervorgehoben.

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht

werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermiether oder Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen,[1]) sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.[2])

1. Sie können für mehrere Jahre benutzt werden.

2. Wird das Geschäft veräußert, so darf der Inhaber die Bücher nicht weiter benutzen, er hat vielmehr neue anzulegen. (S. Hoffmann a. a. O.)

4. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermiether" oder „Stellenvermittler"[1]) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.[2])

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionirter Gesindevermiether" oder „konzessionirter Stellenvermittler" ist verboten.

1. Bei Frauen hat die Bezeichnung zu lauten: „Gesindevermietherin", bezw. „Stellenvermittlerin"; weitere Zusätze sind erlaubt.

2. Bei mehreren Eingängen ist die Aufschrift an jedem Eingange anzubringen.

5. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.[1])

1. Enthalten die wahrheitswidrigen Angaben einen Verstoß gegen den Betrugsparagraphen des StGB. oder gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, so wird auch nach Maßgabe dieser Bestimmung vorgegangen werden können. Ueber die Strafverfolgung auf Grund der Gew.O. vgl. Vorb.

6. Für Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund

des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubniß darf nur für solche Personen ertheilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.[1–7])

1. Die Bestimmung trifft eine Unterscheidung zwischen Stellvertreter und Hülfs-Personal. Hinsichtlich des Letzteren giebt Ziff. 6 Vorschriften sowohl für Gesindevermiether, welche sich im Besitz einer Erlaubniß befinden, d. s. (vgl. Anm. 8 zu § 18 Ges.O.) diejenigen, welche erst nach dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, als auch für diejenigen, welche ohne eine solche Erlaubniß die Thätigkeit ausüben, d. s. diejenigen, deren Gewerbebetrieb schon vor dem 1. Oktober 1900 bestanden hat. Hinsichtlich der Stellvertreter dagegen macht Ziff. 6 eine Unterscheidung, je nachdem es sich um die erste oder zweite Kategorie der Gesindevermiether handelt.

2. Der Begriff „Stellvertreter" wird im Gegensatz zum Hülfspersonal in Gemäßheit der §§ 45 ff. Gew.O. auszulegen sein. Man wird darunter zu verstehen haben Personen, welche an Stelle des Geschäftsinhabers ganz oder theilweise den Betrieb leiten und selbstständig mit der Vornahme von Rechtshandlungen beauftragt sind. Hat die Thätigkeit eines Gesindevermiethers einen solchen

Umfang, daß er nach § 2 HGB. im Handelsregister eingetragen wird, so fallen auch die Prokuristen und Handelsbevollmächtigte unter die hier in Frage stehenden Vorschriften.

8. Hinsichtlich der Stellvertreter wird unterschieden, ob es sich um Gesindevermiether neuerer oder älterer Art handelt. Bei Ersteren ist lediglich maßgebend die Vorschrift des § 47 Gew.O. Nach dieser ist über die Zulässigkeit der Stellvertretung in derselben Weise zu entscheiden, wie bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb. Vgl. Abs. 8 zu § 18 Ges.O.

4. Gesindevermiether älterer Art hatten bisher, wenn sie einen Stellvertreter einsetzen wollten, eine vollständig freie Stellung, wie jeder Gewerbetreibende, der nach der Art seines Betriebes weder Erlaubniß noch Bestellung Seitens der Behörden nachsuchen muß. Jetzt wird durch Ziff. 6 für sie eine nach dem Wortlaut und der Absicht des § 38 Gew.O. durchaus zulässige Beschränkung eingeführt. Sie sind jetzt, wenn sie einen Stellvertreter einsetzen wollen, von der Bestimmung der Ortspolizeibehörde abhängig. Eine Direktive für die Polizei ist hierbei nicht gegeben.

Lehnt die Ortspolizeibehörde die Zulässigkeit der Einsetzung eines Stellvertreters ab, so wird gegen diese ablehnende Verfügung mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsstreitverfahrens vorgegangen werden können, da ein polizeiliches Verbot alsdann in Frage steht. (Vgl. v. Brauchitsch zu § 127 Land.Verw.Ges.)

5. Hülfspersonal darf für beide Kategorien von Gesindevermiethern nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde angenommen werden, selbst wenn es sich hierbei um Familienangehörige handelt. Ziff. 6 giebt hier eine gewisse Einschränkung für das polizeiliche Ermessen, indem die Erlaubniß nur bei solchen Personen ertheilt werden darf, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Jedoch wird die Erlaubniß nicht hinfällig sein,

wenn sich nachher herausstellt, daß es an dieser Voraussetzung fehlt; immerhin ist Widerruf nach dem Schlußsatz der Ziff. 6 gestattet.

6. Hoffmann nimmt an, daß sowohl gegen die Versagung der Erlaubniß als gegen den Widerruf nur Beschwerde im Aufsichtswege gegeben ist. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend. Die Versagung der Erlaubniß stellt eine polizeiliche Verfügung dar, durch welche ein Verbot ausgesprochen wird, der Widerruf der Erlaubniß enthält das Gebot, daß die betreffende Hülfsperson nicht mehr zu beschäftigen ist. Bei derartigen Verfügungen greifen aber die Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren Platz. (Vgl. v. Brauchitsch zu § 127 Land.Verw.Gesetz.)

7. Von Ziff. 6 betroffen ist nur das eigentliche Hülfspersonal. Boten, Hausdiener, Kassenboten u. s. w. gehören nicht hierzu. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

7. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen.[1–2]) Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird.[4]) Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs[3]) oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zu-

stimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 BGB.) nicht nachweisen können.[5])

1. Die Pflicht zur sorgfältigen Erkundigung findet sich für Erkundigungen über das Gesinde schon im § 14 Ges.O. Vgl. Anm. 1 zu § 14, insbesondere auch über die Rechtslage, die nach diesseitiger Ansicht dadurch entsteht, daß bereits eine **landesgesetzliche** Vorschrift (vgl. § 38 Gew.O.) im § 14 Ges.O. vorhanden ist.

2. Das Formular A, welches nach Ziff. 1 als Geschäftsbuch für Aufträge des Gesindes anzuwenden ist, enthält eine besondere Spalte 18, in welcher der Gesindevermiether vermerken muß, wie er sich über die Dienstverhältnisse des Gesindes erkundigt hat. Im Formular B (Geschäftsbuch für Aufträge der Herrschaft) ist für den entsprechenden Vermerk ebenfalls eine Spalte — (7) — vorgesehen.

3. Ueber die Gesindebücher vgl. die Verord. vom 29. September 1846 abgedr. S. 196.

4. Gesinde, welchem der Gesindevermiether seine Dienste hiernach nicht gewähren darf, ist auf die gemeinnützigen Vermittlungsstellen der Ziff. 20 oder auf persönliche Bewerbung, Zeitungsannoncen u. s. w., angewiesen. (Vgl. Hoffmann a. a. O.).

5. Die Vorschrift ist schon im § 15 Ges.O. enthalten. Ueber die Folgen dieser Wiederholung, insbesondere hinsichtlich Bestrafung s. Anm. 1 zu § 15 Ges.O.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermiether oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegen-

ständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittelung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.[1—2])

1. Die Untersagung des Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts findet Anwendung, selbst wenn nach den Regeln des BGB. ein derartiges Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht begründet wäre. Die Zulässigkeit dieses Verbotes unterliegt keinem Zweifel, da die Centralbehörde nach § 38 Gew.O. über den Umfang der Verpflichtungen des Gesindevermiethers unbeschränkt soweit Vorschriften treffen kann, als die Landesgesetze Bestimmungen enthalten, was hier nicht der Fall ist.

2. Das Verbot bezieht sich nicht auf Gegenstände, die durch besonderen Pfandvertrag verpfändet sind.

9. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleitung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.[1])

1. Diese Bestimmung deckt sich mit dem § 16 Ges.O. in gewisser Hinsicht, da dieser Paragraph die Anreizung zum Verlassen des Dienstes und zum Annehmen eines andern untersagt. Ueber die Folgen dieser Uebereinstimmung, insbesondere auch über die Frage, ob eine Bestrafung nach der Gew.O. stattfinden kann, vgl. Anm. zu §§ 16, 17 Ges.O.

10. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbsthätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen

Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältniß maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.[1–4])

1. Die Einschränkung der Vermittler-Thätigkeit durch Ziff. 11 trifft nur zu,

a) wenn die bisherige Stellung des Dienstverpflichteten ihn vollständig in Anspruch nahm,

b) wenn diese Stellung dem Dienstverpflichteten von demselben Gesindevermiether verschafft worden ist.

Daraus folgt, a) daß der Gesindevermiether mit einem derartigen Dienstverpflichteten in Verbindung treten kann, wenn es sich bei diesem um eine vorübergehende Dienstleistung oder um eine Dienstleistung zur Aushülfe handelt, (vgl. Hoffmann a. a. O.), b) daß mit einem Dienstverpflichteten, welchem er die Stellung nicht verschafft hat, der Gesindevermiether ohne jede Einschränkung verhandeln darf.

2. Nicht deutlich ausgesprochen ist, ob dem Gesindevermiether untersagt sein soll, mit einem Dienstverpflichteten, welchem er die vorletzte, nicht die letzte gegenwärtige, Stelle verschafft hat, auch in Verbindung zu treten, noch bevor der in Ziff. 10 angeführte Termin abgelaufen ist. Man wird sagen müssen, daß eine solche Untersagung nicht beabsichtigt ist (in Ziff. 10 ist die Rede von „einer anderen Stellung", von dem „ersten" für das „bestehende" Dienst- u. s. w. Verhältniß maßgebende Kündigungstermin).

3. Hat das Gesinde den Dienst am 1. April angetreten, so darf der Gesindevermiether, welcher die gegenwärtige Stelle vermittelt hat, erst mit dem Gesinde ver-

handeln, nachdem z. B. der Termin der sechswöchigen Kündigungsfrist vorbei ist, alsdann aber sowohl wenn gekündigt ist, als wenn nicht gekündigt ist.

4. Untersagt ist nicht bloß die Annahme eines Auftrages, sondern auch jede geschäftliche Verbindung, also auch eine Vorverhandlung. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

11. Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern

ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.[1–11])

1. Ziff. 11 ordnet eine Verpflichtung des Gesindevermiethers zur Rückzahlung der Vermittlungsgebühr an,

a) wenn der Gesindevermiether dem Dienst**berechtigten** gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des Dienstverpflichteten übernommen hat.

b) Wenn der Gesindevermiether dem Dienst**verpflichteten** bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert hat.

c) Wenn der Dienst**verpflichtete** die **Stelle nicht antritt.**

In den Fällen zu a und b ist die Rückzahlungspflicht nur vorhanden, wenn sich die Unrichtigkeit der Erklärungen des Gesindevermiethers herausstellt. Unerheblich ist hierbei, ob der Gesindevermiether die Unrichtigkeit kannte.

2. Die Uebernahme einer Gewähr für bestimmte Eigenschaften des Dienstverpflichteten ist nicht bloß vorhanden, wenn eine ausdrückliche Bürgschaft oder Garantie für die Eigenschaften abgegeben ist, sondern schon dann, wenn der Gesindevermiether eine Erklärung über bestimmte Eigenschaften ausgesprochen hat, so z. B. wenn er von einer Köchin gesagt hat, daß sie perfekt kochen könne. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

Der Gesindevermiether kann aber die Gewähr ablehnen (vgl. Hoffmann a. a. O.). Diese Ablehnung wird indirekt erfolgen können, so z. B. dadurch, daß der Gesindevermiether etwa sagt, daß, soviel er gehört habe, die Köchin perfekt kochen könne.

Im Abs. 2 der Ziff. 11, wo von den Eigenschaften der Stellung die Rede ist, ist zwar nicht

der Ausdruck „Gewähr", sondern der Ausdruck „zugesichert" gebraucht. Diese Verschiedenheit des Ausdrucks scheint aber (vgl. die Anm. von Hoffmann) nicht absichtlich gewählt zu sein; vielmehr dürfte auch im Fall des Abs. 1, wie vorstehend ausgeführt, die Uebernahme einer Gewähr schon bei einer bloßen zusichernden Erklärung als vorliegend anzusehen sein.

3. Die Vorschrift unterscheidet sich von den Bestimmungen der §§ 18 u. 19 Ges.O.; denn § 18 verpflichtet den Vermiether, der Herrschaft die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzuzeigen. In § 19 ist bestimmt eine Ersatzpflicht, wenn untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen ist. Ziff. 11 spricht hingegen von der Uebernahme einer Gewähr für bestimmte Eigenschaften. Selbst in dem allgemeinen Sinne, in welchem der Ausdruck „Gewähr" (s. Anm. 1) auszulegen ist, unterscheidet er sich doch von dem Inhalt des § 18. Ziff. 11 findet nur Anwendung, sofern nicht der Gesindevermiether bei seiner Erklärung die Haftung abgelehnt hat, § 18 Ges.O. hingegen ist maßgebend, sobald der Gesindevermiether die Angaben ihm bekannter Eigenschaften unterläßt, also sowohl wenn er gar nichts erklärt, als auch wenn er erklärt, aber die Haftung ablehnt.

4. Nur dann decken sich § 18 und Ziff. 11, wenn der Gesindevermiether eine Gewähr für Eigenschaften übernommen hat, obgleich ihm bekannt war, daß diese Eigenschaften nicht vorhanden sind. Handelt es sich in einem solchen Fall um untaugliches oder untreues Gesinde, ist dieses vom Vermiether wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen und hat der Vermiether auch noch die Gewähr für Brauchbarkeit oder Zuverlässigkeit übernommen, so decken sich nicht nur Ziff. 11 und § 19, sondern alsdann kommt auch die

Strafvorschrift, die § 20 Gef.O. beim Verstoß gegen § 19 anordnet, in Betracht. Alsdann liegt wieder eine landesgesetzliche Regelung des Zuwiderhandelns vor. Ueber die hierbei eintretende Rechtslage s. Anm. 3 zu § 20 Gef.O.

5. Die Uebernahme einer Gewähr, bezw. die Zusicherung von Eigenschaften ist, sofern sich nachher eine Unrichtigkeit ergiebt, unter die Folge gestellt, daß der Gesinde-Vermittler die Vermittlungsgebühr auf Verlangen zurückzahlen muß. Eine besondere Strafe ist bei Unrichtigkeit der Erklärung nicht vorgesehen. Natürlich kann die Untersagung des Gewerbebetriebes alsdann eingeleitet werden, auch kann, wenn der Thatbestand des § 20 Gef.O. vorliegt, aus diesem eingeschritten werden, aber eine Anwendung der Strafvorschriften der Gew.O. ist ausgeschlossen. Dagegen greifen diese Strafvorschriften Platz, wenn der Gesindevermiether dem Verlangen auf Rückzahlung der Vermittlungsgebühr nicht nachkommt.

6. Während bezüglich des Dienstverpflichteten in Abs. 1 von bestimmten Eigenschaften der Personen gesprochen wird, behandelt Abs. 2 in betreff des Dienstberechtigten nur die Zusicherung von Eigenschaften der Stellung. Hoffmann führt als Beispiel eines solchen Falles an, daß eine Stelle bei einer einzelnen Person gesucht werde, während sich nachher ergiebt, daß ein Gesinde für eine Familie verlangt war. Oft wird die Zusicherung über Eigenschaften der Herrschaft gleichzeitig eine Zusicherung über die Stellung sein, z. B. wenn erklärt ist, daß eine Stellung bei reichen Leuten in Frage stehe.

7. Der Gesindevermiether ist zur Rückzahlung der Vermittlungsgebühr nur verpflichtet, wenn derjenige, welcher die Rückzahlung fordern kann, diesen Anspruch geltend macht. Der Gesindevermiether hat also nicht ohne Weiteres die Zurückzahlung zu leisten und macht

des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermiether und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubniß darf nur für solche Personen ertheilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.[1–7])

1. Die Bestimmung trifft eine Unterscheidung zwischen Stellvertreter und Hülfs-Personal. Hinsichtlich des Letzteren giebt Ziff. 6 Vorschriften sowohl für Gesindevermiether, welche sich im Besitz einer Erlaubniß befinden, d. s. (vgl. Anm. 8 zu § 18 Ges.O.) diejenigen, welche erst nach dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, als auch für diejenigen, welche ohne eine solche Erlaubniß die Thätigkeit ausüben, d. s. diejenigen, deren Gewerbebetrieb schon vor dem 1. Oktober 1900 bestanden hat. Hinsichtlich der Stellvertreter dagegen macht Ziff. 6 eine Unterscheidung, je nachdem es sich um die erste oder zweite Kategorie der Gesindevermiether handelt.

2. Der Begriff „Stellvertreter" wird im Gegensatz zum Hülfspersonal in Gemäßheit der §§ 45 ff. Gew.O. auszulegen sein. Man wird darunter zu verstehen haben Personen, welche an Stelle des Geschäftsinhabers ganz oder theilweise den Betrieb leiten und selbstständig mit der Vornahme von Rechtshandlungen beauftragt sind. Hat die Thätigkeit eines Gesindevermiethers einen solchen

Umfang, daß er nach § 2 HGB. im Handelsregister eingetragen wird, so fallen auch die Prokuristen und Handelsbevollmächtigte unter die hier in Frage stehenden Vorschriften.

8. Hinsichtlich der Stellvertreter wird unterschieden, ob es sich um Gesindevermiether neuerer oder älterer Art handelt. Bei Ersteren ist lediglich maßgebend die Vorschrift des § 47 Gew.O. Nach dieser ist über die Zulässigkeit der Stellvertretung in derselben Weise zu entscheiden, wie bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb. Vgl. Abs. 3 zu § 13 Ges.O.

4. Gesindevermiether älterer Art hatten bisher, wenn sie einen Stellvertreter einsetzen wollten, eine vollständig freie Stellung, wie jeder Gewerbetreibende, der nach der Art seines Betriebes weder Erlaubniß noch Bestellung Seitens der Behörden nachsuchen muß. Jetzt wird durch Ziff. 6 für sie eine nach dem Wortlaut und der Absicht des § 38 Gew.O. durchaus zulässige Beschränkung eingeführt. Sie sind jetzt, wenn sie einen Stellvertreter einsetzen wollen, von der Bestimmung der Ortspolizeibehörde abhängig. Eine Direktive für die Polizei ist hierbei nicht gegeben.

Lehnt die Ortspolizeibehörde die Zulässigkeit der Einsetzung eines Stellvertreters ab, so wird gegen diese ablehnende Verfügung mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsstreitverfahrens vorgegangen werden können, da ein polizeiliches Verbot alsdann in Frage steht. (Vgl. v. Brauchitsch zu § 127 Land.Verw.Ges.)

5. Hülfspersonal darf für beide Kategorien von Gesindevermiethern nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde angenommen werden, selbst wenn es sich hierbei um Familienangehörige handelt. Ziff. 6 giebt hier eine gewisse Einschränkung für das polizeiliche Ermessen, indem die Erlaubniß nur bei solchen Personen ertheilt werden darf, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Jedoch wird die Erlaubniß nicht hinfällig sein,

wenn sich nachher herausstellt, daß es an dieser Voraussetzung fehlt; immerhin ist Widerruf nach dem Schlußsatz der Ziff. 6 gestattet.

6. Hoffmann nimmt an, daß sowohl gegen die Versagung der Erlaubniß als gegen den Widerruf nur Beschwerde im Aufsichtswege gegeben ist. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend. Die Versagung der Erlaubniß stellt eine polizeiliche Verfügung dar, durch welche ein Verbot ausgesprochen wird, der Widerruf der Erlaubniß enthält das Gebot, daß die betreffende Hülfsperson nicht mehr zu beschäftigen ist. Bei derartigen Verfügungen greifen aber die Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren Platz. (Vgl. v. Brauchitsch zu § 127 Land.Verw.Gesetz.)

7. Von Ziff. 6 betroffen ist nur das eigentliche Hülfspersonal. Boten, Hausdiener, Kassenboten u. s. w. gehören nicht hierzu. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

7. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen.[1–2]) Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird.[4]) Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs[3]) oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zu-

stimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 BGB.) nicht nachweisen können.[5])

1. Die Pflicht zur sorgfältigen Erkundigung findet sich für Erkundigungen über das Gesinde schon im § 14 Ges.O. Vgl. Anm. 1 zu § 14, insbesondere auch über die Rechtslage, die nach diesseitiger Ansicht dadurch entsteht, daß bereits eine landesgesetzliche Vorschrift (vgl. § 38 Gew.O.) im § 14 Ges.O. vorhanden ist.

2. Das Formular A, welches nach Ziff. 1 als Geschäftsbuch für Aufträge des Gesindes anzuwenden ist, enthält eine besondere Spalte 18, in welcher der Gesindevermiether vermerken muß, wie er sich über die Dienstverhältnisse des Gesindes erkundigt hat. Im Formular B (Geschäftsbuch für Aufträge der Herrschaft) ist für den entsprechenden Vermerk ebenfalls eine Spalte — (7) — vorgesehen.

3. Ueber die Gesindebücher vgl. die Verord. vom 29. September 1846 abgedr. S. 196.

4. Gesinde, welchem der Gesindevermiether seine Dienste hiernach nicht gewähren darf, ist auf die gemeinnützigen Vermittlungsstellen der Ziff. 20 oder auf persönliche Bewerbung, Zeitungsannoncen u. s. w., angewiesen. (Vgl. Hoffmann a. a. O.).

5. Die Vorschrift ist schon im § 15 Ges.O. enthalten. Ueber die Folgen dieser Wiederholung, insbesondere hinsichtlich Bestrafung s. Anm. 1 zu § 15 Ges.O.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte u. s. w.) hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermiether oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegen-

ständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittelung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.[1—2])

1. Die Untersagung des Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts findet Anwendung, selbst wenn nach den Regeln des BGB. ein derartiges Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht begründet wäre. Die Zulässigkeit dieses Verbotes unterliegt keinem Zweifel, da die Centralbehörde nach § 38 Gew.O. über den Umfang der Verpflichtungen des Gesindevermiethers unbeschränkt soweit Vorschriften treffen kann, als die Landesgesetze Bestimmungen enthalten, was hier nicht der Fall ist.

2. Das Verbot bezieht sich nicht auf Gegenstände, die durch besonderen Pfandvertrag verpfändet sind.

9. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleitung Verpflichtete (Gesinde, Arbeiter u. s. w.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.[1])

1. Diese Bestimmung deckt sich mit dem § 16 Ges.O. in gewisser Hinsicht, da dieser Paragraph die Anreizung zum Verlassen des Dienstes und zum Annehmen eines andern untersagt. Ueber die Folgen dieser Uebereinstimmung, insbesondere auch über die Frage, ob eine Bestrafung nach der Gew.O. stattfinden kann, vgl. Anm. zu §§ 16, 17 Ges.O.

10. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbsthätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen

Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältniß maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.[1–4])

1. Die Einschränkung der Vermittler-Thätigkeit durch Ziff. 11 trifft nur zu,

a) wenn die bisherige Stellung des Dienstverpflichteten ihn vollständig in Anspruch nahm,

b) wenn diese Stellung dem Dienstverpflichteten von demselben Gesindevermiether verschafft worden ist.

Daraus folgt, a) daß der Gesindevermiether mit einem derartigen Dienstverpflichteten in Verbindung treten kann, wenn es sich bei diesem um eine vorübergehende Dienstleistung oder um eine Dienstleistung zur Aushülfe handelt, (vgl. Hoffmann a. a. O.), b) daß mit einem Dienstverpflichteten, welchem er die Stellung nicht verschafft hat, der Gesindevermiether ohne jede Einschränkung verhandeln darf.

2. Nicht deutlich ausgesprochen ist, ob dem Gesindevermiether untersagt sein soll, mit einem Dienstverpflichteten, welchem er die vorletzte, nicht die letzte gegenwärtige, Stelle verschafft hat, auch in Verbindung zu treten, noch bevor der in Ziff. 10 angeführte Termin abgelaufen ist. Man wird sagen müssen, daß eine solche Untersagung nicht beabsichtigt ist (in Ziff. 10 ist die Rede von „einer anderen Stellung", von dem „ersten" für das „bestehende" Dienst- u. s. w. Verhältniß maßgebende Kündigungstermin).

3. Hat das Gesinde den Dienst am 1. April angetreten, so darf der Gesindevermiether, welcher die gegenwärtige Stelle vermittelt hat, erst mit dem Gesinde ver-

handeln, nachdem z. B. der Termin der sechswöchigen Kündigungsfrist vorbei ist, alsdann aber sowohl wenn gekündigt ist, als wenn nicht gekündigt ist.

4. Untersagt ist nicht bloß die Annahme eines Auftrages, sondern auch jede geschäftliche Verbindung, also auch eine Vorverhandlung. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

11. Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermiether oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern

iſt es unterſagt, die Anwendung dieſer Beſtimmungen durch Vertrag auszuſchließen.[1–11])

1. Ziff. 11 ordnet eine Verpflichtung des Geſindevermiethers zur Rückzahlung der Vermittlungsgebühr an,

a) wenn der Geſindevermiether dem Dienst**berechtigten** gegenüber die Gewähr für beſtimmte Eigenſchaften des Dienſtverpflichteten übernommen hat.

b) Wenn der Geſindevermiether dem Dienst**verpflichteten** beſtimmte Eigenſchaften der ihm zugewieſenen Stellung zugeſichert hat.

c) Wenn der Dienst**verpflichtete** die **Stelle nicht antritt.**

In den Fällen zu a und b iſt die Rückzahlungspflicht nur vorhanden, wenn ſich die Unrichtigkeit der Erklärungen des Geſindevermiethers herausſtellt. Unerheblich iſt hierbei, ob der Geſindevermiether die Unrichtigkeit kannte.

2. Die Uebernahme einer Gewähr für beſtimmte Eigenſchaften des Dienſtverpflichteten iſt nicht bloß vorhanden, wenn eine ausdrückliche Bürgſchaft oder Garantie für die Eigenſchaften abgegeben iſt, ſondern ſchon dann, wenn der Geſindevermiether eine Erklärung über beſtimmte Eigenſchaften ausgeſprochen hat, ſo z. B. wenn er von einer Köchin geſagt hat, daß ſie perfekt kochen könne. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

Der Geſindevermiether kann aber die Gewähr ablehnen (vgl. Hoffmann a. a. O.). Dieſe Ablehnung wird indirekt erfolgen können, ſo z. B. dadurch, daß der Geſindevermiether etwa ſagt, daß, ſoviel er gehört habe, die Köchin perfekt kochen könne.

Im Abſ. 2 der Ziff. 11, wo von den Eigenſchaften der Stellung die Rede iſt, iſt zwar nicht

der Ausdruck „Gewähr", sondern der Ausdruck „zugesichert" gebraucht. Diese Verschiedenheit des Ausdrucks scheint aber (vgl. die Anm. von Hoffmann) nicht absichtlich gewählt zu sein; vielmehr dürfte auch im Fall des Abs. 1, wie vorstehend ausgeführt, die Uebernahme einer Gewähr schon bei einer bloßen zusichernden Erklärung als vorliegend anzusehen sein.

3. Die Vorschrift unterscheidet sich von den Bestimmungen der §§ 18 u. 19 Ges.O.; denn § 18 verpflichtet den Vermiether, der Herrschaft die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzuzeigen. In § 19 ist bestimmt eine Ersatzpflicht, wenn untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen ist. Ziff. 11 spricht hingegen von der Uebernahme einer Gewähr für bestimmte Eigenschaften. Selbst in dem allgemeinen Sinne, in welchem der Ausdruck „Gewähr" (s. Anm. 1) auszulegen ist, unterscheidet er sich doch von dem Inhalt des § 18. Ziff. 11 findet nur Anwendung, sofern nicht der Gesindevermiether bei seiner Erklärung die Haftung abgelehnt hat, § 18 Ges.O. hingegen ist maßgebend, sobald der Gesindevermiether die Angaben ihm bekannter Eigenschaften unterläßt, also sowohl wenn er gar nichts erklärt, als auch wenn er erklärt, aber die Haftung ablehnt.

4. Nur dann decken sich § 18 und Ziff. 11, wenn der Gesindevermiether eine Gewähr für Eigenschaften übernommen hat, obgleich ihm bekannt war, daß diese Eigenschaften nicht vorhanden sind. Handelt es sich in einem solchen Fall um untaugliches oder untreues Gesinde, ist dieses vom Vermiether wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen und hat der Vermiether auch noch die Gewähr für Brauchbarkeit oder Zuverlässigkeit übernommen, so decken sich nicht nur Ziff. 11 und § 19, sondern alsdann kommt auch die

Strafvorschrift, die § 20 Gef.O. beim Verstoß gegen § 19 anordnet, in Betracht. Alsdann liegt wieder eine landesgesetzliche Regelung des Zuwiderhandelns vor. Ueber die hierbei eintretende Rechtslage s. Anm. 8 zu § 20 Gef.O.

5. Die Uebernahme einer Gewähr, bezw. die Zusicherung von Eigenschaften ist, sofern sich nachher eine Unrichtigkeit ergiebt, unter die Folge gestellt, daß der Gesinde-Vermittler die Vermittlungsgebühr auf Verlangen zurückzahlen muß. Eine besondere Strafe ist bei Unrichtigkeit der Erklärung nicht vorgesehen. Natürlich kann die Untersagung des Gewerbebetriebes alsdann eingeleitet werden, auch kann, wenn der Thatbestand des § 20 Gef.O. vorliegt, aus diesem eingeschritten werden, aber eine Anwendung der Strafvorschriften der Gew.O. ist ausgeschlossen. Dagegen greifen diese Strafvorschriften Platz, wenn der Gesindevermiether dem Verlangen auf Rückzahlung der Vermittlungsgebühr nicht nachkommt.

6. Während bezüglich des Dienstverpflichteten in Abs. 1 von bestimmten Eigenschaften der Personen gesprochen wird, behandelt Abs. 2 in betreff des Dienstberechtigten nur die Zusicherung von Eigenschaften der Stellung. Hoffmann führt als Beispiel eines solchen Falles an, daß eine Stelle bei einer einzelnen Person gesucht werde, während sich nachher ergiebt, daß ein Gesinde für eine Familie verlangt war. Oft wird die Zusicherung über Eigenschaften der Herrschaft gleichzeitig eine Zusicherung über die Stellung sein, z. B. wenn erklärt ist, daß eine Stellung bei reichen Leuten in Frage stehe.

7. Der Gesindevermiether ist zur Rückzahlung der Vermittlungsgebühr nur verpflichtet, wenn derjenige, welcher die Rückzahlung fordern kann, diesen Anspruch geltend macht. Der Gesindevermiether hat also nicht ohne Weiteres die Zurückzahlung zu leisten und macht

der Ausdruck „Gewähr", sondern der Ausdruck „zugesichert" gebraucht. Diese Verschiedenheit des Ausdrucks scheint aber (vgl. die Anm. von Hoffmann) nicht absichtlich gewählt zu sein; vielmehr dürfte auch im Fall des Abs. 1, wie vorstehend ausgeführt, die Uebernahme einer Gewähr schon bei einer bloßen zusichernden Erklärung als vorliegend anzusehen sein.

3. Die Vorschrift unterscheidet sich von den Bestimmungen der §§ 18 u. 19 Ges.O.; denn § 18 verpflichtet den Vermiether, der Herrschaft die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzuzeigen. In § 19 ist bestimmt eine Ersatzpflicht, wenn untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen ist. Ziff. 11 spricht hingegen von der Uebernahme einer Gewähr für bestimmte Eigenschaften. Selbst in dem allgemeinen Sinne, in welchem der Ausdruck „Gewähr" (s. Anm. 1) auszulegen ist, unterscheidet er sich doch von dem Inhalt des § 18. Ziff. 11 findet nur Anwendung, sofern nicht der Gesindevermiether bei seiner Erklärung die Haftung abgelehnt hat, § 18 Ges.O. hingegen ist maßgebend, sobald der Gesindevermiether die Angaben ihm bekannter Eigenschaften unterläßt, also sowohl wenn er gar nichts erklärt, als auch wenn er erklärt, aber die Haftung ablehnt.

4. Nur dann decken sich § 18 und Ziff. 11, wenn der Gesindevermiether eine Gewähr für Eigenschaften übernommen hat, obgleich ihm bekannt war, daß diese Eigenschaften nicht vorhanden sind. Handelt es sich in einem solchen Fall um untaugliches oder untreues Gesinde, ist dieses vom Vermiether wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfohlen und hat der Vermiether auch noch die Gewähr für Brauchbarkeit oder Zuverlässigkeit übernommen, so decken sich nicht nur Ziff. 11 und § 19, sondern alsdann kommt auch die

Strafvorschrift, die § 20 Ges.O. beim Verstoß gegen § 19 anordnet, in Betracht. Alsdann liegt wieder eine landesgesetzliche Regelung des Zuwiderhandelns vor. Ueber die hierbei eintretende Rechtslage s. Anm. 3 zu § 20 Ges.O.

5. Die Uebernahme einer Gewähr, bezw. die Zusicherung von Eigenschaften ist, sofern sich nachher eine Unrichtigkeit ergiebt, unter die Folge gestellt, daß der Gesinde-Vermittler die Vermittlungsgebühr auf Verlangen zurückzahlen muß. Eine besondere Strafe ist bei Unrichtigkeit der Erklärung nicht vorgesehen. Natürlich kann die Untersagung des Gewerbebetriebes alsdann eingeleitet werden, auch kann, wenn der Thatbestand des § 20 Ges.O. vorliegt, aus diesem eingeschritten werden, aber eine Anwendung der Strafvorschriften der Gew.O. ist ausgeschlossen. Dagegen greifen diese Strafvorschriften Platz, wenn der Gesindevermiether dem Verlangen auf Rückzahlung der Vermittlungsgebühr nicht nachkommt.

6. Während bezüglich des Dienstverpflichteten in Abs. 1 von bestimmten Eigenschaften der Personen gesprochen wird, behandelt Abs. 2 in betreff des Dienstberechtigten nur die Zusicherung von Eigenschaften der Stellung. Hoffmann führt als Beispiel eines solchen Falles an, daß eine Stelle bei einer einzelnen Person gesucht werde, während sich nachher ergiebt, daß ein Gesinde für eine Familie verlangt war. Oft wird die Zusicherung über Eigenschaften der Herrschaft gleichzeitig eine Zusicherung über die Stellung sein, z. B. wenn erklärt ist, daß eine Stellung bei reichen Leuten in Frage stehe.

7. Der Gesindevermiether ist zur Rückzahlung der Vermittlungsgebühr nur verpflichtet, wenn derjenige, welcher die Rückzahlung fordern kann, diesen Anspruch geltend macht. Der Gesindevermiether hat also nicht ohne Weiteres die Zurückzahlung zu leisten und macht

sich nicht strafbar, wenn er die Rückzahlung aus eigenem Antriebe unterläßt.

8. Abs. 8 ordnet eine Ausschlußfrist an. Diese Ausschlußfrist von zwei Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Dienst angetreten werden mußte oder angetreten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Unrichtigkeit der Zusicherungen des Gesindevermiethers in dieser Zeit schon erkannt werden konnte.

9. Sofern nach allgemeinen Rechtsregeln weitergehende Ansprüche entstehen, oder sofern der Anspruch auf Rückzahlung der Vermittlungsgebühr auch anderweitig z. B. wegen Betruges geltend gemacht werden kann, steht die Ausschlußfrist der Ziffer 11 der Erhebung des Anspruchs nicht entgegen.

10. In welcher Form der Anspruch geltend zu machen ist, bestimmt Ziff. 11 nicht. Jede Form der Geltendmachung, also auch die bloße mündliche Form, ist (vgl. Hoffmann) ausreichend.

11. Abs. 4 untersagt dem Gesindevermiether abweichende Vereinbarungen. — Wenn Hoffmann ausführt, daß derartige Abreden dennoch nicht nichtig seien, so ist dies nicht zutreffend, denn Abs. 4 enthält ein Verbotsgesetz und § 134 BGB. erklärt Verträge, die einem Verbotsgesetz zuwiderlaufen für nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt. Und Letzteres kann aus der Fassung des Abs. 4 nicht entnommen werden.

12. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und

sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.[1])

1. Die hier angeordnete Verpflichtung der Gesinde-Vermiether ist zu erfüllen bei einer Vermiethung nach dem **Auslande** für **alle** weiblichen Personen bei der Vermiethung im **Inlande** nur für **Ammen**, für **Kellnerinnen** und für **sonstige in Schankräumen thätige weibliche Angestellten**; im letzteren Falle also nicht für Personen in der Küche der Schankwirthschaft wohl aber z. B. für sogenannte Büffetmamsells. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

13. Der Gesindevermiether und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermiethung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.[1—2])

1. Dieser Ausweis (s. das hinten abgedr. Formular) soll eine Klarstellung des Rechtsverhältnisses für etwaige Streitigkeiten bezwecken. Fraglich erscheint, ob diese Absicht erreicht werden kann. Das Geschäft des Gesindevermiethers vollzieht sich häufig so, daß ein stellensuchendes Gesinde zu einer Herrschaft, welche ein Gesinde benöthigt, hingewiesen wird, und daß die Abreden zwischen Gesinde und Herrschaft ohne Beisein des Vermiethers getroffen werden. Wenn der Gesindevermiether den Ausweis zuverlässig ausfüllen will, so muß er auf die Mittheilung, daß das Gesinde engagirt sei, dann nochmals Nachfrage halten, sowohl beim Gesinde als bei der Herrschaft. Ob der Vermiether dann von der Herrschaft immer eine erschöpfende Auskunft erhält, ist noch zu bezweifeln. Der Gesindevermiether wird jedenfalls darauf zu achten haben, daß er genau einschreibt, ob er von beiden Theilen oder

nur von einem Theil die Angaben für Spalte 3—6 des Formulars erhalten hat.

2. Nichtbefolgung der Vorschrift zieht Bestrafung aus § 148 Ziffer 4a Gew.O. nach sich. Die Strafe wird nicht verhängt werden können, wenn der Gesindevermiether bei einer Gestaltung, wie sie in der vorigen Anm. erwähnt ist, keine Auskunft erhalten hat.

14. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.[1—5])

1. Das Verbot tritt (s. Ziff. 21) für den Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes erst am 1. Okt. 1902 in Kraft, wegen der übrigen Bestimmungen der Ziff. 14 gilt es schon seit 1. Oktober 1901.

2. Das Verbot betrifft auch bereits bestehende Betriebe. Gesindevermiether, welche neben der Vermittlerthätigkeit einen unter Ziff. 14 fallenden Betrieb ausübten, müssen daher diesen Betrieb aufgeben, andernfalls sie sich strafbar machen und Untersagung der Thätigkeit als Gesindevermiether zu gewärtigen haben.

3. Als Kleinhandel ist nach der Rechtsprechung die gewerbsmäßig geschehende Verabfolgung kleiner Quantitäten zu verstehen. Ohne Bedeutung ist, ob diese Verabfolgung geschieht an den Konsumenten oder an den Zwischenhändler, zum Genuß oder zu gewerblichen, technischen u. dergl. Zwecken.

4. Kleinhandel mit Wein ist nicht untersagt.

5. Ein Zusammenhang ist anzunehmen, auch wenn zwischen der Gastwirthschaft und dem Lokal, in welchem die Vermittelung betrieben wird, Thüren angebracht sind (s. Hoffmann a. a. O.).

15. Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubniß auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugniß kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichniß der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.[1—3])

1. Die Beherbergung (also Gastwirthschaft in Bezug auf stellesuchende Personen, insofern also eine Ausnahme von Ziff. 14) ist nur dem Gesindevermiether gestattet, welcher eine Erlaubniß auf Grund des § 84 Gew.O. besitzt, somit also nur denjenigen Personen, welche nach dem 1. Oktober 1900 den Geschäftsbetrieb mit der Erlaubniß eröffnet haben. Die Gesindevermiether, welche schon vorher thätig waren, dürfen diese Beherbergung nicht vornehmen. Maßgebend für diese Unterscheidung war offenbar der Umstand, daß diejenigen Gesindevermiether, welche eine Erlaubniß nachsuchen müssen, in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden.

2. Hoffmann ist der Meinung, daß die polizeiliche Entziehung nur im Beschwerdewege angegriffen werden kann. Dies ist nach dem Landesverwaltungsgesetz nicht richtig,

da dieses im § 127 jede polizeiliche Verfügung für angreifbar im Verwaltungsstreitverfahren erklärt, welche ein Gebot oder Verbot ausspricht. Vgl. Anm. 5 zu Ziff. 6. Daß nach Ziff. 15 die Entziehung ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, wird im Resultat die Anfechtung der polizeilichen Verfügung mit Erfolg wohl ausschließen, steht aber der juristischen Zulässigkeit eines Rechtsmittels nicht entgegen.

3. Fraglich ist überdies, ob die ministerielle Verordnung befugt war, zu bestimmen, daß die Angabe von Gründen unterbleiben kann, denn damit setzt sie den Anfechtungsgrund des § 127 Ziff. 2 Landesverw.G. für die Klage im Verwaltungsstreitverfahren außer Kraft. Würde man dies für richtig halten, so könnte ein großer Theil des Verwaltungsstreitverfahrens durch ministerielle Verordnung unmöglich gemacht werden.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichniß der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugniß kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.[1—3])

1. Nur die in Ziff. 15 bezeichneten Gesindevermiether dürfen die hier in Rede stehenden Lieferungen vornehmen.

2. Als geistige Getränke sind Getränke zu betrachten, welche Alkohol enthalten.

3. Ueber die Rechtsstellung einer derartigen polizei-

lichen Verfügung und deren Anfechtung vgl. Anm. 2 zu Ziff. 16 und Anm. 5 zu Ziff. 6.

17. Den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen u. s. w.) verboten.[1—3])

1. Wie schon in der Anm. 8 zu § 18 Ges.O. erwähnt, geht die ministerielle Verordnung hier über die besondere Hervorhebung im § 88 Abs. 3 Gew.O. hinaus; sie verbietet nicht bloß den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern ferner:

a) Jede Geschäftsthätigkeit auf öffentlichen Wegen, Plätzen u. s. w.

b) Jedes **Aufsuchen** von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume.

Hiernach ist nicht nur untersagt, daß ein Gesindevermiether oder Stellenvermittler von einem Ort zum andern zieht, sondern auch, daß er eine Geschäftsstelle an öffentlichen Orten aufmacht. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ziffer 17 ist auch die Geschäftsthätigkeit in offenen Läden verboten; doch soll dies offenbar nur bedeuten, daß ein Gesindevermiether u. s. w., welcher einen anderweiten Geschäftsraum hat, nicht seine Geschäftsthätigkeit in dem offenen Laden, der von einer andern Person gemiethet ist, ausübt, dagegen wird man nach der Fassung der Ziffer 17 nicht entnehmen können, daß etwa dem Gesindevermiether nicht erlaubt sein soll, in einem

Laden, den er gemiethet hat, seine Geschäftsthätigkeit auszuüben.

2. Das Verbot des Aufsuchens von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume bedeutet, daß der Gesindevermiether nicht Aufträge aufsuchen darf, dagegen ist dem Gesindevermiether gestattet, nachdem er einen Auftrag zur Stellenvermittlung erhalten hat, den Auftraggeber, gleichviel ob dies die Dienstherrschaft oder das Gesinde ist, zu besuchen.

Fraglich ist nach dem Wortlaut der Ziffer 17, ob der Gesindevermiether auf Aufforderung Jemanden besuchen darf, wenn es sich zunächst nur um eine Rücksprache über die Ertheilung eines Auftrages handelt, ob der Gesindevermiether z. B. Frau X besuchen darf, wenn diese schreibt, daß sie zum 1. April eine Köchin suche und zur Rücksprache hierüber um Besuch bittet. Man wird dies bejahen müssen, da offenbar durch die Ziffer 17 nur verhütet werden soll, daß unaufgefordert ein Gesindevermiether sich in bestehende Gesindeverhältnisse einmengt. Der Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers würde auch zu sehr beengt werden, wenn man verlangte, daß er immer erst einen bestimmten Auftrag habe, bevor er sich zu der Herrschaft oder dem Gesinde, das seine Dienste in Anspruch nimmt, begiebt.

Immerhin wird es rathsam sein, daß der Gesindevermiether etwa in Spalte 27 des Formulars A oder in Spalte 16 des Formulars B vermerkt, daß er in Folge Aufforderung zum Auftraggeber hingegangen ist und dort erst den Auftrag erhalten habe.

3. Ueber die Frage, ob der Gesindevermiether schriftlich oder telephonisch Aufträge zu erhalten sich bemühen darf, ist in Ziffer 17 nichts Ausdrückliches gesagt, dies wird jedoch unbedingt zu bejahen sein, schon um den Geschäftsbetrieb nicht allzusehr einzuengen.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittelung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baaren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.[1–4])

1. Vgl. die Anm. zu § 21 Ges.O.

2. Die Forderung von Nebenkosten ist nicht nur strafbar, sondern auch ungültig. Vgl. Anm. 11 zu Ziff. 11.

3. Der Gesindevermiether wird gut thun, eine Notiz über das Verlangen des Auftraggebers einzutragen, entweder in Spalte 24 oder 27 des Formulars A oder in Spalte 13 bezw. 16 des Formulars B.

4. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind bei Vermeidung von Strafe zu beachten. Jede Forderung eines Vorschusses ist danach untersagt.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den

in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten,[1]) ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen[2]) und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

1. Die Polizeibehörde kann den Zutritt auch während der Nacht fordern.

2. Als Regel wird anzunehmen sein, daß die Vorlegung im Geschäftsraum des Gesindevermiethers beansprucht wird, dieser muß aber auf Verlangen auch die Geschäftsbücher zur Polizei schaffen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittelungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirthschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.[1])

1. Der Wegfall der einschränkenden Bestimmungen der ministeriellen Verordnung bei den in Ziffer 20 erwähnten gemeinnützigen Vermittlungsanstalten ist davon abhängig, daß kein gewerbemäßiger Betrieb stattfindet. Diese Vorschrift entspricht der Gewerbeordnung, welche auch nur Anwendung findet bei einem Gewerbebetrieb, d. h. bei einer Thätigkeit, die in der Absicht Gewinn zu erzielen vorgenommen wird. Deshalb bedürfen auch Gemeinden, Vereine u. s. w. nicht der Erlaubniß aus § 34 Gew.O., sofern sie keinen Gewinn dabei erzielen.

Wenn Gebühren erhoben werden, kommt es darauf an, ob diese Gebühren zu einem Gewinn führen; wenn sie nur die Unkosten decken, so bleibt es bei der Bestimmung der Ziff. 20. (Vgl. Hoffmann a. a. O.)

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirthschaft (Ziff. 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im Uebrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft.[1]) Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.[2])

1. S. Anm. 1 zu Ziff. 14.

2. Nach dem 1. Januar 1903 müssen daher unter allen Umständen neue Bücher angelegt werden.

nular A.

Geschäftsbuch für Aufträge der

Des Auftraggebers							Des letzten Dienstberechtigten					
Vor- und Zuname	bisherige Beschäftigung	Familienstand	Alter	Religion	Geburtsort	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	Name	Stand	Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) ℳ / ₰
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Formular A.

zur Dienstleistung Verpflichteten.

a) Angabe der Behörde, welche das Gesindebuch ausgestellt hat b) Datum der Ausstellung	a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat b) Datum der Ausstellung	Angabe, in welcher Weise die Ermittelungen über das Dienstverhältnis des Auftraggebers eingezogen sind	Bei nachgewiesener Stellung: des neuen Dienstberechtigten a) Name. b) Stand. c) Wohnung. Straße (Angabe der Nr. des Geschäftsbuchs B)	Bei nachgewiesener Stellung: Zeit des Dienstantritts	Kündigungsfrist	Betrag der Gebühr	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittelung geleistete Zahlungen: a) Gebühr	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittelung geleistete Zahlungen: b) baare Auslagen	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittelung geleistete Zahlungen: c) Summe der Spalten 23 und 24	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittelung geleistete Zahlungen: d) Tag der Zahlung	Bemerkungen
						ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27

Formular B.

Geschäftsbuch für Aufträge

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße	Art der Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird	Zeitpunkt, zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird	Betrag der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt) ℳ	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über die Dienstverhältnisse des Auftraggebers eingezogen sind
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular B.

der Dienstberechtigten.

Für den Fall erfolgter Nachweisung eines zur Dienstleistung Verpflichteten		Kündigungsfrist	Betrag der Gebühr		Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen				Bemerkungen
des Verpflichteten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Geschäftsbuches A)	Zeit des Dienstantritts		ℳ	₰	a) Gebühr ℳ	a) Gebühr ₰	b) baare Auslagen ℳ	b) baare Auslagen ₰	c) Summe der Spalten 12, 13	d) Tag der Zahlung	
8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.	15.	16.

Formular C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Nr. des Geschäftsbuchs $\frac{\text{A. . . .}}{\text{B. . . .}}$

Ausweis.

Vor- und Zuname des Dienstberechtigten	Vor- und Zuname des zur Dienstleistung Verpflichteten	Art der Dienststellung	Tag des Diensteintritts	Kündigungsfrist	Gehalt oder Lohn
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Name: .....

Stand: .....

2. Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April 1845.

(Ges.Samml. S. 891.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Nachdem von den zum Kommunallandtage von Neu-Vorpommern und Rügen versammelten Ständen auf Einführung der in den älteren Provinzen der Monarchie bestehenden Gesindeordnung wiederholt angetragen worden, haben Wir dieselbe, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge Unserer getreuen Stände von Neu-Vorpommern und Rügen einer Umarbeitung unterwerfen lassen und verordnen nunmehr für diese Landestheile, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

Vom gemeinen Gesinde.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit,

sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.[1—2])

1. Die Ges.O. für Neu-Vorpommern und Rügen ist der Ges.O. von 1810 für die altpreußischen Provinzen zum großen Theil wörtlich nachgebildet. Die Erläuterungen zu der Ges.O. vom 8. November 1810 sind daher meistens auch für die Ges.O. von Neu-Vorpommern und Rügen maßgebend. Zur Erleichterung der Benutzung ist nachstehend bei den einzelnen Paragraphen der pommerschen Gesindeordnung angeführt, in welchem Paragraphen der altpreußischen Gesindeordnung sich die übereinstimmende oder entsprechende Stelle findet. Besondere Anm. sind nur bei abweichenden Paragraphen und entsprechend dem Zweck dieses Buches (s. Vorwort) nur ganz kurz angeführt. Die altpreußische Gesindeordnung ist bei den nachstehenden Verweisungen mit Pr. bezeichnet.

2. Vgl. § 1 Pr.

Wer Gesinde miethen kann.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.[1])

§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.[1])

§ 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.[1])

1. Vgl. §§ 2—4 Pr. Die Paragraphen sind in Folge Art. 95 EG. nicht mehr in Geltung.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§ 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.[1])

§ 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.[1])

§ 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.[1])

§ 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des § 6 und 7 auf eine gewisse Zeit oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.[1])

1. Vgl. §§ 5—8 Pr. Die Paragraphen sind in Folge Art. 95 EG. nicht mehr in Geltung. Maßgebend sind jetzt die §§ 104—115, 181, 1858 BGB.

§ 9. Personen, die noch nicht als Gesinde gedient haben, müssen bei ihrer Vermiethung durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes darthun, daß ihrer Vermiethung kein Bedenken entgegensteht.[1—3])

1. Vgl. § 10 Pr.

2. Ergänzend tritt hinzu die Verord. vom 29. Sept. 1846 (S. 196), welche für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassen ist.

3. Vgl. Anm. 5f zu § 10 Ges.O. und die Anm. zur

1. Vgl. § 14 Pr.
2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.

§ 16. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.[1—2])

1. Vgl. § 15 Pr.
2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.

§ 17. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassen und zur Annehmung anderer Dienste anreizen.[1—2])

1. Vgl. § 16 Pr.
2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.

§ 18. Thun sie dieses, so sind sie dafür das erste Mal mit Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen, im Wiederholungsfall aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes auszuschließen.[1—3])

1. Vgl. § 17 Pr.
2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.
3. Maßgebend sind jetzt die Vorschriften der Gew.O., vgl. Anm. 8 zu § 18 Pr.

§ 19. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.[1—2])

1. Vgl. § 18 Pr.

2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.

§ 20. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.[1—2])

1. Vgl. § 19 Pr.

2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.

§ 21. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und werden im Wiederholungsfall von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.[1—3])

1. Vgl. § 20 Pr.

2. Vgl. die ministeriellen Vorschriften vom 10. August 1901 (S. 216), auch über die Frage des Verhältnisses zu obiger Vorschrift.

3. Maßgebend sind jetzt die Vorschriften der Gew.O. s. Anm. 3 zu § 18 Pr.

§ **22.** Den Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.[1–2])

1. Vgl. § 21 Pr.

2. Maßgebend sind jetzt die Vorschriften der Gew.O., s. Anm. 1 zu § 21 Pr.

Schließung des Miethsvertrags.

§ **23.** Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages (§ 12).[1–2])

1. Vgl. § 22 Pr.

2. Die Bestimmung ist jetzt gegenstandslos, da das BGB. überhaupt Formfreiheit als Regel bei Verträgen kennt. Eine Vorschrift über die Bedeutung des Miethsgeldes wie im § 23 Pr., welche dort zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat (vgl. Anm. 1 zu §§ 22, 23 Pr.) fehlt hier.

§ **24.** Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.[1])

1. Vgl. § 24 Pr.

§ **25.** Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Miethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.[1])

1. Vgl. § 25 Pr.

§ **26.** Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.[1])

1. Vgl. § 26 Pr.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, an welche er gegen Empfang des Miethsgeldes den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungsschein oder das ihm von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugniß (§§ 9, 10 und 12) ausgehändigt hat.[1—3])

1. Vgl. § 27 Pr.

2. Die Vorschrift unterscheidet sich vom § 27 insofern, als in Letzterem schon von der Zahlung des Miethsgeldes das Vorrecht abhängig ist, während hier auch noch die im § 27 bezeichnete Urkunde ausgehändigt sein muß.

3. Erst wenn Beides vorliegt, Zahlung des Miethsgeldes und Aushändigung der Urkunde, hat die Herrschaft ein Vorrecht. Die Bestimmung ist noch wirksam, denn hier wird keine Vorschrift über die Gültigkeit des Miethsvertrages gegeben, sondern nur eine solche über die Kollision mit anderweiten Vermiethungen des Gesindes. Hierbei ist die Zahlung des Miethsgeldes von Bedeutung. — Anderes u. E. unzutreffend Jacobi, die Ges.O. für Neu-Vorpommern und Rügen, zweite Aufl., Berlin.

§ 28. Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.[1—4])

1. Vgl. §§ 28—31 Pr.

2. Die Vorschrift weicht von den vorstehend erwähnten Bestimmungen der altpreußischen Gesindeordnung ab, ins-

§ 22. Den Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.[1–2])

1. Vgl. § 21 Pr.

2. Maßgebend sind jetzt die Vorschriften der Gew.O., s. Anm. 1 zu § 21 Pr.

Schließung des Miethsvertrags.

§ 23. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages (§ 12).[1–2])

1. Vgl. § 22 Pr.

2. Die Bestimmung ist jetzt gegenstandslos, da das BGB. überhaupt Formfreiheit als Regel bei Verträgen kennt. Eine Vorschrift über die Bedeutung des Miethsgeldes wie im § 28 Pr., welche dort zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat (vgl. Anm. 1 zu §§ 22, 23 Pr.) fehlt hier.

§ 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.[1])

1. Vgl. § 24 Pr.

§ 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Miethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.[1])

1. Vgl. § 25 Pr.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.[1])

1. Vgl. § 26 Pr.

§ 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, an welche er gegen Empfang des Miethsgeldes den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungsschein oder das ihm von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugniß (§§ 9, 10 und 12) ausgehändigt hat.[1—3])

1. Vgl. § 27 Pr.

2. Die Vorschrift unterscheidet sich vom § 27 insofern, als in Letzterem schon von der Zahlung des Miethsgeldes das Vorrecht abhängig ist, während hier auch noch die im § 27 bezeichnete Urkunde ausgehändigt sein muß.

3. Erst wenn Beides vorliegt, Zahlung des Miethsgeldes und Aushändigung der Urkunde, hat die Herrschaft ein Vorrecht. Die Bestimmung ist noch wirksam, denn hier wird keine Vorschrift über die Gültigkeit des Miethsvertrages gegeben, sondern nur eine solche über die Kollision mit anderweiten Vermiethungen des Gesindes. Hierbei ist die Zahlung des Miethsgeldes von Bedeutung. — Anderes u. E. unzutreffend Jacobi, die Ges.O. für Neu-Vorpommern und Rügen, zweite Aufl., Berlin.

§ 28. Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.[1—4])

1. Vgl. §§ 28—31 Pr.

2. Die Vorschrift weicht von den vorstehend erwähnten Bestimmungen der altpreußischen Gesindeordnung ab, ins-

besondere fehlt eine dem § 30 Pr. entsprechende Norm über den Lohnabzug Seitens der neuen Herrschaft.

8. Ueber die Form der Straffestsetzung s. die Anm. zu § 12 Pr.

4. Eine besondere Ersatzpflicht ist in § 28 nicht vorgesehen. § 29 Pr. enthält sie. An sich wird die Schadensersatzpflicht zu bejahen sein, doch kann konkurrirendes Verschulden der Herrschaft vorliegen, wenn sie unterlassen hat, sich die Atteste geben zu lassen. (Vgl. Jacobi a. a. O.)

Lohn und Kost des Gesindes.

§ **29.** Lohn, Kostgeld oder Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.[1])

1. Vgl. § 32 Pr.

§ **30.** Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.[1])

1. Vgl. § 33 Pr.

§ **31.** Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit, wie

§ 30, über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.[1])

1. Vgl. § 87 Pr.

§ **32.** Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.[1])

1. Vgl. § 88 Pr.

§ **33.** Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.[1])

1. Vgl. § 89 Pr.

Dauer der Dienstzeit.

§ **34.** Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab; doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 106 aufgekündigt werden.[1—2])

1. Vgl. § 40 Pr.
2. Maßgebend ist an Stelle der klein gedruckten

Vorschrift jetzt § 624 BGB. Vgl. Anm. 2 zu § 40 Pr., wo auch § 624 mitgetheilt ist.

§ **35.** Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein halbes Jahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.[1])

1. Vgl. § 41 Pr.

Antritt des Dienstes.

§ **36.** Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht ein Anderes ausdrücklich bei der Vermiethung ausbedungen ist, entweder der 27. April oder der 27. Oktober, je nachdem die Vermiethung entweder zum Frühjahr oder zum Herbst geschehen ist.[1—3])

1. Vgl. §§ 42, 48 Pr.

2. Der Paragraph weicht von den §§ 42, 48 Pr. ab; einmal ist der Antrittstermin ein anderer, zweitens besteht kein Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gesinde.

3. Hinsichtlich der Schäfer gilt das in Anm. 5 zu § 48 Pr. angeführte Gesetz.

§ **37.** Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werktage zuziehen.[1])

1. Vgl. den Schlußsatz der §§ 42, 48 Pr.

§ **38.** Die im § 36 festgesetzten Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn,

daß seine Zeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.[1])

1. Vgl. § 44 Pr.

§ **39.** Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.[1—2])

1. Vgl. § 45 Pr.

2. Ueber die Bedeutungslosigkeit der Vorschrift betr. das Miethsgeld s. Anm. 1 zu § 45 Pr.

§ **40.** Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.[1])

1. Vgl. § 46 Pr.

§ **41.** Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so ist auch das Gesinde an den eingegangenen Dienstvertrag nicht weiter gebunden, und die Herrschaft verliert das bezahlte Miethsgeld, muß aber außerdem das Gesinde ebenso schadlos halten, wie für den Fall, wenn das Gesinde vor beendigter Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§§ 155ff.)[1—2])

1. Vgl. § 47 Pr.

2. Die Bestimmung ist klarer als diejenige des § 41, sie stellt ausdrücklich fest, daß bei Weigerung der Herrschaft auch das Gesinde nicht mehr gebunden ist.

§ **42.** Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den

Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen.[1]) (§ 111 f).

1. Vgl. § 48 Pr.

§ **43.** Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde den Dienst anzutreten sich zuerst geweigert hat.[1])

1. Vgl. § 49 Pr.

§ **44.** In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.[1])

1. Vgl. § 50 Pr.

§ **45.** Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.[1])

1. Vgl. § 51 Pr.

§ **46.** Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§ 130—136 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden

würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur verpflichtet, das Miethsgeld zurückzuzahlen.[1])

1. Vgl. § 52 Pr.

§ 47. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.[1])

1. Vgl. § 53 Pr.

§ 48. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit sich zu verheirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.[1])

1. Vgl. § 54 Pr.

§ 49. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.[1])

1. Vgl. § 55 Pr.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§ 50. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.[1])

1. Vgl. § 56 Pr.

§ 51. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.[1])

1. Vgl. § 57 Pr.

§ 52. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.[1])

1. Vgl. § 58 Pr.

§ 53. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie gehörigen oder nach § 52 in ihr Aufgenommenen diese Dienste gebrauchen sollen.[1])

1. Vgl. § 59 Pr.

§ 54. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang daran verhindert wird.[1])

1. Vgl. § 60 Pr.

§ 55. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.[1])

1. Vgl. § 61 Pr.

§ 56. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.[1])

1. Vgl. § 62 Pr.

§ 57. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Ver-

tretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.[1])

1. Vgl. § 68 Pr.

§ 58. Der nach dem Patent vom 22. März 1797 bisher noch bestandene Dienstzwang wird hierdurch aufgehoben, das Gesinde ist jedoch der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen.[1])

1. Die entsprechende Bestimmung ist in der Pr. altpreußischen Gesindeordnung nicht vorhanden. Der Dienstzwang bedeutete (s. Jacobi a. a. O.) das Recht der Herrschaft, das Gesinde durch körperliche Züchtigung zur Dienstleistung anzuhalten. Da somit schon durch die hier vorliegende Gesindeordnung das Züchtigungsrecht beseitigt ist, so findet auch in ihrem Bereich die das Züchtigungsrecht aufhebende Bestimmung des Art. 95 EG. z. BGB. keinen Raum zur Anwendung. Vgl. die Erläut. zu § 77 und 71 dieser Ges.O.

§ 59. Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.[1—3])

1. Vgl. § 65 Pr.

2. Die in die §§ 59, 60 aufgenommene Abstufung des groben, mäßigen und geringen Versehens ist der Pr. wörtlich nachgebildet. Wenn auch diese Abstufung dem neueren gemeinen Rechte fremd war, so war sie doch in der früheren Doktrin unter den Ausdrücken culpa lata, culpa levis, culpa levissima bekannt; von dieser älteren Doktrin hat sie das ALR. und von diesem die altpreußische Gesindeordnung entnommen.

3. Die Erläuterung der Ausdrücke hat in derselben Weise zu erfolgen, wie bei der altpreußischen Gesindeordnung. Vgl. die Anm. zu §§ 65, 66 Pr. Daselbst ist

auch dargelegt, weshalb diese Vorschriften noch weiter in Geltung sind.

§ **60.** Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.[1])

1. Vgl. § 66 Pr.

§ **61.** Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.[1])

1. Vgl. § 67 Pr.

§ **62.** Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.[1])

1. Vgl. § 68 Pr.

§ **63.** Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.[1])

1. Vgl. § 69 Pr.

Außer seinen Diensten.

§ **64.** Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an ihm ist, abzuwenden.[1])

1. Vgl. § 70 Pr.

§ **65.** Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.[1])

1. Vgl. § 71 Pr.

§ **66.** Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.[1])

1. Vgl. § 72 Pr.

§ **67.** Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.[1])

1. Vgl. § 78 Pr.

§ **68.** Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.[1])

1. Vgl. § 74 Pr.

§ **69.** Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.[1])

1. Vgl. § 75 Pr.

§ **70.** Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.[1])

1. Vgl. § 76 Pr.

§ **71.** Giebt das Gesinde durch ein ungebührliches Betragen der Herrschaft zu Scheltworten, Rügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern.[1—3])

1. Vgl. § 77 Pr.

2. Aus den dort angeführten Gründen ist auch diese Vorschrift durch die Bestimmungen des StGB. als aufgehoben zu erachten. 3. Vgl. §. 58 dieser Ges.O.

§ 72. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.[1])

1. Aufgehoben. Vgl. § 79 Pr. und die Erläut. dazu.

§ 73. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine bloß polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen.[1]) Ist das Vergehen ein Kriminalverbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.[2])

1. Abs. 1 u. 2 dürften durch das auch im Bereich dieser Ges.O. geltende Ges. v. 24. April 1854 (S. 208) beseitigt sein.
2. Aufgehob. durch StGB. Vgl. § 80 Pr. u. d. Erläut. dazu.

§ 74. Für die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.[1])

1. Vgl. § 81 Pr.

Pflichten der Herrschaften.

§ 75. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.[1])

1. Vgl. § 82 Pr.

§ 76. Ist auch die Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeiobrigkeit wie § 30 über die Menge und Beschaffenheit derselben.[1])

1. Vgl. § 83 Pr.

§ 77. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.[1])

1. Vgl. § 84 Pr.

§ 78. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.[1])

1. Vgl. § 85 Pr.

§ 79. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur- und Verpflegung zu sorgen.[1])

1. Vgl. § 86 Pr. und die Vorbemerkung vor § 86.

§ 80. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.[1])

1. Vgl. § 87 Pr.

§ 81. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben,

die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.[1])

1. Vgl. § 88 Pr.

§ 82. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.[1])

1. Vgl. § 89 Pr.

§ 83. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.[1])

1. Vgl. § 90 Pr.

§ 84. In dem § 81 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.[1])

1. Vgl. § 91 Pr.

§ 85. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.[1])

1. Vgl. § 92 Pr.

§ 86. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.[1])

1. Vgl. § 98 Pr.

§ 87. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergütigen muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.[1])

1. Vgl. § 94 Pr. Die Vorschrift ist aus der Pr. übernommen. Sie ist dem Römischen Recht fremd, war in Deutschland vielfach in der gerichtlichen Praxis als zutreffend angenommen worden, kann indessen nicht als geltende Vorschrift im Gebiete des gemeinen Rechts angesehen werden. Sie entbehrte deshalb schon vor dem BGB. nach diesseitiger Auffassung der Rechtswirksamkeit und hat dieselbe jetzt erst recht verloren, da abweichend von der Rechtslage bei der Pr. hier bei dieser Gestaltung keine besondere Vorschrift des Landes-Spezialrechts für vorliegend erachtet werden kann.

§ 88. Diese Pflicht der Herrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.[1])

1. Vgl. § 95 Pr.

§ 89. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.[1])

1. Vgl. § 96 Pr.

§ **90.** Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.[1])

1. Vgl. § 97 Pr.

Beschädigung eines Dritten durch Dienstboten.

§ **91.** Inwiefern die Herrschaft für den von Dienstboten zugefügten Schaden verantwortlich ist, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.[1])

1. Vgl. § 98 Pr.

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§ **92.** Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.[1])

1. Vgl. § 99 Pr.

§ **93.** Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.[1])

1. Vgl. § 100 Pr.

§ **94.** Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§ 36—38) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.[1])

1. Vgl. § 101 Pr.

§ 95. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende halbe Jahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.[1])

1. Vgl. § 102 Pr.

§ 96. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.[1])

1. Vgl. § 108 Pr.

§ 97. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.[1])

1. Vgl. § 104 Pr.

§ 98. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.[1])

1. Vgl. § 105 Pr.

§ 99. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monatstage stirbt,

nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.[1])

1. Vgl. § 106 Pr.

§ **100.** Wenn bei ländlichen Besitzungen durch deren Verkauf, Vertauschung, Verpfändung oder Verpachtung oder auf andere ähnliche Art die Person des Besitzers und Dienstherrn verändert wird, so sind die zur Ackerwirthschaft auf demselben angenommenen Dienstboten bis zur nächsten Umzugszeit, mit welcher ihr Dienstvertrag zu Ende geht, dem nachfolgenden Besitzer den Dienst fortzusetzen verpflichtet. Derselbe ist dagegen auch verbunden, diese Leute bis zu jenem Zeitpunkte zu behalten und ihnen alles dasjenige zu gewähren, was ihnen von der vorigen Herrschaft versprochen ist. Inwiefern die vorige Herrschaft der neuen hierfür Ersatz zu leisten hat, bleibt ihrer Vereinbarung unterstellt.[1—4])

1. Die Bestimmung ist der Pr. unbekannt.

2. Die Vorschrift begründet für die zur Ackerwirthschaft angenommenen Dienstboten die Verpflichtung bis zum Ablauf des Dienstvertrages zu bleiben, obgleich ein Wechsel in der Herrschaft eintritt. Wenngleich die Bestimmung mit dem § 613 BGB. in Widerspruch steht, so ist sie doch als landesrechtliche Spezialvorschrift unzweifelhaft gültig.

3. Eine Verpfändung hat nach dem BGB. eine Aenderung in der Person des Besitzers nicht zur Folge.

4. § 100 verpflichtet die neue Dienstherrschaft zur Fortführung des Dienstvertrages und zum Weitergewähren der der Dienstherrschaft obliegenden Verpflichtungen. Anzunehmen ist im Hinblick auf den Schlußsatz des § 100,

daß das Gesetz nicht etwa ein Ausscheiden der alten Herrschaft aus ihren Verpflichtungen bestimmen wollte, sondern lediglich einen zweiten Zahlungsverpflichteten dem Gesinde verschaffen wollte. Das Gesinde wird sich deshalb auch an die alte Dienstherrschaft noch halten können.

§ **101.** Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§ 94—99 Anwendung.[1])

1. Vgl. § 107 Pr.

§ **102.** Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.[1])

1. Vgl. § 108 Pr.

§ **103.** Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es für jetzt bei den hierüber bestehenden Vorschriften.[1])

1. Vgl. § 109 Pr.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ **104.** Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.[1])

1. Vgl. § 110 Pr.

§ **105.** Derjenige Theil, welcher denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.[1])

1. Vgl. § 111 Pr.

§ **106.** Die Aufkündigungsfrist wird sowohl bei dem städtischen als bei dem Landgesinde auf 3 Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit bestimmt, inso-

fern nicht bei der Vermiethung ein Anderes ausdrücklich verabredet ist.[1–3])

1. Die Vorschrift weicht von der Bestimmung des § 112 Pr. ab.

2. In Verbindung mit § 86 ist danach, falls keine besonderen Abreden getroffen sind, im Bereich der vorliegenden Gesindeordnung entweder spätestens am 27. Jan. oder am 27. Juli zu kündigen. Ist z. B. am 27. Januar eine Kündigung nicht erfolgt, so kann das Gesindeverhältniß erst zum 27. Oktober aufgehoben werden.

3. Für Schäfer und Schäferknechte ist nach § 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1882 der 31. März der Kündigungstermin; an diesem ist zum 30. Juni zu kündigen.

§ 107. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats statt.[1])

1. Vgl. § 118 Pr.

§ 108. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.[1])

1. Vgl. § 114 Pr.

§ 109. Bei dem städtischen Gesinde wird diese stillschweigende Verlängerung auf ein halbes Jahr und bei dem Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.[1])

1. Die Vorschriften weichen vom § 115 Pr. ab, weil Letzterer bei städtischem Gesinde die stillschweigende Verlängerung nur für ein Vierteljahr annimmt. Die hier vorliegende Bestimmung steht im Einklang mit den zwei halbjährlichen Antrittszeiten des § 86.

§ 110. Bei monatweise gemiethetem Gesinde

versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.[1])

1. Vgl. § 116 Pr.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 111. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.[1])

1. Vgl. § 117 Pr.

§ 112. 2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.[1])

1. Vgl. § 118 Pr.

§ 113. 3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amt widersetzt.[1])

1. Vgl. § 119 Pr.

§ 114. 4. Wenn es die Kinder oder sonstige Angehörige der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

1. Vgl. § 120 Pr.

§ 115. 5. Wenn es sich des Diebstahls oder

der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.[1])

1. Vgl. § 121 Pr.

§ **116.** 6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.[1])

1. Vgl. § 122 Pr.

§ **117.** 7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.[1])

1. Vgl. § 123 Pr.

§ **118.** 8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

1. Vgl. § 124 Pr.

§ **119.** 9. Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.[1])

1. Vgl. § 125 Pr.

§ **120.** 10. Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.[1])

1. Vgl. § 126 Pr.

§ **121.** 11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.[1])

1. Vgl. § 127 Pr.

§ **122.** 12. Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.[1])

1. Vgl. § 128 Pr.

§ **123.** 13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß

der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.[1])

1. Vgl. § 129 Pr.

§ **124.** 14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.[1])

1. Vgl. § 130 Pr.

§ **125.** 15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.[1])

1. Vgl. § 131 Pr.

§ **126.** 16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird.[1])

1. Vgl. § 132 Pr.

§ **127.** 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.[1])

1. Vgl. § 133 Pr.

§ 128. 18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.[1])

1. Vgl. § 184 Pr.

§ 129. 19. Wenn das Gesinde in seinem nächst vorhergehenden Dienst sich eines solchen Vergehens, als in §§ 114 bis 117 bestimmt ist, schuldig gemacht, die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen und das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft nicht offenherzig bekannt hat.[1])

1. Vgl. § 185 Pr.

Von Seiten des Gesindes.

§ 130. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.[1])

1. Vgl. § 186 Pr.

§ 131. 2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.[1])

1. Vgl. § 187 Pr.

§ 132. 3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.[1])

1. Vgl. § 188 Pr.

§ 133. 4. Wenn dieselbe das Gesinde von dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen,

die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.[1])

1. Vgl. § 189 Pr.

§ **134.** 5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.[1])

1. Vgl. § 140 Pr.

§ **135.** 6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und auf eine Entfernung, welche mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablauf der Dienstzeit kostenfrei zurückzuschaffen. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.[1])

1. Vgl. § 141 Pr.

§ **136.** 7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.[1])

1. Vgl. § 142 Pr.

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ **137.** Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu

den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.[1])

1. Vgl. § 148 Pr.

§ 138. 2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.[1])

1. Vgl. § 144 Pr.

Von Seiten des Gesindes.

§ 139. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.[1])

1. Vgl. § 145 Pr.

§ 140. 2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.[1])

1. Vgl. § 146 Pr.

§ 141. 3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.[1])

1. Vgl. § 147 Pr.

§ 142. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur auf vorhergegangene Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Halbjahr, und bei monatweise

gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.[1])

1. Vgl. § 148 Pr.

§ 143. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.[1])

1. Vgl. § 149 Pr.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§ 144. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 111 bis 129, 137, 138), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.[1])

1. Vgl. § 150 Pr.

§ 145. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§ 139—141).[1])

1. Vgl. § 151 Pr.

§ **146.** In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 130—136), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Halbjahr, und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.[1])

1. Vgl. § 152 Pr.

§ **147.** Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende halbe Jahr oder für den folgenden Monat leisten.[1])

1. Vgl. § 153 Pr.

§ **148.** In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohnes anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den §§ 130—136 bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.[1])

1. Vgl. § 154 Pr.

§ **149.** Geschieht der Austritt nur aus den §§ 137 und 138 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.[1])

1. Vgl. § 155 Pr.

§ **150.** In den Fällen, wo das Gesinde nach §§ 111 bis 129, 137 und 138 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.[1])

1. Vgl. § 156 Pr.

§ **151.** Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§ 137, 138 angeführten Gründen entlassen wird.[1])

1. Vgl. § 157 Pr.

§ **152.** Wenn das Gesinde aus den §§ 139 und 140 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§ 148, 149 Anwendung.[1])

1. Vgl. § 158 Pr.

§ **153.** Erfolgt aber der Austritt nur aus der § 141 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.[1])

1. Vgl. § 159 Pr.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ **154.** Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.[1])

1. Vgl. § 160 Pr.

§ **155.** Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.[1])

1. Vgl. § 161 Pr.

§ **156.** Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.[1])

1. Vgl. § 162 Pr.

§ 157. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütigungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.[1])

1. Vgl. § 163 Pr.

§ 158. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütigung fordern.[1])

1. Vgl. § 164 Pr.

§ 159. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die § 146 bestimmte Vergütung.[1])

1. Vgl. § 165 Pr.

§ 160. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 157 Anwendung.[1])

1. Vgl. § 166 Pr.

Verlassung des Dienstes.

§ 161. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt,

muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.[1])

1. Vgl. § 167 Pr.

§ **162.** Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten,[1]) sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.[2])

1. Vgl. § 168 Pr.
2. Nicht mehr gültig. Vgl. Anm. 5 zu § 168 Pr.

§ **163.** Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft zurückzuliefern.[1])

1. Vgl. § 169 Pr.

§ **164.** Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§ 59—63).[1])

1. Vgl. § 170 Pr.

Abschied.

§ **165.** Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.[1])

1. Vgl. § 171 Pr.

§ **166.** Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.[1])

1. Vgl. § 172 Pr.

§ **167.** Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.[1])

1. Vgl. § 178 Pr.

§ **168.** Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.[1])

1. Vgl. § 174 Pr.

§ **169.** Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten entstandenen Nachtheils halten.[1])

1. Vgl. § 175 Pr.

§ **170.** Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse belegt werden.[1])

1. Vgl. § 176 Pr.

Ressortbestimmungen.

§ **171.** Wenn zwischen der Herrschaft und dem

Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizeibehörde, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.[1–4])

1. Die §§ 171 ff. sind der Pr. unbekannt.

2. Aehnliche Vorschriften wie im § 171 finden sich im Reskr. v. 17. April 1812 (abgedr. S. 192).

3. Ueber die Behörden, welche jetzt polizeiliche Befugnisse ausüben, über den Charakter der polizeilichen Vorentscheidung, über die Rechtsmittel und über das Verhältniß zum Rechtswege sind die einzelnen Anmerkungen zu den Paragraphen der altpreußischen Gesindeordnung zu vergleichen, besonders zu den §§ 47, 51, 160, 167. Der ausdrückliche Ausspruch im § 171, daß die Polizei-Behörde nur eine vorläufige Entscheidung zu treffen hat, sagt von Gesetzeswegen für die Pommersche Ges.O., was das vorerwähnte Reskr. und die Auslegung für die Pr. angenommen haben.

4. Die Ausführung der polizeilichen Vorentscheidung ist durch die Verwaltungsgesetze eingeschränkt. (Vgl. Anm. 5 zu § 51 Pr.)

§ 172. Die Festsetzung der in den §§ 13, 18, 21, 28, 45, 73, 162 und 170 angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von fünf Thalern übersteigen,

gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf dem Wege Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung stattfindet.[1])

1. Die Bestimmung ist für aufgehoben zu erachten. Maßgebend ist jetzt das Gesetz vom 28. April 1883. (Vgl. Anm. 5d zu § 12 Pr.)

Anwendung der Bestimmungen der Gesindeordnung auf das Schiffsvolk und die Schiffsknechte.

§ 173. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolks gegen den Schiffer und der Schifferknechte gegen die Schiffsführer Anwendung (Ordre vom 23. November 1831, Gesetzsammlung Seite 255 und Ordre vom 23. September 1835, Gesetzsammlung S. 222).[1])

1. Diese Vorschrift ist aufgehoben, soweit Seeschiffe in Frage stehen, durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, soweit es sich um Binnenschiffahrt und Flößerei handelt, durch das Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 (jetzt Fassung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 868) und das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895, RGBl. S. 840.

Und auf Einlieger und Käthner.

§ 174. Die Vorschriften der §§ 171, 172 finden auch auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landguts zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu

gehörigen Gebäuden und gegen ein im Voraus ein- für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind.[1])

1. Die Bestimmung entspricht der für Instleute in Ost- und Westpreußen bestehenden Kabinetsordre vom 8. August 1837. Nur die §§ 171, 172 sind auf die im § 174 aufgeführten Personen anwendbar. § 172 selbst enthält eine prozessuale Vorschrift; seine Citirung im vorliegenden Paragraphen kann nicht etwa bedeuten, daß die im § 172 erwähnten Strafen bei den im § 174 aufgeführten Personen zur Anwendung kommen. Lediglich das Gesetz vom 24. April 1854 kann bei diesen Kategorien als Strafvorschrift maßgebend sein.

3. Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. Aug. 1844.

(Ges.-Samml. 410.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

1. der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744 und vom 15. Dezember 1751,

2. der Bergischen Gesindeordnung vom 4. Dezember 1801,

3. der Gesindeordnung für die Stadt Düsseldorf vom 14./16. November 1809 und

4. der Gesindeordnung für die Stadt Wetzlar vom 10. September 1811, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees

und Duisburg, in welchen die Gesindeordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft behält, was folgt:

Begründung des Dienstverhältnisses.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet

Solche Personen, welche nur einzelne bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistung eine besondere Vorbildung erfordert, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.[1–2])

1. Die Gesindeordnung für die Rheinprovinz ist ebenso wie die Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen der altpreußischen Gesindeordnung in vielen Punkten nachgebildet. Ebenso wie bei der Pommerschen Gesindeordnung sind deshalb auch hier die Anmerkungen zur altpreußischen Gesindeordnung zur Auslegung zu benutzen. Bei den einzelnen Paragraphen ist angeführt, welche Vorschriften der altpreußischen Gesindeordnung dem betreffenden Paragraphen entsprechen. Die Preußische Gesindeordnung ist dabei mit Pr. bezeichnet.

Neben der Ges.O. gilt die Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern vom 29. September 1846 und das Gesetz betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854. (Abgedr. S. 196 u. 208.)

2. Vgl. § 1 Pr. Die vorliegende Vorschrift unter-

scheidet sich zwar in der Fassung von dem § 1 Pr.; inhaltlich besteht jedoch kein Unterschied, da die Auslegung zu § 1 Pr. auch dahin geführt hat, Personen, die vorübergehend oder zur Aushülfe thätig sind, oder Personen mit höheren Leistungen nicht dem Gesinderecht unterzuordnen.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauche der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf, doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.[1–2])

1. Vgl. §§ 2—4 Pr.

2. Veraltet in Folge Art. 95 EG. (Vgl. die Anm. zu §§ 2—4 Pr.)

§ 3. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.[1–2])

1. Vgl. §§ 5—8 Pr.

2. Veraltet in Folge Art. 95 EG. und der dort bestimmten Geltung der §§ 104 ff. BGB. (Vgl. die Anm. zu §§ 5—8 Pr.)

§ 4. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.[1])

1. Die Vorschrift fehlt in der Pr., sie ergiebt sich aber aus den Bestimmungen des § 10 Pr. u. a.

§ 5. Hat Jemand mit Verabsäumniß dieser Vorschrift (§ 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieths-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.[1—4])

1. Vgl. §§ 9—12 Pr.

2. Die Bestimmung der Rhein. Ges.O. ist einfacher als diejenige der Pr., sie entspricht den allgemeinen civilrechtlichen Regeln, daß derjenige, welcher bessere Rechte hat, dem minder Berechtigten vorgeht.

3. Ein Recht über die Person existirt nicht mehr. (Vgl. Anm. 4 zu § 11 Pr.)

4. Eine Bestrafung der zuwiderhandelnden Herrschaft, wie im § 12 Pr., ist hier nicht vorgesehen.

Gesindemäkler.

§ 6. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch der Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ein für allemal festgesetzt.[1])

1. Veraltet durch die reichsgesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung. (Vgl. über diese die Anm. zu den §§ 13—21 Pr.)

§ 7. Gesindemäkler, welche bei Vermittelung eines Miethsvertrages den Vorschriften der §§ 3 bis 6 zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider

besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Haft und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.[1—4])

1. Vgl. hierzu die ministerielle Verordnung vom 10. August 1901 (abgedr. S. 216).

2. § 7 enthält, weitergehend als die Vorschriften der §§ 14—20 Pr., eine allgemeine Strafvorschrift für Gesindemäkler, welche gegen die §§ 8—6 verstoßen, ferner gegen diejenigen, welche (s. §§ 16, 17 Pr.) zum Verlassen des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen untaugliche oder untreue Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen (§§ 19, 20 Pr.). Noch mehr als bei der Pr. liegt somit eine landesgesetzliche Bestimmung vor, welche (vgl. die Anm. zu den §§ 14—20 Pr.) die ministerielle Verordnung insofern ihrer Kraft beraubt, als die Bestrafung nur nach § 7, nicht nach der Gew.O., erfolgen kann.

3. Soweit ein Verstoß gegen § 6 in diesem unter Strafe gestellt wird, ist die Bestimmung hinfällig, weil an Stelle des § 6 jetzt reichsgesetzliche Vorschriften getreten sind; aus demselben Grunde ist auch die Bestimmung über den Ausschluß vom Mäklergewerbe ungültig.

4. Ueber die Festsetzung der Strafe vgl. die Anm. zu § 12 Pr.

Schließung des Miethsvertrages.

§ 8. Die Abschließung des Miethsvertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.[1])

1. Bedeutungslos in Folge der neueren civilrechtlichen und prozeßrechtlichen Bestimmungen.

§ 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löst den Vertrag nicht auf.[1])

1. Satz 1 abweichend von § 43 Pr., Satz 2 übereinstimmend mit § 46 Pr. Das Miethsgeld dient nur als Beweis. Der Vertrag kommt mündlich zu Stande.

§ 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.[1])

1. Die Bestimmung enthält das Gegentheil von § 25 Pr.

§ 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadensersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.[1—2])

1. Vgl. die §§ 25—27 Pr.
2. Satz 1 lautet anders als § 27 Pr., da hier unabhängig von der Hingabe des Miethsgeldes lediglich der frühere Abschluß entscheidet.

§ 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu

belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.[1])

1. Vgl. § 81 Pr.

Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§ 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, sowie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethsvertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethsvertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienstverträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.[1–5])

1. Vgl. §§ 40, 41 Pr.

2. Die Rhein. Ges.O. enthält abweichend von der Pr. keinerlei gesetzliche Vorschriften über die Zeit des Antritts, Kündigungsfrist und Dauer des Dienstes; hier entscheidet in erster Linie die Uebereinkunft, in zweiter Linie die Ortsgewohnheit.

3. Nach Kollmann, Ges.O. in der Rheinprovinz, stellt sich der Ortsgebrauch z. B.:

in Aachen bei auf ein Jahr gemiethetem Gesinde sechs Wochen, bei monatsweise gemiethetem Gesinde vierzehn Tage; jedoch sind Kündigungen nur am 1. und 15. des laufenden Monats zulässig;

in Coblenz jeder Zeit auf vierzehn Tage;

in Cöln jeder Zeit auf vierzehn Tage, ausnahmsweise kommen auch Vermiethungen auf ein Jahr vor, und beträgt dann die Kündigung sechs Wochen;

in Trier jeder Zeit vierzehn Tage, wenn nichts anderweitig vereinbart ist;

in Düsseldorf ist neuerdings der Ortsgebrauch wie folgt festgestellt: a) bei Miethverträgen auf bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr, eine Kündigungsfrist innerhalb dieser Kündigungszeit nicht besteht, wenn dieselbe vorher nicht vereinbart war. b) Bei Miethung auf unbestimmte Zeit und vorausgesetzt, daß Seitens der Parteien eine besondere Abmachung nicht getroffen, beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Die Kündigung kann sowohl Seitens der Herrschaft als des Gesindes jeder Zeit erfolgen; c) das Abkommen über Lohnzahlung (ob jährlich oder monatlich) übt keinerlei Einfluß auf die Kündigungsfrist aus; d) die Hergabe des Miethsgeldes beträgt ortsüblich 8 Mark, hat aber keine weitere Bedeutung, als daß hierdurch der Beweis des abgeschlossenen Miethsvertrages erbracht ist; e) im Falle der stillschweigenden Fortsetzung des Dienstvertrages nach dem Ablauf desselben hat das Gesinde Anspruch auf Hergabe von neuem Miethsgelde.

4. Satz 2 ist aufgehoben durch Art. 95, nach welchem der anders bestimmende § 624 BGB. maßgebend ist. (Vgl. Anm. 2 zu § 40 Pr.)

5. Satz 4 ist noch in Geltung, obgleich das BGB. nichts Derartiges enthält. (Vgl. Anm. 4 zu § 40 Pr.)

§ 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienstvertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§ 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§ 30), vorliegt und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§ 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.[1–2])

1. Vgl. §§ 47—49 Pr.

2. Die Zuständigkeit der Polizei-Behörde ist hier ausdrücklich vorgeschrieben, über deren Thätigkeit vgl. die §§ 47, 48 dieser Ges.O.

§ 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnißmäßigen Gefängnisses aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Ortspolizei-Behörde fest-

gesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.[1—4])

1. Vgl. § 51 Pr.

2. Die Bestimmung unterscheidet sich von § 51 Pr. Nach § 16 Rhein.Ges.O. kann ein Anhalten zum Dienstantritt durch Zwangsmittel, wie im § 51 Pr. nicht allgemein stattfinden. § 16 läßt vielmehr nur zu:

a) Androhung einer Geldstrafe, event. Haftstrafe, jetzt nicht mehr Gefängniß,

b) wenn diese Androhung erfolglos bleibt, Festsetzung der Strafe.

3. Die Strafe ist keine strafrechtliche Maßregel, sondern ein polizeiliches Zwangsmittel. Sie unterliegt der Beschwerde, während die Androhung allgemein den Rechtsmitteln des Verwaltungsstreitverfahrens unterstellt ist. (Vgl. Anm. 5 zu § 51 Pr.).

4. Das Gesetz von 1854 greift hier nicht Platz (vgl. Anm. 10 zu § 51 Pr.).

§ 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach § 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, sowie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.[1—2])

1. Vgl. §§ 52—54 Pr.

2. Abweichend von § 54 Pr. tritt bei Verheirathung

auch für männliche Personen das Recht zur Aufhebung des Gesindevertrages ein; überdies ist diese Aufhebung nicht abhängig von der Beschaffung eines andern Gesindes.

Pflichten des Gesindes im Dienste.

§ 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen. Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.[1–2])

1. Vgl. §§ 57 u. 60 Pr.

2. Eine Vorschrift, dem § 58 Pr. entsprechend, ist nicht aufgenommen.

§ 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.[1])

1. Vgl. §§ 62, 68 Pr.

§ 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle

und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.[1])

1. Vgl. §§ 64 und 76 Pr.

§ 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.[1—2])

1. Vgl. §§ 65—67 Pr.

2. Eine besondere Aufrechnungsbefugniß mit den Schadensersatzansprüchen gegen die Lohnforderung ist hier nicht gegeben. Jetzt greift aber Art. 14 AG. (abgedr. S. 11) ein.

§ 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, soviel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.[1])

1. Vgl. § 70 Pr.

§ 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.[1])

1. Vgl. § 75 Pr.

Pflichten der Herrschaft.

§ 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen.[1])

1. Vgl. § 84 Pr.

§ 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.[1-3])

§ 26. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn, zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind in dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.[1-3])

1. Vgl. zu den §§ 25, 26 die Vorbemerkungen vor § 86 Pr. und die Anm. zu den §§ 86—97 Pr.

2. Die Rhein. Ges.O. enthält wesentlich einfachere Bestimmungen als die Preuß. Ges.O. — § 25 bestimmt für den Fall des **Verschuldens der Herrschaft** deren Verpflichtung für Kur und Verpflegung zu sorgen. Neben ihm greifen jetzt die §§ 618, 619 BGB. ein, nach denen die Herrschaft bei Zuwiderhandlungen gegen den § 618 zum Schadensersatz in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 842—846 BGB. verbunden ist. Abgesehen von den Zuwiderhandlungen gegen § 618 bestimmen sich die Rechte des Dienstboten, wenn ihn Krankheit durch Verschulden der Herrschaft aus Veranlassung des Dienstes trifft, nach § 25 Rhein. Ges.O.

3. § 26 behandelt die Entschädigung, wenn **kein**

Verschulden der Herrschaft vorliegt. Neben dem § 26 kommt jetzt § 617 BGB. in Betracht, sofern er dem Gesinde weitere Rechte giebt (s. Vorbem. vor § 86 Pr. Nr. 4). § 26 stellt sich in folgender Hinsicht für das Gesinde günstiger dar als § 617 BGB.:

a) er gestattet einen Lohnabzug nur für Kurkosten, nicht für Verpflegung, während § 617 auch für Verpflegung die Anrechnung erlaubt. Freilich gilt dies nur auf vier Wochen, nach Ablauf dieser Zeit greift § 617 Platz.

b) § 26 erlaubt nur die Aufnahme in öffentliche Anstalten, § 617 spricht schlechthin von Krankenanstalten.

Dagegen ist § 26 enger als § 617, indem er nur für eine Dauer von vier Wochen Vorschriften trifft und ferner bei jedem Verschulden die Verpflichtung des Gesindes fortfallen läßt, während dies im § 617 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorgesehen ist.

Die Aufhebung der Fürsorge der Dienstherrschaft beim Vorliegen einer Versicherung oder Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege (§ 617 Abs. 2) ist dem § 26 unbekannt.

§ 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbezahlt worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres bezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?[1])

1. Diese dem französischen Civilrecht entsprechende Vorschrift ist bereits durch das EG. zur CPO. vom 30. Januar 1877 § 14 Ziff. 2 aufgehoben.

Aufhebung des Vertrages.

1. Durch den Tod.

§ 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als

solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.[1])

1. Vgl. §§ 99, 100 Pr.

§ 29. Stirbt das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§ 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.[1—4])

1. Vgl. §§ 101—106 Pr.

2. Eine Unterscheidung zwischen städtischem und ländlichem Gesinde ist hier nicht gegeben. Die Minimalfrist von acht Tagen ist der Pr. unbekannt.

3. Die Vorschrift des § 80 stimmt mit den §§ 102 u. 106 Pr. überein, abgesehen von den besonderen, hier nicht aufgenommenen, Regeln für ländliches Gesinde.

4. Die detaillirten und umständlichen Bestimmungen über die Livree sind ebenfalls nicht aufgenommen.

§ 31. Der Tag der Konkurseröffnung über das

Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.[1—2])

1. Vgl. §§ 107 u. 109 Pr.

2. Die Vorschrift ist in gleicher Weise wie die eben angeführten Paragraphen der Pr. durch die Reichskonkursordnung eingeschränkt (vgl. die Anm. zu den §§ 107—109 Pr.

2. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche wie die angeführten mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.[1—4])

1. An Stelle der 19 Paragraphen der Pr. (117—135) enthält die Rhein. Ges.O. nur diesen einen Paragraphen über die Gründe, aus denen die Herrschaft den Gesindevertrag sofort aufheben kann.

2. § 32 unterscheidet sich von den eben angeführten Bestimmungen der Pr. dadurch, daß er nach Aufführung einzelner Zuwiderhandlungen eine Generalklausel giebt, zu Folge deren die Entlassung erfolgen kann wegen solcher Handlungen, welche mit dem Vertrauen in das Gesinde und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind. Diese Generalklausel ist dem Wortlaut nach zwar anders gefaßt, als die Bestimmung im § 626 BGB. über die jederzeitige Aufhebung eines Dienstvertrages aus wichtigen Gründen, inhaltlich wird ein Unter-

schied zwischen dieser Generalklausel und dem § 626 BGB. kaum bestehen.

8. Wegen der Begriffe „Untreue“ und „hartnäckiger Ungehorsam“ vgl. die Anm. zu §§ 118 u. 121 Pr.

4. Bestrafung des Gesindes wegen Zuwiderhandlung kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. April 1854 eintreten.

3. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

§ 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird;

b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält;[1])

c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;

d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die aufgeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.[1—2])

1. Auch bei den Aufhebungsgründen von Seiten des Gesindes weicht die Fassung der Rhein. Ges.O. von den §§ 186—142 Pr. ab, insofern auch hier eine Generalklausel gegeben ist, die sich inhaltlich mit dem § 626 BGB. deckt.

2. Ueber die einzelnen aufgeführten Gründe vgl. die Anm. zu den §§ 186—142 Pr.

4. Vor der Zeit jedoch nach vorgegangener Kündigung.

§ 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur

nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,

b) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.[1—2])

1. Wie die Pr., so hat auch die Rhein.Ges.O. neben den Gründen zur sofortigen Aufhebung noch weitere Gründe, welche die Herrschaft (s. § 34) oder das Gesinde (s. § 35) vor Ablauf der Dienstzeit, *aber nach vorheriger Aufkündigung*, zur Aufhebung des Gesindevertrages berechtigen. Eine Aufkündigungsfrist ist im Gebiet der Rhein. Ges.O. gesetzlich nicht gegeben, vgl. § 18 der Rhein. Ges.O. doch greift für die hier in Rede stehenden Paragraphen der § 36 ein, insofern er eine bestimmte Zeit vorschreibt, für welche trotz Aufkündigung der Gesindevertrag weitergeführt werden muß. Wenn auch die Aufkündigungsfrist an sich gemäß § 18 bestimmt wird, so ist daneben doch noch die Bestimmung des § 36 zu beachten.

2. Die beiden Gründe des § 34 können unter Umständen, namentlich der unter a angegebene, unter die Generalklausel am Schluß des § 32 fallen. Da jedoch hier beim Vorliegen dieser zwei Gründe das Einhalten einer besonderen Frist vorgeschrieben ist, so ist anzunehmen, daß bei diesen beiden Gründen auf die Generalklausel nicht zurückgegriffen werden kann.

§ 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt;

b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;

d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist;

e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.[1–3])

1. Der Paragraph enthält mehr Bestimmungen als die Vorschriften der §§ 145 u. 147 Pr., die Gründe zu d und e fehlen dort.

2. Nach den zu e angeführten Gründen hat abweichend von der Pr. auch das Gesinde bei gewissen Todesfällen das Recht zur Aufhebung des Gesindevertrages, jedoch mit Einhaltung der hier vorgesehenen Frist.

3. Ueber das Eingreifen des § 86 und über das Verhältniß zur Generalklausel des § 88 vgl. Anm. 1 zu § 88.

§ 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei

monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.[1—2])

1. Vgl. § 148 Pr. 2. Vgl. Anm. 1 zu § 34.

§ 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.[1])

1. Vgl. § 149 Pr.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Kost und Lohn zu gewähren ist.

§ 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.[1—4])

§ 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit oder nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen darf.[1—4])

§ 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst

zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.[1–4])

1. Die Bestimmungen der §§ 88—40 sind einfacher als die entsprechenden Vorschriften der §§ 150—159 Pr., insbesondere fallen die etwas verworrenen und schwer verständlichen Bestimmungen hinsichtlich der Livree fort.

2. Folgende Regeln ergeben sich aus den oben angeführten Paragraphen:

a) Entläßt die Herrschaft ein Gesinde berechtigter Weise mit oder ohne Aufkündigung, so kann der Dienstbote Lohn, Kost bezw. Kostgeld nur für die Zeit fordern, für welche er seine Dienste geleistet hat.

b) Hebt das Gesinde den Dienstvertrag auf, so ist zu unterscheiden:

α) Bei Aufhebung unter Einhaltung der Aufkündigungsfrist nach § 85 oder wegen Krankheit aus § 88 d gilt das zu a Gesagte,

β) Hebt das Gesinde den Vertrag ohne Aufkündigung aus einem der Gründe des § 88, abgesehen von § 88 d, auf, so hat die Herrschaft (s. § 40) Lohn und Kost für die Dauer der Dienstzeit zu geben. Der Ausdruck Kündigungsfrist ist ungenau.

3. Die Ansprüche auf Zahlung in den zu 2 erwähnten Fällen unterliegen keiner polizeilichen Vorentscheidung (vgl. § 49 Rhein. Ges.O.).

4. Ansprüche auf Ersatz für die nicht gewährte Wohnung giebt § 40 ebenso wenig wie die §§ 152 u. 153 Pr., andrerseits ist dem Gesinde nicht anzurechnen, was es für den Rest der Dienstzeit anderweitig verdient (vgl. Anm. 2 zu § 152 Pr.).

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als

gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.[1–5])

1. § 41 entspricht zum Theil dem § 160 Pr. Die dort gegebenen Erläuterungen gelten im Wesentlichen auch hier.

2. Aus § 41 ergiebt sich ganz zweifellos, daß hier andere Zwangsmittel als eine Aufforderung nicht ergehen können.

3. Auf Lohn und Kost hat das Gesinde, nachdem die Aufforderung vergeblich geblieben, zu klagen.

4. Eine Bestimmung entsprechend dem § 163 Pr. fehlt hier. Lohn und Kost (jedoch nicht Entschädigung für Verpflegung) ist demnach für die Dauer der Kündigungsfrist zu gewähren, auch wenn das Gesinde anderweiten Verdienst erlangt.

5. § 41 stellt klar, daß die Polizei nur auf Antrag einschreitet.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§ 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadensersatz zu be-

gnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadensersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. zu belegen.[1–2])

1. Vgl. die §§ 167, 168 Pr. Klargestellt ist hier, daß die Polizei nur auf Antrag der Herrschaft einschreitet; im Uebrigen gilt das in den Anm. zu §§ 167, 168 Gesagte auch hier.

2. Die Bestrafung erfolgt jetzt nach dem Gesetz vom 24. April 1854 (vgl. Anm. 5 zu § 168 Pr.).

Entlassungs-Zeugniß.

§ 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.[1])

1. Vgl. § 171 Pr.

§ 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.[1])

1. Vgl. § 172 Pr.

§ 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.[1])

1. Vgl. § 178 Pr.

§ 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten

daraus entſtehenden Schaden nach den allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen haften und verfällt in eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Thalern.[1])

1. Vgl. §§. 174—176 Pr.

Kompetenz-Beſtimmungen.

§ 47. Soweit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenſeitiger Verbindlichkeiten während des beſtehenden Dienſtes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlaſſung des Geſindes, endlich die Ertheilung eines Abſchieds-Zeugniſſes von Seiten der Herrſchaft zu bewirken, entſcheidet die Polizeibehörde und ſetzt ihre Entſcheidung ſofort in Vollzug.[1—3])

1. Wie die Pommerſche Geſ.O. enthält auch die Rhein. Geſ.O. am Schluß einzelne Paragraphen über die Zuſtändigkeit der Polizeibehörde.

2. Die Polizei ſchreitet nur ein bei den im § 47 angeführten Streitigkeiten, nicht wegen Erſatzanſprüche. (Vgl. § 49). Doch iſt zu beachten, daß auch hierbei des Oefteren z. B. nach § 41 erſt die polizeiliche Vermittelung angerufen werden muß.

3. Die ſofortige Vollſtreckung der polizeilichen Entſcheidung iſt jetzt geändert durch das Landesverwaltungsgeſetz (vgl. Anm. 5 zu § 51 Pr.).

§ 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beſchaffenheit des Entlaſſungs-Zeugniſſes findet zwar gegen die Entſcheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg ſtatt; bis zur Beendigung desſelben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen ſein Bewenden.[1])

1. § 48 unterscheidet sich von der Pommerschen Ges.O. durch die ausdrückliche Bestimmung, daß über die Beschaffenheit des Entlassungszeugnisses der Rechtsweg ausgeschlossen und die Entscheidung der Polizei allein für maßgebend erklärt ist. Die polizeiliche Entscheidung unterliegt der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden[1])

1. Vgl. Anm. 1 zu § 47.

§ 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§ 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.[1])

1. Maßgebend sind jetzt die neuen Organisationsgesetze und ferner bezüglich der Strafverhängung das Gesetz vom 28. April 1888. (Vgl. Anm. 5 zu § 12 Pr.)

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abdienen zugefügten Schadens 97.
Abgang des Gesindes s. Aufhebung.
Ablehnung polizeilichen Einschreitens 88, 168, 176.
Abmeldung des Gesindes 51.
Abrechnung des Miethsgeldes 62, 252, 298.
Abschied s. Zeugniß.
Abzug des Gesindes 76, 182, 188, 256, 288, 294, 310.
— des Lohnes 64, 95, 108, 117, 124 ff., 129, 262, 265, 266, 298, 299, 300.
Aerztliche Behandlung 128.
Alimentation s. Unterhaltspflichtig.
Altersversicherung 122.
Ammen 10, 31, 158, 280, 241.
Amtsanwaltschaft 49.
Amtsgericht 172.
Amtsvorsteher 47, 49, 81, 199.
Anderweiter Verdienst 172, 282, 310.
Anfechtung des Vertrages seitens der Herrschaft 146.
— seitens des Gesindes 156.
Anmeldung des Gesindes 51.
Annahme des Gesindes seitens der Herrschaft 32, 46, 76, 77, 168, 177, 193, 197, 252, 257, 290, 296, s. a. Weigerung.
Anrechnung der Geschenke (Weihnachtsgeschenke) 68 ff.
— des Lohnes s. Abzug.
— des Miethsgeldes s. Abrechnung.
Anreizung zum Verlassen des Dienstes 56, 215 (Koalitionsverbot), 224, 250, 291.
Antritt des Gesindes 46, 78, 81, 247, 256, 258, 294.
—szeit 74 ff., 256 ff., 294 ff.

verweigerter — 81, 257, 297.
Anzeigepflicht des Gesindes bei Untreue des Nebengesindes 97, 268, — der Herrschaft (bei Erkrankung des Gesindes) 180, 260; (beim Tode des Gesindes) 185.
Arbeiten s. Dienste.
Arbeiter (ländliche) s. ländliche.
Arbeitseinstellung 215.
Arbeitszeit 88, 98.
Armenkasse 50, 64, 191, 216, 258.
Armenpflege 118, 127, 180.
Armenverband 127.
Aufbewahrung seitens des Gesindes 182.
— des Gesindebuchs seitens der Herrschaft 199.
Aufhebung des Gesindevertrages 1. vor Antritt a) seitens des Gesindes 77, 84, 85, 86, 258, 297; b) seitens der Herrschaft 80, 81, 257, 297. 2. nach Antritt: a) seitens des Gesindes (ohne Kündigung) 155 bis 159, 276, 304; (mit vorzeitiger Kündigung) 161, 278, 306; (mit gewöhnlicher Kündigung) 142, 271, 294; b) seitens der Herrschaft (ohne Kündigung) 144—150, 199, 278, 276, 308; (mit vorzeitiger Kündigung) 160, 277, 305; (mit gewöhnlicher Kündigung) 142, 271, 305; c) durch Tod (des Gesindes) 184, 268, 301; (der Herrschaft) 186 ff., 268, 302; d) durch Konkurs 189 ff., 271, 308. 3. Folgen der Aufhebung: a) bei Aufhebung seitens des Gesindes 81 ff., 168 ff., 174 ff., 257, 279, 308; b) bei Aufhebung seitens der Herrschaft 77 ff., 164 ff., 166 ff., 258, 279, 308.
Aufkündigung s. Aufhebung, Kündigung.
Aufrechnung 64, 67, 95, 262, 299.
Aufsichtsperson 208, 211.
Aufsuchung neuen Dienstes 99.
Aufwärterin 25.
Ausbleiben des Gesindes 98, 152, 268, 275, 299; (über Nacht) 151, 274.
Ausführungsgesetz zum BGB. 11.
Ausführungsvorschriften betr. Gesinde-Mäkler 54, 216 ff.
Ausgehtage (Ausgehzeit) 98 ff., 268, 299.

Aushülfe 31.
Auskunft über Gesinde 55, 226, 249, 292.
— über die Stellung bei der Herrschaft 227.
Ausländer (Ausland) 89, 280.
Ausschlussfrist gegenüber Gesindemäklern 229.
Ausweis seitens Gesindevermiether über Vermiethung 231.

B.

Bäuerliche Besitzer 212.
Bauarbeit 121. — Unfallversicherung 121.
Befehle der Herrschaft 99, 148, 268, 278, 299.
Begräbnisskosten 185, 268, 302.
Behandlung, ärztliche s. ärztliche; schlechte — des Gesindes 110, 157, 265, 276, 304.
Beköstigung s. Kost.
Beleidigung des Gesindes durch die Herrschaft 102, 188; Strafbarkeit der Herrschaft dabei 99ff., 268; öffentliche — (Aufhebungsgrund) 162, 278, 306.
— der Herrschaft durch das Gesinde 147, 278.
Belohnungsfonds 51.
Beschimpfung, öffentliche (Aufhebungsgrund) 162, 278, 306.
Beschlagnahme des Lohnes 108, 129.
Beschränkt geschäftsfähig 42.
Beschuldigungen im Zeugniß (Gesindebuch) 185ff., 201, 284, 310.
Beschwerde gegen polizeiliche Anordnungen anläßlich Zeugniß oder Gesindebuch 47, 189, 199, 285, 312; bei Streitigkeiten 66, 88, 168, 176; hinsichtlich Gesindevermiether 221, 222, 288.
Bestrafung der Gesindemäkler 55, 57, 58, 217ff., 250, 292.
— des Gesindes wegen Kontraktbruch (Verlassen des Dienstes, Nichtantritt) 76, 81, 84, 181, 208, 258, 288, 296, 310; wegen sonstiger Vertragswidrigkeiten (Verletzung der Pflichten) 98, 99, 105, 149, 152, 208, 264; wegen Verstoßes gegen das Koalitionsverbot 215; wegen mehrfacher Vermiethung 64, 258, 294; wegen Nichtvorlegung des Dienstbuchs 51, 197, 199,

200; wegen Fälschung des Zeugnisses 155, 249.
— der Herrschaft wegen Annahme des Gesindes ohne Ausweis (Dienstbuch) 46, 49, 50, 197; wegen Nichtvorlegenlassen des Dienstbuchs 50, 197; wegen unterlassener Ab- und Anmeldung 51; wegen strafbarer Handlungen gegen das Gesinde 100, 102, 268; wegen Weigerung des Zeugnisses 200; wegen Ausstellung eines wahrheitswidrigen Zeugnisses 186, 284, 310.
Betrug 146, 155, 276, 294.
Binnenschiffe, Angestellte auf —n, 25, 286.
Borg 151, 274.
Brandenburg 13, 75.
Brillen 128.
Büffetmamsells 281.
Bürgerliches Gesetzbuch, Einwirkung 1 ff.
Bürgermeister 47, 49, 81.

C. (s. auch K.)

Cassel 12, 14.
Centralbehörde 54, 216.

D.

Dänische Gesindeordnung 12 ff.
Dauer der Dienstzeit 70 ff., 115, 142, 255 ff., 276, 294 ff.
Dauerndes Dienstverhältniß 115.
Diebstahl 149, 150, 278.
Diener 80.
Dienst, erster 46, 247, 290; späterer 47, 248; Krankheit im — 111 ff., 265, 300; —antritt s. Antritt.
Dienstbuch 47 ff., 96, 188 ff., 196 ff.
Dienste, niedere 22; erlaubte 87; unerlaubte 87; ungemessene 22; Pflicht, die — persönlich zu leisten 91, 260, 298.
Dienstherr s. Herrschaft.
Dienstjahr 68, 78.
Dienstvertrag 28, 29, 70, 115, 142, 255, 276, 298, Form des —es 16, 60, 120, 252, 298.
Dienstversagung 208, 211.
Doppelbeschäftigung 26.
Duisburg 10.

E.

Ehefrau, Befugniß zum Miethen des Gesindes 88, 246, 290; — bei Kündigung 142; — als Gesinde 88, 45, 156, 247, 290.
Ehrerbietung 90, 268, 299.

Eigenschaften des Gesindes 57, 147, 158, 161, 226.
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 5; Art. 95 des —es 5 ff.
Einlieger 218, 286.
Einwilligung s. Ermächtigung.
Einziehung, gefängliche s. Freiheitsstrafe.
Eltern (elterliche Gewalt) 84, 41 ff., 70 ff., 247, 307; Abgang des Gesindes wegen dessen — 162, 279, 306.
Empfehlung des Gesindes durch Gesindemäkler 57 ff., 222 ff., 226 ff., 249, 292; durch die Herrschaft 190, 284, 310.
Entfernung des Gesindes s. Ausbleiben.
Entlassungsgründe 144 ff., 278 ff., 308.
Entlassungsschein 48, 248.
Entmündigte 40.
Entschädigung s. Schadensersatz.
Erben des Gesindes 184, 268, 302; der Herrschaft 186, 268, 302.
Erkundigungspflicht der Gesindemäkler 55 ff., 222 ff., 249 ff., 292.
Erfüllung des Gesindevertrages (Klage auf) 79, 146.
Erlaubniß s. Gesindemäkler, Ausbleiben, Ermächtigung.
Erholungszeit 98.
Ermächtigung 88, 48 ff., 198, 247, 290.
Erntearbeiten 149, 157.
Ersatz s. Schadensersatz; —person s. Stellvertreter.
Erzieher 18.
Essen (Kreis) 18; Essen s. Kost.

F.

Fabrikarbeiter 28.
Fahrlässigkeit 114, 116, 151 s. a. Versehen.
Fälligkeit des Lohnes 104.
Falsche Angaben bei Vermiethung 158, 275; im Gesindebuch (falsches Zeugniß) 155, 276.
Familie Zugehörigkeit zur 26.
Familienmitglieder, Tod von —n 188, 269, 302.
Feldpolizeigesetz 184.
Feriensachen 172.
Feuer 152, 268.
Fischereigesetz 184.
Forster 80.
Form des Gesindevertrages s. Dienstvertrag.
Forstdiebstahlsgesetz 184.
Forstwirthschaftlicher Betrieb 25, 120, 252, 298; — Dienst 80, 218.
Fortbleiben s. Ausbleiben.

Fortkommen, Schädigung des —s des Gesindes 185, 284, 310.
Frankfurt a. M. 14.
Freiheitsstrafe 108, 154, 264, 275.
Frau s. Ehefrau.
Fulda 14.
Fürsorge bei Krankheit 110 ff., 265 ff., 300 ff.

G.

Gärtner 30.
Gäste der Herrschaft 89.
Gastwirthschaft 28, 119, 282, 288.
Gefängliche Einziehung s. Freiheitsstrafe.
Gefängniß s. Freiheitsstrafe.
Gehülfen des Gesindes 92; gewerbliche — 98.
Geisteskrankheit 40; —schwäche 42.
Geltungsgebiet der Gesindeordnungen 13 ff.
Genehmigung s. Vormundschaftsgericht.
Gerichtliche Genugthuung 99, 188, 268, 268.
Gerichtsstand des Gesindes 74.
Geschäftsbücher der Gesindemäkler 54, 217 ff., 287.
Geschäftsfähig (beschränkt) 42.
Geschäftsunfähig 40.
Geschenke 67.
Geschicklichkeit des Gesindes 153, 161, 275, 277, 305.
Gesetzlicher Vertreter 34, 40, 42, 247.
Gesinde, Annahme des Gesindes 46 ff., 257, 294; Begriff 8, 22, 246, 289; Abgrenzung gegen andere Angestellte 23 ff.; Beispiele der —thätigkeit 29 ff.;
—Belohnungsfonds 51;
—Buch s. Dienstbuch; gemeines 87; ländliches (städtisches) 65, 72, 87, 138, 142, 256, 272; ordnungen, Aufzählung der — 10;
—Pflichten des —s im Dienst 87 ff., 259 ff., 298; außer Dienst 97 ff., 256 ff., 299;
—Vermiethung mehrfache 46 ff., 68 ff., 258 ff., 291, 293; — Zugehörigkeit zum Hausstand 26, 27; s. a. Dienstvertrag, Bestrafung, Schadensersatz.
Gesindemäkler 51 ff., 216 ff., 249, 291; ältere 58, 220, 288; neuere 52, 220, 288; Erlaubniß zum Betrieb 52 ff.; Verfahren 52 ff.; Untersagung des Betriebes

52 ff.; Ausführungsvorschriften 54 ff., 216 ff., s. a. Bestrafung, Geschäftsbücher.
Gesindemiethsvertrag s. Dienstvertrag.
Gesindevermiether s. Gesindemäkler.
Gesundheit 66, 109, 110, 265.
Gewerbliche Angestellte 28.
Gottesdienst 109, 265, 299.

H.

Hadeln 18.
Haftung des Gesindes für Vertreter, 91 ff., 260, 298, — für gesetzliche Vertreter 95; — der Herrschaft für Gesinde 138 ff., 268.
Hanau 14.
Handelsangestellte 24, 119.
Hannover 13, 14.
Harlingerland 10, 14.
Harzbezirk 13.
Häusliche Dienste 22; — Gemeinschaft 9, 22, 66, 115; — Ordnung 98, 152, 260, 299; — Zucht 261; Hauptbeschäftigung 26.
Hausdiener 23, 24.
Hausfriedensbruch 105.
Hausmädchen 30.
Hausoffizianten 17 ff., 87, 149, 216.
Hausstand 26.
Heirath 86, 162, 259, 272, 297, 306.
Herrschaft 81 ff., 90 ff., 108 ff., 147 ff., 208 ff., 256 ff., 260 ff., 262 ff., 278 ff., 296, 298, 308, 310.
— Pflichten der, 104 ff., 188, 264 ff., 294, 299.
Hessisch, großherzoglich 14, landgräflich — 14.
Hildesheim 13.
Hirten 30, 145.
Hohenzollernsche Lande 11, 15.
Hotelbetrieb, Angestellte im — 28.
Hülfspersonal 220.

J.

Jadegebiet 14.
Jäger 8.
Jagdpolizeigesetz 184.
Jahr s. Dienstjahr.
Inspektoren 18, 31, 211.
Instleute 29, 76, 212.
Invalidenversicherung 122.
Juden, Annahme von ausländischen 89.
Jungfer 30.
Juristische Person (Gesinde bei ihr) 27.

K.

Kämmerer 213, 280.
Kammerdiener 26, —zofe 26, 30.
Kassenboten 24.
Kaufmännische Dienste 24.
Kaulsdorf 209.
Kellner 28.
Kellnerinnen 280.
Kinder (Hauskinder) bei Eingehung von Gesindeverträgen 34ff., 40ff., 42ff., 247, 290, Recht auf Aufhebung 70, 71, 255, 294.
Kindermädchen 30.
Kleidung 104, 258.
Kleinhandel 282.
Köche 24.
Köchin 24, 30.
Körperverletzung 100, 102, 157, 264.
Koalitionsverbot 216.
Konkurs 97, 139ff., 271, 308.
Kontraktbruch des Gesindes 81, 174, 198, 208, 215, 258, 282, 297, 310; — der Herrschaft 77, 167, 198, 257, 281, 296, 309.
Konsulargerichtsbezirke 10.
Kost (Kostgeld) 65ff., 109, 138, 158, 162, 172, 254, 265, 268, 277, 279, 281, 302, 307.
Krankenanstalt 114ff., 266, 290.
Krankengeld 124.
Krankenkassenbuch 96.
Krankenpflege 119.
Krankenversicherung 119.
Krankheit 90, 106, 108, 128, (Begriff) 151, 159, 260, 274, 300, 304; Fürsorge bei — des Gesindes 110ff., 265ff., 300ff.
Kündigung (—sfrist) 70, 71, 72, 87, 142ff., 159ff., 271, 294.
— Schein 148, 248, 253.
Kur (kosten) 122ff., 129ff., 267, 295.
Kurhessische Verordnung 12, — Gebietstheile 44.
Kutscher 24, 30, —pelze 70, 249.

L.

Ländliche Arbeiter 212.
Landrath 81.
Landwirthschaftlicher Betrieb 25, 120; — Dienst 30, 88, 212, 270, 286.
Lauenburg 14.
Laufendes Dienstjahr 68.
Lebenszeit, Dienstvertrag auf 70, 255, 294.
Lehrling 24, 29.
Livree 69ff., 139, 160, 165, 254, 269, 279.

Logis 77.
Lohn 12, 65ff., 77, 104, 188, (Vorrecht) 141, 161, (bei Aufhebung) 168ff., 254, 264, 268, 279 (bei Aufhebung), 281, 806, 807 (bei Aufhebung).
—abzug 64, 95, 108, 262, 298, 299; (bei Krankheit) 117, 124, 129, 265, 266, 800, s. a. Anrechnung.
—beschlagnahme 108, 129.
—zahlung, Zeit der — 104, 161, 264, 278, 295; bei Verhinderung des Gesindes 106, 128ff.
Lüneburg 18.

M.

Mägde 80.
Mäklerlohn 60, 286, —vertrag 58, vorherige Erhebung des —s 60, 286.
Mäntel 70, 249.
Marburg 14.
Markthelfer 24.
Masseschuld 141.
Mehrfache Vermiethung s. Gesinde.
Meisenheim 209.
Miethsgeld 60, 61, 76, 77, 81, 84, 85, 252, 258, 298, 297; Anrechnung (Abrechnung) des —s 61ff., 252, 298, s. a. Rückzahlung.
Milch, Ausbleiben der s. Ammen.
Militärdienst des Bruders als Aufhebungsgrund 806.
Militärische Uebung 107.
Minderjährig 40, 42, 247, 294.
Mißhandlung 102, 111, 157, 258, 270, 275.
Monatsweise Vermiethung 189, 144, 269, 272, 302.
Montirungsstücke 165, 275.
Mühlheim 18.
Mutter s. Eltern.

N.

Nachrede 147, 186, 273, 284, 310.
Nacht (Fortbleiben über) 151, 274, s. a. Ausbleiben.
Nassau 14.
Naturalien 82, 65, 185.
Neuer Dienst s. Aufsuchung.
Neujahrsgeschenke 67ff.
Neuvorpommern 10, 18, 245.
Niederlausitz 75.
Nothwehr 103.

O.

Obrigkeit 47, 81, s. a. Polizei.
Oeffentliche (Kranken-) **Anstalt** 112, 128, 266, 300.

Oeffentliche Krankenpflege 119.
Oeffentlich-rechtlich 88, 41.
Ortspolizeibehörde s. Polizei.
Osnabrück 18.
Ostfriesland 10, 14.
Ostpreußen 13, 75.

P.

Persönliche Leistung der Dienste 91, 260, 298.
Pfandrecht 97, 228.
Polizeiliche An- und Abmeldung 51.
—-Obrigkeit 47, 49, 53, 59, 65, 66, 72, 76, 78, 81ff., 97, 105, 109, 156, 167, 253, 258, 265, 281, 285, 296, 308, 309, 310, 311.
—-Verordnungen 50, 51, 184.
—-Verwaltung, Königliche 47, 49; — Nothwendigkeit der Anrufung der — 78, 81, 167, 175, 286, 296, 311.
Pommern 18.
Portier 28.
Posen 18.
Postillon 31.
Prozesse, Prozeßfähigkeit 44.
Putzfrauen 25.

Q.

Quittungskarten 96.

R.

Rechtsmittel 82, 175, 176.
Rechtsstreitigkeiten (gegen Gesinde) 74.
Rechtsweg 88, 97, 105, 130, 133, 187, 176, 285, 296, 311; (vorläufige) Unzulässigkeit des —es 78, 81, 167, 175, 286, 296, 311.
Rees 11.
Regreß bei Ersatzansprüchen in Krankheitsfällen 125 ff.
Reise 168, 277, 307.
Rheinprovinz 10, 18, 288.
Rücktritt s. Aufhebung.
Rückzahlung des Miethsgeldes 62, 81, 84, 85, 258, 259, 265, 266, 296, 297.
Rügen 10, 13, 245.
Ruhrort 18.

S.

Sachsen 13, 75.
Sachsengänger 29.
Schäfer 80, 65, 76, 143, 256, 272.
—knechte 76, 143, 272.
Schadensersatzpflicht des Gesindes 42, 81, 95, 97, 147, 181, 258, 283, 297, 309.
— der Herrschaft 77, 110, 111, 132, 137, 147,

151, 164, 170, 190, 257, 282, 296, 307.
— der Gesindemäkler 58, 251, 292.
Umfang der — 94.
Schankwirthschaft, Angestellte im Betriebe der — 28, 119, 280; Betrieb der — 282.
Schauspieler 24.
Scheltworte 99, 268.
Schiffer, Schiffsknechte 212, 286.
Schimpfworte 147, 149, 278.
Schlesien 18, 75.
Schleswig-Holstein 11, 14.
Schlüsselgewalt 88.
Schutzgebiet 10.
Schwangerschaft 128, 154, 275.
Seeschiffe, Angestellte auf —n 25.
Selbsthülfe 97, 150, 177.
Sitte (wider die guten —n) 149, 157, 273, 276, 308, 304.
Sonntagsarbeit 149, 157, 211.
Späterer Dienst s. Dienst.
Sparkassenbücher 96.
Spiel 152, 275.
Staatslivree 69, 255.
Stadt 18.
Stellenvermittler s. Gesindevermiether.
Stellvertreter 91, 168, 220, 260, 279, 298; Haftung für — 91, 261, 298.
Störung der Geistesthätigkeit 40.
Strafantrag 211.
Strafbefehl 49.
Strike des Gesindes u. s. w. 215.

T.

Tagelöhner 29, 76, 212.
Taxen der Gesindevermiether 59, Anschlagen der — 59.
Thätlichkeiten 99 ff., 147, 149, 268, 278.
Tod des Gesindes 184, 268, 301; der Herrschaft 186 ff., 268 ff., 302, 306.
Trunk 152, 275.

U.

Uebergangszustand 16.
Umzugstermin (Tag) s. Antrittszeit.
Unentgeltliche Dienstleistung (Pflicht zu derselben) 97, 262.
Unfähigkeit 158, 159, 275, 308.
Unfallversicherung 120.
Ungehorsam 148, 208, 210, 278, 308.
Ungebührliches Betragen 99, 268.

Ungezieferer 151.
Unmöglichkeit der Erfüllung 146.
Unsittlichkeit s. Sitte.
Unterhaltspflichtige Verwandte 126, 182.
Unterschlagung 150, 274.
Untersuchung der Sachen des Gesindes 150.
Untreue 97, 150, 268, 274, 304.
Unzüchtiger Verkehr 149, 273.
Urlaub s. Ausgehzeit.

V.

Vater s. Eltern.
Vergütung 32, 246, 289.
Verhinderung des Gesindes 105 ff., 185, 259, 277, 297, 305.
Verjährung 50, 105, 172.
Verlassen, widerrechtliches — des Dienstes 174, 211, 282, 310; Verleitung zum — 56, 224, 250, 292.
Verlegung des Wohnsitzes 159, 277.
Vermögensverfall 156, 161, 278, 305.
Verpflegung 22, 122 ff., 265, 305.
Versehen (Verschulden) 98 ff., 111 ff., 180 ff., 147 ff., 261, 299, 305.
Versicherung 115, 118.
Vertragsbruch s. Kontraktbruch.
Vertreter, gesetzliche 41, 48, 247, 294.
Verwandte 124 ff.
Verweise 99, 263, 299.
Verweisung (echte, unechte) 93.
Veruntreuung 149, 278, 303.
Verzicht auf Entlassungsrecht 146.
Verzug 104.
Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen 88, 177; polizeilicher Bescheide 88, 176, 195.
Vollstreckung 88.
Vormund 40, 42, 70 ff., 247, 303.
Vormundschaftsgericht 88, 41, 48, 44, 45, 72.
Vorrecht 141.
Vorsatz 111 ff.
Vorvieh 69.

W.

Wahrnehmung berechtigter Interessen 100.
Weidefrevel 145.
Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, 77, 147, 171, 257, 296; des Gesindes zum Antritt 80, 81 ff.,

258, 297, zum Wiederantritt, 178; — des Gesindes gegenüber den Anordnungen der Herrschaft 148; — bei Vorlegung des Gesindebuches 145, 199.
Weihnachtsgeschenke 67ff.
Westfalen 10, 18.
Westpreußen 18.
Widerruf (von Geschenken) 68.
Widerspenstigkeit 148, 208, 278, 308.
Wirthschaftliche Dienste 9, 22, 245, 289.
Wohnsitz 74.
Wohnung 22, 104, 172.

Z.

Zank 152, 275.
Zeugniß, obrigkeitliches 47, 247; Stempelpflicht 47; seitens der Herrschaft 188ff., 247, 288, 310, s. a. falsche Angaben.
Zorn 99, 101.
Züchtigungsrecht 100, 261.
Zufall 85, 111, 180, 267, 297.
Zumuthungen (unsittliche) 158, 276, 304.
Zurückbehaltungsrecht 95ff., 228, 262.
Zurückstehender Lohn 12.
Zwangsmaßregeln 76, 78, 81, 168, 175, 258, 288, 297, 310; Hemmung der — 88.
Zwangsversteigerung 141.
Zwangsverwaltung 141.
Zwistigkeiten 147, 278.

L.J.6
1/13/2

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Die Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze
und
Preußischer Gesetze

Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister — Taschenformat

enthält alle wichtigen Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger, gemeinverständlicher Weise erläutert

Das am Schluß befindliche Schlagwort-Register wird geneigter Beachtung empfohlen.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** 9. Aufl. von Landrat **P. von Rönne.** 1904. Mit Abänderungen vom Mai 1906. 2 M. 40 Pf.
2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von Dr. **H. Rüdorff.** 23. Aufl. neubearbeitet von Prof. Dr. **Fr. v. Liszt** und Dr. **Ernst Delaquis.** 1910. 1 M. 80 Pf.
3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz Von Wirkl. Geheimen Kriegsrat Dr jur. **A. Romen** u. Kriegsgerichtsrat Dr. jur. **Carl Rissom.** 1910. 6 M.
4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. 13. Aufl. herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **A. Mosse.** 1905. 3 M.
5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung.** 10. Aufl. von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer** von Geh. Regierungsrat **P. Loeck.** 10. Aufl. 1909. 3 M.

5a. **Wechselstempelsteuergesetz** apart. 10. Aufl. 1 M. 25 Pf.

6. **Reichsgewerbeordnung** nebst Ausführungsbestimmungen. Von **Berger** und **Wilhelmi.** 18. veränderte und sehr vermehrte Auflage von Stadtrat Dr. **Karl Flesch** in Verbindung mit Dr. **Friedr. Hiller** u. Dr. **Herm. Luppe.** 1910. M.

Ergänzungsband: **Preußische Ausführungsanweisung.** 1904. 2 M.

7. **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst Weltpostvertrag und internationalem Telegraphenvertrag. 6. Aufl. von Geh. Ober-Postrat Dr. **M. König.** 1908. 4 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.** Von Geheimrat Dr. **J. Krech,** Mitglied d. Bundesamtes für das Heimatwesen. 7. Aufl. Mit Anhang: Gesetz für Elsaß-Lothringen v. 1909. 1908. 3 M.

9. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrat. 2. Aufl. 1903. 3 M.

10. **Das Reichsbeamtengesetz** von **J. Pieper.** 2. Aufl. 1901. 4 M. 50 Pf.

— In der Fassung von 1907 siehe Nr. 82.

11. **Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** in den neuesten Fassungen. Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 12. Aufl. 8°. 1910. 6 M. 50 Pf.

Die Novelle als Anhang der 11. Aufl. einzeln ist jetzt vergriffen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Von Dr. **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrat. 15. Aufl. 1908. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 10. Aufl. 1906. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 9. Aufl. 1905. Mit Nachtrag v. 1. VI. 1909. 1 M. 50 Pf.

15. **Das Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von **L. Busch.** 8. Aufl. 1907. Mit Nachtrag v. 1. VI. 1909. 2 M.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** 6. Aufl. von Justizrat **M. Jacobsohn.** 1907. 1 M. 20 Pf.

17. **Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September / 6. Oktober 1899. Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 9. Aufl. 1910. 2 M.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuer, Frachturkunde, Kraftfahrzeuge, Personenfahrkarte, Tantieme für Aufsichtsratsmitglieder).** Vom 15. Juli 1909. Von **P. Loeck**, Geh. Regierungsrat. 10. Aufl. 1910. 8°. M. Pf.

19. **Die Seegesetzgebung.** Von Dr. **W. E. Knitschky.** 4. Aufl. bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat **Otto Rudorff** in Hamburg. 1908. Mit Anhang vom Januar und Juli 1909. 6 M.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. von Woedtke.** 11. Aufl. von Geh. Reg.-Rat Dr. **G. Kucken-Addenhausen.** 1905. 3 M.

21. **Die Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** 2. Aufl. 1901. 3 M.

22. **Patentgesetz.** Nebst Ausführungsbestimmungen, völkerrechtlichen Verträgen und der Patentanwalts-Ordnung. 7. Aufl. bearbeitet von **R. Lutter**, Geh. Reg.-Rat im Kaiserl. Patentamt. 1908. 2 M. 80 Pf.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** 9. Aufl. von **Franz Caspar**, Direktor im Reichsamt des Innern. 1907. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** Von Justizrat Dr. **H. Veit Simon** und Amtsrichter **L. Keyssner.** 1910. 6. Aufl. Im Druck.

25. **Brausteuergesetz** vom 15. Juli 1909. Von **A. Düffe**, Oberzollrevisor. 2. Aufl. 1909. 3 M.

26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch**, Präsident des Reichsbankdirektoriums. 6. Aufl. 1910. 4 M.

27. **Die Gesetzgebung**, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski**, Kaiserl. Regierungsrat. 3. Aufl. 1900. 2 M.

29. **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** 13. Aufl. von Dr. **H. Crüger.** 1910. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** 10. Aufl. von Regierungsrat **H. Follmann.** 1906. 4 M.
Siehe auch Handausgabe von Freund Seite 24.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrat **L. Mugdan.** 6. Aufl. bearbeitet von **W. Cuno**, Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 1906. 2 M. 20 Pf.

32. **Reichsgesetz**, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** 10. Aufl. von Dr. **H. Crüger.** 1910. 1 M. 40 Pf.

33. **Vereins- und Versammlungsrecht.** Von Dr. **E. Ball.** 2. Aufl. von Dr. **F. Friedenthal.** 1907. 2 M. 50 Pf.
Reichs-Vereinsgesetz vom 19. April 1908 vide Nr. 88.

34. Die **Abzahlungsgeschäfte.** Gesetz vom 16. Mai 1894. 3. vermehrte Aufl. besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrat. 1910. 1 M. 25 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. **Gesetze,** betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Von **E. Löwe,** Landgerichtsrat. 4. Aufl. 1909. 3 M.

37. **Gesetz** gegen den **unlauteren Wettbewerb.** 5. Auflage. Von Justizrat **Pinner.** 1909. 1 M.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch** nebst Einführungsgesetz von Dr. **A. Achilles.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,** Kammergerichtsrat **Ritgen,** Reichsgerichtsrat **Strecker,** Ministerialrat Dr. **Unzner** herausgegeben von Geh. Ober-Justizrat **Greiff.** 6. Aufl. 8°. 1909. 6 M. 50 Pf.

40 **Gesetz,** betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Ober-Regierungsrat. 2 Aufl. 1905. 1 M.

41. **Börsengesetz.** In der Fassung der Novelle vom 8. Mai 1908. 2. Aufl. Von Wirkl. Geh. Ob.-Regierungsrat **Th. Hemptenmacher,** Staatskommissar an der Berliner Börse. 1908. 2 M.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Prof. Dr. **O. Fischer.** 5. Aufl. 1909. 2 M.

43. **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Kroch,** Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Professor Dr. **O. Fischer.** 5. Aufl. 1907. 2 M. vergriffen. Neue 6. Aufl. in Bearbeitung.

44. **Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 1899. 2 M. 25 Pf.

45. **Das Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Von Landgerichtsrat Dr. **P. Koll** in Cöln. 1900. 1 M. 50 Pf.

46. **Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrat. 4. Aufl. 1906. 3 M.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Von **Max Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrat und Amtsgerichtsrat Dr. **Paul Köhne**. 2. Aufl. 1901. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh**, Rechtsanwalt. 1899. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung**. Von Professor Dr. **Philipp Zorn**. 1901. 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle** und Königl. Kreistierarzt **H. Weiskopf**. 4. Aufl. 1903. 4 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert**, Gerichts-Assessor. 1900. 1 M. 80 Pf.

52. **Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert**, Gerichts-Assessor. 1900. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874. Kommentar von **A. Born**, Polizeiassessor. 1900. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgeſetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden.** Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker. 1900. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beſchlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Von Juſtizrat **Georg Meyer.** 3. Aufl. 1908. 2 M. 50 Pf.

56. Geſetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebſt Ausführungsbeſtimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrat, Mitglied des Kaiſ. Geſundheitsamts. 1900. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallverſicherungsgeſetz.** Von **Dr. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1901. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder** nach dem BGB. Von **Hermann Jastrow,** Amtsg.-Rat. 1901. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgeſetz über die **Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung.** Von Dr. **F. Fidler,** Amtgerichtsrat. 1901. 1 M. 80 Pf.

60. Geſetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt.** Von Landrichter **Otto Lindemann.** 2. Aufl. 1907. 1 M. 60 Pf.

61. Geſetz über das **Verlagsrecht.** Von Juſtizrat **Ernst Heinitz.** 1901. 1 M. 50 Pf.

62. Über die privaten Versicherungsunternehmungen. Von **H. Könige**, Reichsgerichtsrat. 2. Aufl. in Bearbeitung.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns**, Syndikus. 1902. 8°. 2 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzl. Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzl. Verordnungen sämtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld**, Syndik. d. Berl. Drogisten-Innung. 1902. 3 M.

65. Das **Weingesetz** in der Fassung v. 1909. Mit Ausführungsbestimmungen von Dr. **Georg Lebbin**, Handels- u. Gerichtschemiker. 2. Aufl. 1909. 2 M. 50 Pf.

66. **Die Eisenbahn-Gesetzgebung.** Von **W. Pietsch**, Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt. 1902. 5 M.

67. **Militär-Strafgesetzbuch.** In Vorbereitung.

68. Das **Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juni 1900. Von Dr. **Georg Lebbin**, Gerichtschemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** 1903. 4 M.

69. Reichsgeſetz über die Naturalleiſtungen der bewaffneten Macht im Frieden nebſt den in Preußen geltenden Beſtimmungen. Von Regierungsaſſeſſor Dr. **Walter v. Hippel.** 1903. 1 M. 25 Pf.

70. **Das Reichs-Haftpflichtgeſetz,** vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrat Dr. **G. Eger.** 1903. Preis 3 M.

71. **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,** v. 30. März 1903. Von **H. Spangenberg,** Oberverwaltungsgerichtsrat. 2. Aufl. 1904. 1 M. 60 Pf.

72. **Unfallverſicherungsgeſetz für Land- und Forſtwirtſchaft** von weil. Dr. **E. von Woedtke,** fortgeſetzt von **Alfred Radtke,** Geh. Regierungsrat und Senatspräſ. im Reichsverſicherungsamt. 2. Aufl. 1904. 4 M. 50 Pf.

73. **Entſchädigung für unſchuldig erlittene Verhaftung und Beſtrafung.** Nebſt Anhang, enth. die dazu gehörigen Nebengeſetze über Schadenserſatz. Von Dr jur. **A. Romen,** Wirkl. Geh. Kriegsrat. 1904. 2 M.

74. Die **Kaufmannsgerichte** nebſt den preuß. Ausführungsbeſtimmungen. Von Prof. Dr. **Max Apt,** 3. Aufl. 1905. 2 M.

75. **Reichsgeſetz über die Konſulargerichtsbarkeit.** Von Dr. jur. **A. F. Vorwerk,** Rechtsanwalt in Schanghai. 2. Ausgabe, mit dem Schutzgebietsgeſetz und der Ausführungsverordnung, betr. die Rechtsverhältniſſe in den Schutzgebieten. 1908. 2 M.

76. **Die Rechtshilfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht.** Von Landrichter Dr. **A. Friedländer.** 1906. 1 M. 80 Pf.

77. **Das Reichserbschaftssteuergesetz.** Vom 3. Juni 1906. Von **Ulrich Hoffmann,** Geh. Registrator im Kgl. Preuß. Finanzministerium. 1910. M. P.

78. **Zigarettensteuergesetz.** Vom 15. Juli 1909. Von Dr. **Cuno,** Regierungsassessor. 2. Aufl. 1909. Im Druck, nach Erlaß der sämtl. Ausf.-Best.

79. **Die Militärpensionsgesetze** vom 31. Mai 1906 nebst Ausführungsbestimmungen. Zum Gebrauch für Heer, Marine und Schutztruppe von Dr. jur. **A. Romen,** Wirklicher Geheimer Kriegsrat.

a) I. Teil: Offizierpensionsgesetz. 1907. 3 M. 50 Pf.
b) II. Teil: Mannschaftsversorgungsgesetz. 1908. 3 M. 50 Pf.

80. Reichsgesetzgebung über **gerichtliche Registerführung.** Von **Otto Lindemann,** Landrichter. 1906. 3 M.

81. Gesetz, betr. **Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.** Von Dr. **Ludw. Fuld,** Rechtsanwalt. 1907. 1 M.

82. **Reichsbeamtengesetz** in der Fassung vom 18. Mai 1907 und seine Ergänzungen von Geheimrat Professor Dr. **Ad. Arndt.** 1908. 3 M.

83. Reichsgesetz über **den Versicherungsvertrag** nebst Einführungsgesetz. Von Dr. **Paul Hager** und Dr. **R. Behrend,** Regierungsräte im Kaiserl. Aufsichtsamt f. Privatversicherung. 1908. 5 M.

84. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze** von Landrichter **Georg Müller.** 1908. 6 M. 50 Pf.

85. **Scheckgesetz** mit Einleitung usw. Von Prof. Dr. **Max Apt.** 5. Aufl. Mit Postscheckordnung v. 6. XI. 1908 und im Anhang „Besteuerung des Schecks". 1909. 2 M.

Postscheckordnung vom 6. XI. 08. Apart mit Erläuterungen u. Ausführungsbestimmungen. (30 Pf.)

86. **Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches** von Landrichter **A. Cohn.** 1908. 4 M.

87. **Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.** Von Geh. Reg.-Rat, Mitgl des Patentamts Dr. **Freund** u. Rechtsanwalt **Magnus.** 5. Aufl. 1909. 3 M. 50 Pf.

88. **Vereinsgesetz** vom 19. April 1908. Von Dr. jur. **A. Romen,** Wirkl. Geh. Kriegsrat. 2. Aufl. 1908. 1 M. 50 Pf.

89. **Vogelschutzgesetz** vom 30. Mai 1908 nebst den das Flugwild betr Bestimmungen der Preußischen Jagdordnung von Dr. jur. **Leo von Boxberger.** 1908. 1 M.

90. Die Haager Abkommen über das **Internationale Privatrecht** von Dr. **G. A. E. Bogeng.** 1908. 2 M. 20 Pf.

91. **Eisenbahn-Verkehrsordnung** vom 23. Dez. 1908. Mit Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor bei der Eisenbahndirektion Breslau Dr. **Ernst Blume.** 1909. 2 M. 50 Pf.

92. Gesetz, betr. den **Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** Von Amtsrichter **R. Kirchner.** 1909. 2 M. 80 Pf.
93. Gesetz über die **Sicherung der Bauforderungen** v. Justizrat Dr. **E. Harnier.** 2. Aufl. 1909. 1 M. 30 Pf.
94. **Haftpflicht der Reichs- und Staats-Beamten** v. Dr. **H. Dolius.** 2. Aufl. 1909. 3 M. 50 Pf.
95. Die Berner Uebereinkunft über **internationales Urheberrecht** von Dr. **Herm. Dungs,** vortrag. Rat im Reichsjustizamt. 1910. 1 M.
96. **Branntweinsteuergesetz** vom 15. Juli 1909. Unter Berücksichtigung der für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Reg. Rat **Johs. Nay,** vortrag. Rat im Reichsschatzamt. 1910. 3 M. 50 Pf.
97. **Schutzgebietsgesetz** nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit sowie den Ausführungsbest. u. ergänz. Vorschriften. Von **Johs. Gerstmeyer,** Wirkl. Legationsrat u. Vortrag. Rat im Reichskolonialamt. 1910. 3 M.
98. **Sechs Haager Abkommen** über **Internationales Privatrecht.** Von Dr. **Herm. Dungs,** vortrag. Rat im Reichs-Justizamt. 1910. 1 M. 50 Pf.
99. **Die Abkommen der Haager Friedenskonferenz** von Dr. jur. **Hans Wehberg.** 3 M.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** 6. Aufl. 1907. 3 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** 4., neubearb. Aufl. 1905. Mit Anhang: Abänderung vom 27. Mai 1907. 2 M.

3. **Die Aufnahme des Nottestaments** durch die bestellten Urkundspersonen. Anweisung mit Musterbeispielen und Abriß des Erbrechts von Amtsgerichtsrat **C. Kurtz.** 1904. 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für Notare vom 25. Juni 1895. Von **R. Sydow.** 3. Aufl. bearbeitet von Justizrat Dr. **Rausnitz.** 1908. 1 M. 60 Pf.

5. **Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außerehel. Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 1873. 75 Pf.
   Gültiges Recht siehe: **Reichsgesetze Nr. 58.**

6. Die **Preuß. Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** 3. vermehrte Aufl. 1895. 2 M. 40 Pf. S. Seite 25, Busch-Eylau, Ausführungsgesetze.

7. **Allg. Gerichtsordnung** und **Preuß. Konkursordnung.** Von **F. Vierhaus.** Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.** Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Ober-Finanzrat. 7. Aufl. 1908/9. Mit Nachtrag v. 22. III. u. 26. V. 09. 3 M. 25 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Ober-Finanzrat. 5., vermehrte Aufl. 1910. 3 M.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Von **W. Westhoff** und **W. Schlüter.** 2. Aufl. 1907. Mit Nachtrag v. 1909. 5 M.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Geh. Ober-Finanzrat. 4. vermehrte Aufl. 1907. 2 M. 40 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und **Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.** Von Dr. **F. Adickes,** Oberbürgermeister. 4. Aufl. 1906. 1 M. 50 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrat. 1894. 4 M.

16. **Konzessionierung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§ 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger,** Geh. Regierungs- u. Gewerberat. 2. Aufl. 1901. 2 M.

17. **Preußisches Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Simson**, Landgerichtsrat. 5. Aufl. 1908. 2 M. 60 Pf.

18. **Preußisches Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909.** Mit Ausführungsbestimmungen und Tabellen. Von **P. Loeck**, Geh. Regierungsrat. 6. Aufl. mit Anhang. 8°. 1907/09. 6 M.

19. **Das Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrat. 2. Aufl. 1899. 2 M.

20. **Die preußischen Erbschaftssteuergesetze.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von **U. Hoffmann**, Geh. Registrator im Königl. preuß. Finanzministerium. 1905. 4 M.
(Reichs-Erbschaftssteuergesetz s. Reichsgesetze Nr. 77).

21. **Gesetz über die Handelskammern.** Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrat. 2. Aufl. 1909. 3 M.

22. **Gesetz, betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1899. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Simson.** 2. Aufl. 1905. 1 M. 80 Pf.

24. **Die Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsrat Dr. **Georg Bartels.** 2. Aufl. 1908. 2 M.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistr.-Assess. Dr. **Fr. Kromski**, Berlin. 1901. 3 M.

26. **Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, Ruhegehalt und Fürsorge für Hinterbliebene.** Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Witwen- u. Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer**, Beigeordneter. 1900. 2 M. 40 Pf.

27. **Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **G. Strutz.** 1900. 1 M. 20 Pf.

28. **Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Von Landgerichtsdirektor Dr. **P. F. Aschrott.** 2. umgearbeitete Aufl. 1907. 2 M. 80 Pf.

29. **Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrat Dr. **F. Fidler.** 1901. 1 M. 50 Pf.

30. **Die das Preußische Staatsschuldbuch und Reichsschuldbuch betr. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen.** Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrat **J. Mücke**, Mitglied der Staatsschuldenverwaltung. 1902. 2 M.

31a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard**, Rechtsanwalt in Berlin. 1902.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie die Gesindeordnungen für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31b. **Band II: Gesindeordnungen** für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

Siehe auch Seite 24: Ratgeber von Grieben.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens** vom 30. Mai 1853. Von **Dr. jur. Walter Ledermann**, Magistrats-Assessor zu Berlin. 8°. 1902. 6 M.

33. **Rentengut- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrat **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 1903. 3 M.

34. Sammlung der wichtigsten **preußischen Strafgesetze** nebst Anhang: Gesetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann**, Amtsrichter. 1903. 2 M. 50 Pf.

35. **Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührensätze von Amtsgerichtssekretär **Emil Exner.** 1904. 3 M. 50 Pf.

36. **Polizeiverordnungen in Preußen.** Von **Otto Lindemann**, Landrichter. 1904. 1 M. 50 Pf.

37. Gesetz über die **Enteignung von Grundeigentum** vom 11. Juni 1874. Von Landrichter **O. Meyer.** 1905. 2 M.

38. **Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz.** Vom 23. April 1906. Von **Fr. Schmidt**, Gemeindevorsteher. 1906. 1 M. 25 Pf.

39. Gesetz betr. die **Unterhaltung der öff. Volksschulen.** Von **Dr. A. Marcks,** Reg.-Rat. 1906. 2 M.

40. **Verwaltungsstrafverfahren** bei Zuwiderhandlungen gegen die **Zollgesetze** und indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die **Schlacht- und Wildpretsteuer** vom 26. Juli 1897. Von **Dr. Richard Katzenstein,** Gerichtsassessor. 1907. 3 M. 60 Pf.

41. Die **preußischen Jagdpolizeigesetze.** Von **Fr. Kunze,** Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und **R. Kühnemann,** Rechtsanwalt. 2. Aufl. 1907. 3 M. 60 Pf.

42. Die **Gesetzgebung** über die **Allgemeine Landesverwaltung** und über die **Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.** Von Rechtsanwalt **Dr. Karl Friedrichs.** 1908. 3 M.

43. Gesetz betr. die **Zulassung einer Verschuldungsgrenze** für land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke v. 20. August 1906 nebst Ausführungsvorschriften. Von Dr. jur. **R. Leweck,** Syndikus der Ostpreuß. Landschaft. 1908. 2 M. 40 Pf.

44. **Quellenschutzgesetz** vom 14. Mai 1908 nebst den Ausführungsbestimmungen von **Carl Voelkel,** Geheimer Bergrat. 1909. 1 M.

45. **Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen** von Dr. jur. et rer pol. **Max Kollenscher,** Rechtsanwalt. 1910. 2 M. 40 Pf.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze: Gerichtsverfassungsgesetz. Zivilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung. 2. Aufl. In einem Bande 3 M. 80 Pf.

Zivilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** Neue Fassung von 1909. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** 10. Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz** u. **Seerecht.** 8. Abdruck. 1910. 1 M. 80 Pf.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 nebst der preuß. technischen Anleitung. 2 M.

Militärstrafgerichtsordnung nebst **Einführungsgesetz** u. Ges., betr. Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten u. unfreiwillige Versetzung derselben usw. **Militär-Strafgesetzbuch** *) mit Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 2. Aufl. 1 M. 50 Pf. *) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 Mk.

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Juni 1908. Mit Anhang: **Wechselprozeß und Ausführungsanweisung.** 1908. 1 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. 5. Aufl. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen Preis 1 M. 80 Pf.

Reichsfinanzgesetze v. 15. Juli 1909 einschließlich der **Reichsstempelgesetze** u. des **Erbschaftssteuergesetzes.** 1909. Geb. in ganz Leinen. 2 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze, Verordnungen und ministeriellen Verfügungen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und den Reichs-Justizgesetzen nebst anderen zugehörigen Gesetzen. Von **L. Busch.** 2. Aufl. von Landrichter **O. Eylau.** 8°. Preis geb. 4 M. 50 Pf.

Preußische Bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **D. Fischer** und **Dr. F. Schroeder.** 8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das Allgemeine Landrecht mit den Einführungs-Patenten.** Preis 6 M.

Zweiter Band: **Gesetze von 1773—1902.** Preis 14 M.

Preußisches Baupolizeirecht. Mit Kommentar der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin. Vom 28. Mai 1907. Von Gemeinde-Baurat **Carl Faß,** Königlichen Reg.-Baumeister a. D. Preis 6 M.

Straßen- und Baufluchtliniengesetz. Kommentar für den praktischen Gebrauch mit zeichnerischen Darstellungen von Gemeindebaurat **Karl Faß,** Kgl. Regierungsbaumeister a. D. 8°. Preis kartoniert 3,—M.

Fluchtliniengesetz. — Das Gesetz, betreffend die **Anlegung** und **Veränderung** von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Des Kommentars von weil. Oberverwaltungsgerichtsrat R. **Friedrichs.** Sechste, völlig neubearbeitete Auflage. Von Senatspräsident Dr. jur. **Hugo von Strauß** und **Torney.** 1909. Im Druck.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Berlin. 3 Aufl. geb. 5 M.

Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende. Von einem Mitgliede des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses. 2. Aufl. 1908. kart. 1 M.

Praktischer Ratgeber für Dienstherrschaften nach dem Preuß. Gesinderecht unter Berücksichtigung der neueren Entscheidungen bearbeitet von H. Grieben, Verwaltungsdir. a. D. u. Bürgermeister. 1908. 1 M.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Von Rechtsanwalt Hugo Horrwitz. 2. Aufl. 1905. (203 S.) Geb. in Leinen 3 M.

Die Registratur. 2. Auflage. 1906. Von Hermann Kollrack, Kgl. Polizeisekretär am Berliner Polizeipräsidium. 8°. (84 S.) Kart. 1 M. 40 Pf.

Die Pflichten des Waisenrates. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräte und Verwaltungsbeamte. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. Achte vermehrte und verbesserte Auflage. 1906. 8°. (46 S.) 60 Pf.

Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger u. Familienrat. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Ausführungsgesetz zum BGB. Ein praktischer Leitfaden. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. 1899. 8°. (64 S.) 50 Pf.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.

Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24, 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anerbenrechtsgesetz P. 33.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz s. S. 23 Baupolizeirecht.
Arbeiterschutzgesetz R. 6.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Arzneimittel R. 6, 64.
Ausführungsanweisung zur Gew.O. S. 22.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 22.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 23.
Auslieferungsverträge R. 86.
Auswanderungsgesetz R. 9, 44.
Automobilgesetz R. 92.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 23.
Baumfallversicherungsgesetz R. 28.
Baupolizeirecht S. 23.
Beamtengesetze R. 10, 82, 94, P. 2.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Belagerungszustand P. 34.
Berggesetz P. 12.
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Blei- u. zinkhaltige Gegenst. R. 9.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18.
Branntweinsteuergesetz R. 96.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 24.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 22, 23.
Bürgerliches Rechts-Lexikon S. 31.

Chausseegeld P. 34.
Civilprozeßordnung R. 11, S. 22.

Dampfkesselbetrieb R. 6, P. 34.
Deichgesetz S. 23 (Baupolizeirecht).
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Dienstboten siehe Gesinde.
Ratgeber für Dienstherrschaften S. 24.
Drogenhandel R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Eisenbahnverkehrsordnung R. 91.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Enteignung von Grundeigentum P. 37.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung freigesprochener Personen R. 12.
Entschädigung unschuldig Verhafteter u. Verurteilter R. 73.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz R. 77, P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften R. 29,

Fahrkartensteuer R. 18.
Farbengesetz R. 9, 48.
Farbenhandel R. 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- u. Forstpolizeigesetz P. 34.
Feuerversicherung P. 34.
Fischereigesetz P. 34.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Forstdiebstahl P. 34.
Frachturkundensteuer R. 18,
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gast- u. Schankwirtschaftsgehilfen R. 6.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit R. 9, 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9, 84.
Gebührengesetz, preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.

Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr mit R. 9, 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46.
Gerichtskostengesetz, deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 11, 12, S. 22.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher P. 35.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 22, 23.
Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlg., preuß. S. 23.
Gesindedienstpflichten P. 34.
Gesindeordnungen, preußische P. 31 a, 31 b, S. 24.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbebetrieb im Umherziehen R. 6, P. 34.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 22.
Gewerbesteuergesetz, preußisches P. 11.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.
Gifthandel R. 48, 64.
Gold- u. Silberwaren-Feingehalt R. 9.
Grundbuchordnung R. 42,
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.
Grundeigentum, Enteignung von P. 37.

Haager Friedenskonferenz R. 99,
Haftpflichtgesetz R. 70.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 22,
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen R. 9.
Handlungsgehilfen S. 24.
Handwerkergesetz R. 6.
Hilfskassen, eingeschr. R. 20.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdpolizeigesetz P. 34, 41.
Jagdscheingesetz P. 19, 34.
Inhaberpapiere mit Prämien R. 9.
Internat. Privatrecht R. 90, R. 98.
Invalidenversicherung R. 30. S. 24.

Kaufleute, Pflichten bei Aufbewahrung von Wertpapieren R. 40.
Kaufmannsgerichte R. 74.

Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht d. unehel. R. 58.
—, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kinderarbeit, gewerbl. R. 2, 71.
Kinderschutzgesetz R. 71.
Kolonialgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengef. P. 14.
Kommunalbeamtengef. P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 22.
Konkursordnung, Preuß. P. 7.
Konsulargerichtsbarkeit R. 75.
Konsulargesetzgebung R. 21, 75.
Konzessionierung gewerbl. Anlagen P. 16.
Kraftfahrzeuge R. 18.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisabgabengesetz P. 38.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß R. 6.
Landesgesetze, privatrechtliche. (Bürg. Gesetzsamml.) S. 23.
Landestrauer P. 34.
Landesverwaltunggef. P. 42.
Landrecht, preußisches S. 23.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Literaturschutz R. 60.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Lotteriespiel P. 34.

Mannschaftsversorgungsgef. R. 79 b.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Markenschutzgesetz R. 87.
Medizinalgesetzgebung R. 27.
Militärpensionsgesetze R. 79.
Militärische Geheimnisse, Verrat R. 9, 84.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 22.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 22.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Mineraliengewinnung und Aneignung P. 34.
Mobiliar-Feuerversich. P. 34.
Modellschutzgesetzgeb. R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.
Nottestament P. 3.

Patentgesetz R. 22, 9.
Personenstandsgef. R. 59, 9, 2.
Photographieschutz R. 81, 9.

Polizeiverordnungen i. Preußen P. 36.
Postgesetze R. 7.
Postscheckordnung R. 85.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 23.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 84, 90.
Provinzialabgabengesetz P. 38.

Quellenschutzgesetz P. 44.

Rayongesetz R. 84.
Reblausgesetz R. 84, P. 34.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordn. R. 16.
Rechtshilfe R. 76.
Rechtslexikon S. 23.
Rechtsmittel S. 29, 30.
Rechtsverhältnisse der Juden P. 45.
Registerführung, gerichtliche R. 80.
Registratur S. 24.
Reichsbeamtengesetz R. 10, 82.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichserbschaftssteuer R. 77.
Reichsfinanzgesetze S. 23
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 22.
Reichsgrundbuchordn. R. 42,
Reichs-Justizgesetze S. 22, R. 11, 12, 13.
— —, Ausführungsgesetz dazu S. 22.
Reichskassenscheine R. 9.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsschuldbuch P. 30.
Reichsseuchengesetz R. 9, 55.
Reichsstempelgesetz R. 18.
Reichsverfassung R. 1.
Rentengutsgesetze P. 33.
Rinderpest R. 9.

Saccharingesetz R. 9, 54.
Schadensersatz an unschuldig Verhaftete u. Verurteilte R. 73.
Scheckgesetz R. 85.
Schlachthäuser P. 34.
Schlachtviehgesetz R. 9, 54, 68.
Schonzeit des Wildes P. 34.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schulunterhaltungsges. P. 39.
Schutzgebietsgesetz R. 97.
Schutztruppe, Strafverfahren R. 3, Pension R. 79.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57.
Seuchengesetz R. 56.
Sklavenhandel R. 9.

Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57, 72.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27.
Strafgesetzbuch R. 2.
Strafgesetze preuß. P. 34.
Strafprozeßordnung R. 12, S. 24.
Strafrechtliche RG. R. 9.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 24.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54, 64.

Tantièmensteuer R. 18.
Telegraphengesetze R. 7.
Testamentsrecht P. 3.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetze R. 23, 28, 57, 72.
Unlauterer Wettbewerb R. 37.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, 28.
Unterhaltung d. Volksschulen P. 39.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22, 81, 95.

Vereinsgesetz R. 88.
Vereins- u. Versammlungsrecht R. 33, P. 34.
Verfälschung v. Nahrungsmitteln R. 54, Wein R. 65.
Verfassung, Reich R. 1.
Verfassung, preußische P. 1.
Verkehrsabgaben P. 34.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögenssteuergesetz P. 13.
Verrat militärischer Geheimnisse R. 2, 9.
Versammlung, wie leitet man eine S. 24.
Verschuldungsgrenze P. 43.
Versicherungsvertrag R. 83.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Verwaltungsstrafverfahren P. 40.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, Nahrungsmittel, Wein R. 54, 65.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 84.

Vogelschutzgesetz R. 89.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47, S. 25.

Waisenrat S. 35.
Wald- und Wassergenossenschaft P. 34.
Wandergewerbebetrieb P. 34.
Warenzeichenrecht R. 9, 87.
Warenhaussteuergesetz P. 27.
Wechselordnung R. 5, S. 22.
Wechselstempelsteuergesetz R. 5.
Weingesetz R. 9, 54, 64, 65.
Wertpapiere, Depotgesetz R. 40.
Wettbewerb, Bekämpfung unlauteren R. 37.
Wild-Schonzeit P. 34.
Wuchergesetz R. 2.

Zigarettensteuergesetz R. 78.
Zuständigkeitsgesetz P. 42.
Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43.
Zwangsvollstreckungsgesetz R. 43.

Bürgerliches Rechts-Lexikon. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen bearbeitet von Amtsgerichtsrat **E. Christiani.** Dritte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage. 1908. Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 11 M. 20 Pf.

Ausführl. Verzeichnis über hervorragende Erscheinungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft u. des Verwaltungswesens durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlage.
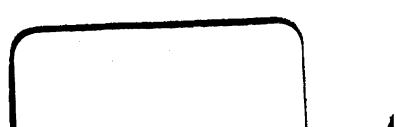
6. 106 000. V. 10.